<36629694830018 S

<36629694830018

Bayer. Staatsbibliothek

Mosaisches Recht.

Fünfter Theil.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Der fünfte Theil des Mosaischen Rechts sollte zwar meiner Absicht nach der letzte seyn. Da ich aber das ganze Werk nicht auf die bevorstehende Leipziger Messe endigen kann, und der Herr Verleger doch gern den fünften Theil zur Messe bringen will, hat er mir den Vorschlag gethan, so viel zu drucken, als sich thun ließe, denn abzubrechen, und das übrige in einen noch folgenden sechsten Theil zu versparen.

Hierein

Hierein habe ich desto lieber gewilliget, weil Er mir zugleich versprochen, dem sechsten Theil ein Register über das ganze Buch anzuhängen. Ich glaube, dis wird meinen Lesern angenehm seyn. Ich breche also hier in der Mitte des Criminal-Rechts ab: das, was noch davon übrig ist, desgleichen die etlichmal erwähnte Vorrede, in der ich einiges allgemeine von Strafen sagen wollte, und das Register, wird der sechste Theil enthalten.

Göttingen, den 3. Octobr.
1775.

J. D. Michaelis.

Peinliches Recht.

§. 228.

Ordnung des Vortrages vom peinlichen Recht.

Bey dem peinlichen Recht will ich erst das wenige anmerken, was Moses wegen der Imputation verordnet; denn die Strafen erklären, die in seinem Gesetz vorkommen, weil man sich von ihnen aus dem bloßen Schall des Worts oft einen falschen Begriff, und einen noch viel unrichtigern aus den Thorheiten der Juden macht, die man abgeschrieben und geglaubt hat: alsdenn die Verbrechen durchgehen, und sagen, welche der vorhin erklärten Strafen auf jedes gesetzt sey: und zuletzt von Untersuchung der Verbrechen und dem peinlichen Proceß das wenige sammlen, was sich aus Mosis Gesetzbüchern sammlen läßt.

§. 229.

Eltern sollen nicht für die Kinder, und Kinder nicht für die Eltern sterben.

Das einzige, was wegen der Imputation zu merken ist, stehet 5 B. Mos. XXIV, 16. Moses schaffet das un-

unnatürliche, aber doch sehr alte Recht ab, nach dem Kinder für die Eltern, und Eltern für die Kinder, wenigstens bey gewissen Gattungen von Verbrechen sterben mußten. Unersättliche Rachgier, die mit dem Tode des Schuldigen nicht zufrieden war, oder falsch verstandene Politik, hat dis abscheuliche Recht so vieler alten Völker erfunden. Die letztere hatte wol die Absicht, die ganze Familie dabey zu intereßiren, daß niemand aus ihr ein Staatsverbrechen, (denn blos bey denen, und sonderlich bey dem Attentat auf das Leben eines für dis Leben besorgten furchtsamen Tyrannen, trat das wunderliche Recht am meisten ein) begehen möchte, weil doch am Ende der Schuldige mit dem Unschuldigen leiden müßte. Sie war so kurzsichtig, nicht gewahr zu werden, daß sie gerade das Gegentheil ihrer Absicht bewirkte: denn es steht doch gewiß nicht in unserm Vermögen, auch nur allen Staatsverbrechen und Verschwörungen der Unsrigen zuvor zu kommen; sind wir denn aber unter einem so unnatürlichen Recht so unglücklich, etwas daran zu merken, das doch gemeiniglich nicht einmal genug wäre, unsern Bruder, oder Sohn, oder Vater anzugeben, wenn wir uns nicht außer den Vorwürfen, die uns unser eigen Herz vorhalten würde, zum Abscheu des ganzen Volks machen wollten, so werden wir, um nicht unschuldig zu leiden, lieber wünschen, daß ihre Verschwörungen glücken, alles dazu beytragen, und Complicen werden. Eben die Härte des Rechts wird viele Hände, die sonst unthätig geblieben wären, gegen den König genannten Tyrannen vereinigen, der hinter dem Schirm eines solchen barbarischen Rechts sicher zu seyn denkt. Wirklich man muß es in dem frühesten Alter der Welt als eine ganz ausnehmende gesetzgebende Klugheit bewundern, wenn Moses eine solche nicht blos Ungerechtigkeit, sondern auch Unklugheit abschaft, die bey andern Völkern, z. E. den Griechen, noch so lange nachher herrschend war, und uns schon in der Kindheit beym Lesen der Geschichte Alexanders des Großen als etwas närrisches und abscheuliches vorgekommen ist, und uns, wenn

wir

wir Verstand hatten, den Gedanken erregte: wie glücklich bist du doch, kein Grieche von Alexanders Zeit zu seyn!

So vernünftig Mosis Gesetz ist, so scheint es doch bey Staatsverbrechen nicht immer in Uebung geblieben, sondern die Asiatische Politique mächtiger gewesen zu seyn, als das selbst durch das Ansehen der Religion unterstützte Gebot der gesunden Vernunft. Im 21sten Capitel des ersten Buchs der Könige wird Naboth wegen eines angeschuldigten Verbrechens gegen den König gesteiniget: es stehet kein Wort davon da, daß seine Kinder mit gesteiniget sind, und doch ist aus 2 Kön. IX, 26. klar, daß dis geschehen seyn muß; die Sache war also so gewöhnlich, daß der Geschichtschreiber sie, als sich von selbst verstehend, auslassen konnte. Hingegen wird 2 Kön. XIV, 5. 6. vom Jüdischen König Amazias erzählt, er habe die Königsmörder seines Vaters am Leben gestraft, und als etwas merkwürdiges hinzugesetzt: aber die Söhne der Königsmörder ließ er nicht mit hinrichten, so wie es im Gesetzbuch Mose verordnet ist, denn GOtt befahl: Kinder sollen nicht für ihre Eltern, und Eltern nicht für ihre Kinder, sondern jeder blos für seine eigene Schuld sterben. Wo der Geschichtschreiber nöthig findet, dis aufzuzeichnen, muß es doch etwas außerordentliches, und wider die Gewohnheit der damaligen Zeit gewesen seyn.

Zwey Schwierigkeiten hat man bey diesem Gesetz Mosis gefunden. Die eine ist eine blose Chicane: wie kann Moses verbieten, die Kinder für die Schuld ihrer Eltern zu tödten, und doch dis als eine Drohung GOttes anführen, GOtt strafe die Sünde der Väter an den Kindern bis ins dritte und vierte Glied? 2 B. Mos. XX, 5. Erstlich ist ein großer Unterscheid zwischen dem, was die Providenz, und was die weltliche Obrigkeit thun kann.[1]

1) Jene giebt den Eltern die Kinder, kann es also, wenn sie Eltern strafen will, so einrichten, daß gerade der strafwürdige Vater den Bösewicht zum

Sohn bekommt, der durch eigene Schuld Strafen verdienet. Dis fällt beym weltlichen Monarchen weg; er müßte den Sohn strafen, den einmal der Verbrecher hätte, so unschuldig und belohnungswürdig auch der Sohn wäre.

2) Jene behauptet ohnehin, nach der täglichen uns allen in die Augen fallenden Erfahrung, das Recht, Glück und Unglück in dieser Welt nicht nach Verdiensten auszutheilen; und man kann sich über sie nicht beschweren, weil dis Leben nur ein Vorbereitung- und Erziehungs-Stand auf ein zukünftiges Leben ist, und sie es in ihrer Gewalt hat, selbst das größeste Uebel dieses Lebens, so sie über die Frommen verhänget, ihnen zum Besten dienen zu lassen. Auch dis fällt bey Strafen der Obrigkeit weg.

Aber dazu kommt noch, daß in dieser Sanction des Verbots der Abgötterey eigentlich nur von dem Aussatz die Rede zu seyn scheint, der gerade bis ins dritte oder vierte Glied zu erben pflegt. Diese Erbkrankheit wird doch GOtt den Uebertretern seines Gesetzes mit eben dem Recht drohen können, als er selbst die Natur so eingerichtet hat, daß einige Krankheiten, die natürliche Strafen der Sünde sind, auch auf die Kinder fortgepflanzt werden. Wer gegen diese Drohung des Aussatzes Klage führen will, der muß erst mit der Natur einen Proceß darüber anfangen, daß oft von Debauchen der Eltern Schwindsucht, lues Venera, und dergleichen mehr auf die Kinder erbt.

Der andere Einwurf ist aus der Geschichte Achans, Josuä VII, hergenommen, wo nicht allein Achan, sondern auch seine Söhne und Töchter gesteiniget werden. (*) Hier ist die gewöhnliche, und zugleich wahrscheinliche Antwort: sie müssen ohne Zweifel um das Verbrechen ihres Vaters gewußt haben; er vergrub den Kirchenraub in seinem Gezelt, (**) und das kann schwerlich ohne Mitwißen der Seinigen geschehen seyn.

Das

(*) Jos. VII, 24. 25.

(**) V. 21.

Das versteht sich von selbst, daß die Regel: Die Väter sollen nicht für die Schuld ihrer Kinder sterben, u. s. f. blos im eigentlich sogenannten peinlichen, und nicht im Kriegsrechte gilt, wie sie denn auch von Römern und andern alten Nationen nicht befolget ist, wenn Städte mit Sturm erobert wurden. Vom Kriegsrechte ist oben schon gehandelt: wozu ich aber jetzt noch diese Anmerkung mache, wird sich unten zeigen.

§. 230.

Endzweck der Strafen.

Den Endzweck der Strafen giebt Moses ausdrücklich so an, wie er auch in unserm peinlichen Recht, in Klagschriften der Advocaten, und Urtheilen, angenommen zu werden pflegt: Die Abschreckung anderer. Sein Ausdruck ist: daß andere es hören, und sich fürchten, und sich scheuen ein gleiches Verbrechen zu begehen. 5 B. Mos. XVII, 13. XIX, 20. Den lächerlichen Modegedanken einiger zu unserer Zeit sich bald Philosophen bald Theologen nennenden hat er also nicht, daß Besserung des Gestraften der nothwendige Zweck der Strafen sey: ihre vermeinte, den Juristen, und im gemeinen Leben unbekannte Philosophie, oder was es sonst mag, kommt dagegen mit den Gedanken jener Frau in Dublin überein, deren merkwürdiges Wort die Englischen Zeitungen vor ein paar Jahren als eine wahre Seltenheit bekannt machten. Sie begegnete ihrem Sohn, der eben wegen Straßenräuberey zum Galgen geführt ward, und sagte: *my dear Child, I hope you will take a Warning by it*, mein lieber Sohn, ich hoffe, du wirst dir das zur Warnung dienen lassen. Doch vom Endzweck der Strafen, denke ich noch mehr in der Vorrede zu sagen, wenn ich anders Zeit und Raum dazu übrig behalte.

§. 231.

Eintheilung der Strafen, nebst einigen andern Vorerinnerungen.

Die Strafen selbst, die Moses setzt, sind von unsern merklich verschieden, und das auch wohl bey einerley Namen: Strafe des Schwerdts, Hängen, Verbrennen, ist bey ihm nicht, was bey uns so heißt. Sie bedürfen also einer vorläufigen Erklärung.

Ich werde von ihnen in folgender Ordnung handeln, 1) Lebensstrafen, und dabey Strafen nach dem Tode, die am entseelten Leichnam vollzogen werden. 2) Exsilium, es bestehe nun in einer völligen Ausbannung aus dem Volk, oder nur in der Relegation in eine gewisse Stadt. 3) Leibesstrafen. 4) Geldstrafen, zu denen ich 5) noch gewisse Opfer rechnen will.

Von den Mosaischen Lebensstrafen hat man gemeiniglich sehr unrichtige Begriffe, die man von Juden angenommen, und auf ihren Glauben zuversichtlich nachgesagt hat: z. E. daß denen Mißethätern, die verbrannt werden sollten, geschmolzen Bley in den Hals gegossen sey, um das Innerste mit zu verbrennen, und was dergleichen Zeuges mehr ist. Wer nicht das Unglück gehabt hat, Rabbinische Logik zu lernen (besser Deutsch, Sinn und Verstand durch Studiren in Rabbinen zu verderben) dem ist sehr begreiflich, daß Rabbinen, die lange nach dem Untergang des Jüdischen Staats lebten, unmöglich als historische Zeugen betrachtet werden können, wenn von alten Israelitischen Lebensstrafen die Rede ist, und was sie mehr sagen, als sich aus Mose beweisen läßt, verdient gar keinen Glauben. Doch hier erzählen sie so viel, dessen gerades Gegentheil sich aus Mose beweisen läßt, und es kommt noch der Umstand hinzu, daß die Juden vor der zweyten Zerstörung Jerusalems viele Jahrhunderte lang unter den 1) Babyloniern, 2) Persern, 3) Griechen, auch zuletzt 4) unter den Römern gestanden haben, und zwar so, daß Judäa bey Archelai Absetzung in eine Römische Provinz verwandelt ward. In diesem

langen Zeitraum hatten sie doch das Recht nicht, nach eigenem Belieben Lebensstrafen zu üben, sondern mußten sich den Lebensstrafen ausländischer Herren unterwerfen: wie sollte es nun möglich seyn, daß sie in diesem Stücke ihre väterlichen Sitten treu im Gedächtniß behalten hätten, und daß ihr Thalmud, oder Maymonides, oder wer es ist, auch nur einigen Glauben in Absicht auf die Art und Weise der Lebensstrafen verdienten?

Ich würde hier wirklich, vielleicht nicht einmal zum Vergnügen meiner Leser, die auch in juristischen Bücher übergetragenen Grillen der Rabbinen von Lebensstrafen deutlich erzählen, und denn widerlegen müßen, wenn nicht mein seel. Vater mir in diesem Stück so vorgearbeitet hätte, daß ich mich völlig auf ihn beziehen kann. Er gab 1730 eine Dissertation von dieser Materie heraus, die 1749 vermehrt unter dem unten stehenden Titel (*) vom Buchdrucker Grunert zu Halle wieder aufgelegt ist. Auf diese beziehe ich mich, wenn ich von den dort widerlegten Rabbinischen Träumen abgehe. Was ich noch hinzusetze, finde ich nicht nöthig jedesmal von meines seel. Vaters Gedanken zu unterscheiden, da ich mir die Seinigen zueigne: wer aber durchaus dis Sein und Mein unterschieden haben will, kann die Dissertation selbst vergleichen. Ohnehin kann man sie kaum völlig entbehren, weil man doch auch gern die Träume der Rabbinen wissen, und mir nicht, wo ich vom gewöhnlichen abweiche, ohne den Beweiß hinzu zu setzen, so auf mein bloßes Wort glauben wird: dabey enthält sie manches ins Mosaische Recht gar nicht gehörige, weil sie auch von andern in der Bibel, selbst im Neuen Testament vorkommenden Lebensstrafen handelt, und von diesen manches in Commentariis mangelnde beybringt. Sollte sie nicht mehr zu haben seyn, so bin ich erbötig, sie auf Verlangen der Leser

(*) Christiani Benedicti Michaelis Tractatio de judiciis poenisque capitalibus in sacra scriptura commemoratis, ac Hebraeorum imprimis: iterata hac editione recognita, variisque accessionibus aucta.

des Mosaischen Rechts mit noch meinen Zusätzen und Vermehrungen wieder auflegen zu lassen, so wie ich überhaupt gern die sämtlichen mir mit sehr vielen geschriebenen Zusätzen hinterlassenen Dissertationen meines seel. Vaters in Eins drucken ließe.

Ich habe eben gesagt, daß man nicht alles, was etwan in der Bibel, oder auch nur im Alten Testament, von Lebensstrafen vorkommt, bey mir finden wird: ich will nur noch die Ursache hinzusetzen, und denn habe ich genug Entschuldigung gegen den, der bey mir suchen möchte, was zu meinem Zweck nicht gehörte.

Einige in der Bibel vorkommende Lebensstrafen sind blos bey andern Völkern gewöhnlich, z. E. bey Chaldäern das Verbrennen bey lebendigem Leibe, (*) und die Dichotomie, (**) bey den Damascenischen Syrern das entweder Erdroßeln oder Erhenken, (***) und, welches jedem von selbst beyfallen wird, bey den Römern das Creutzigen. Alle diese gehen das Mosaische Recht auf keine Weise an.

Andere wurden im Kriege an Feinden geübet, z. E. daß man sie auf Dornen legte, und denn Dröschwagen über sie zog. Diese gehören nicht hieher, sondern zum harten Kriegesrecht der alten Zeiten. §. 64.

§. 232.

Leibgarde, und General über die Leibgarde haben in Aegypten und unter den Israelitischen Königen mit Execution der Lebensstrafen zu thun gehabt: allein Moses hat sie in seinem Rechte nicht.

Das Amt eines Exsequirers der Lebensstrafen war weder bey den Israeliten noch bey ihren Nachbaren, so viel wir

(*) Jer. XXIX, 22. Dan. III.

(**) Das ist, wenn einem Glied vor Glied abgeschnitten wird: Dan. II, 5. Ezech. XVI, 40. XXIII, 47. Man vergleiche noch den 23sten § der angeführten Dissertation meines seel. Vaters, und, bis ich etwan sie mit Zusätzen wieder herausgebe, meine Orientalische Bibliothek, Th. IV, S. 29.

(***) 1 Kön. XX, 31.

wir von diesen kennen, schimpflich, und konnte so gar mit dem Priesterthum verbunden seyn. Allein Moses hat in seinen Gesetzen gar kein solches Amt, ob er es gleich aus Aegypten kennet, und es auch nachher unter den Israelitischen Königen wieder aufgelebt ist.

In Aegypten, und zu Babylon, finden wir einen sehr hohen königlichen Bedienten, der mit Vollziehung der Strafen zu thun hat. Er heißt, Rab Tabbachim, oder Sar Hattabachim, das die LXX sehr unschicklich, der oberste Koch, und Luther, Hofmeister, übersetzen. Buchstäblich würde es entweder heißen, Oberster der Schlächter, (derer nemlich, die Menschen schlachten) oder mit Zuhülfnehmung des Arabischen, (*) Oberster der Folterer. Beydes kommt ziemlich auf einerley hinaus. Was er ohngefähr für ein Mann gewesen ist, kann man aus folgenden Stellen sehen. 1 B. Mos. XXXVII, 36. ist er ein vornehmer Hofbedienter des Königes von Aegypten, in dessen Hause, oder besser, Schloße die Staatsgefangenen verwahret werden, und unter dessen Gewalt sie sind. (1 B. Mos. XXXIX. XL.) Zu Babylon wird er Dan. II, 14. von Nebucadnezar ausgeschickt, Lebensstrafen zu vollziehen. Im Jeremia kommt er am häufigsten vor. Hier ist er eine Militärperson, die eine Armee zu commandiren hat, (Cap. LII, 15.) und zwar eine sehr vornehme, denn er wird Cap. XXXIX, 13. andern im zweyten Vers erwähnten Militärpersonen, die zugleich der eine Oberhofmarschall, und der andere Oberhaupt der Mager oder Gelehrten war, vorgesetzt, und in der ganzen Erzählung als die Hauptperson angesehen: er schicket einen Theil des Volks zur Strafe seiner Rebellion in das Exsilium, (**) die Aermsten läßt er zum Bau des Landes zurück, und übergiebt sie dem vom Könige von Babel ge-

(*) Tabich, von eben dem Stammwort, ist in der Arabischen Theologie der Engel, der die Verdammten foltert.

(**) Jer. XXIX, 9. LII, 15. LII, 30.

setzten Gouverneur, (*) verbrennet Stadt und Tempel, (**) bringt die Gefangene, die einen Haupttheil an der Rebellion gehabt hatten, und an denen deshalb Lebensstrafen geübet werden sollen, nach Ribla, wo sich damals Nebucadnezar aufhielt, und sie den Lohn ihrer Rebellion bekommen sollen. (***) Dis sieht ohngefähr einem General der Leibgarde, die bey so manchen alten Völkern das Amt hatte, Lebensstrafen zu exsequiren, ziemlich ähnlich: und folgender besondere Umstand kommt noch hinzu. Eine vornehme militärische Person ist der Rab Tabbachim beym Jeremia ohne Zweifel, und doch scheint er bey der Eroberung Jerusalems nicht gegenwärtig gewesen zu seyn, wenigstens ist er nicht mit unter den Jerem. XXXIX, 3. genannten Babylonischen Generalspersonen, die sogleich in einem Thor der eroberten Stadt Posto fassen. Dis wird auf einmal sehr begreiflich, wenn er General der Leibgarde war, denn so sollte er ordentlich um die Person des Königes seyn, und Nebucadnezar war damals, als Jerusalem erobert ward, selbst nicht bey der Belagerung gegenwärtig, sondern mehrere Tagereisen davon zu Ribla.

Einige unter den Alten haben diese Erklärung entweder völlig, oder kommen ihr doch sehr nahe. Der Chaldäer hat gemeiniglich, Rab Katolaja, (****) das ist nicht, Haupt der Mörder, wer wird dazu jemanden am Hofe bestellen? sondern, praefectus carnificum: der Syrer, das Haupt der Diener, (*****) d. i. deutlicher ausgedruckt, praefectus lictorum. Mit dem streitet nun nicht, wenn man nur nicht unsere Sitten in die alten mengt, sondern ist vielmehr sehr vorträglich, daß Josephus ihn den General, (******) und die Vulgata magister militum

(*) Jer. XXXIX, 10. XLI, 10. XLIII, 6. LII, 16.
(**) Jer. LII, 12-14.
(***) Jer. LII, 24 25.
(****) Rab kato laja.
(*****) Rab tachscho.
(******) Antiqu. X, 8, 5. στρατηγός.

tum nennet. Noch näher aber kommt folgendes dem Begriff, den ich von ihm gegeben habe. Josephus nennet Antiqu. X, 10, 3. den Rab Tabbachim, der über die Leibgarde des Königes gesetzt war; (*) der zweyte Chaldäische Uebersetzer der Bücher Mosis, den man Pseudojonathan (**) nennet, hat, *princeps Spiculatorum*. Spiculatores oder Speculatores waren eine Art von Trabanten, die Spieße trugen, und durch die, wie man selbst aus dem Neuen Testament Marc. VI, 27. weiß Könige die Todesurtheile vollziehen ließen. (***) Der Araber, oder richtiger zu reden, mehrere Arabische Dolmetscher der Bibel übersetzen, *Rais Essajjasin*, das Haupt der *Sajjasin* oder Schwerdtträger, diese sind aber wiederum nichts anders als Spiculatores, denn an der eben angeführten Stelle Marc. VI, 27. hat der Araber das Griechische σπεκουλάτωρ durch Sajjaf übersetzt.

Also bey den Aegyptiern waren vor und zu der Zeit Mosis, und bey den Babyloniern zur Zeit der Zerstörung Jerusalems, die Trabanten des Königes zugleich Exsequirer der Strafen und Todesurtheile, und ihr General war in allen Ehren Generalprofoß. Aber auch bey den Israeliten findet man dasselbige unter der königlichen Regierung. Die in der Historie Davids mehrmals vorkommenden Creti und Pleti, von denen man eine sehr schöne Dissertation des seel. Ikens hat, (****) waren die Leib-

(*) προσεισιν Ἀριόχῳ, τῷ τὴν ἐπὶ τῶν σωματοφυλάκων τοῦ βασιλέως ἀρχὴν πεπιστευμένῳ.

(**) Rab Spiklatoria Siehe Burtorfs Lexicon S. 1533. von diesem Lateinischen in die Chaldäische Sprache gekommenen Worte.

(***) Man sehe Wetstein bey dieser Stelle, wo man in der Kürze sehr viel gutes aus Griechischen und Lateinischen Auctoren gesammlet finden wird: und Schwartz de speculatoribus veterum Romanorum.

(****) Die neunte unter denen, die 1749. unter dem Titel, Conradi Ikenii dissertationes philologico-theologicae, gesammlet zu Leiden herausgekommen sind.

Leibwache Davids, und Josephus nennet sie ausdrücklich so: (*) wie mir es vorkommt, haben sie den Einen Namen, Creti, von ihrem Amte bey Lebensstrafen, und er sollte, Abhauer, oder, Ausrotter, Vertilger, übersetzt werden. (**) Doch ohne auf diese Etymologie zu bauen, siehet man aus dem, was von ihrem General, Benaija dem Sohn Jojada, gemeldet wird, ziemlich deutlich, daß sie bey Lebensstrafen eben eine solche Verrichtung hatten, als die Tabbachim der Aegyptier und Babylonier. Dieser auch unter den Helden Davids wegen seiner persönlichen Tapferkeit vorkommende Mann, (***) dessen Titulatur im Deutschen eine sonderbare, unsern Briefstellern und Titularbüchern unbekannte, Zusammensetzung machen sollte, hatte, ich weiß nicht, ob drey oder fünf, Bedienungen; so viel ist gewiß, daß die letzte im Anfang der Regierung Salomons ihn nicht in Müßiggang verfallen ließ. Erstlich war er Priester, auch noch dazu Hauptpriester, das ist das Oberhaupt der Familie Aharons, 1 Chron. XXVII, 5. verglichen mit Cap. XII, 27. ferner General von den 24000 Mann Landmilitz, die unter David den dritten Mond im Jahr Dienste thun mußten, (eben daselbst) denn General über die Leibgarde, oder Creti und Pleti, 2 Sam. VIII, 18. XX, 23. 1 Chron. XVIII, 17. und General-Profoß, in welchem Amt wir ihn 1 Kön. II, 25. 34. 46. gar geschäftig erblicken.

Also

(*) Ant. VII, 5, 4. Βανάια τὴν τῶν σωματοφυλάκων ἀρχὴν παραδίδωσιν. Ich führe die Stelle an, weil mir es vorkommt, als habe Iken sie vorbeygelassen.

(**) Von Carat amputare, exscindere. Die Derivation, die Iken §. XI. von Cadah giebt, ist der Grammatik nicht recht gemäß, und die von Casar oder Kir die er rathend beyfüget, sind es noch weniger. Von Pleti behalte ich seine Ableitung, und übersetze Creti und Pleti, Lateinisch, carnifices & celeres, nemlich celeres im alten Römischen Verstande, den er schön erläutert hat, genommen.

(***) 2 Saml. XXIII, 20.

Also dergleichen Gerichtsperson hatten die Könige von Israel, und bedienten sich ihrer sonderlich bey Staatsverbrechen, oder Execution der von ihnen selbst unmittelbar gesprochenen Todesurtheile. Dabey aber versteht sich, daß weder der General, noch die Leibgarde, die Todes-Urtheile im ganzen Lande exsequiren konnte: ferner daß diejenigen, die nach Mosaischem Recht vom Leben zum Tode bringen sollen, sonderlich der Bluträcher, hierdurch nicht ausgeschlossen waren. Von diesen muß ich nun handeln, und sie gehören eigentlich in das Mosaische Recht, da das bisherige eine Art von Digreßion war, die ich machen mußte, um im folgenden besser verstanden zu werden.

§. 233.

Was Moses wegen Execution der Lebensstrafen verordnet.

Moses nemlich hat in seinen Gesetzen keinen König, also auch keine das Todesurtheil exsequirende Leibgarde. Kennen mußte er sie aus Aegypten, allein es scheint, er fand nicht nöthig, etwas dergleichen zu veranstalten, wovon ihn vielleicht der öftere Mißbrauch einer solchen Leibgarde zu Vollstreckung despotischer Urtheile ohne vorhergegangene Untersuchung und Rechtsspruch bewogen haben mag. Beyspiele aus Aegypten weiß ich zwar hiervon nicht, aber das im zweyten Capitel Daniels, da der Generalprofoß den sämtlichen Babylonischen Gelehrten aufwarten soll, weil sie nicht sagen können, was dem König geträumet hat, oder wenn Marc. VI, 27. einer von der Leibgarde den Kopf Johannis holen muß, den Herodes bey einem Gastgebot einer artigen Tänzerin unbedachtsam zugesagt hatte, erläutert die Gefahr genug: und aus der Römischen Geschichte der Kaiser wird man noch häufigere sammlen können. Selbst die beyden Urtheile Salomons 1 Könige II, 25. 41-46. haben bey aller Rechtmäßigkeit, doch eine gewisse despotische Kürze, die uns nicht gefallen möchte.

Eine Folge hiervon ist, daß Moses gewisse Lebensstrafen, die eigentlich eine Uebung erfodern, z. E. Köpfen, es sey mit dem Schwerdt oder Beil, gar nicht verordnen konnte. Selbst das Erhenken fiel auch schon aus dieser Ursache weg, denn wer es nicht gelernt hat, wird sich wunderlich dabey außtellen, und den armen Sünder nur lange vergeblich martern.

Man möchte mir aus 2 Mos. XXXII, 26 - 29. und 4 B. Mos. XXVI, 6 - 9. eine Einwendung machen, und fragen, ob sich nicht hier Pinechas und die Leviten eben so verhielten, wie Salomons Generalgewaltiger und Leibgarde? — Das thaten sie nicht. Beyde Fälle gehörten ganz zu dem außerordentlichen, und bey dem letzten war nicht etwan Verbrechen, sondern offenbare Verachtung der Obrigkeit und Gewalt, die wieder Gewalt erfoderte oder berechtigte. Man erinnere sich nur des bey anderer Gelegenheit S. 248. des ersten Theils geschriebenen.

War derjenige, der vom Leben zum Tode gebracht werden sollte, ein Mörder, so starb er ordentlich durch die Hand des §. 131 - 135. beschriebenen Goels, dem er hierzu überliefert ward, und der ohnehin nach dem alten Herkommen das Recht hatte und behielt, den Mörder seines Verwandten, wo er ihn außerhalb der Freystadt antraf, ohne gerichtliche Untersuchung, ja so gar ohne Warnung zu tödten. 4 B. Mos. XXXV, 12. 19. 21. 24. 27. 5 B. Mos. 12. Hier war also die Exsecution, die bisweilen etwas barbarisch gewesen seyn mag, nicht allein keine schimpfliche Handlung, sondern das Point d'honneur erfodert sie so gar von der eigenen Hand des Bluträchers, (*) und eben um dieses Point d'honneur willen hatte Moses ein altes Recht, das sonst freilich auch sein tadelhaftes hatte, unangetastet gelassen. (§. 136.)

In

(*) So blieb es auch zur Zeit der Könige 2 Sam. XIV, 7. 11.

In andern Fällen pflegt Moses zu verordnen, daß die Hand der Zeugen die erste seyn, und das ganze umstehende Volk ihr nachfolgen soll, z. E. daß der Zeuge den ersten Stein auf den Missethäter werfen, und alsdenn das übrige Volk fortfahren soll ihn zu steinigen, bis er todt ist. 5 B. Mos. XIII, 10. XVII, 7. womit noch Josuä VII, 25. und Johannis VIII, 7. zu vergleichen ist. Nach dieser Einrichtung konnte niemand ohne vorhergegangene Untersuchung und Zeugenverhör vom Leben zum Tode gebracht werden, wie wohl alsdenn, wenn durch die Leibgarde Lebensstrafen vollstrecket wurden, ziemlich kurz und despotisch geschehen seyn mag. Auch erwartete, wie es scheint, der Gesetzgeber nur sehr selten eine so ganz übernatürliche Bosheit, als dazu erfodert wird, ein falsches Zeugniß wider das Leben eines andern abzulegen, wenn man selbst mit eigener Hand in kaltem Blute den Anfang der Execution machen soll. Ich dächte, dem mittelmäßig Boshaften würde der Stein aus der zitternden unentschloßnen Hand fallen. In so fern war dis also auch Gegenmittel gegen falsches Zeugniß in Lebenssachen.

Was wir 5 B. Mos. XIII, 13 - 15. gleichfalls vom ganzen Volk, das eine Stadt mit dem Schwerdt schlägt, lesen, gehört schon mehr ins Kriegesrecht, als hieher.

§. 234.

Schwerdt und Steinigung, die einzigen Lebensstrafen des Mosaischen Rechts.

Moses hat in seinem Recht eigentlich nur zwey Lebensstrafen, die vielleicht eine ohngefähr so strenge war, als die andere, das Schwerdt, und die Steinigung. Manchen wird es anfangs fremd vorkommen, daß ich sie beyde einander so gleich schätze, (wiewohl nicht völlig so fremd, als der von meinem seel. Vater §. 4. seiner Dissertation bestrittene Satz der Juden, Steinigung sey eine schmerzhaftere Strafe, als lebendig verbrannt zu werden,) er höre aber nur erst beyde Strafen beschreiben, so

wird

wird er mir eingestehen, daß die Strafe des Schwerdts zwar oft minder schmerzhaft, aber doch in manchen Fällen eben so schmerzhaft, ja noch schmerzhafter gewesen seyn mag, als die Steinigung.

Die Strafe des Schwerdts bestehet nicht, wie bey uns, und wie die Rabbinen aus den Sitten anderer Völker angenommen haben, im Abhauen des Kopfes. Vom Köpfen kommt in Mosis Gesetzen nie ein Wort vor, sondern es wird blos ein einzigesmal in seiner Geschichte, 1 B. Mos. XXXX, 17. als eine Aegyptische Todesstrafe genannt, dem Oberbecker des Aegyptischen Königes wird erst der Kopf abgehauen, und denn der Leichnam an den Galgen gehenkt. Auch im ganzen alten Testament findet man nie etwas vom Köpfen der Mißethäter unter den Israeliten oder Juden. Dazu kommt noch, daß Moses, wie ich schon vorhin erinnert habe, keine Scharfrichter setzt, das Köpfen aber eine gewisse Kunst erfodert, mit Schwerd oder Beil gerade das Genick zu treffen. Doch auch nicht einmal Salomons hochwürdigster Generalprofoß, Benaja der Sohn Jojada, scheint geköpft zu haben. Seine Ordre ist: *gehe auf ihn* (Joab, oder wer es sonst ist) *los und tödte ihn*: und der handveste Mann *gehet auf ihn los* (*) *und tödtet ihn*. 1 Könige II, 25. 29. 31. 34. 46. dis sieht doch nicht aus, als wenn der Mißethäter geköpfet werden sollte, denn dazu muß er den Kopf herhalten oder hinlegen, falls nicht ein wunderliches Metzeln entstehen soll. Joab war so gar zum Altar geflüchtet, und hatte nichts weniger im Sinn, als seinen Kopf zum Schwerdtschlag hinzuhalten, sonst wäre er wohl vom Altar weggegangen, und hätte sich den Händen der Justitz überliefert, sondern er wird mit den ersten Wunden den besten, die der Generalprofoß ihm versetzen konnte, am Altar hingerichtet. 1 Kön. II, 28-34.

Es

(*) Pagah ist das Hebräische Wort.

Es ist besser, ich erzähle die Fälle, da die Strafe des Schwerdts eintrat, so wird man urtheilen können, worin sie bestanden hat.

Einmal, wenn eine ganze Stadt oder Stamm wegen eines gemeinschaftlichen Verbrechens mit Krieg überzogen ward, so schlug man, wie der Hebräische Ausdruck lautet, alles mit der Schärfe des Schwerdts. 5 B. Mos. XIII, 13-16. Hier ist ohne Zweifel das Schwerdt gebraucht, wie man am ersten zukam.

Zum andern wollen die Juden, daß gegen den Mörder die Strafe des Schwerdts gebraucht sey, und ich glaube, sie haben in der Hauptsache recht, (*) nur muß man auch hier an kein Abhauen des Kopfes denken, denn der nächste Verwandte, der die Blutrache übete, wird sich doch wol nicht darauf verstanden, sondern, wenn es noch glimpflich war, die erste die beste Wunde gegeben haben. Doch kann hier die Strafe wol bisweilen ziemlich grausam geworden seyn, da dem Bluträcher nichts vorgeschrieben war, und wirklich sie ist es, noch jetzt im Orient, wenn der Bluträcher in Wuth ist. Der Verwandte des Entleibten konnte rachgierig seyn, und den Mörder mit vielen schmerzhaften Wunden tödten, so daß er mehr dabey litte, als bey der Steinigung geschehen seyn würde, sonderlich wenn der Mörder auch Grausamkeiten am Entleibten geübet hätte, wo nach der Analogie des unten zu erwähnenden Vergeltungsrechts hätte verfahren werden können. Wo aber der Mörder noch gütig

---

(*) Gründe davon findet man in meines sel. Vaters Dißertation §. 13. zu denen ich noch hinzusetze: der Goel rächete das Blut seines Verwandten an dem Mörder, und zwar so, daß er ihn, wo er ihn fand, (blos die Freystadt ausgenommen) tödten konnte: hierzu war doch gewiß das erste bequemste Instrument der Degen, die Orientalischen Meßer mit eingeschlossen, und auch bey den Arabern pflegt so wol in den alten Dichtern als auch noch jetzt, der Bluträcher ordentlich mit Degen oder Meßer auszugehen, und ihn dem Mörder in den Leib zu stossen.

gütig mit Einer Wunde getödtet ist, mag vielleicht die gewöhnlichste Art, die auch nicht viel Kunst erfoderte, das Aufschneiden des Bauchs gewesen seyn; und vermuthlich hat selbst Salomons Generalgewaltiger den Leuten, auf die er los gehet, den Bauch aufgeschnitten. Die Gründe, warum ich so denke, findet man im 27sten §. meiner Abhandlungen de poena homicidii.

Das Steinigen geschahe ohne viel Kunst, die Zeugen wurfen die ersten Steine, und denn folgete das ganze Volk nach. Daß der Gesteinigte hat angebunden werden müssen, verstehet sich freylich von selbst: alles übrige aber, was die Juden von einem Gerüste erzählen, darauf er gestellet, und denn heruntergeworfen ward, u. s. f. sind Rabbinische Mährchen, wider die man meines sel. Vaters Dißertation §. 5. nachlesen kann.

Die Steinigung war keine so unschmerzhafte Todesstrafe, als unser Köpfen und Harquebusiren, aber doch auch keine so gar harte, wenigstens mit unserm Rädern, wenn nicht gleich anfangs der Gnadenstoß gegeben wird, nicht zu vergleichen. Der erste Wurf, der den Kopf traf, muß dem Missethäter gemeiniglich durch Erschütterung des Gehirns das Gefühl benommen haben, und wenn dis gleich anfangs geschahe, so litt der Gesteinigte nicht völlig so viel, als bey uns mancher Gehenkter, der wol ein paar Minuten am Galgen zappelt. War aber auch dis nicht, so ist es doch in Absicht auf den Schmerz ganz etwas anders, ob Knochen zerschmettert, oder nur mit Steinen eine heftige Contusion gegeben wird, die im ersten Augenblick bey weitem nicht so schmerzhaft ist, als sie nach einigen Tagen seyn würde: Ferner ist das Rädern deswegen so sehr schmerzhaft, weil der Mißethäter die Zerschmetterungen vorher weiß, ordentlich dazu hingelegt wird, und sie langsam leidet, dahingegen hier Stein über Stein geflogen kam, und vermuthlich, eher zwey Minuten verflossen waren, dem Leben ein Ende machte. Man wird, wenn man auf diese Umstände siehet, mir eingestehen, daß die Strafe des Schwerdts oft eben so schmerzhaft, oder noch schmerzhafter seyn

konnte, als das Steinigen: folglich daß zwischen den von Mose verordneten Lebensstrafen eigentlich keine Gradation statt findet: womit denn auch die Rabbinische Grille wegfällt, die mein seel. Vater noch mit andern Gründen bestritten hat, (*) daß, weil Steinigen härter sey, als lebendig Verbrennen, lebendig Verbrennen härter als das Schwerdt, das Schwerdt härter als Erdrosseln, so oft in den Gesetzen Mosis stehe, er soll sterben, die gelindeste Strafe, das Erdrosseln, zu wählen sey. Erdrosseln ist gar keine Lebensstrafe Mosaischen Rechts, oder Israelitischen Gebrauchs: die Wahl zwischen härter und gelinder fiel weg, wo beyde Strafen einander ziemlich gleich waren; und das Steinigen war so die ordentliche Lebenstrafe, daß man daran denken muß, wo Moses nichts anders verordnet, oder nicht sonst ein besonderer Umstand eintritt.

Auf die Weise hat das Mosaische Recht zwar nicht die allergelindesten Arten der Lebensstrafen, bey denen man im Augenblick und ohne Schmerz stirbt, z. E. Enthaupten, und die Ursache hiervon liegt im Mangel eines zu Vollziehung der Lebensstrafen gesetzten darauf gelernten Scharfrichters: aber es hat auch nicht die sehr grausamen, Rädern, Verbrennen, oder gar die künstlich schmerzhaften lange daurenden Strafen, von denen wir bisweilen in Zeitungen lesen, wenn in Frankreich ein Königsmörder gerichtet wird; nicht das Spießen und Schinden der Türken, das Creuzigen der Römer. Wenn man auch irgendwo Mosis peinliche Halsgerichtsordnung hart findet, so wird doch vor Grausamkeiten die menschliche Natur bey ihr nie schaudern.

§. 235.

Strafen, die in Beschimpfungen nach dem Tode bestehen.

Dreyerley Strafen zur Beschimpfung nach dem Tode verordnen Mosis Gesetze:

(*) §. 12. der mehrmals angeführten Dißertation.

1) Das Verbrennen. Dis ist bey ihm keine Lebensstrafe, weder die sonst bey Kätzern gewöhnliche, noch die von Rabbinen erdichtete, daß man dem Mißethäter geschmolzen Bley in den Hals gegossen haben soll: sondern der entseelte Leichnam des Mißethäters ward, wie es auch noch jetzt bey einigen grossen Verbrechen üblich ist, verbrannt. Dis siehet man aus dem siebenten Capitel des Buchs Josua deutlich. Im 15ten Vers wird zum voraus über den noch nicht entdeckten Kirchenräuber verordnet, er solle mit Feuer verbrannt werden: und dis Urtheil wird V. 25. so exsequirt, daß man erst steiniget, und denn verbrennet, zuletzt aber über den Gebeinen einen Schandhügel von Steinen aufrichtet. Eben so ist es vermuthlich zu verstehen, wenn Moses in seinen Gesetzen des Verbrennens ein paarmal gedenket: 3 B. Mos. XX. 14. XXI. 9. und wo es in seiner Geschichte vorkommt, 1 B. Mos. XXXVIII. 24. kann es auch wol kaum anders verstanden werden, denn Thamar ward nach dem Leviratsrecht, (*) weil sie ihres verstorbenen Mannes Bruder gehörte, als Ehebrecherin angesehen, da ihre Schwangerschaft kund ward, und daß die Strafe des Ehebruchs die Steinigung wär, wird sich unten zeigen.

2) Das Aufhängen, oder Aufhängen an einen Baum, oder Pfahl, den wir Galgen nennen würden, (denn beydes Baum, und Pfahl bedeutet das Hebräische Wort) ist bey Mose keine Lebensstrafe, sondern geschieht nach dem Tode, so wie bey uns mancher, der vorhin enthauptet ist, nach dem Tode auf das Rad geflochten wird. Wenigstens finden wir nirgends etwas von Aufhängen Lebendiger, wol aber folgende Stellen, aus denen die zweydeutigen, wo ohne weitern Zusatz des Aufhängens gedacht wird, ihr Licht bekommen.

Die

(*) §. 98.

Die Hauptstelle sey das Gesetz selbst 5 B. Mos. XXI, 22. wird jemand vom Leben zum Tode gebracht, und an einen Baum oder Galgen aufgehänget, so soll sein Leib u. s. f. Hier wird der arme Sünder erst vom Leben zum Tode gebracht, und denn aufgehänget. Wollte jemand noch zweifeln, so sehe er Jos. X, 26. nach, wo die Cananitischen Könige erst erschlagen, und denn aufgehänget werden: oder 1 B. Mos. XXXX, 19. in drey Tagen wird Farao deinen Kopf von dir nehmen, und dich an den Galgen hängen lassen. Hier haben manche Ausleger vergeblichen Schweiß geschwitzt, nicht gewußt, wie man einen ohne Kopf an den Galgen hängen könnte, und deshalb wunderliche Erklärungen ausgefunden. Sie dachten blos an Sitten und Strafen ihres Landes, und meinten, Eines Todes könne man doch nur sterben. Aus Angst machten einige gar aus dem Kopf ein Zäpfchen, z. E. Piscator (*) und seine Vorgänger. Allein wo das Aufhängen blos eine Beschimpfung nach dem Tode ist, fällt alle Schwierigkeit weg. (**) Das Aufhängen war unter allen Beschimpfungen nach dem Tode die infamirendste; denn nach der

 Erklä-

(*) Piscator übersetzt, er wird deinen Zapfen ausziehen; und schreibt zur Erklärung, Pharao hatte ein Brett oder hölzerne Tafel, auf welchem die Aemter seiner Hofdiener sind verzeichnet, und neben jeden Amtsnamen ein Löchlein gebohrt, in welchen Löchlein hölzerne Nägel oder Zapfen gesteckt, auf welchen die Namen der Diener geschrieben waren, u. s. f. Woher mochte er diese nirgends aufbewahrte Anecdote wissen? Gewiß nicht aus der Aegyptischen Historie.

(**) Siehe den 18ten und 19ten §. der mehrmals angeführten Dißertation meines seel. Vaters, und Theod. Dassovii Diss. de suspendio hominis lapidibus obruti, Wittebergae 1694.

Erklärung Mosis (*) ward der Gehenkte angesehen, als verflucht vor GOtt. Nemlich weil sein Tod noch nicht genug zur Büssung seines Verbrechens gewesen war, so betrachtete ihn das Jus als einen, der den Fluch Gottes mit in jene Welt hinein nähme, und auch da strafbar wäre.

Die Absicht, um welcher willen Moses diese Strafe für so sehr infamirend erklärt, liegt vermuthlich in der Folge, die er daraus ziehet, der Leib solle nicht über Nacht hängen bleiben, sondern noch an eben dem Tage begraben werden; weil sonst ein solcher über der Erde bleibender Verfluchter das Land verunreinigen würde. Er will nemlich nicht, daß jemand zum Nachtheil der Lebendigen, und ihnen die Luft durch Gestank zu verderben, am Galgen verfaulen soll, wie es bey den Aegyptiern gewöhnlich seyn mochte, wo nach 1 B. Mos. XXXX, 19. der Gehenkte von den Vögeln gefressen wird; giebt also dieser Strafe eine Deutung, die zum baldigen Begraben nöthiget. — Wir finden dis Mosaische Gesetz von Josua genau beobachtet, (**) ob es nachher bey ausserordentlichen Gelegenheiten nicht genau befolget, und wie weit dis etwann gegangen ist, kann ich nicht sagen. 2 Sam. XXI, 6. 9-11. scheinet freylich die aufgehangenen Leichname einiger Nachkommen Sauls, die den Gibeoniten zur Satisfaction ausgeliefert waren, lange unbegraben geblieben zu seyn; allein theils wäre dis nicht eine Sache der Israeliten, sondern der Gibeoniten, die von Cananitischer Abkunft waren, und vielleicht noch nach ihrem alten Rechte in ihren vier Städten leben,

(*) 5 B. Mos. XXI. 22. 23. Von einigen unrichtigen bey den Juden gewöhnlichen Erklärungen dieser Stelle kann man die Dissertation argumenta immortalitatis animorum ex Mose collecta, §. 7. nachsehen. Sie steht im ersten Theil des Syntagma commentationum.

(**) Josua VIII, 19. X, 26. 27.

ten, theils hat die ganze Erzählung in Sachen und Ausdrücken so viel sonderbares, daß man zweifeln kann, ob sie ein ächtes Stück der Bücher Samuels, oder eine der grössern Interpretationen ist, deren mehrere man in diesen Büchern entdeckt zu haben glaubt.

Beyläufig muß ich noch von einer Sache reden, die jedem Leser der Bibel beyfallen wird. Die Creuzigung Christi, eine Römische Todesstrafe, ist von dem, was Moses Aufhängen nennet, in mancherley Betracht verschieden, und man muß ja nicht Mosis Gesetz, das den Aufgehenkten für einen Verfluchten erklärt, zur Weissagung auf Christum machen, wie einige gethan haben. Allein nachdem Moses sich einmal wegen der Gehenkten so erklärt hatte, konnte die ausländische Strafe des Creuzigens, die ohnehin schimpflich und für Knechte war, nicht anders als in den Augen der Juden höchst abscheulich und schimpflich seyn, und den Gekreuzigten ihnen als einen Verfluchten vorstellen. Dis ist es, was Paulus Galat. III, 13. sagt. Dabey sehen wir noch aus der Leidensgeschichte Christi, daß die Römer sich auch hier, wie in vielen andern Dingen, in Palästina nach dem Gesetz Mosis oder doch nach den Jüdischen Erklärungen desselben gerichtet haben, da sie die Gekreutzigten nicht nach Sonnen-Untergang hängen, sondern vorher mit Keulen zu Tode schlagen, und denn abnehmen lassen. (*) In der That erfoderte zwar das Mosaische Gesetz dis nicht, wenn man nicht auf seinen blosen Buchstaben, sondern auf den Sinn siehet, denn ein Gekreutzigter ward lebendig an das Creutz gehänget, und lebte an demselben bis an den dritten, ja wol bis an den siebenten Tag, (eine Abscheulichkeit von Strafe, an die Moses nie gedacht hatte, und die wahrhaftig der Römer würdig war:) allein die Juden folgeten

(*) Johannis XIX, 31-34.

hier in ihren Auslegungen dem blosen Buchstaben des Gesetzes, und die Römer gaben ihnen aus Politik so viel nach, was sie zur Religion rechneten in Palästina ungekränkt zu lassen, wenn sie auch sonst ihnen das Fell über die Ohren zogen; also liessen sie auch in Palästina keinen Gekreuzigten über Nacht am Creutze. Es scheint, die ziemlich bekannte Syrische Geschichte hatte sie diese Politik gelehret, da die angetastete Religion aus den Juden ein Volk, dergleichen es nie vorhin gewesen war, gemacht, und es durch Wunder von Tapferkeit in Freyheit gesetzt hatte: der grosse Einfluß, den Juden in Rom selbst, und im Römischen Reich, sonderlich bey dem andern Geschlecht hatten, (denn von dem Geschlecht, das sich nicht beschneiden lassen darf, waren wirklich sehr viel Vornehme der einzigen vernünftigen nur Einen GOtt glaubenden Jüdischen Religion zugethan) half noch mehr dazu, daß die Juden bey ihren Gesetzen ungestört blieben: und das erste mal, da die Römer recht grob von dieser Politik abwichen, erregten ein Paar vor der Jüdischen Synagoge zu Cäsarea mit einem Insult geopferten Vögel einen Krieg, der wirklich den Römern schwer ward, sich zwar siegreich endigte, da Vespasian Jerusalem eroberte, aber dis so, daß die Römer tausendmaltausend Unterthanen weniger, und in der That, denn was ist eine verwüstete Provinz zu rechnen, eine blühende Provinz, Palästina, vernichtet hatten.

3) Ausser der im vorigen §. erwähnten Steinigung der Lebendigen zum Tode, gab es noch eine Steinigung nach dem Tode, die darinn bestand, daß man auf den gesteinigten oder mit dem Schwerdt getödteten Mißethäter, auch wol über die Asche und Gebeine seines verbrannten Leichnams, Steine warf, so daß daraus ein Schandsteinhaufen zum ewigen Angedenken der hier geübten Strafe ward. Man sehe Josua VII, 25, 26. und, wo zwar eigentlich von

einem

einem feindlichen Könige, der aber nach dem harten Kriegesrecht als Mißethäter behandelt wird, die Rede ist, Jos. VIII, 19. desgleichen, wenigstens nach Schultens Auslegung, Sprüchwörter Salomons XXVI, 8.

Ein ähnliches Steinigen der Gräber findet man auch bey den Arabern, (*) und zwar nicht blos gegen Missethäter, sondern auch gegen andere, die das Volk nach dem Tode beschimpfen, und seinen Haß gegen sie bezeigen will. Die Sitten einzelner sonst verwandter oder benachbarter Völker müssen hierin sehr verschieden, und, was bey dem einen Beschimpfung nach dem Tode war, bey dem andern Ehre gewesen seyn. Von den Troglodyten in Africa, die nicht weit vom jetzigen Habeßinien nach der Seeküste zu gesetzt werden, (die Habeßinier aber sind von Herkommen Araber) erzählt Diodorus Siculus, daß sie ihre Leichen in Dornen zusammengewickelt, denn auf einen kleinen Hügel gelegt, und unter Gelächter so viel Steine darauf geworfen haben, daß sie mit einem Steinhaufen bedeckt wurden. (**) Doch nicht blos dis, sondern auch von Einwohnern des eigentlichen Arabiens ist es gewiß, daß sie ihren Todten statt des Grabmahls Steinhaufen zusammen getragen haben, (***) und daher kommt

(*) In des seeligen Schultens monumentis antiquissimae Arabum historiae schreibt der Arabische Historicus, Taberita, S. 119. ibi mortuus est Abu Rial, lapidatumque ab Arabibus ejus sepulcrum. Hoc est illud sepulcrum, quod etiamnum ibidem loci lapidari solet. Ein anderer, Mesud, führt S. 145. eben diese Geschichte an, und setzt noch den Vers eines Arabischen Dichters hinzu: wenn Feresdack einmal stirbt, so steiniget ihn, wie ihr das Grab Abu Rials gesteiniget habt.

(**) Diodorus Siculus libr. III. c. 33.

(***) Siehe meine Arabische Chrestomathie, S. 95. Der dort abgedruckte Arabische Scholiaste eines Gedichts erzählt, die Mutter des Dichters habe es ihm zu verheelen gesucht,

es, daß von demselben Wort, das im Hebräischen Steinigen bedeutet, (Ragam) im Arabischen mehrere Nomina, die ein Grabmahl, auch wol ein recht kostbares nicht aus zusammen geworfenen Steinen bestehendes, sondern gemauretes, bedeuten, abstammen. (*) Vielleicht kommt es auch daher, daß selbst bey den Hebräern der Purpur zwey von Ragam abstammende Namen, Argaman, und Rigma hat: denn die Purpurschnecke (Tyrius murex) siehet, wenn man ihren spitzen Theil in die Höhe hält, einem recht künstlich geschmückten Grabmahl ähnlich. (**)

§. 236.

Infamie oder infamirende Strafen für Lebende hat Moses nicht.

Eine Art von Infamie fand also nach Mosis Gesetzen für Todte Statt, aber nie für Lebendige. Nicht eine Spur davon findet man in seinen Gesetzen. Schläge im Gericht waren so wenig ehrenrührig, als sie es bey uns

---

daß sein Vater und Großvater auswärtig ermordet waren, damit er nicht, wenn er heranwüchse, auf die gefährliche Blutrache ausgehen möchte; in der Absicht habe sie zwey kleine Erdhügel ganz mit Steinen bedeckt, die sie ihm als die Grabmähler seines Vaters und Großvaters zu zeigen pflegte, da er heranwuchs. Also sahen doch in dem Theil Arabiens die Grabmähler wie Steinhaufen aus.

(*) Siehe Golii Lexicon, S. 955. Die Arabischen Wörter selbst kann ich aus Ermangelung der Typen nicht hieher setzen, weil das Buch nicht in Göttingen gedruckt wird.

(**) Um nicht unrecht verstanden zu werden, setze ich noch hinzu, daß ich hieraus gar nicht schliesse, es sey auch ehedem bey den Vorfahren der Israeliten Weise gewesen, unter Steinhaufen ehrliche Leute zu begraben. Die Hebräische Sprache ist nicht die Sprache der Vorfahren Abrahams, sondern die Cananitische, die Abraham, Isaack, Jacob, und dessen Söhne unter den Cananitern angenommen haben.

uns im Soldatenstande sind: auch mit Verkaufung in Knechtschaft, selbst in dem Fall, wenn es zu Bezahlung eines Diebstahls geschahe, wird nirgends eine Infamie verbunden: Brandmarken kennet er in seinem Gesetz nicht als Strafe, ob es gleich vielleicht im Buch Hiob beyläufig als Sitte anderer Völker vorzukommen scheint: Kirchenbann, und Ausschliessungen von der Synagoge, sind neuere Erfindungen der Juden lange nach der Babylonischen Gefangenschaft, und zu Mosis Zeit waren nicht einmal Synagogen, von denen einer hätte ausgeschlossen werden können.

Was überhaupt gegen Infamie oder ehrenrührige Strafen, bey denen der Verbrecher das Leben nicht verliert, einzuwenden ist, weiß jeder Juriste, der je über das Recht philosophirt, oder philosophiren gehört hat. Sie machen gemeiniglich durch Verlust des ehrlichen Namens den recht vollkommenen dem Publico gefährlichen Bösewicht, und wenigstens ist der, der ihn verlohten hat, ordentlich unbrauchbar. Eben aus Erkenntniß dieser Folgen hat man an manchen Orten den Staupbesen abgeschafft. Wer im Staat geduldet wird, muß Ehre haben, sonst ist das grosse Band ihm abgenommen, durch welches das Publicum ihn von sich abhängig erhalten kann: wer keine Ehre zu verlieren hat, der wird sich um die Urtheile anderer nicht bekümmern, also nicht durch Betrachtung der Ehre oder Schande von den abscheulichsten Thaten zurück gehalten werden, sondern blos durch Strafe, und der kann er entfliehen.

§. 237.

Ausrottung aus dem Volk, Verweisung in gewisse Städte, oder was man sonst Exsilium nennen könnte.

Mehrmals kommt in Mose die Strafe der Ausrottung, auch wol mit dem Zusatz, er soll aus seinem

Volke

Volke ausgerottet werden, vor. (*) An manchen Orten mag dis wol eben so viel seyn, als, er soll getödtet werden, und denn ist eine der beyden Lebensstrafen, die wir vorhin gehabt haben, zu verstehen. Bey einigen Stellen ist dis gewiß, z. E. 2 B. Mos. XXXI, 14. und 3 B. Mos. XVII, 4. denn am einen Ort steht dabey, er soll sterben, und am andern, es soll ihm wie Blutschuld zugerechnet werden, er hat Blut vergossen. Wahrscheinlicher Weise muß man es auch 3 B. Mos. XVIII, 29. von Lebensstrafen nehmen, weil so viele sonst von Mose mit Lebensstrafen belegte Verbrechen unter

(*) 1 B. Mos. XVII, 14. — 2 B. Mos. XII, 15. 19. XXX, 33. 38. XXXI, 14. — 3 B. Mos. VII, 20. 21. 25. 27. XVII, 4. 14. XVIII, 29. XIX, 8. XX, 17. 18. XXII, 3. XXIII, 29. — 4 B. Mos. IX, 13. XIV, 30. XIX, 13. 20. Ich lasse mit Willen die Stellen aus, in denen GOtt saget: Ich will einen solchen aus seinem Volk ausrotten, denn in diesen scheint GOtt selbst die Rache zu übernehmen, und zu drohen, er wolle durch verborgene Wege der Providenz veranstalten, daß der Schuldige ausgerottet werde. Zwar wollen manche Juden auch andere Stellen so verstehen, und vorgeben, er soll ausgerottet werden aus seinem Volk, heisse, er soll sein Leben nicht hoch, nicht über 60. Jahr bringen. Allein ohne Zwang kann man dis aus den Worten, er soll ausgerottet werden aus seinem Volk, nicht herausbringen: auch ist es höchst unwahrscheinlich, daß GOtt die unmittelbare Strafe so vieler Verbrechen selbst übernehmen, und sich anheischig machen sollte, alle, die sie begiengen, (z. E. sich von einer Levitischen Unreinigkeit nicht auf die vorgeschriebene Weise reinigten) vor dem 60sten Jahr sterben zu lassen. Können die Juden selbst sich auch vorstellen, daß dis wirklich eingetroffen ist? oder wenn wir statt ihrer nur einen gar an Mosis göttliche Sendung nicht glaubenden, einen Naturalisten, fragen sollen, kann er wol glauben, daß Moses so unverständig gewesen seyn sollte, so häufige unmittelbare Rache der Providenz zu drohen, die, wenn sie ausbliebe, und der Verbrecher über 60. Jahr alt geworden wäre, allen Glauben an seine göttliche Sendung niedergeschlagen, und lauter Ungläubige gemacht haben würde?

unter dem allgemeinen Zusatz verboten werden, wer diese verabscheuungswürdigen Handlungen begehe, solle aus seinem Volk ausgerottet werden. Auch so 3 B. Mos. XX, 17: denn da sollen Bruder und Schwester, die Unzucht mit einander treiben, von ihrem Volke ausgerottet werden; es ist also eine Strafe, die vor den Augen des übrigen Volks vollzogen wird. Nun kommt eine noch wichtigere, sehr viel andere unter sich begreifende Stelle: 4 B. Mos. XIV, 30. scheint Paulus die Ausrottung von einer Lebensstrafe verstanden zu haben, und dis scheint zugleich die zu seiner Zeit im Jüdischen Recht hergebrachte Auslegung gewesen zu seyn, wenn er Hebr. X, 28. als bekannt zum voraus setzt, wenn jemand das Ceremonialgesetz Mosis vorsätzlich breche, so müsse er ohne Barmherzigkeit sterben: (*) und falls dieser Satz richtig ist, so wird an den meisten Orten, wo nicht gar an allen, Ausrottung von einer Todesstrafe zu verstehen seyn, denn ordentlich wird sie auf eine frevelhafte Uebertretung des Ceremonialgesetzes verordnet.

Indeß kann doch die Frage vernünftiger Weise aufgeworfen werden, ob der Ausdruck immer diese harte Bedeutung habe, und nie in einer gelinderen, etwann für Verlust des Bürgerrechts und Exsilium, genommen werden könnte? In der That kommt es einem fremde vor, wenn man die bey den alten Völkern so sehr gewöhnliche Strafe des Exsilii bey Mose gar nicht findet. 1 B. Mos. XVII, 14 nimmt Clericus in einer überaus lesenswürdigen Anmerkung die Ausrottung so, wenn sie auf die Unterlassung der Beschneidung gesetzt wird: ich habe es auch in meiner Deutschen Bibelübersetzung gethan, und zwar aus dem Grunde, weil dismal nicht einem Volke, sondern blos einem Hausvater, und Stammvater des noch nicht vorhandenen Volks Gesetze gegeben wurden. Ich werde doch aber wirklich jetzt, indem ich dis schreibe, anderer Meinung, und es thut mir nur leid, daß ich es

(*) Ich verweise hier auf meine 1762. herausgekommene Erklärung des Briefes an die Hebräer.

es in der neuen Ausgabe der Bibelübersetzung nicht ändern kann, weil der Bogen, auf dem das 17te Capitel des ersten Buchs Mose steht, schon eine Woche vorher abgedruckt ist. Die Ursachen meiner geänderten Meinung sind: 1) Abraham war zwar Hausvater, und so war auch Isaak und Jacob, aber sie übeten über ihre Familien und Knechte das Recht der Lebensstrafen, §. 31. S. 115. des ersten Theils, es kann ihnen also gar wohl verordnet werden, einen Uebertreter des Gebots der Beschneidung am Leben zu strafen. 2) Wenn nach Hebr. X, 28. alle vorsätzliche Uebertretungen des Ceremonialgesetzes am Leben bestraft wurden, so kann man auch kaum anders denken, als, daß auf vorsätzlicher Unterlassung der Beschneidung, die das wesentlichste Stück dieses Gesetzes war, der Tod gestanden haben muß.

Gewiß ist es zwar, daß es nach der Babylonischen Gefangenschaft eine Ausrottung (*) gab, die noch von Lebensstrafen verschieden war, und darin bestand, daß alles Vermögen und Eigenthum des Schuldigen confiscirt, er selbst aber vom Volke abgesondert ward, Esrä VII, 26. X, 8. Allein von Esrä Zeiten kann man nicht auf Mosis seine schliessen. Was uns die Rabbinen erzählen, die 31. Gattungen der Ausrottung angeben, ist, wenn vom Mosaischen Recht gefraget wird, noch unbedeutender, und keiner Aufmerksamkeit würdig. Wer einmal Thalmudisch und Rabbinisch Recht schreibt, dem bleibe es aufgehoben.

Nachfrage verdient es allerdings, wie Moses dazu gekommen seyn mag, eine bey uns so bekannte, bey den alten Völkern noch viel gewöhnlichere, und dabey ihnen fürchterlichere Strafe, gar nicht zu haben: noch darzu gerade die, die nach seiner eigenen Erzählung von GOtt selbst an dem ersten Mörder in der Welt geübet ist, (**) ein wirk-

(*) Der Nahme ist zwar auch etwas verschieden. Ausrotten heißt bey Mose, Carath, und bey Esra Sheresch: doch das hätte nicht viel zu bedeuten.

(**) 1 B. Mos. IV, 11-16.

wirklich sehr auffallender Umstand. Bey uns ist die gewöhnliche Einwendung gegen die Strafe der Landesverweisung: man jage den Bösewicht dem Nachbaren zu, der eben so wenig schuldig sey, ihn zu beherbergen, als wir, und der uns das Reciprocum erzeige, so daß es in der That nur eine Austauschung von Bösewichtern gegen Bösewichtern sey, die denn ausser ihrem Vaterlande aus Mangel eines Gewerbes immer noch schlimmer werden, als sie vorhin waren, und zuletzt völlig ausgelernter in Uebelthaten zu uns zurückkommen, oder ewige Vagabunden werden. Diese Einwendung ist wichtig, wenigstens überall wichtig, wo man kein Siberien hat. Ich vermuthe aber doch nicht, daß es Mosis seine gewesen sey. Aus dem 32sten §. ergiebt sich eine dem Hauptplan seiner Gesetze viel angemessenere. Eine seiner Grundmaximen, dazu er den Staat gründete, war, die Israeliten von der Abgötterey abzuhalten: um eine Zeit, da alle benachbarte Völker Heiden, und die Vielgötterey noch der ansteckende allgemeine Irrthum des menschlichen Geschlechts war, würde jeder des Landes verwiesene Israelite gleichsam nur in das Heidenthum und Abgötterey hingeworfen seyn. David selbst macht die Anmerkung, seine Feinde, die ihn bey Saul anschwärzten, und dadurch zwangen, zu seiner eigenen Sicherheit landflüchtig zu werden, handelten in der That so, als wollten sie, daß er andern Göttern dienen sollte. 1 Sam. XXVI, 19.

Eine Gattung von Exsilio war es, wenn derjenige, der unversehens jemand entleibet hatte, nicht ausserhalb der Freystadt sicher seyn konnte, folglich Stadt, Haus, und Hof verlassen, und sein Leben in der Freystadt zubringen mußte, bis der Hohepriester ihm den großen Gefallen that, zu sterben. (§. 136. oder 4 B. Mos. XXXV, 26. 27.) Schlechterdings war dis zwar nicht Strafe, sondern mehr nothwendige Folge der Rechte und der vermeinten Ehre des Bluträchers: indeß war doch etwas Strafe der Unvorsichtigkeit mit eingewebet. Unten bey dem Todtschlage mehr hiervon.

Salo-

Salomon nimmt sich die Freyheit, einen aus seiner Geburtsstadt in eine andere Stadt, aus der er unter Lebensstrafe nicht kommen darf, zu verweisen, 1 B. der Könige II, 36. also schon ordentlich eine lettre de Cachet mit angehängter Lebensstrafe zu geben. Allein das ist kein Mosaisches Recht, sondern ein viel jüngeres, und noch dazu nur in einem einzelnen ganz ausserordentlichen Fall ein wenig despotisch geübtes.

§. 238.

Keine Gefängnißstrafen.

Unter den Leibesstrafen vermisse ich abermals eine, noch dazu die in unsern Ländern gewöhnlichste: Gefängniß. Unbekannt war sie Mosi nicht, denn er beschreibt sie, als in Aegypten gebräuchlich. Joseph wird blos zur Strafe zum Gefängniß, wie es scheint auf Lebenslang, verurtheilt, 1 B. Mos. XXXIX, 19. 20. und die beyden Hofbedienten des Königs von Aegypten (1 B. Mos. XXXX.) scheinen auch nicht blos zur Verwahrung, so lange die Untersuchung daurete, sondern als Ueberwiesene eigentlich zur Strafe im Gefängniß gewesen zu seyn. Gleich Anfangs wird gesagt, sie hätten sich eines Verbrechens schuldig gemacht, 1 B. Mos. XXXX, 1. und dis ist der hernach loskommende Oberschenke selbst eingeständig, Cap. XXXXI, 9. auch kommt er nicht etwan nach Endigung des Processes, sondern am Geburtstage Farao, da Gnaden erwiesen werden sollten, los. 1 B. Mos. XXXX, 20. 21. Ihr Gefängniß heißt, so viel ich das Hebräische Wort Beth Hassohar (*) verstehe, eigentlich, das Strafgefängniß, von welcher neuen Erklärung ich zwar hier die philologischen Gründe nicht anführen kann, weil es am Ort des Drucks an Arabischen Buchstaben mangelt, und auch meinen meisten Lesern nicht damit gedient seyn möchte, allein meine Zuhörer wissen sie. In diesem Gefängniß, das im Schloß des Generals der Leibguarde war, lagen

(*) 1 B. Mos. XXXIX, 19. XXXX, 2.

lagen noch mehr Staatsgefangene, und es wird etlichemal mit dem Zusatz genannt, wo die königlichen Gefangenen verwahrt wurden.

Noch eins. Dis Gefängnis scheint zwar kein schlechtes Gebäude, sondern ein wahres Staatsgefängniß gewesen zu seyn: und Joseph hatte in ihm viele Freyheit, die Aufsicht über andere Gefangene, und da einmal zwey überaus vornehme Gefangene hinein kamen, ihre Bedienung. Er konnte innerhalb des Gefängnisses ziemlich frey aus- und eingehen, und sie hatten auch ihr besonderes Zimmer. 1 B. Mos. XXXIX, 21-23. LX, 4. 6. Dem ohngeachtet nennet es Moses einmal, die Cisterne: denn was ich 1 B. Mos. XLI, 14. übersetzt habe, man brachte ihn aufs eiligste aus dem Gefängniß, heißt eigentlich, aus der Cisterne. Eben der Ausdruck kommt noch 2 B. Mos. XII, 29. von Aegyptischen Gefängnissen vor. In späteren Büchern der Bibel findet man, daß die Cisternen um die Zeit, wenn sie von Wasser leer waren, zu Gefängnissen gebraucht sind: dis muß schon bey einigen Völkern zu Mosis Zeit üblich gewesen seyn, sonst würde Cisterne nicht zugleich die Bedeutung, Gefängniß, gehabt haben.

Dem ungeachtet verordnet Moses nie Gefängniß zur Strafe, und das einzigemal, wo eines Gefängnisses, oder eigentlicher, Arrests, Verhafts, gedacht wird, ist es blos zur Aufbewahrung des Uebelthäters bis zur Fällung des Urtheils. 3 B. Mos. XXIV, 12.

Mir ist Anfangs hierbey eingefallen, daß ein herumziehendes Volk, wie die Israeliten in der Wüste waren, keine Gefängnisse hat, folglich auch keine Gefängnißstrafen üben kann. Dis hat mich aber nicht befriediget, denn auch aufs künftige, und selbst in den im letzten Monat (*) vor dem Eingang in Palästina gegebenen zweyten Gesetzen des fünften Buchs Mose, wird doch nirgends etwas von Gefängniß verordnet. Moses muß also sonst etwas ge-gen

(*) 5 B. Mos. I, 3.

gen die Gefängnißstrafe einzuwenden gehabt haben, etwan, daß sie nach der damaligen Bauart und Anlage der Gefängnisse, und da man so häufig die Gefangenen in Cisternen warf, der Gesundheit nachtheilig war. Bessere Gefängnisse zu bauen, wo sie noch gar nicht vorhanden sind, erfoderte mehr Kosten, als ein erst zu gründendes Volk ohne Mühe aufbringen kann: auch war wirklich das Volk nicht blos zu Mosis, sondern noch zu Salomons Zeit, (*) so ohne Baukunde, daß es vielleicht eine schwere Aufgabe gewesen seyn würde, ein der Gesundheit nicht nachtheiliges und dabey sicheres Gefängniß zu bauen. Noch das kommt dazu, daß Gefängnisse eine beständige Casse zu ihrer Unterhaltung in Bau und Besserung, zur Verpflegung der Gefangenen, und zur nöthigen Bewachung erfodern: Moses aber legte den Israeliten ausser dem Zehnten gar keine Steuren auf, also war kein Fond zur Casse da.

Uns wird der Mangel der Gefängnißstrafe immer sonderbar vorkommen, weil er so sehr wider unsere Sitten ist. Gute und der Gesundheit gemäß angelegte Gefängnisse sind auch wirklich eine der besten Strafen, nur für einen Europäer schicklicher, als für den etwas ruhigern und mehr stille sitzenden Bewohner südlicherer Gegenden, dem das hübsche Gefängniß wohl zu wenig Strafe ist. Allein in der That kennen wir auch manches große mit unsern Sitten verknüpfte Uebel zu wenig, weil wir seiner zu gewohnt sind. Manche unserer Gefängnisse, (fast alle nach der Nordseite zu gelegenen) sind doch wirklich der Gesundheit nachtheilig, und einige, die Bastille gar nicht einmal mit zu nennen, abscheulich; die Menge der zusammengepreßten Gefangenen verdirbt die Luft noch mehr, bis endlich daraus das in England sogenannte Kerkerfieber entstehet, das nicht so wohl die Gefangenen selbst, als den Richter, vor den sie gestellet werden, angreift, und nächst der Pest das ansteckendste und fürchterlichste ist. Blos gute, verständige, nach medicinischen Grundsätzen sorg-

(*) Siehe meine Abhandlung, de Judaeis Salomonis tempore architecturae parum peritis: in Dieterichs Verlag.

sorgfältig eingerichtete Bauart, und viel Geld, um den guten Riß auszuführen, können die Gefängnißstrafe zu dem machen, was sie seyn soll.

Die Strafe des Gefängnisses ist aber doch in spätern Zeiten unter den Jsraeliten üblich geworden. Nirgends lesen wir so viel von ihr, als in Jeremia, und da kommen einige sehr harte Gefängnisse vor, die Jeremias versuchen mußte: eine Cisterne, in der zwar kein Wasser, aber unten tiefer Schlamm war, darinn er langsam versinken sollte; ein Stock, vielleicht von der Art, als die Griechen πεντεσυριγγον nennen, (*) darin man so eingeschlossen war, daß der Leib eine unnatürliche Stellung bekam, welches eine wahre unausstehliche Tortur seyn mußte, Jerem. XX, 2.: und nach einer von den siebenzig Dollmetschern Cap. XX, 2. XXIX, 26. ausgedruckten im gedruckten Hebräischen Text aber nicht befindlichen Leseart, gar noch ein unterirdischer Canal, der die Unreinigkeiten aus der Stadt führte. Man wird wenigstens auf Mose nicht böse seyn, daß er solche abscheuliche Gefängnisse in seinem Rechte nicht hat.

Wenn nach der Wiederkunft aus dem Babylonischen Elend, Bande, d. i. Gefängniß, Esr. VII, 26. unter den Strafen vorkommen, so ist dis noch viel weniger Mosaischer, sondern spätern und gewissermassen Persischen Rechts: in einem Persischen Edict wird Esra und den von ihm bestellten Richtern gestattet, gegen Uebertreter des Gesetzes mit Lebens- Geld- und Gefängniß-Strafen, auch Landesverweisung zu verfahren, und dagegen wird in diesem Edict gar derjenigen Leibesstrafe nicht gedacht, die zu Mosis Zeit die ordentliche war, und zu der wir nun kommen.

(*) Julius Pollux, B. VIII, §. 72. Es hat den Namen von fünf Löchern, durch deren zwey die Füße, durch zwey die Hände, und durch das fünfte der Hals des Gefangenen gesteckt wurde. Theodotio übersetzt es in Jeremia βασανιστήριον, und Symmachus στρεβλωτήριον.

§. 239.

Schläge, eine gewöhnliche, aber nicht entehrende Leibesstrafe.

Die gewöhnliche Leibesstrafe sind nemlich nach dem alten Mosaischen Recht, Schläge. 3. B. Mos. XIX, 20. 5 B. Mos. XXII, 18. XXV, 2. 3. Dis gehet so weit, daß in den vor dem Babylonischen Exsilio geschriebenen Büchern der Bibel, sonderlich in den Sprichwörtern Salomons, schlagen, sehr häufig stehet, wenn von Leibesstrafen die Rede ist: und auch nach der Wiederkunft aus Babylon war dis zu Josephi Zeit die gewöhnliche Strafe der Uebertretung des Gesetzes, (*) die Paulus nach seiner eigenen Erzählung 1 Cor. XI, 24. fünfmal erfahren hatte.

Aus der Abstammung des 3 B. Mos. XIX, 10. gebrauchten Worts, Bikkoreth (**) schließt man, daß die Schläge mit dem Ochsenziemer (taureo, oder nervo taurino) gegeben zu werden pflegten. Ich trete freilich in Absicht auf diese einzelne Stelle einer gewöhnlichen Auslegung der Juden bey: (***) allein es läßt sich aus ihr nicht auf alle und jede von Mose verordnete Schläge schliessen, denn sie handelt blos von dem Fall, da eine Leibeigene Ehebruch getrieben hatte. Ward nun gleich diese,

(*) Josephus, Ant IV. c. 8. §. 21.

(**) Bikkoret von Bakar ein Ochse.

(***) Ich thue dis, weil die andere Uebersetzung von 3 B. Mos. XIX, 20. es soll eine Untersuchung geschehen, sich gar nicht zur Sache zu schicken scheint. Daß eine Untersuchung geschehen soll, versteht sich von selbst, und ist etwas so allgemeines, bey jedem Verbrechen statt findendes, daß der Gesetzgeber nicht Ursache hatte, es bey dem Ehebruch der Leibeigenen als etwas besonderes zu verordnen: auch hängt dis nicht zusammen, es soll eine Untersuchung geschehen, sie sollen nicht sterben, wohl aber: Schläge stehen darauf, und nicht der Tod. Dazu kommt noch, daß bey den Arabern wirkliche Schläge die ordentliche Strafe des Ehebruchs sind.

diese, und der, so mit ihr zu thun gehabt hätte, wegen eines Verbrechens, das, mit einer freyen Ehefrau begangen, capital war, mit dem knechtischen Ochsenziemer gepeitscht, so folget daraus noch nicht, daß nach Mosis Willen eben dis Werkzeug auch bey andern viel geringeren Verbrechen und gegen freye Bürger gebraucht werden sollte, und ich glaube, die Juden irren, wenn sie, was richtige Erklärung des Wortes *Bikkoreth* ist, auch auf andere gerichtliche Schläge, bey deren Verordnung dis Wort nicht stehet, ausdähnen, und dazu eine im Thalmud beschriebene Peitsche gebrauchen. Doch ihre Gebräuche gehen mich hier nicht an; wer die wissen will, muß die Stelle des Thalmuds selbst, die davon handelt, (*) aufschlagen und ihre Ausleger nachlesen. Ich will aber, indem ich dis schreibe, auch nicht leugnen, daß bey Freyen die Peitsche gebraucht sey: ich wage nur nichts zu bestimmen, und es ist mir etwas wahrscheinlicher, daß bey ihnen die Strafe mit dem Stock vollzogen ward.

Das hingegen ist aus 5 B. Mos. XXV, 2. gewisser, daß der Verbrecher die Strafe nicht stehend, sondern liegend empfieng.

Der allzugroßen Härte dieser Strafe vorzubeugen, und, wie er selbst sagt, zu verhüten, daß der Israelite nicht blutrünstig geschlagen werden möchte, (**) verordnet

---

(*) Tractat Maccoth Cap. III, §. 12.

(**) Weil ich hier von einer ziemlich gewöhnlichen Uebersetzung, damit dein Bruder nicht verächtlich in deinen Augen werde, abweiche, sey es mir erlaubt, zu bemerken, warum sie nicht wohl statt haben könne. Sind Schläge schimpflich, und wird man durch sie verächtlich, so ist es ein einziger so gut als hundert: hingegen wo 40. Schläge nicht schimpfen, werden 100. es auch nicht thun. In der That heißt das hier gebrauchte Verbum Kalah auch nicht verächtlich seyn, ob ich gleich nicht leugne, daß von ihm die Schande Kalin heißt, (gleichsam, Brandmark) sondern es bedeutet, braten, rösten, brennen, und davon machen die Hebräer hernach eine solche Redensart, als die Lateinische, urere loris, urere virgis, Ibericis peruste funibus latus.

ordnet Moses im fünften Buch Cap. XXV, 2. 3. folgendes:

1) Die Schläge müssen in Gegenwart des Richters gegeben, als nie dem Gerichtsbedienten überlassen werden.

2) Nie nach Gutdünken und Augenmaaß, sondern nach vorher bestimmter Zahl.

3) Diese Zahl darf nie vierzig überschreiten. — — Die Juden haben nach der Babylonischen Gefangenschaft aus einer lächerlichen Gewissenhaftigkeit dis so beobachtet, daß sie vierzig Schläge weniger einen gaben, denn, sagten sie, man könne sich verzählen, und so bekäme der Verurtheilte 41. Schläge. Der Gesetzgeber hat an diese Thorheiten nicht gedacht, sondern gewollt, man soll sich nicht verzählen: und die Juden hätten eben so gut verordnen mögen, vierzig Schläge weniger vier zu geben, denn man kann sich ja auch viermal verzählen. Indessen ist aus dieser Pharisäischen Gewissenhaftigkeit die auch im neuen Testament vorkommende Redensart, vierzig Schläge weniger Einen, entstanden. Siehe 1 Cor. XI, 24. und die gelehrteren Ausleger, z. E. Wetstein, bey dieser Stelle: Josephi Ant IV. c. 8. §. 21. 23.

Eine Beschimpfung, die den Geschlagenen unehrlich gemacht, oder noch aufs künftige einen bürgerlichen Vorwurf zurückgelassen hätte, war, wie man sich schon aus §. 236. erinnern wird, mit dieser Strafe nicht verknüpft, sondern sie bestand blos im physicalischen des Schmerzens: und dis gehet so weit, daß der Mann, der seiner jungen Frau etwas übeles nachgesagt hatte, gezüchtiget, d. i. geschlagen wird, und denn das Recht des Scheidebriefes verliert, d. i. seine Frau Lebenslang behalten muß. (*) Dis würde wirklich eine wunderliche Satisfaction für die Frau gewesen seyn, wenn der Mann durch die Schläge so geschimpft gewesen wäre, als etwan bey uns durch den Staupbesen, den beynahe jede Frau, auch von gar nicht vor-

(*) 5. B. Mos. XXII, 18. 19.

vornehmer Herkunft, ungeachtet unsers strengen Eherechts, schon für genug ansiehet, den Mann zu verlassen, und sich eher wegen der Zeichen der Jungferschaft eine kleine Anomalie würde nachsagen lassen.

Die Strafe ist also gar nicht mit unsern Staupbesen zu vergleichen, wie sie denn auch nicht durch einen Schinderknecht, (eine Person, die der Hebräer gar nicht kannte) exsequirt ward, sondern etwann mit den Schlägen, die eine militärische Strafe sind, und der Ehre des Soldaten zu gar keinem Nachtheil gereichen. Josephus hat sich zu sehr nach den geänderten Sitten und Denkungsart seiner Zeit gerichtet, wenn er die von Mose verordneten Schläge für eine höchstschimpfliche Strafe hält, und als Mosis Gedanken, den dieser doch nirgends geäussert hat, angiebt: der freygeborne solle sich dieser höchstschimpflichen Strafe unterwerfen, weil er ein Knecht der unrechtmäßigen Gewinnsucht geworden sey, und dadurch seinen Stand entehret habe. (Antiqu. IV. 8. 21.) Dachte er nicht an die Römischen Soldaten, die selbst in den Zeiten der freyen Republik, und da sie noch Bürger der weltbeherrschenden Stadt waren, ihrer Ehre unbeschadet mit Schlägen gestraft wurden?

§. 240.

Wiedervergeltung bey Leibesverletzungen. Mosis Verordnungen von ihr.

Bey Leibesverletzungen, die man freyen Leuten zufügte, (denn Knechte machen hier als minder geschützte Glieder des gemeinen Wesens eine Ausnahme,) (*) trat die viel härtere Strafe der Wiedervergeltung, Auge um Auge, Zahn um Zahn, ein, von der ich ausführlicher handeln muß, weil sie von unserem Rechte so entfernt ist, daß sie uns wirklich bisweilen barbarisch, oder wie andere zu sagen belieben, unchristlich vorkommt. Barbarisch war sie doch wol nicht, denn gerade die alten

(*) 2 B. Mos. XXI, 26. 27.

Völker, die wir uns als cultivirt vorstellen, Athenienser und Römer, hatten dis Recht zur Zeit der Freyheit: aber der sonderbare Umstand ist bey dem Recht, es schickt sich eigentlich nur für freye Völker, in denen der ärmste Bürger gleiche Rechte mit dem vornehmsten Beleidiger hat: es kann auch wol in der Aristocratie und Monarchie bleiben, wenn diese der Freyheit, und der völligen Gleichheit des Geringern mit dem Vornehmeren im Rechte gar keinen Eintrag thun will. Wo aber des Vornehmeren Auge mehr werth ist, als des Bauren seins, würde es ein sehr widersinniges und incommodes Recht werden; und wo man zum Besten der Vornehmeren einen casum pro amico zu machen gedenkte, ist nichts der Sache angemessener, als, bey dergleichen Leibesverletzungen die Strafe dem Ermessen des Richters zu überlassen.

Es scheint, Moses behält die Wiedervergeltung aus einem älteren, sehr natürlichen, Herkommensrechte bey. Es verlohnt sich der Mühe, bey einem uns so fremden, und doch alten freyen Völkern so gewöhnlichen Rechte ihn selbst zu hören. Sein erstes Gesetz davon setzt klar die Wiedervergeltung als hergebracht zum voraus, und wendet sie nur auf den sehr speciellen Fall an, da eine schwangere Frau von zwey sich mit einander schlagenden Männern gestossen wird, und eine Beschädigung daraus entstehet: Hier wird dem, der sie gestossen hat, zuerkannt, Leben für Leben, Auge für Auge, Zahn für Zahn, Hand für Hand, Fuß für Fuß, Brandmahl für Brandmahl, Wunde für Wunde, Beule für Beule, 2 B. Mos. XXI, 23. 24. 25. Das zweyte kommt auch nur beyläufig vor, da bey Gelegenheit einer, von einem Aegyptier ausgestossenen, Gotteslästerung verordnet wird, Israeliten und Fremde sollen einerley Criminalrecht haben, und als Exempel stehet: wer seinen Nebenmenschen am Leibe verletzt, dem soll geschehen, wie er gethan hat. Wunde für Wunde! Auge für Auge! Zahn für Zahn! so wie er einen anderen verletzt hat, soll ihm wieder geschehen,

3 B. Mos.

5 B. Mos. XXIV, 19. 20. Noch eine dritte Stelle handelt zwar nicht von Verletzungen einzelner Glieder des Leibes, sondern befiehlt, dem falschen Zeugen eben die Strafe anzuthun, welche auf dem Verbrechen stehet, das er gegen einen Unschuldigen aussagte, 5 B. Mos. XIX, 19. setzt aber doch dabey eben das Vergeltungsrecht als billig und natürlich zum voraus, und hat, wie Montesquieu sagen würde, einerley Maxime, oder, wie Montesquieu es nennet, einerley Esprit des loix.

Was nun Moses so, in der That beyläufig und mit Voraussetzung eines älteren Herkommens, von der Strafe der Wiedervergeltung sagt, verstehe ich unter diesen Einschränkungen:

1) **Wenn die Verletzung entweder vorsetzlich**, oder doch aus unserer Schuld geschehen ist, (z. E. das letztere, wenn zwey Männer sich mit einander schlagen, welches sie nicht hätten thun sollen, und bey dieser unrechtmäßigen gewaltthätigen Handlung eine schwangere Frau verletzen, 2 B. Mos. XXI, 23-25.) nicht aber, wo entweder gar keine Schuld, oder doch blos eine Unvorsichtigkeit war, und man etwann dem andern unversehens das Auge ausstieß. Dis wird mir jeder zugeben, der sich erinnert, daß Moses so gar den unvorsichtigen Todschlag nicht nach dem Wiedervergeltungsrecht bestraft wissen will, sondern dem unglücklichen Todschläger eine Freystadt ausmacht, um ihn vor dem Bluträcher sicher zu stellen. — — — Und hiermit fällt gleich der gegen das jus talionis gemachte Einwurf weg, den Gellius (*) dem Philosophen Favorinus in den Mund leget, quin? si membrum alter imprudens ruperit? quod enim imprudentia factum est, retaliari per imprudentiam debet. Er sieht in der That einer Chicane ähnlicher, als einem kühlen philosophischen Zweifel. Gellius giebt sich vielleicht zu viel Mühe, ihn zu beantworten, denn vermuthlich re-

(*) Noctes Atticæ, lib. XX. c. 1.

deten die Gesetze der 12. Tafeln gar nicht von einer blos unvorsichtigen Verletzung: allein sie mögen reden, wovon sie wollen, so thut das wenigstens Moses nicht, und der Einwurf gilt also nicht gegen ihn.

2) Der am Leibe verletzte behielt das ihm nirgends genommene natürliche Recht, nicht zu klagen, oder auch die angefangene Klage wieder zurück zu nehmen, und die Strafe zu erlassen, wenn der andere sich mit ihm wegen einer, nach unserer Art zu reden, Schadloshaltung an Gelde, oder, wie es der Hebräer genannt haben würde, wegen eines Lösegeldes verglich. Nicht zu gedenken, daß sich dis sehr natürliche Recht von selbst verstehet, und kaum bedarf bey einem Strafgesetz ausgedrückt zu werden, kommt noch dazu, daß bey den Israeliten das Lösegeld selbst im Fall des vorsätzlichen Mordes vorhin gewöhnlich war, wie es noch bey den Orientalern ist, denn Moses findet nöthig, in diesem einzelnen Fall die Annehmung des Lösegeldes zu verbieten, 4 B. Mos. XXXV, 31. War es selbst bey dem vorsätzlichen Mord hergebracht, so kann man gewiß schliessen, daß auch mancher Beleidigte für einen ausgeschlagenen Zahn oder Auge ein Lösegeld genommen haben wird: und da Moses dis nicht verbietet, so bleibt es bey dem alten Herkommen.

In den Gesetzen der 12. Tafeln hatten die Römischen Decemvirs diese Einschränkung so ausgedruckt: *ni cum eo paicit.* Daß Moses keinen solchen Zusatz macht, wird man sich desto weniger wundern lassen, weil er das jus talionis nie einsetzt, sondern blos beyläufig erwähnt, oder auf die Verletzung der Frucht in Mutterleibe überträgt, bey der vielleicht, und das wäre nicht unbillig, kein Lösegeld oder Entschädigungsgeld statt finden sollte, weil es die Rechte eines dritten, der noch nicht reden konnte, betraf, und überhaupt auch daran gelegen ist, schwangern Frauenspersonen und ihrer Leibesfrucht die allerhöchste Art der Sicherheit zu verschaffen.

§. 241.

§. 241.
Vergleichung dieses Rechts mit den Attischen und Römischen Gesetzen.

Aber ist diese Strafe nicht sehr uncultivirt? schmeckt sie nicht nach alter Barbarey? Muß nicht billig jeder Gesetzgeber, der aus Menschenliebe gern wollte, daß der Adliche seine Augen behielte, wenn er sie dem ohnehin nichtswürdigen Bauren ausgeschlagen hätte, sich hier, so weit er kann, vom brutalen Recht der alten Zeiten entfernen? Wäre nicht lieber Moses recht sehr zu tadeln, daß er ein solches Recht, ich will nicht sagen, geben, (denn das hat er nicht gethan) sondern nur aus alten Zeiten und Herkommen beybehalten konnte?

Ehe ich mich auf diese Fragen einlasse, sey es mir erlaubt, zu bemerken, wie sehr dis von unserm Rechte so überaus abstehende Mosaische Recht mit den ausdrücklichen Gesetzen der Völker, die wir für cultivirt halten, und die in bürgerlicher Freyheit lebten, übereinstimmet.

Die Athenienser hatten das jus talionis: nur da etwann die Frage entstehen kann, wie es anzuwenden sey, wenn man dem einäugichten sein einziges Auge ausschlägt, so entschieden sie, oder um den Mann zu nennen, dessen Namen man noch jetzt so ziemlich gelten läßt, entscheidet Solon, auf der härteren Seite: wer dem Einäugigen das Auge ausschlage, solle dafür beyde Augen verlieren. (*) Also gerade das ehemalige cultivirteste Volk unter der Sonnen, dem man die feinsten Empfindungen zuschreibt, das aber nur dabey die kleine Schwachheit hatte, nicht Sclave seyn zu wollen, sondern die natürliche Gleichheit der Menschen, so viel es sich thun läßt, in dem bürgerlichen Staat beyzubehalten, hatte das Recht der Wiedervergeltung, und gerade dis Volk gab ihm die härteste Erklärung.

Die

(*) Petiti leges Atticae l. VII, tit. 3. §. 2. pag. 632.

Die Römischen Gesetze der 12. Tafeln, diese erste Grundlage unserer heutigen Jurisprudenz, die manches von den Griechen geborget, aber auch viel altes einheimisches Herkommen beybehalten hatten, verordnen gleichfalls die Talion: sie drücken sich, doch mit Weglassung der harten Attischen Erklärung, über den zu seltenen Fall des Einäugigen so aus: *si membrum rupsit, ni cum eo paicit, talio esto.* (*)

Sie erlaubten also, (wie es sich beynahe auch ohne Erlaubniß verstehet) dem Beleidigten, Geld für sein verlornes Glied zu nehmen, und die Klage liegen zu lassen. Es ist begreiflich, daß dieser Fall sehr häufig eingetreten seyn muß, denn wer wird nicht lieber Geld, so viel er aufbringen kann, geben, als ein Glied verlieren? Der Umstand kommt noch dazu, daß jeder Schlag, den man lange vorhin erwartete, überaus viel schmerzhafter ist, als der unvermuthet gegebene: und wenn ich im Affect dem andern ein halb Duzent Zähne mit der Faust in den Mund lege, so empfindet er gewiß nicht den zehnten Theil dessen dabey, was ich empfinden würde, wenn ich mich der Absicht wol bewußt hinstellen sollte, einen gleichen Schlag, der eben so viel Zähne in den Mund legte, auszuhalten, oder auch nur unter der Hand Zahndoctors eben so viel Zähne regelmäßig zu verlieren. Eben so ist es bey allen Verletzungen, sonderlich der Augen und der Knochen: wer sie als Strafe vorher weiß, empfindet sie schon in der Einbildung und Furcht hundertfach, ehe er sie Einmal körperlich fühlt, und um die Zeit, da die Strafe vollzogen wird, ist sie auch schmerzhafter, als das unerwartet kommende Uebel, weil alles in Körper und Seele durch die Erwartung gleichsam ausgespannet ist, sie recht bis zum höchsten Grad der Empfindung zu fühlen. Vermuthlich würde auch der Medicus das Mundfieber anders finden: doch davon kann ich nichts sagen, so lange es an Erfahrungen mangelt, ich glaube aber nach der Theorie würde jeder Medicus oder Mund-

(*) Tab. VII.

arzt zum vorigen Ja sagen. —— Also die Folge von dem allen ist, wer irgend so viel Geld hat, daß der beleidigte Theil damit, und mit recht demüthigen Abbitten, zufrieden seyn will, wird es anwenden, um sich los zu kaufen.

Dis war wol zu Rom unzähligemal geschehen: aber endlich kam, so unvermerkt, daß die Juristen, die ich darum gefragt habe, mir die Zeit nicht zu bestimmen wissen, das jus talionis völlig ab, und der unter Despoten stehende Römer ward so fein-denkend im Jure, wie wir jetzt sind. Dis ist sehr begreiflich: die Römer verloren mit der Zeit immer mehr von der natürlichen Gleichheit, die lange der Arme gegen den Reichen, der gemeine gegen den vornehmsten Patricier usurpirt hatte, durch mächtig werdende Bürger: und daß der vornehme Mann sein Auge, so füglich er auch vielleicht bey seinem Müßiggange dis überflüßige Werkzeug entbehren konnte, verlieren sollte, weil er einem Armen sein zwar zum Lebensunterhalt und Arbeit unentbehrlicheres, aber doch am Ende canailleuses Auge ausgeschlagen hatte, kam dem Prätor nach und nach hart vor: und wer wird sich entbrechen können, dem Prätor in diesen sanften Empfindungen beyzutreten? Doch war eigentlich niemand dreist genug, es durch ein Gesetz abzuschaffen, sondern in den Institutionen heißt es: (*) *poena injuriarum ex lege duodecim tabularum propter membrum quidem ruptum talio erat: propter os vero fractum nummariae poenae erant constitutae, quasi in magna veterum paupertatae. Sed postea praetores permittebant ipsis, qui injuriam passi erant, eam aestimare, ut judex vel tanti reum condemnet, quanti injuriam passus aestimaverit, vel minoris, prout ei visum fuerit. Sed poena quidem injuriarum, quae ex lege duodecim tabularum introducta est, in desuetudinem abiit: quam autem praetores introduxerunt, quae etiam honoraria appellatur, in judiciis frequentatur. Nam secundum gradum dignitatis, vitaeque honestatem, crescit aut minuitur aestimatio*

(*) Libr. IV, cap. 4. §. 7. de injuriis.

aestimatio injuriae. Ich habe gern den Paragraphen beynahe ganz abgeschrieben, weil es scheint, daß manche, die über das Wiedervergeltungsrecht philosophiren, ihn nicht gelesen haben.

§. 242.

Was für und wider dis Recht zu sagen ist.

Doch wir wollen alte Völker, die das jus talionis hatten, alte Völker seyn lassen, und sie weder Barbaren schelten, (das sie gewiß nicht waren) noch wegen ihrer Freyheitsliebe loben: sondern blos aufrichtig anhören, was für und wider diese Gattung von Strafen gesagt werden möchte.

Für sie ist,

1) sie ist die erste Strafe, die jedem sich selbst gelassenen Gesetzgeber natürlicher Weise beyfallen wird: dabey kann niemand sich über Unbilligkeit beschweren, wenn ihm geschiehet, was er andern gethan hat, und er hat allenfalls Ursache noch froh zu seyn, das ihm nicht mehr geschiehet, denn so wol Selbstrache nach dem jure naturae, als auch Strafen in der Bürgerlichen Gesellschaft, gehen sonst gemeiniglich viel weiter, und vergelten das angethane Uebel vervielfältiget.

2) Sie wird am stärksten abschrecken, andere am Leibe zu verletzen, und beynahe ist sie alleine geschickt, diesen Zweck der Strafen zu erreichen. Geldstrafe wird der Reiche nicht sehr fürchten, sonderlich wenn sie sich nach dem Stande des Beleidigten richtet, und so wird sie dem Armen nicht viel Sicherheit verschaffen: Wären aber auch allenfalls Leibesstrafen gesetzmäßig, sie ständen aber im Ermessen des Richters, (ein hier sehr betrübter und despotisch tönender Ausdruck) so ist nicht nur der Arme dadurch nicht mehr gesichert, denn das Ermessen des Richters pflegt für den Vornehmen glimpflich zu seyn, sondern er ist in der That noch tiefer heruntergesetzt.

Schlüge

Schlüge z. E. der Edelmann dem Bauer ein Auge aus, und der Richter schätzte es auf 1000. Rthl. (noch ziemlich hoch) die dem Edelmann nicht wehe thun, der Bauer hingegen müßte in der Karre schieben, wenn er dem Edelmann ein Auge ausschlüge, ohngeachtet er ihm eben so gut 1000. Rthlr. (in manchen Ländern eine für den Bauren noch ganz leicht aufzubringende Summe) für sein adeliches Auge geben wollte: so wäre doch wol die Ungleichheit des Rechts für einen brafen Mann, der seine Hände fühlt, und damit den Staat vertheidigen kann, muß und soll, wenn er zum Soldaten geworben wird, nicht gut zu ertragen. Hat bey einem solchen Recht der Niedrige für seine gesunden Glieder die Sicherheit, die er wünschen, und vom gemeinen Wesen fodern kann? Wenn hingegen der Vornehmste und Reichste, der vom ersten Adel, weiß, schlägt er jemand ein Auge aus, so hat jener das Recht darauf zu klagen, daß ihm wieder das Auge ausgeschlagen wird, hierauf wird wirklich gesprochen, und die Strafe an seinem noch so vornehmen Auge, das nicht besser ist wie ein bäurisches, exsequirt, und er hat kein anderes Mittel übrig, sein eigenes Auge zu erhalten, als daß er sich vor dem Bauren so tief demüthiget, als nöthig ist, sein Mitleiden und Verschonung zu erflehen, und ihm zur Erstattung des Schadens so viel Gelt bietet, als der Bauer für befriedigend hält: so wird gewiß, (ohne daß ich dabey schwöre) der Vornehme sich bedenken, ehe er einem das Auge ausschlägt. Eben so verhält es sich auch bey andern Beschädigungen, herunter bis auf den Zahn, über den das alte jus talionis so verschieden dachte.

Machte man mir vielleicht hier die, in der That wichtige, Einwendung, daß man, ungeachtet unseres viel gelinderen und die Talion ausschliessenden Rechtes, bey uns fast gar keine mit Vorsatz ausgeschlagene Augen sehe! so sey es mir erlaubt zu antworten,

worten, daß dis wirklich zum Theil unsern mildern Sitten zuzuschreiben ist; aber diese mildern Sitten haben und hatten nicht alle Völker, nicht die alten dem Stande der Natur näher seyenden, nicht die südlichern, deren Zorn gemeiniglich tückischer ist, und einen bleibenden Leibesschaden zurück zu lassen wünscht. Also kann sich nach diesen etwann durch lange Zeit gemilderten Sitten nördlicher Länder, ein altes Recht im Süden nicht richten. Aber es kommt noch wol der Umstand dazu, daß bey uns nach eingeführtem Luxu, und weichlicher Erziehung, oder aus Folge vornehmer Krankheiten der Eltern und Voreltern, häufig der Vornehme dem Leibe nach eben nicht der stärkste ist, und wenn es zum Ausschlagen der Augen und Zähne käme, gegen den etwas stärkern Bauren ehe eins von beyden verlieren, als es ihm ausschlagen würde. Es giebt noch mehr solcher nicht eigentlich in unserm Recht liegenden glücklichen Zufälle, die dem Mangel des Rechts abhelfen. Z. E. die meisten Vornehmen in unseren Ländern sind zugleich Bediente des Landesherrn, haben hiervon Ehre und Einkünfte, und würden in eine Art von nichts herabsinken, wenn sie ihre Bedienung verlören: viele Landesherren denken aber doch so menschlich, daß sie den nicht mehr in ihren Diensten behalten würden, der einem Niedrigern ein Auge ausgeschlagen hätte, falls nicht sehr entschuldigende Umstände einträten, oder er sich mit dem Beleidigten vergliche. Allein auch dieser Vorzug unserer Sitten fällt in jeder Democratie oder Aristocratie weg, denn da werden die Bedienungen entweder nach Gesetzen oder nach Stimmen, für die sich eigentlich kein einzelner schämt, vergeben; und nicht ohne Gesetze genommen.

3) Es ist doch wol unleugbar, daß im Stande der Natur jeder das Recht hatte, sich wegen einer vorsätzlichen Leibesverletzung, z. E. eines ausgeschlagenen Auges, zu rächen. In der That konnte diese

Rache nach dem Recht der Natur noch weiter gehen: blieb sie aber in den Schranken der Wiedervergeltung, so hatte doch gewiß das Recht der Natur (denn von Moral rede ich jetzt nicht) keine Einwendung dagegen. Dieses Rechts der Selbstrache begiebt man sich in der bürgerlichen Gesellschaft, erwartet aber dagegen billig, daß die Gesellschaft die Rache an unserer Stelle nach hinlänglicher Untersuchung üben soll. Die Moral mag zu unserer Rachgier sagen, was sie will, (wiewol sie sie nicht schlechterdings verdammet) so sind wir doch alle einmal von Natur rachgierig, und dis geht so weit, daß wir, wenn wir gröblich beleidiget sind, eine sehr unangenehme Unruhe und Wallung empfinden, so lange wir nicht gerochen sind. Leute von dieser Natur sind einmal die Bürger des Staats: kann man glauben, daß sie ihr Recht der Selbstrache aufgegeben haben, ohne ein Aequivalent dafür zu erwarten? Will ihnen der Staat dis Aequivalent nicht geben, und doch die Selbstrache untersagen, so muß er erst die Natur der Menschen umbilden: oder falls man sagt, dis Umbilden könne nur GOtt und die Gnade thun, und wer der Gnade Raum in seinem Herzen lasse, werde die Talion nicht verlangen, so müßte man sich einen Staat vorstellen, der aus lauter wahren Wiedergebohrnen bestände. Einen solchen haben wir doch wohl nie gesehen!

4) Bey der Aufhebung des Rechts der Talion wäre, wenn nicht der lange Zwang und Gewohnheit den Armen zu tief niedergedrückt hätte, nichts natürlicher, als daß der am Leibe Beschädigte sich selbst rächete, allenfalls auch seinem vornehmen Beleidiger, an den er nicht mit offener Gewalt kommen kann, heimlich auflauerte, und ihm eben so ungewarnt etwan das Auge wieder ausschlüge, als er es auszuschlagen das Exempel gegeben hatte. Und was wollte man alsdenn, falls noch Billigkeit beobachtet werden sollte, thun? doch wohl nicht den Armen, der

die empfangene Beleidigung nur erwiedert hatte, härter strafen, als den ersten Anfänger der Beleidigung? Im Fall der Nachstellung könnte zwar noch gesagt werden, diese, und der Vorsatz der von den Gesetzen verbotenen Selbstrache, vergrößere die Schuld, und verschlimmere alles: aber wie wenn der Beleidigte, der wohl weiß, daß die Gesetze ihm keine Revenche geben, sogleich (*) thäte, was für jeden tapfern Kerl ganz natürlich ist, und so lange es bey blossen Schlägen bleibt, auch von unsern Rechten entschuldiget wird, mit aller Wuth, deren er nur fähig ist, auf den losginge, der ihm ein Auge ausgeschlagen hatte, und sogleich wieder sein Auge zu treffen suchte? denn würde man doch wohl den, der gleiches mit gleichem vergolten hätte, nicht so hart strafen können, als den, der den Anfang machte, Augen auszuschlagen. Diese geschwinde Selbstrache würde bey einem Volk, dessen niedrigster Bürger und Bauer noch irgend seine natürliche Gleichheit mit dem Vornehmsten, und seinen Adel fühlt, der gewöhnliche Fall seyn: und wo sie niemand waget, da ist es wohl schwerlich den sanften Sitten der Niedrigen und des vielleicht handvesten Bauren zuzuschreiben, sondern dem unangenehmen Umstande, daß das Volk etwas zu zahm gemacht ist, und freye Leute vergessen haben, sie sind nicht Sclaven, sondern im Rechte jedem andern Mitbürger gleich.

5) Selbst unsere Gesetze nehmen, und zwar noch bey einem zweifelhafteren Fall, wo das Uebel nicht wirklich angethan, sondern nur zugedacht, ja vielleicht auch dis nicht einmal war, das Wiedervergeltungsrecht an. Sie erlauben, gegen den Calumnianten oder Injurianten, der uns fälschlich und boshafter Weise eines Verbrechens beschuldiget hat, auf eben die Strafe zu klagen, die das Verbrechen nach den Gesetzen verdient. Zwar wird selten nach dieser Klage

(*) In instanti.

Klage gesprochen, und es kommt auch hier vieles auf das Ermessen des Richters an: allein das ist doch klar, daß die Gesetze, die diese Klage gestatten, das jus talionis als billig zum voraus setzen.

Was wider das Vergeltungsrecht eingewandt zu werden pflegt, möchte wohl hauptsächlich auf folgendes hinauslaufen:

1) Bey manchen Beleidigungen würde es abgeschmackt seyn, dem Beleidigten das Recht der Wiedervergeltung des Uebels zu ertheilen, z. E. im Fall des Ehebruchs dem beleidigten Manne zu verstatten, daß er wieder bey der Frau des andern schliefe.

Bey diesem Einwurf scheint viel Misverstand zum Grunde zu liegen. Es ist ja nicht von allen und jeden Beleidigungen, sondern von Leibesverletzungen die Rede: auch nicht von einer Wiedervergeltung, die der Beleidigte selbst üben, und z. E. dem Beleidiger Zahn oder Auge wieder ausschlagen soll, sondern von einer Strafe, die die Obrigkeit verhänget und exsequiren läßt. Wenn etwan jemand alle Strafen aus dem jure talionis herleiten wollte, so wäre dis ein Einwurf: nicht aber wenn ein Gesetzgeber bey Leibesverletzungen das Gleiche zur Strafe setzt.

2) In manchen Fällen sey es schwer, gerade so viel, und nicht mehr, wieder zu vergelten, als der andere Schaden zugefüget habe: z. E. wenn man dem andern Einen Zahn ausschlagen will, so ist es leicht, zwey zu treffen und auszuschlagen. So ist es auch schwer, Wunden gleich tief und groß, und nicht etwas tiefer und größer, zu geben. Und wie wenn ein Einäugiger jemanden ein Auge ausschlüge, sollte er denn wieder sein Auge verlieren? Dis wäre mehr Uebel, als er angethan hat, denn er würde ja nun ganz blind, und hatte doch den andern nur einäugig, das ist, zu seines gleichen gemacht. — — Ich gestehe hier viel mehr ein, als die Bestreiter des Talionsrechts

zu fodern pflegen. Hätten sie die menschliche Natur gekannt, so würden sie noch hinzugesetzt haben, und wenigstens ich gestehe es ihnen ein: fast jede Strafe der Wiedervergeltung ist ein viel empfindlicheres Uebel, als die erste Verletzung war: denn jeder Schmerz und jedes Uebel, das man zum voraus erwartet, wird erst im Erwarten und Furcht mehr als hundertfältig gefühlt, und schon dadurch der Schmerz des Augenblicks auf Stunden, Tage, Wochen u. s. f. ausgebreitet, denn aber, wenn es wirklich eintrit, wird recht völlig jedes einzelne Stück des Uebels von der darauf wartenden Seele und Leibe empfunden. Schlechte Philosophen waren die Gegner des Talionsrechts, wenn ihnen diese Anmerkung bey so vielem guten Willen entging. Dis alles wäre nun aber noch kein Einwurf gegen das Talionsrecht, denn es ist nichts weiter als das gewöhnlicher bey allen Strafen, oder bey aller selbst im Stande der Natur befürchteten Rache. Wenn ich im blossen Stande der Natur einem meines gleichen ein Auge ausgeschlagen hätte, so würde ich immer fürchten, daß er, oder sein Sohn, oder Vater, oder Bruder, oder sonst sein Freund, auch wohl ein von ihm gedungener, auf mich lauren, und mir wieder eins ausschlagen würde: bey dieser beständigen Furcht würde ich wahrhaftig viel unglücklicher seyn, als der, dem ich das Auge ausgeschlagen hätte, selbst im Traum würde ich, wer weiß wie oft, das Auge mit Schrecken und Schmerz verlieren, das ich doch noch hätte, wenn ich wieder aufwachte, und anfangs wohl ungewiß, ob das vorige Traum oder Wahrheit sey, in der dunkeln Nacht von Schrecken betäubt zu probiren wünschte, ob es sehen könnte: ja nicht blos dis würde ich befürchten, sondern da ich mir selbst wohl bewußt bin, daß die Nachgier mehr Uebel zu erwiedern sucht, als empfangen ist, so würde ich auch viel mehr, wohl gar für einen ausgeschlagenen Zahn das Ausschlagen des Auges,

oder gar den Verlust des Lebens, und wer weiß was noch schlimmeres erwarten, und unter der beständigen Furcht sehr unglücklich seyn, wenn auch der Beleidigte mir nie das Uebel wirklich erwiedern könnte. Bekäme er mich einmal in seine Hände, und erwiederte es mir blos nach der Talion, so wäre dis noch ein neuerer Zusatz des Unglücks, falls man nicht etwan sagen wollte, es sey für mich ein Glück, weil ich nun nicht länger in steter Furcht leben dürfte. Dis sind nichts weiter als die Schrecken des Gewissens, diese natürlichen, alle von uns ausgehende Beleidigungen vervielfacht erwiedernden Strafen, die die Mythologie der Griechen und Römer unter dem Bilde der Furien vorstellte. Die Sache ist nun einmal so, und die Natur hat sie, nach weisen Zwekken, und um Beleidigungen zu hindern, so eingerichtet. Auch bey dem Mord trit eben dis ein. Wer ihn im Stande der Natur begangen hat, wird unaufhörlich vor dem Bluträcher, dem Sohn oder Freunde des Entleibten, in Furcht seyn, wachend hundertmal ihn zu sehen glauben, und vor ihm erzittern, da er ihm doch fern genug ist, und eben so oft in unruhigen Träumen ihn vor sich sehen, und von ihm den tödtlichen Stoß zu empfangen glauben; kurz, wachend und träumend vielmal sterben. Findet er das unbillig, und zu hart, so beschwere er sich über GOtt, über die Natur, die dem Laster so vervielfältigte Strafen setzte, und über sich selbst, daß er ein Narr ist, sich solch Zeug einzubilden. Begeht ihn einer in der bürgerlichen Gesellschaft, und wird (die gelindeste Strafe unter den jetzt gewöhnlichen) dafür enthauptet, so empfindet er bey dieser Wiedervergeltung doch gewiß auch viel mehr, als der von ihm Ermordete: dieser hatte nur eine kurze Angst von wenigen Minuten, die er vor Zorn der Gegenwehr kaum fühlte, der Mörder aber stellet sich im Gefängniß seinen Tod wochenlang vor, und fühlt das Schwerdt, wer weiß wie oft, in der alles ver-

größernden Einbildung; und wenn er zum Tode hingeführt wird, fühlt er ihn zum voraus so sehr, daß man wohl Beyspiele von Maleficanten hat, denen Gnade zugerufen ward, (die aber vor Schrecken schon dem Tode so nahe waren, daß sie selbst durch Aderlassen nicht zu retten standen, sondern so gut starben, als wenn das Schwerdt sie getroffen hätte. Vor Angst sterben, heißt doch wohl fürchterlicher sterben, als man es unter der Hand des Mörders und bey blosen Wunden thut.

Der Einwurf würde also gerade gar nichts sagen, allein man versteht dabey einen andern: der beleidigende Theil sey doch nicht schuldig, mehr Uebel zu leiden, als er angethan hat. Wirklich so dachte der von Gellio redend eingeführte Favorinus. (*)

Aber welche Unkenntniß aller unter allen Völkern eingeführten Gesetze? alles dessen, was jeder von seinen eigenen Empfindungen der Rachbegier wissen kann, wenn er nur ein wenig bey sich selbst einkehrt? Der beleidigende Theil hat kein Recht zu fodern, daß die Strafe kein größeres Uebel seyn soll, als die erste Beleidigung war: denn so gut er ein Uebel anthat, wo

(*) Sed & si prudens ruperit, nequaquam patietur aut altius se laedi, aut latius: quod cujusmodi libra aut mensura caveri possit, non reperio. Quin etiam, si quid plus erit, aliterve commissum, res fiet ridiculae atrocitatis, ut contraria actio mutuae talionis oriatur, & adolescat infinita quaedam reciprocatio talionum. (Noctes Atticae l. XX. c. 1. §. 18. 19.) Der von Gellio eingeführte Philosophe Favorinus redet wirklich wie ein Chicaneur, oder ein der Welt unkundiger Schulphilosophe, blos im Disputiren fertig: er stellet sich das Talionsrecht vor, als wenn der Beleidigte es selbst übte. Zu verwundern ist es, daß Gellius dis seinen Juristen Cäcilius in der Antwort nicht bemerken läßt; denn eben dis ist der große Vorzug der im Gericht verhängeten Strafen vor der Privatrache, daß keine Gegenrache statt findet, und der Gestrafte selten einmal auch nur dazu versucht wird.

wo gar kein Uebel vorhergegangen war, so gut, und nach dem von ihm selbst erfundenen Recht kann der Beleidigte ihm für dis Uebel zehnmal, tausendmal, ja unendlichmal so viel Uebel wieder zufügen. Die Verhältniß zwischen *nichts und etwas*, —— *und etwas und dem Unendlichen*, sind gleich, sie übersteigen beyde alle Zahlen. Ob die Moral, ob GOtt dis unendlich vermehrte Uebel haben will, geht mich hier nicht an: von unendlich vermehrtem Uebel ist auch jetzt nicht eigentlich die Rede, sondern nur von etwas vermehrt wieder erstattetem. Allein der Beleidigende bekomme es allenfalls unendlich wieder zurück, so könnte er sich über weiter nichts beschweren, als, daß ihm *Unrecht* geschehe, und er hatte Unrecht gethan. Aber ganz dis *Unendliche* weglassen: vom rohesten Stande der Natur an, hindurch durch sein Ueberbleibsel, das Herkommensrecht der Duelle, bis zum Stande der unter den besten Gesetzen gebildeten Republik, bleibt der Grundsatz: wer nur Uebel und Beleidigungen ausgetheilt hat, darf sich nicht beschweren, wenn er mehr wieder bekommt. Im Stande der Natur geht die Selbstrache gewiß viel weiter, als die Beleidigung, und würde zum Unendlichen fortgehen, wenn sie nicht zuletzt durch Mitleiden, oder Verachtung des Gestraften, oder Anwandelungen von Großmuth, eingeschränkt würde: im alten Deutschen Sprichwort, das einen Nationalgedanken ausdrückte, heißt es, *auf eine Maulschelle gehört ein Dolch*, das Point d'Honneur der Duelle will sie mit dem Degen, die Peitsche aber mit der Pistole gerochen wissen; und wo man auch nicht so kunstmäßig denket, findet man doch eine Satisfaction darinn, und rühmet sich es, für Einen Schlag zwey oder mehrere gegeben zu haben. In der bürgerlichen Gesellschaft ist der Zweck der Strafen, von Verbrechen abzuschrecken, wozu das blose gleiche Uebel nicht hinlänglich seyn würde, weil der Verbrecher die Hofnung hat, nicht entdeckt

entdeckt zu werden, oder sonst der Strafe zu entfliehen, also seine Furcht vor der Strafe durch deren Ungewißheit sehr gemindert wird: man straft daher schwerer, und schrecket mit Einer Strafe viele tausend von eben dem Verbrechen ab. Hat nun jemand nicht Lust, sich dis gefallen zu lassen, und dem gemeinen Wesen zum Abschreckungsexempel von Beleidigungen zu dienen, so muß er nicht beleidigen. Man hält doch die mehrfache Wiedererstattung des Gestohlenen nicht für eine zu harte, sondern für die gelindeste Strafe des Diebstahls: und doch giebt sie mehr wieder, als entwandt war. Ich gedenke in der Vorrede einiges allgemeine von der Verhältniß der Strafen zum Verbrechen zu sagen, kann also abbrechen.

Nur das wollte ich hier noch erinnern. Der Einwurf beweiset nicht blos gegen die bestrittene Wiedervergeltung der Leibesverletzungen, sondern gegen alle Strafen, die in einem nur etwas empfindlichern Uebel bestehen, oder durch Furcht und Erwartung zum vervielfältigten Uebel werden; aus ihm folget mancher Satz, der dem den Beweis gebrauchenden selbst wunderlich vorkommen wird, wenigstens bey dem die gemeine Sicherheit des Lebens wegfallen würde. Z. E. Meuchelmord und Kindermord würden am gelindesten, und gar nicht mit dem Tode bestraft werden dürfen. Der Meuchelmörder kann sagen: der, den ich ermordete, wußte gar nicht, wie ihm geschahe, Stich und Fall waren eins, und er starb, ohne zu wissen, daß er starb, recht unverhoft und mitten in der Freude. Soll ich wieder sterben, so komme der Tod mir sanft und unverhoft. Aber nur bitte ich, daß man nicht etwann den Einfall bekomme, mich für Vogelfrey zu erklären, denn sonst würde ich auf allen meinen Schritten von Todesfurcht begleitet seyn, und in der Einbildung hundertmal für Einmal sterben. Der Kindermörder würde alles dis, und noch da-

zu sagen können, das Kind habe den Werth und Genuß des Lebens noch nicht gekannt, und sey in einem Stande so dunkeler Empfindungen gewesen, daß sein Schmerz beynahe nichts werth sey: wenn er einmal in eben den Zustand komme, wieder in seiner Mutter Leib gehe, und denn geboren werde, etwann bey einer zu erwartenden Pythagoräischen Seelenwanderung, möge man die Strafe an ihm vollziehen, so lange aber der Gerechtigkeit gemäß aufschieben, denn jetzt thäte es ihm gar zu leid zu sterben.

3) Das Recht sey barbarisch. — — Ich begreife nicht, warum es barbarischer seyn soll, als hängen und köpfen: und so gut man den Machtspruch thun kann: es ist barbarisch, so gut gilt auch der Machtspruch: die Wiederbezahlung ist niedrig und gewinnsüchtig, oder, jede Strafe, die gelinder ist, als gleich gegen gleich, gehört in den Staat von Unterdrückern und Sclaven. Ein Machtspruch ist dem andern gleich, und keiner beweiset etwas: der letzte hätte in unseren Zeiten noch einen stärkeren sympathetischeren Ton, auch vielleicht mehr Wahrheit.

4) Der Anblick von so vielen am Leibe Verletzten, denen nach dem Wiedervergeltungsrecht ein Auge ausgestochen, eine Hand abgehauen, eine Nase abgebißen sey, u. s. f. würde sehr unangenehm, und nicht blos für die Verbrecher, sondern für ein ganzes Volk von feineren Empfindungen, sonderlich für das schöne Geschlecht um die Zeit, da es befürchtet, sich versehen zu können, eine Strafe seyn.

Dis gebe ich zu, aber ich glaube, daß man bey sonst gleichen Umständen und Charakter des Volks diese unangenehmen Anblicke noch seltener haben wird, wo das Talionsrecht eingeführt ist. Jeder wird desto vorsichtiger seyn, den andern bey Schlägereyen oder im Zorn nicht am Leibe zu verletzen,

und aus überlegtem Vorsatz wird es gewiß niemand thun, wenn er weiß, er muß eben das Glied missen, um das er einen andern bringt. Und überdas ist es gewiß, daß das Talionsrecht nur sehr selten exsequirt werden, sondern meistentheils blos Drohung und Abschreckungsmittel bleiben wird. Wer dem andern Auge oder Zahn ausgeschlagen, oder den Arm abgehauen hat, wird sich alle mögliche Mühe geben, Vergebung und Nachlaß von ihm zu erhalten: er wird sich demüthigen, und abbitten, nicht wie es bisweilen in Gerichten geschiehet, mit stolzer verächtlicher Mine, sondern der vornehme wird wirklich dem geringern Beleidigten demüthig und von Herzen abbitten, ihn von da an in seinem ganzen Leben als seinen Vergeber ehren, und dabey gern eine Geldsatisfaction geben, wie sie in seinem Vermögen stehet: der Beleidigte wird alsdenn auch mitleidig, oder genereux, oder wenn keins von beyden genug wäre, doch so geldgeitzig seyn, daß, nachdem die eigentliche heftige Rachgier durch Demüthigungen und Unterwerfungen vermindert ist, das angebotene Geld und der Eigennutz das übrige ausrichten. Wir Menschen sind rachgierig, aber so bald wir vom Beleidigenden Unterwerfung und Abbitte haben, sind wir fast nichts als lauter Vergessenheit des Unrechts, so gar, daß einigen alsdenn es unerträglich ist Abbitte zu hören, und sie auf blose Reue vergessen: wer aber auch nicht so fein denkt, den wird doch immer nach gemilderter Wuth das Geld lenken. So kam doch ganz unvermerkt das jus talionis zu Rom völlig in Abgang, und verwandelte sich in eine von Ermessen des Prätors (dis einzige war schlimm, denn Ermessen des Richters ist ein dem freyen Menschen übelklingendes Wort) abhängende Geldbuße.

5) Nach einer gesunden Moral sey die Rachgier nicht zu billigen, die sich nicht anders als mit Wiederanthuung desselbigen Uebels befriedigen

läßt,

läßt, und dem andern durchaus das Auge ausgeschlagen haben will, nachdem er es uns ausgeschlagen hatte.

Auch dis gebe ich zu: allein Moral und bürgerliches Recht sind nicht einerley Dinge, das letzte muß, so lange es noch Völker vor sich hat, die nicht aus lauter vollkommen tugendhaften bestehen, vieles wegen der Herzenshärtigkeit erlauben, um grösser Uebel zu verhüten, (*) z. E. so lange der grössere oder ein grosser Theil des Volks noch rachgierig ist, muß das Gesetz dem Beleidigten Rache verschaffen, oder die Folge wird seyn, daß er sie sich selbst nimmt, also anstatt der obrigkeitlichen Strafen, die gefährliche, alles übertreibende, oft den Unschuldigen treffende, und wieder neue Rache reitzende, Selbstrache eintrit.

Allein hierzu kommt noch, was schon vorhin gesagt ist, die wenigsten Beleidigten werden unerbittlich auf der Wiedervergeltung bestehen, sondern mit Reue, Abbitte, und Geldersetzung des Schadens zu frieden seyn. Das Gesetz befiehlt ja dem Beleidigten nicht, sich des Wiedervergeltungsrechts zu bedienen, sondern setzt nur die Strafe vest, zu der der beleidigende Theil verpflichtet ist, wenn er sich nicht mit dem Beleidigten abfindet; schreckt hierdurch von Beleidigungen ab, weil man doch fürchten muß, der Beleidigte möchte auf seinem Recht bestehen, und nöthiget, wenn Leibesverletzungen geschehen sind, den beleidigenden Theil, solche Anträge zu thun, als er sonst nicht gethan haben würde.

6) Christus mißbillige in der Bergpredigt die Rachgier, die Auge für Auge, Zahn für Zahn fodert, Matth. *V.* 38. 39. das Talionsrecht sey also unchristlich.

Dis ist in der That mit dem vorigen einerley Einwurf, also auch schon beantwortet. Das Gesetz

(*) Siehe §. 5.

setz Mosis, Auge für Auge, Zahn für Zahn, tadelt Christus nicht, wie er es denn überall hier nicht mit Mose zu thun hat, und ihn weder auslegt noch bestreitet, (*) sondern eine mit Mosis Worten vorgetragene böse Moral der Pharisäer. Diese verwechselten, wie sie mehrmals gethan haben, (**) bürgerliches Recht und Moral, und wenn in der Moral die Frage war: wie weit ist es mir erlaubt, in der Rache zu gehen, und meine Rachgier zu befriedigen? so antworteten sie mit Worten, die Moses gar nicht zum beleidigten, sondern zum beleidigenden Theil oder zum Richter sagt, Auge um Auge, Zahn um Zahn. Daß Christus nicht Mosis Gesetzen widerspricht, oder sie tadeln will, sondern blos den Pharisäern, zeiget sich, wenn man ihn mit Mose vergleicht. Die Obrigkeit, oder den Thäter, der einen andern am Leibe verletzt hatte, redet Moses an, und sagt: du Thäter bist schuldig Auge für Auge, Zahn für Zahn zu geben, und, du Richter bist schuldig auf diese Strafe zu erkennen. Christus hingegen redet offenbar den Beleidigten an, und verbietet ihm rachgierig zu seyn: Ihr habt gehört, daß gesagt ist, Auge für Auge, Zahn für Zahn! Ich aber gebiete euch, das Uebel nicht zu vergelten, (***) sondern wer dich auf den rechten Backen schlägt, dem biete auch den linken dar. Wie dis letzte zu verstehen sey, und ob es auch die Klage auf Rache verbiete, ob man wirklich den andern Backen hinhalten soll, wenn der eine geschlagen ist, gehet mich jetzt nicht an, denn ich kann hier nicht die Bergpredigt erklären. So lange aber

(*) Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis, welche die Heyrathen in die nahe Freundschaft untersagen, §. 107.

(**) §. 120. des Mosaischen Rechts.

(***) ἀντιστῆναι heißt nicht blos, widerstehen, sondern auch wiedervergelten, gleichsam, das empfangene wieder zu wägen.

aber das Volk nicht aus Bürgern bestehet, die völlig nach der Bergpredigt sind, würden bürgerliche Gesetze, die nicht, wie Christus selbst sagt, manches um der Herzenshärtigkeit des Volks willen gestatteten, sondern eine so vollkommene Tugend zum voraus setzten, sehr unweise seyn.

Das bisher zur Vertheidigung des Rechts der Wiedervergeltung gesagte, hat gar nicht die Meinung, daß es das einzige gute Recht bey Bestrafung der Leibesverletzungen sey, oder in jeden Staat, in dem es bisher nicht gewöhnlich war, eingeführt werden müße, sondern daß es, wo es einmal ist, sonderlich im Mosaischen Staat keinen Tadel verdient. Es trit auch hier ein, daß einerley Recht nicht gleich gut für alle Staaten ist. Südlichern Ländern scheint das Wiedervergeltungsrecht angemeßener, und bisweilen nöthiger zu seyn, als unseren: weil in südlichen Ländern (Italien, Portugall, Palästina, Arabien) die Rachgier viel heftiger zu seyn, und länger nachzutragen pfleget, dagegen wir unter dem funfzigsten Grad der Breite eher vergeben, vergessen, und wirklich bey der Rache großmüthig sind. Wo es einmal ist, wie Moses es vor sich fand, da wäre bedenklich, es abzuschaffen, denn das daran gewöhnte Volk möchte sein Recht nicht wollen fahren lassen, und es nun selbst üben: bey uns es einzuführen, scheint unnöthig zu seyn, da man doch bey uns so wenig von Leibesverletzungen hört oder siehet, wol Einäugige, aber keine, denen das Auge mit einigem Vorsatz ausgeschlagen ist, und der Character der Nation gar nicht ist, auf eine bleibende Weise beschädigen zu wollen. Ein Deutscher ist gemeiniglich dazu zu edelmüthig; Schläge will er austheilen, und Superiorität über seinen Feind zeigen, aber selbst der Bauer würde im heftigsten Zorn, bey fast gar keinen ihm deshalb bewußten besondern Strafen, doch nicht gern dem andern ein Auge ausschlagen, und nicht ein bleibendes Merkmal hinterlassen, darüber sich vielleicht der südlichere, oder der bey uns seltene Character, den man in Niedersachsen glupisch nennet, freuen würde.

Wo

Wo keine Nothwendigkeit ist, da ist es immer bedenklich, die Gesetze zu ändern, und die Strafen ohne Noth härter zu machen: und von ungewöhnlichen Verbrechen schweiget der Gesetzgeber lieber, oder giebt doch keine neue Gesetze von ihnen, um sie nicht bekannt zu machen. Besser ruhen sie unter dem alten Nationalabscheu vor ihnen. So gar würde es, da wir nicht an das Talionsrecht gewöhnt sind, uns grausam vorkommen, und aus Scheu vor der allgemeinen Denkungsart des Volks würde der Beleidigte kaum wagen, darauf eine Klage zu richten, und so wäre, wie es sich oft zuträgt, die geschärfte Strafe eine Art von Impunität für den, der das Verbrechen waget. Je näher ein Volk dem Stande der Natur ist, desto schicklicher ist das Wiedervergeltungsrecht: desgleichen der Democratie angemessener, als andern Regierungsformen, ob es sich auch gleich mit diesen vertragen würde, und in Rom mit einer starken Mischung von Aristocratie vertragen hat. Auch folgender Unterscheid, an den man vielleicht gar nicht theoretisch gedacht hat, ist in die Augen fallend: wo jeder Bürger Soldat ist, und das Vaterland mit seinem Arm vertheidiget, da kann das Vergeltungsrecht gar wol bestehen; wo hingegen ein eigener Stand ist, der die Waffen für das Vaterland trägt, es sey nun nach unseren Sitten der geworbene Soldat, oder nach der Einrichtung der mittleren Feudalzeiten der Adliche, der Lehne statt des Soldes hatte, da kann, wenigstens bey häufiger Gewohnheit der Verbrechen, das jus talionis nicht füglich ohne Ausnahme Statt finden. Denn wenn dem Soldaten das Auge ausgestochen, oder die rechte Hand, Arm oder Daumen verletzt würde, so wäre er nicht blos für sich gestraft, sondern auch zur Vertheidigung des Landes untüchtig. Hier müßte also für den vertheidigenden Theil ein anderes Recht seyn, als für den vertheidigten; falls man wenigstens die Vertheidiger des Staats und Soldaten nicht in Ueberfluß haben könnte. Noch viel andere solche Bedenklichkeiten können bey einer Veränderung des Rechts eintreten: sie ist immer ein zu gefährliches Experiment

riment. Dabey aber gestehe ich freylich, daß mir das Ermeßen des Richters bey Leibesverletzungen nicht gefällt, sondern hier Gesetze, die den Vornehmen und Niedrigen gleich machten, und den Zahn des Bauren mit dem Zahn des Adlichen gleich hielten, sonderlich da der Bauer Rinde beißen muß, und der Adliche Semmel haben kann, sprechen sollten.

§. 243.

Geldstrafen.

Geldstrafen, wenn ich dis Wort zuerst im weitläufigern Verstande nehmen darf, waren,

1) Geldstrafen im engeren Verstande, Hebräisch Onesch, (*) die zwar das Gesetz verordnet hatte, aber die doch gemeiniglich nicht an die Obrigkeit, sondern an den Beleidigten fielen. Auch diese waren wieder von doppelter Art,
   a) bestimmte, d. i. solche, deren Summe das Gesetz ein für allemal bestimmt hatte, z. E. 5 B. Mos. XXII, 19. 29.
   b) unbestimmte, die der Aestimation eines Schiedrichters überlassen waren. 2 B. Mos. XXI, 22.
2) Ersetzungen des Schadens, auch wol solche, die das Gesetz ein für allemal nach einer gewissen Summe bestimmet hat, z. E. wenn ein stößiger Ochse, den der Herr nicht in Acht genommen hatte, des andern Knecht todt stieß. 2 B. Mos. XXI, 32.

3) Dop=

(*) Onesch. Auch bey diesem Wort trift es wieder zu, was ich schon sonst von andern juristischen Wörtern der Hebräer bemerkt habe, daß die übrigen morgenländischen Sprachen sie in der juristischen Bedeutung nicht kennen. (Siehe den zweyten Theil S. 187. 385. 386.) Auch findet sich nicht einmal eine Etymologie zu diesem Namen der Geldstrafe: das Stammwort haben die Araber, aber in einer ganz andern Bedeutung.

3) Doppelte, vierfache, oder gar fünffache Wiedererstattung des Gestolnen, und Wiedererstattung anderes ungerechten Guts mit 20. Procent darüber. 2 B. Mos. XXI, 37. XXII, 2. 3. 3 B. Mos. V, 16. VI, 1 - 5.

4) Lösegeld, so das Gesetz nicht befahl, sondern blos gestattete, es dem Beleidigten zu geben, damit er von der Klage abstehen, und nicht auf die Vollziehung der Leib- oder Lebensstrafe dringen möchte. Es hieß, Kofer, Lösegeld, oder Pidjon Nefesch, Loskaufung des Lebens. In Einem Falle wird es ganz ausdrücklich gestattet, 2 B. Mos. XXI, 30. hingegen im Fall des Mordes so wol als des unvorsichtigen Todtschlages verboten, 4 B. Mos. XXXV, 31. 32. In den Fällen des Talionsrechts erklärt sich Moses nicht darüber, allein ich habe schon oben die Meinung geäussert, da es hier nicht verboten ist, und wirklich Moses nirgends ein eigentliches Gesetz vom Talionsrecht giebt, sondern blos ein altes Herkommen zum voraus setzet, bleibe auch hier das Lösegeld nach der natürlichen Freyheit gestattet.

Wenn man in den ältesten Römischen Gesetzen die *mulctas*, (was für ein Deutsches Wort soll ich hier gebrauchen, so nichts von Gelde saget? Bußen will ich es ohne Zusatz nennen) nicht nach Gelde, sondern nach so und so viel Schaafen und Ochsen angesetzt findet, weil Vieh das älteste Geld mancher alten Nationen war, so kann man sich wirklich wundern, diese ganze Gattung von Strafen bey dem viel älteren Mose, der noch dazu einem gewesenen Hirtenvolk Gesetze gab, nicht auf Vieh, sondern auf Silber angesetzt zu finden. Die Verwunderung aber wird bey Nachlesung des 82sten §. verschwinden. Palästina war der älteste Sitz des Silbergeldes, und schon lange vor Mosis Zeit hatte Abraham ein Erbbegräbniß in diesem Lande mit 400. Seckel Silbers bezahlet.

Die

Die höchste Geldstrafe, die das Gesetz Mosis bestimmt, sind 100. Seckel Silbers. 5 B. Mos. XXII, 19. Nach der gewöhnlichen Meinung wären dieses ohngefähr 100. Gulden unseres Geldes, nach meiner aber kaum der vierte oder fünfte Theil so viel. Man nehme an, welches von beyden man will, so scheint es für die höchste Geldstrafe, die die Gesetze kennen, wenig. Allein man muß sich bey dieser und andern an Gewicht geringen Geldstrafen erinnern, daß in jener Kindheit der Welt noch sehr wenig Silber aus der Erde herausgebracht, also das Silber sehr rar, und eben deswegen hoch im Preise war. Ich glaube, ich werde nicht zu weit gehen, wenn ich muthmaße, daß zu Mosis Zeit noch nicht der zwanzigste oder dreyßigste Theil des Silbers, das wir jetzt haben, über der Erden war. Am meisten hat uns das erst vor 300. Jahren erfundene America mit Silber überschwemmet. Unser an Silber so reiches Deutschland hatte noch zu Taciti Zeit keine Bergwerke, ja man vermuthete nicht einmal in ihm unterirdische Schätze. Spanien war das alte Vaterland des Silbers, (*) und aus dem haben vermuthlich die Phönicier zu und vor Mosis Zeit ihr Silber geholt. Aber wenn man bedenkt, wie unermeßliche Schätze die Spanischen Bergwerke noch bis auf Plinii Zeit ausgegeben haben, und dabey erwäget, daß vor Mosis Zeit nur die wenigsten Bergwerke dieses Landes haben entdeckt oder recht vortheilhaft bearbeitet seyn können, so wird man vermuthen, daß das Silber, das selbst Spanien vor Mosis Zeit ausgegeben hat, mit dem in einer nur sehr geringen Verhältniß stehe, das diesem Lande in den anderthalbtausend Jahren von Mose bis auf Plinium bey wachsender Kunde der inneren gebürgichten Gegenden des Landes und Bergwerkskunst abgewonnen ist. Nimmt man nun noch dazu, daß zu Mosis Zeit das Gold blos Schmuck, und nicht

(*) Jerem. X, 9. Ezech. XXVII, 12. Plinii hist. nat. l. XXXIII, c. 4. §. 21. Strabo l. III. p. 216-221.

nicht Geld war, (*) so ist zu seiner Zeit vielleicht kaum der funfzigste Theil von Gelde, das wir jetzt haben, in der Welt gewesen, und desto höher stand sein Werth.

So wie nach und nach mehr Silber aus der Erde gegraben ward, mußte das Silber an Werth abnehmen, sonderlich da endlich auch das Gold anfing als Geld gebraucht zu werden, wovon wir die ersten Spuren zur Zeit Davids finden: und wirklich unter dem sind auch die Preise der Dinge sehr anders als vorhin, (**) welches zu Salomons Zeit noch zugenommen haben muß, da die auswärtige Handlung so viel Gold und Silber in das Land brachte. Auf die Art mußte freylich eine Zeit kommen, da die von Mose verordneten Geldstrafen zu gegeringe wurden, und weder dem, der sie gab, empfindlich, noch dem, der sie erhielt, einige Ersetzung der Beleidigung waren. Moses macht es hier, wie alle andere Gesetzgeber: er bekümmert sich um diese entfernte Zeit nicht, und überläßt der Nachwelt, selbst so klug zu seyn, daß sie nicht blos den Buchstaben, sondern auch die Absicht des Gesetzes befolget, also die Geldstrafen, wenn es nöthig ist, erhöhet. In der That blieb alsdenn die Strafe einerley, und ward nicht härter: denn zu Salomons Zeit können zwey Seckel schwerlich so viel gewesen seyn, als zu Mosis Zeit einer: aber auch wirklich die Strafen härter zu machen, wenn die geringeren nicht mehr genug abschreckten, hatten die Israeliten ein Recht, wovon wir unten bey Erstattung des Gestohlnen ein Beyspiel aus den Sprichwörtern Salomons sehen werden.

§. 244.

(*) §. 82. des zweyten Theils.

(**) Siehe meine Abhandlung de pretiis rerum apud Hebraeos. Sie steht im dritten Theil der alten Commentariorum der hiesigen Societät der Wissenschaften.

§. 244.

Sünd- und Schuldopfer, wie sie gewissermassen eine Strafe sind, dabey aber die *poenam ordinariam* aufheben.

Aber nun kommt noch das besondere des Mosaischen Rechts, so ich §. 189. nur kurz berühret habe, daß in gewissen Fällen gegen ein gebrachtes Opfer entweder die Strafe ganz, oder doch die Lebensstrafe erlassen und in eine andere gelindere verwandelt ward. Das Opfer selbst war gewissermassen eine Strafe, nemlich theils an Vieh gegebene wiewol geringe mulcta, theils in so fern man ein öffentliches Bekenntniß seines Verbrechens ablegen mußte. Dis war zwar mit gar keiner Infamie verknüpft, aber doch seiner Natur nach beschämend: es würde mit unserer Kirchenbuße eine Aehnlichkeit haben, wenn sie geblieben wäre, was sie anfänglich war; aber nach und nach ist mit ihr zu sehr der Begriff einer bürgerlichen Schande verknüpft worden, und so gar nach einigen Rechten, z. E. den Französischen, müssen wol die abscheulichsten Verbrecher, bis auf die Königsmörder, wider ihren Willen und blos zur Beschimpfung Kirchenbuße (amende honorable) thun, welches freylich die Kirchenbuße, wie sie jetzt ist, sehr von den Opfern des Mosaischen Rechts unterscheidet. Diese liessen, wie es mir vorkommt, gar keinen Flecken zurück, sondern schaffeten vielmehr eine Abolition des vorigen Verbrechens, sollte es auch so gar Meineid gewesen seyn. Wie man sie nun bey diesen Umständen nennen will, ob, *abolitionem criminis*, oder *quasi poenam*, überlasse ich den Juristen. Das erstere, die *abolitionem criminis* pflegt Moses mit den Worten auszudrücken: der Priester soll ihn wegen der begangenen Sünde vor Jehova versöhnen, daß sie ihm vergeben werde.

Als eine das Vermögen betreffende Strafe (mulcta) betrachtet, waren sie zwar überhaupt sehr leidlich: denn das größeste Sündopfer, das der Priester, oder das ganze Volk, im Fall einer allgemeinen Verschuldung, deren es

gewahr ward, bringen konnte, war ein einziger Ochse, mit dem dazu gehörigen Wein, und Mehlopfer: und diese Opfer giengen auf Schaafe, Ziegen, und wenn einer die nicht geben konnte, bis auf zwey Turteltauben oder zwey junge Tauben herab. Selbst dis letzte war wieder mit einer Wohlthat für die tiefste Armuth verknüpft, wer nicht zwey Turteltauben zu geben vermochte, konnte nach einer ganz besondern Ausnahme (3 B. Mos. V, 11-13.) mit etwas Mehl abkommen; also war dem Armen diese Strafe so leichte gemacht, als es nur möglich war, und schwerlich konnte jemand, den sein Gewissen zum Angeben einer geheimen Schuld trieb, durch blose Armuth davon abgehalten werden. In einem einzigen Fall, nemlich der Entwendung vom Heiligen, war es der Obrigkeit überlassen, einen bessern oder schlechtern Widder zum Sündopfer zu fodern, und ihn nach Seckeln zu schätzen. Das Gesetz stehet 3 B. Mos. V, 15. *Wenn jemand etwas vom Heiligen entwendet, oder sich sonst aus Irrthum daran verschuldet, so soll er Jehova ein Schuldopfer bringen, einen Widder ohne Leibesfehler, dessen Werth du nach Seckeln Silbers, und zwar nach Seckeln des Heiligthums vorschreibest.* Derjenige, der hier DU angeredet wird, und den Werth vorschreiben soll, ist gewiß nicht der Priester, sondern nach V. 14. Moses: also vermuthlich nach Mosis Tode weltliche Obrigkeit. Doch will ich hierüber mit niemand, der anders denkt, streiten: das aber zeiget sich klar, daß man in diesem Fall, je nachdem das Verbrechen selbst beschaffen, oder auch nachdem der Veruntreuende arm oder reich war, einen kostbarern oder gemeinen Widder von ihm fodern konnte, und da war es freylich möglich, daß diese Strafe auch des Werths wegen empfindlich ward, denn man kann einen Widder, der zehnmal so viel kostet, als ein gemeiner Widder, vorschreiben, weil man etwan gewisse selten zusammentreffende Eigenschaften von Farbe, oder was es sonst ist, denen die Liebhaberey einen Werth beyleget, erfodert. Hier sollte also einmal etwas Willkühr der Richter eintreten. Hart wird

dis auch niemand finden, der weiß, daß Entwendung des Heiligen unter andern Völkern härter bestraft ist. (*)

(*) Weil ich von der jetzt gewöhnlichen Erklärung der Stelle 3 B. Mos. V, 15. abgehe, und mancher gern die Gründe würde wissen wollen, so will ich von ihnen Rechenschaft geben. Das Hebräische würde ganz buchstäblich übersetzt lauten: offeret . . . arietem de ovibus secundum aestimationem tuam argenti siclorum secundum siclum sanctitatis. Hier hat man nun gemeint, siclorum (Schkalim) wäre so viel als, zwey Seckel, wie die Römischen Juristen, wenn einer versprach etwas in diebus zu thun, es erklärten, er sey schuldig es in zwey Tagen zu thun. Ich will auch nicht leugnen, daß die Hebräer den Pluralem schlechthin gesetzt bisweilen auf diese Art gebrauchen, und ich habe selbst davon ehedem folgende Beyspiele angeführt, 4 B. Mos. XXXV, 30. 1 Sam. XXIX, . Ezech. XLVII, 13. Dan. XII, 7. wiewol sich bey den meisten noch etwas einwenden läßt, sonderlich wenn man das Ansehen der Jüdischen Punkte auf die Seite setzt. Die älteste Uebersetzung, in der ich diese Erklärung finde, ist die Vulgata: sie hat, arietem immaculatum de gregibus, qui emi potest duobus siclis juxta pondus sanctuarii, und aus ihr hat sie Dr. Luther beybehalten. Ich war ehedem eben der Meinung, wie man aus meiner Hebräischen Grammatick S. 234. und der Abhandlung de pretiis rerum apud Hebraeos S. 167. sehen wird: allein nachher hat mich folgendes zweifelhaft gemacht.

Es ist doch noch ungewiß, ob die Hebräer diese Redensart des Lateinischen Rechts gehabt haben, und gegen die 4. einzelnen Exempel, die ich reichlicher als andere gesammlet hatte, läßt sich noch vieles erinnern: wären sie aber auch gewiß, so ist doch nicht begreiflich, warum man diese seltene Bedeutung des Pluralis der gewöhnlichen hier vorziehen soll, nach der die Worte den allerbesten Sinn geben, und gerade eben das sagen, was Moses ohne Zweifel bald darauf bey Gelegenheit eines andern Schuldopfers im 18ten Vers sagt. Auch wäre es sonderbar zu befehlen: er soll einen Widder bringen, nach deiner Schätzung, der zwey Seckel werth sey, u. s. f. Denn was bleibt hier für eine Willkühr des Schätzenden übrig? er kann ja keinen geringern annehmen, und keinen, der über zwey Seckel werth ist, fodern, und der Gesetzgeber hätte lieber schlechthin sagen mögen: einen

Damit man auf einen Blick dieses Abolitionsrecht übersehen könne, will ich die einzelnen Fälle, in denen es eintrit, und von denen ich unten bey den Verbrechen mehr sagen werde, nur kurz nennen:

1) Für jede unvorsätzliche Uebertretung des Levitischen Gesetzes, wenn es auch eine Begehungssünde war, [denn in Begehungs- und Unterlassungssünden wurden in der Lehre von Sünd- und Schuldopfern alle Uebertretungen eingetheilt, (*)] sollte ein Sündopfer gebracht werden, und denn war die übrige Strafe erlassen, die sonst bey wissentlichen Uebertretungen in der Ausrottung bestand. (§. 237.)

2) Wer einen unbedachten Schwur gethan, und nicht gehalten hatte, mußte ein Schuldopfer bringen, und zwar dis nicht für den leichtsinnigen Schwur, sondern für das Nichthalten, 3 B. Mos. V, 4.

3) Wer als Zeuge einen Meineid gethan hatte, doch nicht um den Unschuldigen anzuklagen, (denn da wäre das Talionsrecht eingetreten) sondern so, daß er nicht anzeigte, was er gegen den Schuldigen oder sonst von der Sache wußte, und darüber im Gewissen Unruhe empfand, konnte sich ohne weitere Strafe oder Infamie durch Bekenntniß und Schuldopfer vom Meineide losmachen. 3 B. Mos. V, 1.

4) Wer sich am Heiligen verschuldet, z. E. den Zehnten nicht gewissenhaft entrichtet hatte, brachte ein Schuldopfer, erstattete dabey das Vorenthaltene mit 20. Procent Zugabe, und hiermit war das Verbrechen abolirt, 3 B. Mos. V, 14-16.

5) Eben

Widder, der zwey Seckel werth ist. Ich sehe zwar allenfalls, was man noch zur Entschuldigung dieser Erklärung sagen könnte. Allein wo sich eine leichte, durch den Parallelismus des 18ten Verses anempfohlene Erklärung zeiget, wollte ich doch nicht gern erst eine grammaticalische Anomalie annehmen, um eine schwerere Erklärung zu gewinnen.

(*) Anmerkungen zur Deutschen Bibelübersetzung, 3 B. Mos. IV, 2. V, 1-4. 17.

5) Eben dis trat ein, wenn einer etwas ihm in Verwahrung gegebenes, oder Verlornes, das gesucht war und er gefunden hatte, ferner ein gethanes Versprechen, abgeleugnet, und so gar eidlich abgeleugnet hatte, ferner bey allem unrechten Gute, wegen dessen dem Besitzer das Gewißen aufwachete: ja so gar wenn einer etwas eigentlich gestolen, und sich losgeschworen hatte, nun aber von freyen Stücken aus Trieb des Gewißens es zu erstatten, und sich von der Verschuldung los zu machen wünschte, 3 B. Mos. VI, 1 = 7. (*) Durch dis Opfer ward das vorige Verbrechen völlig abolirt, und da sonst das Gestolene zwey= bis fünffach erstattet werden mußte, so gab man hier nur 20. Procent über das Entwandte.

6) Für den mit einer Leibeigenen begangenen Ehebruch ward ein Opfer gestattet. Dis hob zwar die Strafe nicht völlig auf, milderte sie aber aus Lebensstrafe, so ordentlich auf dem Ehebruch stand, in Schläge. 3 B. Mos. XIX, 20 = 22.

Daß eine solche Einrichtung viel beytragen mußte, die Erstattung des unrechten Gutes, und Zurücknehmung der falschen Eide, zu bewirken, habe ich schon sonst bemerkt, (**) und es fällt von selbst in die Augen, ich werde aber doch noch unten bey den einzelnen Verbrechen davon reden.

Bey solchen Verbrechen hingegen, deren ordentliche gesetzmäßige Strafe zum Besten des gemeinen Wesens wirklich exsequirt werden sollte, fand kein Opfer statt, wie schon in der Anmerkung zu 3 B. Mos. IV, 2. bemerket ist.

Poena ordinaria und Opfer traten nie zugleich ein, sondern bey dem Opfer war immer Erlaß oder Milde-

(*) Nach einer andern Eintheilung der Capitel, 3 B. Mos. V, 20 = 26.

(**) In den Anmerkungen zur Bibelübersetzung, an den vorhin angeführten Stellen.

rung. Der Gegensatz ist sonderlich 4 B. Mos. XV, 27–31. sehr deutlich, so daß ich denke, ich müsse die ganze Stelle hersetzen: *Wenn ein einzelner Mensch aus Irrthum sündiget, so soll er eine jährige Ziege zum Opfer bringen, und der Priester soll ihn wegen der aus Irrthum begangenen Sünde vor Jehova versöhnen, daß sie ihm vergeben werde. Für den Einheimischen, das ist für den gebornen Israeliten, und den Fremden, der unter euch wohnet, ist einerley Gesetz, wenn die Sache aus Irrthum geschehen ist. Wer aber, er sey einheimisch oder fremde, freventlich das Gesetz übertrit, der verachtet Jehova, und soll aus seinem Volk ausgerottet werden, denn er hat das Wort Jehovens verachtet, und sein Gesetz gebrochen. Ein solcher werde ausgerottet, und schreibe dis niemanden anders als sich selbst zu.* Schon Paulus hat dis bemerkt, daß die Opfer keine wahre Vergebung der Sünde vor GOtt, sondern blos eine bürgerliche Abolition und Befreyung von der weltlichen Strafe, oder, wie er es nennet, eine leibliche Reinigung zuwege brachten. Hebr. IX, 13. 14. (*) Auch David glaubt bey seinem Ehebruch mit Batseba und veranstalteten Tode ihres Mannes, Urias, daß GOtt kein Opfer für dieses alle Opfer übersteigendes Verbrechen annehmen könne, und wagt es nicht, den Altar mit einer den Mosaischen Gesetzen so ungemäßen Versöhnung zu entweihen, Ps. LI, 18. Litten auch seine Worte allenfalls noch eine andere Auslegung, (denn als Beweis führe ich sie nicht an) so bekommen sie doch aus dem vorhin gesagten so viel Licht, daß man sich nicht nach einer andern Erklärung umsehen wird, so bald man nur weiß, daß für Ehebruch mit einer Freyen, und vorsätzlichen Mord, wirklich kein Opfer gebracht werden konnte.

(*) Typische Theologie, §. 21.

Ver-

Verbrechen.

§. 245.

Abgötterey, oder Dienst anderer Götter. Worinn sie bestehet, und wie sie von dem gleichfalls verbotenen Bilderdienst, der auch dem wahren GOtt erzeiget werden könnte, unterschieden ist.

Da die Erhaltung des Dienstes eines einzigen wahren GOttes eine Grundabsicht des von Mose errichteten Staats war, und dieser einzige wahre GOtt zugleich als der König des Israelitischen Volks angesehen ward: (*) so stehet die Abgötterey, d. i. Dienst anderer Götter im Mosaischen Recht unter den Verbrechen oben an. Sie war nicht blos ein Verbrechen gegen GOtt, sondern auch gegen ein Staatsgrundgesetz, und eine Art von Hochverrath. Unter den Geboten, die GOtt dem Israelitischen Volk gab, war also dieses das erste: Ich, Jehova bin dein GOtt, der ich dich aus dem Sclavenkerker, Aegypten, geführet habe; du sollst vor meinem Angesicht keine andere Götter haben, 2 B. Mos. XX, 2. 3. Desto nöthiger aber ist auch, dis Verbrechen so kennen zu lernen, wie es nach dem Mosaischen Recht wirklich aussiehet.

(*) Ich muß hier das zum voraus setzen, was ich im 32sten bis 34sten §. des ersten Theils von dieser Materie geschrieben habe, und wem es etwan nicht völlig im frischen Andenken wäre, den bitte ich, es noch einmal durchzulesen, ehe er hier weiter fortfährt.

Daß das politische mit leiblichen Strafen begleitete Verbot der Abgötterey nicht eigentlich auf die Lehre von dem einzigen wahren GOtt gegründet war, sondern darauf, daß dieser einzige wahre GOtt, der Mose sandte, die Israeliten aus der Sclaverey errettet und zum Volk gemacht hatte, folglich auch den verpflichtete, der nach dem damals allgemeinen Aberglauben der benachbarten Völker mehrere Götter glaubte, dabey aber die Vortheile und den Schutz des Israelitischen Staats geniessen wollte, ist schon im 33sten §. des ersten Theils erinnert. Daher bestand auch das Verbrechen, auf welches Moses Lebensstrafe setzt, nicht in Gedanken und Meinungen, sondern in äusserlicher Verehrung anderer Götter. Hätte jemand geglaubt, daß es mehrere Götter gebe, so würde er dadurch nach dem Gesetz Mosis nicht vor der Obrigkeit straffällig geworden, und keine *inquisitio ethnicae pravitatis* eingetreten seyn: der Ausländer, der doch nicht gleich die Mosaische Religion angenommen hatte, konnte ruhig als Fremdling unter den Israeliten leben, (§. 138.) und von dem im Kriege erbeuteten Mädchen, oder auch Knechte, konnte der Gesetzgeber unmöglich erwarten, daß sie sogleich durch die geschehene Erbeutung die Meinungen ihres Herzens ändern, und mit Ablegung aller Vorurtheile der Erziehung die Einheit GOttes erkennen würden, und doch erlaubt er, sie zu Sclaven zu nehmen, befiehlt auch, wenigstens bey den Sclavinnen, mit keinem Worte eine Religionsveränderung, und daß die bey den Knechten erfoderte Beschneidung nicht eine Religionsverordnung, in so fern sie in Meinungen des Herzens bestehet, in sich fassete, ist bereits §. 128. und 184. erinnert.

Das hingegen war Abgötterey, und nach dem peinlichen Rechte strafbar, wenn man

1) Bildniße fremder Götter machte, oder dergestalt hatte, daß es in die Augen fiel, man verehre sie als Götter.

2) Sich vor fremden Göttern niederwarf, sie anzubeten,

3) ihnen opferte,
4) oder sich ihnen widmete.

Auch muß man zwey Verbrechen wohl von einander unterscheiden, die wir nach unserem Sprachgebrauch bisweilen unter dem gemeinschaftlichen Namen, Götzendienst, *idololatria*, zusammenfassen, und darüber, auch wenn von Israelitischen Sachen die Rede ist, mit einander verwechseln:

1) *Wenn man ausser dem einzigen wahren GOtt,* (*Jehova nennet ihn Moses*) *noch andere Götter verehrte.* Dis war eigentlich das vorhin beschriebene Staatsverbrechen, und ist zugleich das größeste Verbrechen gegen gesunde Vernunft und Menschenverstand.

2) *Bilderdienst,* der nicht immer Abgötterey ist, denn nicht blos die falschen Götter, sondern auch der einzige wahre GOtt können unter einem Bilde verehret werden, z. E. die Israeliten wollten unter dem Bilde des güldenen Kalbes den GOtt verehren, der sie aus Aegypten geführet hätte, und Aharon nannte bey Ausrufung des Festes den GOtt, dem es gefeyret werden sollte, ausdrücklich, *Jehova*, 2 B. Mos. XXXII, 4. 5. Bilderdienst dem wahren GOtte erzeiget war zwar ein Verbrechen, aber nicht, wenn ich so reden darf, Hochverrath, oder Verbrechen gegen die Staatsgrundgesetze: er läuft auch nicht so klar und ausgemacht gegen die gesunde Vernunft, denn da doch Bilder etwas dazu beytragen können, uns vor Zerstreuung der Gedanken zu bewahren, und sie auf den allein, den wir uns unter dem Bilde vorstellen, zu heften, ferner unsere Andacht lebhafter und feuriger zu machen, wir uns auch wol bey dem Gebet in der Phantasie den unsichtbaren GOtt unter einem gewissen Bilde vorstellen, ohne daran zu sündigen, und wenigstens bey dem an das Sinnliche gewöhnten gemeinen Mann Bilder einen grossen Eindruck machen: so könnte es ein Problem der philosophischen Moral seyn, ob man die Gott-

heit unter einem Bildniß verehren dürfe, oder nicht? Daß viele Gefahr damit verknüpft ist, und der Bilderdienst leicht in Aberglauben übergehet, oder der Religion bisweilen eine lächerliche Seite giebt, die man nicht wieder vergessen kann, und dadurch in Andacht und Ehrerbietigkeit gestört wird, ist auf der andern Seite offenbar: und die ganze Frage kommt darauf an, ob Vortheil oder Gefahr des Schadens einander überwiegen? GOtt hat selbst, 2 B. Mos. XX, 3. 5. die Entscheidung wider den Bilderdienst gegeben, und ich glaube, die Philosophie würde nach recht sorgfältigen, Erfahrungen zu Rathe ziehenden, Untersuchung eben so entscheiden: allein es könnte doch noch über die Frage disputirt werden, und wenigstens offenbare Unvernunft ist der Bilderdienst, wenn ihm eine gute Erklärung gegeben wird, nicht, sondern nur ein zu gefährliches Beförderungsmittel der Andacht.

Diese beyden Verbrechen sind also ihrer Natur nach sehr von einander verschieden, und das eine weit schwerer, als das andere. Wenn man von ihnen in Mose liest, wird man sie nicht mit einander verwechseln: andern Göttern ausser Jehova, oder, den Göttern fremder Völker dienen, — — und, ein Bildniß machen, um ihm zu dienen, oder es anzubeten, sind ja auf den ersten Blick merklich verschiedene Redensarten. Weil unser Deutsches Wort, Götzendienst, macht, daß wir sie bisweilen nicht genug unterscheiden, indem wir auch ein Bild des wahren GOttes wol einen Götzen, ja bisweilen gar einen Abgott nennen, so will ich mich dieses Worts enthalten, es wäre denn, daß vom Bilderdienst eines falschen Gottes geredet würde, und das eine Verbrechen beständig Abgötterey, das andere Bilderdienst nennen.

Auch in der biblischen Geschichte findet man beyde Verbrechen von einander unterschieden. Z. E. nach B. der Richter II, 6-11. sind die Israeliten nicht blos zur Zeit Josua, sondern auch im nächstfolgenden Geschlecht, so lange noch alte Leute lebten, die in ihrer Jugend die

grossen

grossen Thaten GOttes und die Josua verliehenen Siege gesehen hatten, von dem Dienst fremder Götter rein gewesen. Allein in eben diese früheste Zeit scheint doch die B. der Richter XVII. und XVIII. erzählte Geschichte eines ganz öffentlich getriebenen Bilderdienstes zu gehören. (*) Micha macht ein Bildniß der Gottheit, und zwar ohne Zweifel des wahren GOttes, denn es wird nicht blos von Silber gemacht, das Jehova geheiliget war, (B. der Richter XVII, 3.) sondern Micha freuet sich auch, da er einen Leviten zum Priester bekommen hat, in Hofnung, daß ihm nun Jehova Gutes thun und ihn seegnen

---

(*) Ihr Anfang trift in die Zeit, in der dem Stamm Dan noch kein Erbtheil unter den Israeliten zugefallen war, (Richter XVIII, 1.) und wie es scheint, bekam doch dieser Stamm noch bey Lebzeiten Josua einige, Jos. XIX, 40-46. erwähnte Städte, die vorhin der Stamm Juda zu viel erhalten hatte, heraus.

Es scheint, sie geht vor der B. der Richter XIX. XX. XXI. beschriebenen Geschichte des Benjaminitischen Krieges vorher, und das schliesse ich nicht blos aus der Ordnung der Capitel, (die würde wirklich bey einer unchronologischen Sammlung von Geschichten ein zu schwacher Beweis seyn,) sondern daraus, daß in der Geschichte des Benjamitischen Krieges Dan bereits die nördlichste Gränze der Israeliten ist, und ganz Israel von Dan bis Beerscheba zusammen kommt. (Richter XX, 1.) Dis setzt die Cap. XIX, 28. 29. erzählte Geschichte, wo Laisch, im äussersten Norden von Palästina, erobert, und nach dem Stammvater der Eroberer Dan genannt wird, als vorhergegangen zum voraus. Nun aber lebte zur Zeit des Benjaminitischen Krieges Pinechas der Enkel Aharons noch, (Richter XX, 28.) der schon zu Mosis Zeit in der Wüste ein erwachsener Mann war, (4 B. Mos. XXVI, 7-13.) also war gewiß das Geschlecht, das die Wunder GOttes und die Siege Josua gesehen hatte, noch nicht ausgestorben.

Noch dis kommt hinzu: Der erste Bilderpriester ist ein Enkel Mose (siehe die Anmerk. zu B. der Richter XVIII, 30.) und dazu jung: man sieht also wohl, daß die Geschichte entweder in Josuä Lebzeiten, oder wenn das nicht ist, in die nächsten Zeiten nach seinem Tode gehöret.

seegnen werde (*). Dis Bild bleibt nicht eine Heimlichkeit seines Hauses, sondern wird auch von andern als ein Orakel befragt, ja bald darauf ganz öffentlich zu Dan aufgerichtet, und so gar Mosis Enkel wird aus Armuth Priester bey diesem Bildniß, und das Priesterthum bleibt seinen Nachkommen lange Zeit erblich. B. der Richter XVIII, 4-6. 14-27. 30. 31.

Gideon ist ein Feind des Baaldienstes, hauet den Hain des falschen Gottes um, und zerstöret seinen Altar: aber eben der Gideon macht aus vermeinter Dankbarkeit gegen Jehova, der ihm den Sieg verliehen hatte, vom erbeuteten Golde ein Bild der Gottheit, und stellet es öffentlich zu Ofra auf, B. der Richter VI, 25-33. VIII, 24-27.

Jeroboam, der seine Unterthanen aus politischen Ursachen von Besuchung der hohen Feste zu Jerusalem abhalten will (**), läßt zu Bethel und Dan zwey güldene Kälber, in denen der GOtt, der die Israeliten aus Egypten geführet hatte, also der wahre GOtt, verehret werden soll, aufstellen, 1 Kön. XII, 26-31. Es scheint, die Israeliten hiengen so sehr am Bilderdienst, daß er sie um desto leichter von der Wallfahrt nach Jerusalem abzuhalten dachte, wenn er ihnen güldene Kälber aufstellete; und das Kalb war schon in der Wüste das Bild gewesen, das Aharon,

---

(*) Richter XVII, 13. Ich muß hier einen Fehler meiner eben herausgekommenen Bibel-Uebersetzung bemerken. Nach der Freyheit, die ich mir in der Vorrede zum ersten Theil ausgebeten habe, setze ich für Jehova bisweilen GOtt, um das ausländische, Jehova, nicht zu oft im Deutschen zu wiederholen. Diese Freyheit habe ich mir ausgebeten, und werde sie noch ferner gebrauchen: allein eben werde ich gewahr, daß ich sie dismal zur Unzeit gebraucht hatte, denn nach meiner Uebersetzung ist es nicht so klar, als es seyn sollte, daß das Bildniß dem wahren GOtt errichtet; also nicht eine Sünde gegen das Verbot der Abgötterey, sondern blos gegen das Verbot des Bilderdienstes war.

(**) §. 198. des vierten Theils.

Aharon, als er nicht das Herz hatte, den Bilderdienst zu hindern, dem wahren GOtt gab. Dieser Kälberdienst blieb unter den Königen der zehn Stämme bis zum Assyrischen Elend, und heißt in den Büchern der Könige, die Sünde Jeroboams, des Sohns Nebat, wird aber doch merklich von der eigentlichen Abgötterey unterschieden, und als eine geringere Sünde vorgestellet. Wenn sich Ahab zuerst von seiner abergläubischen Gemahlin Jsabel verführen läßt, den Dienst des Baals einzuführen, drückt sich der Geschichtschreiber so aus: Und als wenn es noch nicht genug wäre, daß er die Sünde Jeroboams, des Sohns Nebat, fortsetzete, vermählte er sich mit Jsabel, der Tochter Etbaals, des Königes der Sidonier, dienete dem Baal, betete ihn an, und errichtete ihm einen Altar im Tempel Baals, den er zu Samarien erbauet hatte . . . Und Ahab that mehr, als alle Jsraelitische Könige, die vor ihm regieret hatten, Jehova zu erzürnen, 1 Könige XVI, 31-33. Von seinem Sohn Joram hingegen heißt es 2 Kön. III, 3. Er that, was Jehova mißfällig war, doch nicht in eben der Maaße wie sein Vater und seine Mutter, sondern ließ die Bildsäule Baals, die sein Vater aufgerichtet hatte, wegschaffen. Nur hieng er noch an der Sünde Jeroboams, des Sohns Nebat, und ließ nicht von ihr ab. Jehu erweiset sich im 9ten und 10ten Capitel des zweyten Buchs der Könige als einen abgesagten Feind und heftigen Verfolger des den Grundsätzen zuwider eingeführten Baalsdienstes, und, wie er selbst sagt (*), Eiferer für Jehova, worüber er auch Cap. X, 30. ein Lob, und die Verheissung erhält, daß seine Nachkommen bis auf den Ur-Urenkel den Jsraelitischen Thron besitzen sollen. Aber dabey wird doch V. 31. angemerkt, von der Sünde Jeroboams, des Sohns Nebat, habe er sich nicht losgemacht, und eben das wird von seinen Nachkommen, dem Sohn, C. XIII, 6. Enkel XIII, 11. Urenkel XIV, 24. und Ur-Urenkel XV, 9. wiederholt.

(*) 2 Kön. X, 16.

Auch in den Weissagungen der sogenannten kleinen Propheten findet man diesen Unterscheid zwischen Baalsdienst und Kälberdienst beobachtet.

§. 246.

Strafe der Abgötterey.

Die eigentliche Abgötterey war, wie schon oben gesagt ist, das grösseste Verbrechen gegen den Staat selbst, und gleich in dem ersten Gebote untersagt. Alles entfernte, was dazu Anlas geben, oder den Verdacht der Abgötterey wahrscheinlicher Weise erwecken könnte, pflegt Moses gleichfalls zu verbieten, und seine letzten Reden im fünften Buch gehen großentheils gegen die Abgötterey, und ermahnen die Israeliten aufs dringendste zum Dienst des einzigen wahren GOttes. Auch der Fluch und Seegen, den er dem Volk im 26sten Capitel des dritten, und 28, 29, und 32sten des fünften Buchs vorleget, ist haupsächlich mit der Uebertretung oder Haltung dieses Gebots verbunden.

Wenn ein einzelner Israelite fremde Götter verehrete, so stand darauf die Strafe der Steinigung: 5 B. Mos. XVII, 2-5. Da, wie schon oben erinnert ist, nicht von Meinungen des Herzens die Rede war, (*) auch man die andern Götter nicht aus Trieb des Gewissens, sondern wegen vermeinter zeitlicher Vortheile, also aus Gewinnsucht oder Furcht, zu verehren pflegte, (**) so war dis weder Meinungs- noch Gewissens-Zwang, also auch die Strafe nicht ungerecht. Aber war sie nicht, könnte man fragen, unnöthiger Weise zu hart? Sollten auf einer solchen Thorheit, die eher Mitleiden verdient, Lebensstrafen stehen?

Zuvörderst darf ich nur wiederholen, was schon von andern so oft gesagt ist: weil der einzige wahre GOtt der bürgerliche Gesetzgeber des Israelitischen Volks, und von

(*) §. 245.
(**) §. 33.

von ihm zum Könige angenommen war, so ward die Abgötterey zum Verbrechen gegen den Staat, verdiente also deshalb eben so gut Lebensstrafen, als bey uns der Hochverrath. Wer fremde Götter verehren wollte, machte zugleich die sämmtlichen Gesetze wankend, und empörte sich gegen den, in dessen Namen der Staat regieret ward.

Aber dabey muß man auch an das unzählige Unglück denken, das die Abgötterey mit ihrem ganzen Gefolge von Aberglauben in die Welt, und zwar in diese bringet, denn mit einer zukünftigen habe ich, wo von bürgerlichen Gesetzen die Rede ist, nichts zu thun. Was für ein Spiel des Pfaffenbetruges werden die Völker dabey, und zwar immer um so viel mehr, je näher sie dem Stande der Kindheit des menschlichen Geschlechts, je unaufgeklärter, aber dabey redlicher und gewissenhafter, sie sind? Welchen gewinnsüchtigen Aussaugungen setzet sie die Völker unter dem Vorwand, bald diesem bald jenem Gott zu opfern, oder Geschenke zu bringen, aus? Dabey martert sie es durch so manche thörichte Furcht, hält es nicht selten durch Betrug der im Namen der Gottheit antwortenden Pfaffen von dem ab, was politisch nützlich oder nöthig ist, oder stürzt es in Gefahr hinein, wenn das betrügliche Orakel, es sey mit klaren oder zweydeutigen Worten, (wie Apollo den Crösus und Pyrrhus) zum Kriege räth. Der Götzenpriester, der das verderbliche Orakel giebt, meint es vielleicht mit seinem Volk, (falls er nicht von Feinden bestochen ist) nicht übel, und mit sich noch besser, aber er weiß vielleicht selbst nicht, was er antworten soll, und wählt in der Angst das unrechte, oder er hält wirklich etwas für das rathsamste, kann aber darinn irren. Würde eben der Rath von einem klugen und angesehenen Manne gegeben, so könnte er geprüft und untersucht werden, aber im Munde des Götzenpriesters erlangt er die dem Staat gefährliche Untrüglichkeit, die ohne Prüfung, und noch wol dazu nach einer andern Auslegung, als der Priester dachte, befolget

wird. (*) Ein frommes und ehrliches Volk, das dem Rechte nach politische Freyheit haben sollte, kann sich einbilden sie zu haben; der Betrug der Vornehmen, die die Rollen des Aberglaubens kennen, läßt ihm den Namen, herrscht aber durch lauter Aberglauben, Orakel, und Zeichendeutereyen, wie wir es in der Römischen Geschichte sehen, nur daß man, so wie die Leute klüger werden,

---

(*) Was die Pythia denken mochte, wenn sie den zaghaften Griechen (denn als Poltrons kommen sie mir vor) anrieth, sich gegen den Anfall des Xerxes mit hölzernen Mauren zu vertheidigen, ist sehr ungewiß. Ueberaus verschieden ward gerathen, was die hölzernen Mauren seyn möchten: die natürlichste Auslegung wäre wol gewesen, sich in die Wälder zu ziehen, deren einige in Griechenland fast unersteiglich sind: erst den Paß Termopylä wol zu besehen, und wenn das mißglückte, sich in die Wälder in Morea zu ziehen, in denen noch jetzt die Nachkommen der Spartaner einige Unabhängigkeit gegen die Türken unter dem Namen Maruoten behaupten. Eine ganz andere Erklärung ward gewählt, und die gieng glücklich. Aber was würde aus Griechenland geworden seyn, wenn vielleicht die, welche aus den hölzernen Mauren ein altes hölzernes Casteel zu Athen machte, gewählt wäre. Ueberhaupt war doch das ganze Orakel so, daß es dem Muth der Griechen nicht Ehre macht, und wenigstens der jetzige König von Preußen hätte es weder gegeben noch angehört, sondern das grosse, und von den Griechen so aufschneiderisch vergrösserte Heer der Perser auf der ersten der besten Fläche angegriffen; und da sie gewiß nicht so gute Soldaten waren, als die Franzosen, so wäre es ihm vermuthlich noch besser gelungen, als bey Rosbach. Doch ohne gerade Rosbach zu nennen, er hätte es gemacht, wie bey Hohenfriedberg, den Feind in die Ebene kommen lassen, und angegriffen, und hätte den Vortheil dabey gehabt, daß ein Heer, so bald es über hunderttausend Mann ist, nicht recht zur Action kommen kann, und daher nicht stärker ist, als das minder zahlreiche. Den hatte er gegen die Oesterreicher bey Hohenfriedberg nicht, denn deren waren nur achtzigtausend, aber gegen die Perser hätten ihn die Griechen gewiß gehabt, falls nicht alles das, was ihre Geschichtschreiber von den ungeheuren Heeren der Perser sagen, Graecismi sind.

den, die Herrschaft nicht zu oft üben darf, damit sie nicht durch das stete Einerley des Mittels und der Wirkung auf einen Verdacht gerathen. Die besondern Uebel, die Wahrsagerey anzurichten pflegt, sollen unten vorkommen: und das muß ich hier noch erwähnen, daß bey der Vielgötterey nicht blos ein Orakel ist, dessen Betrug noch durch kluge Anstalt und Vorsichtigkeit einigermassen unschädlich gemacht werden könnte, sondern Winkelorakel oder Winkelbetrügereyen entstehen, die für wenig Geld und ohne eigentlich den bösen Willen zu haben, unendlich viel Unglück anrichten.

So sieht ungefähr der Aberglaube, der viel Götter hat, seiner Natur nach überall aus, wo er herzlich geglaubt wird: aber unter den Nachbaren der Israeliten war er noch mit grösseren Abscheulichkeiten verbunden. Hurerey, und Defloration der Töchter, ehe sie verheyrathet werden durften, beydes zur Ehre des Abgottes, war eine der erträglichsten: und menschliche Opfer die erschrecklichsten. Eltern nöthigte der Aberglaube, ihre Kinder nicht blos zum Tode, sondern zum allerschrecklichsten Tode herzugeben. Ist es nun wol zu hart, eine so abscheuliche Religion auch durch Lebensstrafen von unsern Gränzen abzuhalten? Wäre Götzendienst so unschädlich, als einige falsche Religionen sind, z. E. als die Muhammedanische, wie sie von den Persern angenommen wird, so könnte man sich über die Härte der Strafen verwundern. Allein er ist nicht so unschädlich. Es kommt immer darauf an, was für Schaden eine falsche Religion dem Staat thut, und selbst wir Christen verdenken es den Japanesern nicht, daß sie die von ihren Predigern mit gewissen Irrthümern befleckte christliche Religion, die ihrem Staat Gefahr drohete, mit Todesstrafen von ihren Gränzen ausgeschlossen haben, ob uns gleich die viel härteren mit Martern verknüpften Todesstrafen den Character dieser Nation auf keiner guten Seite auszuzeichnen scheinen, die auch nicht mit Unterlassung der Uebung der Religion zufrieden war, sondern Verleugnung, oder vielmehr Lästerung foderte.

 Wenn

Wenn eine ganze Stadt sich der Abgötterey schuldig machte, so ward sie angesehen, als von dem Staat abgefallen, und es sollte nach dem Rechte des Krieges mit ihr verfahren, alle Einwohner, und selbst das Vieh getödtet, keine Beute gemacht, sondern mit der Stadt verbrannt, und die Stadt nie wieder aufgebauet werden, 5 B. Mos. XIII, 13-19. Ob auch die Kinder mit getödtet werden sollten, davon enthält das Gesetz nichts ausdrückliches: dawider ist, daß die Kinder unschuldig waren, und nach §. 229. die Kinder nicht für die Schuld der Eltern büssen sollten; dafür, daß hier nach dem Kriegesrecht verfahren ward, nach welchem in einer mit Sturm eroberten Stadt der Unschuldige mit dem Schuldigen leidet, und auch wol der Säugling nicht verschont wird, ferner daß in dem wegen versagter Gerechtigkeit mit dem Stamm Benjamin geführten Kriege, B. der Richter XX. XXI. auch die Kinder getödtet zu seyn scheinen, denn sonst würde die Verlegenheit, den übrig gebliebenen 600. Benjaminitern Frauen zu verschaffen, nicht so groß gewesen seyn, sondern sie hätten nur einige Zeit warten dürfen, bis die noch unerwachsenen und zu den Kindern gerechneten Töchter mannbar geworden wären. Ich will also hier nichts entscheiden. — — Der eigentliche Ausdruck des Gesetzes von dieser an einer abgöttischen Stadt vollzogenen Strafe war, sie Jehova heiligen, (*) oder, wie es Luther übersetzt hat, sie verbannen. Sie ward angesehen, als sey sie Jehova ganz zur Vollziehung der Strafe, die Menschen zum Schwerdt, und die Stadt zum Feuer heilig, und gleichsam ein Opfer für ihre eigene Sünde, wie denn auch wirklich von der Beute 5 B. Mos. XIII, 17. gesagt wird, sie solle GOtt als ein Brandopfer, von dem nichts übrig bleibt, verbrannt werden. Dis war ohngefähr, wie ich schon oben bemerkt habe, der Begriff, den die Römer mit sacer esto, Jovi sacer esto, verbanden.

In

(*) Hacharim. Das Wort heißt im Arabischen, heilig seyn, heiligen.

In Uebung mag dis Gesetz nicht viel gekommen seyn: wenigstens finden wir in der Geschichte von dem Babylonischen Elend keine Beyspiele davon. Es scheint, meistens sahen die übrigen Israeliten der Stadt, die zuerst Abgötterey öffentlich trieb, nach, weil ihrer viele doch im Herzen die damals fast auf dem ganzen Erdboden angenommenen Grundsätze der Vielgötterey hatten, und alsdenn blieb die Abgötterey nicht bey der einen Stadt stehen, sondern breitete sich bald weiter durch das ganze Volk aus.

Geschahe dieses, und verschuldete sich das Volk als Volk durch Abgötterey, so behielt sich Gott selbst die Ahndung vor, die in Krieg, Miswachs und anderen Landesstrafen bestehen, und sich zuletzt in den Untergang des Staats mit Wegführung des Volks in ein anderes Land endigen sollte. 3 B. Mos. XXVI. 5 B. Mos. XXVIII. XXIX. XXXII. Einem, der die göttliche Sendung Mosis nicht annimmt, muß es sonderbar vorkommen, daß dis eingetroffen ist.

Auf Verführung anderer zum Dienst fremder Götter, sonderlich aber auf Weissagungen im Namen eines fremden Gottes, durch welche der angebliche Prophet, der etwan natürlicher Weise zum voraus wußte, daß dis oder jenes erfolgen würde, das Volk zum Dienst eines andern Gottes zu bewegen suchte, stand die Steinigung. 5 B. Mos. XIII, 2-12. Vom falschen Propheten unten mehr: wegen der heimlichen Verführer aber war das Gesetz so strenge, daß, obgleich sonst Moses den Angebern gar nicht günstig ist, er doch hier befiehlet, den Verführer ohne Verschonen anzugeben, wenn es auch unser leiblicher Bruder, Sohn, Tochter, Frau, oder bester Freund wäre. Blos Vater, Mutter, und Ehemann, war man, wie es scheint, nicht schuldig anzugeben. 5 B. Mos. XIII, 7. 8. 9.

247.

Menschliche Opfer, eine abergläubische Sitte der Cananiter, aufs strengste verboten.

Alle abgöttische Cerimonien, auch wol einige, die an und vor sich unschuldig seyn, aber doch den Verdacht der Abgötterey erregen konnten, waren verboten. Unter ihnen aber zeichnen sich menschliche Opfer, wirklich das allerabscheulichste Verbrechen, zu dem je der Aberglaube hinreissen, und die Natur selbst besiegen konnte, so aus, daß ich ausführlicher von dieser unnatürlichen Grausamkeit, die manchen Lesern der Gesetze Mosis unglaublich gewesen ist, reden muß. Gegen keine andere Art des Götzendienstes sind Mosis Gesetze so strenge, als gegen diese: und doch ist sie unter den Israeliten bis in sehr späte Zeiten geblieben, so daß gerade die letzten Schriftsteller, die den Staat überlebet, und im Anfang des babylonischen Elends geschrieben haben, Jeremias und Ezechiel, davon Erwähnung thun, und sie nicht als einen veralterten, sondern noch vor kurzen oder bis auf ihre eigene Zeit üblich gewesenen Greuel beschreiben. Seine eigene Kinder leiden zu sehen, ist einem Vater höchstschmerzhaft, sie verbrennen, würde uns in dem Grad unmöglich vorkommen, daß wir wol gar in Versuchung ständen, eine Erzählung von solcher Unmenschlichkeit gerade zu für Unwahrheit zu erklären. Aber die Nachahmung benachbarter Völker, vor der sich Moses in seinen Gesetzen schon fürchtet, hat zum Trotz aller Strafgesetze die unnatürliche Gewohnheit, seine eigene Kinder zu opfern, erhalten: und eben daraus siehet man, wie nöthig es war, gegen eine solche Abgötterey, die dergleichen Opfer foderte, die allerstrengsten Gesetze zu geben. Der Kinder Leben soll doch wol vor der Wuth eines gewinnsüchtigen oder vor Furcht wahnwitzigen Narren gesichert seyn: und wenn die Strafen dis nicht völlig zu wege brachten, so fällt einem beynahe der Gedanken ein; ist es nicht Schade, daß die Strafen nicht noch schärfer waren?

Manchen jüdischen und christlichen Erklärern ist es gar zu unglaublich vorgekommen, daß die Israeliten ihre eigene Söhne geopfert haben sollten, wenn daher in Gesetzen oder Geschichte die Redensart vorkommt, seine Söhne dem Moloch (dann diesem Götzen wurden vorzüglich menschliche Opfer gebracht) durch das Feuer gehen lassen, so haben sie ihr die gelindere Auslegung geben wollen, dem Moloch die Söhne weihen, und zum Zeichen davon zwischen zwey Opferfeuren hindurch gehen lassen. (*) So wären, wie es schiene, die uns unglaublichen Opfer weg. Ich gestehe es, daß man über einige Stellen diese Erklärung mit Schein der Wahrheit machen könnte, (3 B. Mos. XVIII, 21. (**) 5 B. Mos. XVIII, 10. 2 Kön. XXI, 6. XXIII, 10. Jerem. XXXII, 35.) Auch bey 2 Chron. XXVIII, 3. wo ausdrücklich gesagt wird, Achas habe nach dem abscheulichen Gebrauch der Völker, die Jehova vor den Israeliten ausgetrieben hatte, seine Söhne mit Feuer verbrannt, läßt sich die wichtige Einwendung machen, es sey hier eine Variante, und für *vajibhnar* er verbrannte, hätten fast alle Alte (***) mit einer kleinen Versetzung zweyer Buchstaben, *vajahnaber* er

 ließ

(*) Z. E. 5 B. Mos. XVIII, 10. übersetzt die Vulgata: qui lustret filium suum aut filiam, ducens per ignem.

(**) Bey dieser Stelle ist noch dazu, wie schon Clericus bemerkt, eine den Sinn sehr ändernde verschiedene Leseart: denn anstatt Haabir ließt der Samaritanische Text, und die LXX, Haabid dienend machen, zum Dienst widmen. Eben wegen dieser Ungewißheit habe ich in der deutschen Uebersetzung nur ein allgemeines Wort, dem Moloch weihen, gewählt, wie auch schon die Vulgata gethan hatte: de semine tuo non dabis ut consecretur idolo Moloch. Verbrennen mochte ich hier um desto weniger setzen, weil in diesem Vers nichts vom Feuer stehet, nicht, wie sonst, transire, facere, per ignem, sondern bloß, transire facere. Indeß glaube ich doch wirklich wegen der übrigen Stellen, daß in ihr vom Verbrennen die Rede sey.

(***) Die LXX, Syrer, Chaldäer und Vulgata haben diese Variante. Bloß der Araber folget der Leseart des gedruckten Textes.

ließ durch das Feuer hindurchgehen. Allein folgende Stellen sind für das wirkliche Opfern der Kinder entscheidend:

1) Ezech. XVI, 21. wo die erste Redensart stehet: du hast meine Söhne geschlachtet, und sie gegeben, da du sie ihnen hindurchgehen liesest. Hier ist doch wol auch hindurchgehen oder durch das Feuer gehen lassen, nichts anders als verbrennen, da die Söhne vorher geschlachtet werden.

2) Die Stellen, wo das Verbum *Saraph*, verbrennen, gebraucht wird, bey dem kein Verdacht einer Variante statt findet. 5 B. Mos. XII, 31. Jer. VII, 31. XIX, 5.

3) Ps. CVI, 37. 38. Ihre Söhne und Töchter opferten sie den Teufeln. Sie vergossen unschuldiges Blut ihrer Kinder, das sie Canaans Göttern opferten, und das Land ward mit Blut verunheiliget.

Um aber sowol Mosis Gesetze gegen menschliche Opfer, als auch die ungeachtet ihrer großen Strenge über 800 Jahr nach Mosis Tode (*) fortdaurende Uebertretung derselben, besser zu verstehen, muß man wissen, daß menschliche Opfer, und zwar gerade die recht schmerzhaften, und durch die man nicht Feinde oder Fremde, sondern die eigenen Kinder, am besten die schönsten, liebsten, oder gar einzige, der grausamen Gottheit zu ihrem abscheulichen Altar brachte, der recht besondere Aberglaube und Wahnwitz der Phönicier, oder wie sie sich in ihrer eigenen Sprache nannten, der Cananiter, wie auch ihrer Abkömmlinge, der Carthaginienser gewesen ist. Der Stelle aus dem Curtius

(*) 2 Kön. XXIII, 10. läßt Josias einen gewissen Theil des Thals Hinnom verunreinigen, damit man nicht ferner daselbst die Kinder dem Moloch opfern möchte. Dis war also bisher, und bis auf Josiä Zeit geschehen. Die Geschichte fällt nach der gewöhnlichen Rechnung in das 822ste, oder nach einer andern, die Josephum und Paulum für sich hat, in das 934ste Jahr nach Mosis Tode.

Curtius (*) von den Tyriern, die sich vor Alexanders Belagerung fürchten, wird sich noch mancher aus seinen Kinderjahren erinnern: *sacrum, quod quidem diis minime cordi esse crediderim, multis seculis intermissum,* (**) *repetendi, auctores quidem erant ut nempe ingenuus puer Saturno immolaretur: quod sacrilegium verius quam sacrum Carthaginienses a conditoribus traditum usque ad excidium urbis suae fecisse dicuntur. Ac nisi seniores obstitissent, quorum consilio cuncta agebantur; humanitatem dira superstitio vicisset.* Um nur einigen Begriff von der Härte und Dummheit dieses Aberglaubens zu geben, setze ich die ganze Stelle hieher, in der Diodorus Siculus erzählt, wie sich die Carthaginienser (von Herkommen, wie schon gesagt, Tyrier, d. i. Cananiter,) bey einem ihren Staat betreffenden Unglück verhielten. (***) Er erzählt, die vom Agathocles überwundenen Carthaginienser hätten geglaubt, die Unterlassung gewisser väterlicher Gottesdienste habe ihnen den Zorn der Götter, und dis große Unglück zugezogen. Sie hätten anfangs von allem ihrem Erwerb dem Herkules zu Tyrus jährlich den Zehnten entrichtet, an dessen Stelle aber seyn nachher nur Kleinigkeiten übersandt, und dis sollte den Herkules zum Zorn gereitzet haben. Darauf fährt er fort: auch hielten sie den Zorn des Saturns für eine Ursache ihres Unglücks. Denn anstatt daß sie ihm sonst unter den Knaben die vornehmsten zu opfern pflegten, hatten sie seit einiger Zeit heimlich Knaben gekauft, auferzogen, und denn zum Opfer gesandt. Da man hierüber eine Untersuchung anstellete, fand sich wirklich,

(*) Lib. IV, c. 3. §. 23.

(**) Vermuthlich hatten die Perser in den 200 Jahren, da Tyrus unter ihnen stand, diese abscheulichen Opfer nicht zugelassen, denn sie waren solche Feinde menschlicher Opfer, daß Darius sogar die Carthaginienser mit einem Kriege bedrohete, wenn sie die menschlichen Opfer nicht unterliessen. Justinus l. XIX. c. 1.

(***) Libr. XX. c. 14.

daß einige der Geopferten solche Untergeschobene (d. i. nicht Söhne der vornehmen Eltern, sondern gekaufte und für ihre Kinder ausgegebene Sclaven) gewesen wären. Da sie nun den Feind vor ihren Mauren sahen, machten sie sich in ihrem Gewissen einen Vorwurf darüber, daß sie an dem väterlichen Gottesdienst etwas abgeändert hätten: und opferten, um es wieder gut zu machen, zweyhundert Knaben für den Staat, und zwar so, daß die vornehmsten dazu ausgesucht wurden. Ausser denen übergaben sich noch dreyhundert angeklagte, (d. i. wie ich es verstehe, solche, die angeklagt waren, als hätten sie sich dem Opfer entzogen, und erkaufte für sich opfern lassen) zum Opfer. Zu Carthago war ein ähernes Bild des Saturns, das die offenen Hände bis zur Erde niederließ, und die darauf gelegten Kinder in eine Höhlung voll Feuer warf. Es scheint, hiervon habe Euripides das entlehnt, was er vom Taurischen Opfer dichtet, wo er die mit Orestes redende Iphigenia so einführet:

Was für ein Grab aber wird mich, wenn ich sterbe, aufnehmen?
Inwendig heiliges Feuer, und eine Höhle in der Erde.

Auch die griechische Fabel von dem seine Kinder tödtenden Saturn scheint in dieser Carthaginiensischen Sitte noch übrig zu seyn. Dis ist dem sehr gleich, was man sonst vom Moloch erzählt, (*) und Moloch scheint der morgenländische Name derjenigen Phönicischen Gottheit zu seyn, die die Griechen Saturn nennen, vermuthlich des Planeten Saturns selbst, als den die Phönicier vorzüglich verehrten, und ihn auch noch *Kevan*, (den Gerechten nenneten.

Weil bey dem mosaischen Recht so viel auf die menschlichen Opfer der Phönicier ankommt, und ich in Herrn Bryants Abhandlung von den Menschenopfern der

(*) Seldenus de Diis Syris, Syntagma, l. c. VI.

der Alten viel brauchbares davon aus den Quellen selbst gesammlet antraf, habe ich veranstaltet, daß diese Abhandlung übersetzt, und in eben dem Format gedruckt ist, als das mosaische Recht, damit meine Leser, falls sie es gut finden, sich die paar Bogen anschaffen, und zu diesem Theil des mosaischen Rechts binden lassen können. Der Titel ist: Jacob Bryant von den Menschenopfern der Alten. Aus dem Englischen, 1774. Sie bekommen dis Buch nicht mit dem mosaischen Recht, weil es einen andern Verleger hat, nemlich Herrn Dieterich zu Göttingen und Gotha. Die Stellen der kleinen, aber sehr lesenswürdigen Abhandlung, die die Phönicier angehen, also eigentlich zum mosaischen Recht gehören, stehen S. 26. bis zu Ende.

Noch muß ich, weil einige, und selbst Bryant den Ausdruck, menschliche Opfer, in einem weitläufigern Verstande nehmen, mich darüber erklären, was er bey mir im mosaischen Rechte heißt.

Wenn solche, die zu tödten man ein Recht hat, z. E. Feinde im Kriege oder Missethäter, wie man es nennen will, der Gottheit gelobet, oder geheiliget werden, und zwar dis in der Absicht, daß den Feinden kein Quartier gegeben, und die Strafe der Missethäter unerläßlich seyn soll, so rechnen dis einige zu den menschlichen Opfern. Ich thue es nicht. In der That ist ihr Tod, wenn gar keine Cerimonien dabey vorgehen, ungeachtet der Römer von ihnen sagt: *sacer esto*, oder *Jovi sacer esto*, nach der gewöhnlichen Denkungsart der Menschen kein Opfer: Unrecht oder Grausamkeit ist es auch nicht, ihnen das Leben zu nehmen, und daß man ihren Tod der Gottheit gelobet, oder sie heiliget, ist nur ein Mittel, die Strafe unerläßlich zu machen. In gewissen Fällen und bey einigen Verbrechen kann es wahre Schuldigkeit gegen das gemeine Beste seyn, sich des Begnadigungsrechts zu begeben: in der Monarchie oder Aristocratie kann dis durch ein Versprechen gegen das Volk, in der Democratie aber kaum anders, als durch Eidschwüre oder Gelübde des ganzen Volks an die Gottheit geschehen; und das hi sse

denn,

denn, den Missethäter heiligen. Eben so könnte man es auch mit einem Feinde machen, bey dem das gemeine Wohl erfoderte, seines Lebens nicht zu schonen. Wollte man es ein Opfer nennen, so wäre es wenigstens eins, gegen das auch die strengste Moral nichts einzuwenden hätte, wenn anders die Ursachen, um welcher willen man den Entschluß fasset, dem Feinde kein Quartier zu geben, oder einer gewissen Art von Verbrechen keine Abgratiation wiederfahren zu lassen, gerecht und vernünftig wären. In diesem Verstande hat auch Moses gar nicht verboten, Feind oder Missethäter Gotte zu heiligen: sein Gesetz hat vielmehr ein eigenes Wort dazu, *Cherem*, geheiliget, und, *Hacharim*, heiligen. Siehe §. 145. des dritten Theils, und §. 246.

Wollte man etwan Missethäter, oder gefangen genommene Feinde zum Altar führen, und da mit gewissen Cerimonien schlachten, (dergleichen man etwas bey einigen Völkern findet) so würde es allerdings nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ein Opfer heissen können, und, ungeachtet man ein Recht hat, sie zu tödten, doch die Art dis zu thun auf mehr als eine Weise anstößig seyn. Allein es scheint, Opfer dieser Art waren unter den Cananitern nicht gebräuchlich, weil sie den Grundsatz hatten, das beste und liebste den Göttern zu opfern. Daher kommt es wol, daß Moses von diesen Opfern nirgend redet. Sie sind zwar auch ohne ausdrückliches Verbot nach seinem Gesetz unerlaubt: denn fremden Göttern durfte man gar nicht opfern, und auf den Altar Jehovens durfte kein unreines Thier, also am wenigsten der Mensch, der für das allerunreinste Thier angesehen ward, kommen. (*)

Also auch von solchen Opfern rede ich hier nicht, sondern blos davon, wenn unschuldige Menschen, die den Tod nicht verdienet hatten, zu Söhnopfern gebracht werden, wie die Cananiter jährlich thaten, und bey einem den

(*) §. 145. des dritten Theils: §. 215. 216.

den Staat betreffenden Unglück die Anzahl dieser unglücklichen noch vermehreten.

Diese Menschenopfer nun untersagt Moses, und zwar gemeiniglich als eine Sitte der Cananiter, die die Israeliten nicht von ihnen annehmen sollen. 3 B. Mos. XVIII, 21. (vergl. mit V. 2. 24 = 30.) XX, 1 = 5. 5 B. Mos. XII, 30. 31. XVIII, 10.

Insonderheit bestimmet er noch, wiewol es sich fast von selbst und aus der Analogie anderer Gesetze verstand, daß menschliche Opfer auch an Fremden nicht geduldet werden sollen. 3 B. Mos. XX, 2.

Die Strafe menschlicher Opfer soll die Steinigung seyn, und zwar wie es mir vorkommt dergestalt, daß die umstehenden Recht haben, denjenigen, der in einem menschlichen Opfer begriffen ist, sogleich ohne weitere gerichtliche Untersuchung zu Tode zu steinigen. *Welcher Israelite*, heißt es 3 B. Mos. XX, 2. *oder unter euch wohnende Ausländer eines von seinen Kindern dem Moloch giebt, der soll sterben, das Landvolk soll ihn mit Steinen zu Tode werfen.* So pflegt sonst Moses nicht von einer gerichtlichen Steinigung zu reden, sondern zu sagen, *alles Volk soll ihn steinigen, die Hand der Zeugen soll die erste gegen ihn seyn.* Auch was bald hernach folget, *wenn das Volk des Landes die Augen zuthue, und es nicht sehen wolle, daß er seine Kinder dem Moloch giebt, und ihn nicht tödte, so wolle Gott selbst Rächer seyn.* V. 4. 5. sieht mir gar nicht aus, als wenn von einer vor Gericht behandelten Sache die Rede wäre. Ich glaube also, Moses wolle bey einem ganz außerordentlichen und unnatürlichen Verbrechen, das doch nicht heimlich geschehen konnte, etwas außerordentliches verordnen: so bald einer seine Kinder opfern will, soll der erste der beste zu Hülfe eilen, und das Volk soll zusammenlaufen, um den unnatürlichen Vater zu Tode zu steinigen. Wirklich kein Verbrechen berechtiget außergerichtliche Rache so sehr, als dis offenbare, von dem man immer den entseelten Beweis oder den geretteten unverdächtigsten

sten Zeugen hat, an einem hülflosen Kinde begangene: und wo die Raserey menschlicher Opfer so weit gieng, als bey den Cananitern, und so sehr alle Triebe der Natur überwand, mußte ihr eine ganz außerordentliche und zugleich geschwinde Hülfe entgegen gesetzt werden.

Auf dem Altar des wahren GOttes durfte zwar überhaupt nichts unreines, also gewiß kein Mensch, sondern blos Rind- Schaaf- und Ziegenvieh und reine Vögel geopfert werden. Alles andere Blut oder Leichnam entheiligte ihn. Allein über das bauet Moses noch vor, daß die Israeliten nicht das, was die Cananiter dem Moloch thaten, in den Dienst des wahren GOttes übertragen sollten. *Wenn Jehova*, sagt er im 5ten Buch Cap. XII, 29 - 31. *diese Völker vertilget haben wird, so hüte dich, nicht nach ihnen in eben den Fallstrick zu treten. Erkundige dich nicht nach ihren Göttern, und frage nicht, wie sie ihren Göttern zu dienen pflegten. Du sollst Jehova deinem GOtt keine solche Dienste erzeigen, denn alles, was er hasset, thaten sie ihren Göttern, so gar, daß sie ihnen zum Dienst ihre Söhne und Töchter verbrannten.* In der That muß man sich wundern, wie es möglich gewesen ist, daß einige Widersacher der geoffenbarten Religion den Israeliten (oder, wie sie sie nennen, den Juden) haben menschliche Opfer schuld geben, und dis zum Einwurf gegen Mose machen können. Wollen sie der mosaischen Religion schuld geben, so begehen sie das lächerlichste Unrecht, ohngefähr eben so eins, als wenn der Pöbel in einigen Ländern, ehedem in Portugall und Spanien, und jetzt von neuem in Pohlen, sich einbildet, daß die Juden Blut der Christenkinder trinken, da sie gar kein Blut genießen dürfen: denn Menschengebeine entheiligten nach Israelitischen Sitten einen Altar. Ist aber ihre Meinung, daß die Israeliten den Cananitern häufig nachgeahmt, und wider ihre eigene Religion, wider die Gesetze Mosis, menschliche Opfer gebracht haben, so haben sie Recht, die Sache steht deutlich und mehrmals in der Bibel, aber sie ist

kein Einwurf gegen Mose oder die geoffenbarte Religion.

Die Stelle 3 B. Mos. XVIII, 21. könnte auch als ein Verbot angesehen werden, dem wahren GOtt keine solche menschlichen Opfer zu bringen, als der Moloch bekam, falls man sie übersetzte: *Du sollst keins von deinen Kindern dem Moloch geben, es ihm zu verbrennen, und sollst den Namen Jehova deines GOttes nicht entheiligen*: denn hier schiene es, Mose verböte, den Namen Jehova dadurch zu entheiligen, daß man ihm eben solche Opfer brächte. Aber ich habe gegen diese Uebersetzung Zweifel, (*) und deshalb eine andere gewählt.

§. 248.

Mehrere abgöttische Gebräuche, die verboten sind.

Die übrigen abgöttischen, oder doch der Abgötterey wegen verdächtigen Gebräuche, die Moses verbietet, sind folgende:

1) fremden Göttern ein Bildniß machen. Dis war ohnehin auch bey dem wahren GOtt verboten, von abgöt-

---

(*) Vollständig kann ich sie zwar hier nicht ausführen, da der wenigste Theil meiner Leser Hebräisch verstehen möchte: Wollen sie aber Geduld mit mir haben, so will ich doch dis sagen: Challel Chem, kann allerdings heissen, den Namen entheiligen; allein es kann auch etwas anderes heissen, und wahrscheinlicher Weise ist es hier eben so zu nehmen, wie Cap. XX, 3 wo es in gleichem Zusammenhange vorkommt. Da wird es aber gewiß nicht von denen gesetzt, die dem wahren GOtt, sondern die dem Moloch menschliche Opfer bringen. Nun heißt Challel, 1) auflösen, 2) abschaffen, 3) entheiligen. Ich übersetze es also an beyden Orten: *den Namen Jehova abzuschaffen*, das ist aber, was wir im Deutschen sagen, seinen Namen verleugnen, und zum Heidenthum übertreten, so viel an uns ist machen, daß der wahre GOtt nicht mehr geehret, und sein Name genannt werde.

abgöttischen Bildern aber insonderheit scheint zu handeln, 5 B. Mos. XXVII, 15.

2) sich vor einem solchen Bildniß, oder sonst vor etwas, das man als Gott verehrete, z. E. Sonne, Mond und Sternen, niederwerfen, und es anbeten, 2 B. Mos. XX, 5. XXXIV, 24. 5 B. Mos. IV, 19. Gegen Menschen, die man nur nicht für Götter hielt, war dis niederwerfen, oder wie es der Hebräer nennet, *Hischthachavot*, gar nicht untersagt, und, wie man selbst aus Mosis Büchern siehet, sehr gewöhnlich: so bald es aber dem erzeiget ward, den man für Gott hielt, und der doch nicht Gott war, ward es zum Verbrechen. *Adorare*, nennen die Lateiner diese Handlung, und die Griechen, die gemeiniglich aus Nationalstolz diese Ehre den Persischen Königen verweigerten, προσκυνεῖν: sie bestand in einem Niederwerfen auf die Knie, bey dem man zugleich die Erde mit der Stirn berührete.

3) Götzenaltäre, Götzenhaine, oder Götzenbilder (*) durfte man nach dem Mosaischen Recht nicht einmal haben, sondern mußte sie schlechterdings zerstören. 2 B. Mos. XXXIV, 13. 5 B. Mos. VII, 5. XII, 3. Bey dem grossen Hang der damaligen Welt zur Abgötterey war es nöthig, nichts von diesen Denkmählern übrig zu lassen: bey dem Götzenbilde würde doch immer jemand künftig noch etwas göttliches gedacht, und sich wenigstens davor gefurcht haben, bis endlich auf abergläubischen Schauder, auf ein

Jam tum religio pavidos terrebat agrestes
Dira loci, jam tum silvam saxumque tremebant,

bey

(*) Warum keine Götzentempel erwähnt sind, wird man in der Anmerkung zu 2 B. Mos. XXXIV, 13. oder etwas vollständiger in meiner Abhandlung de Judaeis Salomonis tempore architecturae parum peritis, (in Dietrichs Verlag) S. 6. finden.

bey einem heilig gewesenen Hain, wieder in Gebete und Verehrung übergegangen wäre. Diese Strenge in Vertilgung aller abgöttischen Ueberbleibsel gieng so weit, daß die Israeliten auch das Gold und Silber, das an den Götzenbildern gewesen war, nach 5 B. Mos. VII, 25. 26. nicht behalten und in ihr Haus bringen durften, mit dem Zusatz: es könnte ihnen zur Verführung gereichen. Da es nemlich einmal dem Abgott geheiliget war, so hätte doch bey dem allgemein ausgebreiteten Aberglauben, als sey der Abgott etwas wirkliches, noch eine Idee von Heiligkeit, oder Scheu vor diesem Golde übrig bleiben, und auf die Kinder fortgepflanzt neue Abgötterey veranlaßen können. Moses erklärt es deswegen für etwas, daran Jehova Abscheu habe, und das man nicht in das Haus bringen dürfe, um nicht einen Fluch auf sich zu laden, wie es selbst verflucht sey. Dieser Verordnung ist das gemäß, was man Jesajä XXX, 22. findet: Das Silber und Gold, damit eure geschnitzten und gegoßenen Bilder überzogen waren, werdet ihr für unrein halten, und euch davor scheuen, wie vor einer Frau in ihrer Krankheit. Hinaus! werdet ihr zu ihm sagen. — — Vielleicht entfällt hier ein Bewunderer der Bildhauerkunst und des Alterthums eine mitleidige Thräne über die schönen zerstörten Bildsäulen und andere Denkmähler des Alterthums: er kann sie sicher abtrocknen, denn die Kunstwerke dieser Zeit waren wol nicht des Schonens werth, die hölzernen Bilder, ohngefähr das, was wir Oelgötzen nennen, und die steinernen doch wol gewiß nicht besser, oder nicht so gut, als die alten Aegyptischen. Schöne Werke der Bildhauerkunst, über deren Zerstörung jemand trauren könnte, sind viel später zuerst von den Händen der Griechen gekommen: und doch würde immer, wenn die Wahl zwischen Werken der Kunst, und gesunder Vernunft wäre, d. i. wenn schöne Götzenbilder, selbst eine Medicäische Venus,

mit der augenscheinlichen Gefahr aufbehalten würden, die Nachkommen wieder in die unvernünftige und betrübte Abgötterey zurück zu bringen, ein weiser Gesetzgeber lieber Werke der Kunst vernichten, als die gesunde Vernunft der Nachkommen. Doch nochmals gesagt, Werke der Kunst vernichtete dis Gesetz nicht: vielleicht sieht mancher im Gesicht menschlich geförmter Perückenstock des vorigen Jahrhunderts besser aus, als ein Gott der damaligen Cananiter.

4) Den Götzen Opfer bringen. — — Der meiste und gewöhnlichste Götzendienst bestand in Opfern; beten thaten die Heiden nicht viel, und es mangelte ihnen auch meistentheils die Materie zum Gebet, da man sich nicht über ewige Seligkeit, oder Schenkung der Tugend mit den zerstückten Gottheiten unterreden, sondern ihnen nur höchstens Hymnen singen, oder einzelne Bitten von diesen und jenen leiblichen Bedürfnissen an sie gelangen lassen konnte. Dis wird immer der Fall seyn, wenn das menschliche Geschlecht mehr als Einen Gott annimmt. Den heimlichen Götzenopfern kräftiger vorzubeugen, waren noch zwey §. 169. und 188. erwähnte Verordnungen gemacht; die eine in der Wüsten, kein Rind- Schaaf- und Ziegenvieh zu schlachten, das nicht dem wahren GOtt geopfert würde; die andere, nur an einigem einzigen Orte, wo Aufsicht seyn konnte, zu opfern, damit nicht unter dem Vorwand, dem wahren GOtt zu opfern, falschen Göttern ein Opfer gebracht werden möchte.

5) Von den Götzenopfern anderer, die uns zu ihren Opfermahlzeiten einluden, essen: also, zur Opfermahlzeit anderer Götter kommen. — — — Hiergegen wird zwar kein eigenes Gesetz gegeben, allein die Sache versteht sich von selbst, denn zu einer Opfermahlzeit kommen, ist doch wol ein eben so feyerliches Bekenntniß der Religion, und daß man den Gott, zu dessen Opfermahl man kommt, wirklich für Gott halte, als es bey uns seyn kann, wenn

wir

wir zum heiligen Abendmahl gehen. Die Sache wird aber doch in folgender Stelle als an und für sich schon unerlaubt zum voraus gesetzt: *Hüte dich, daß du keinen Vertrag mit den Einwohnern des Landes eingehest, und sie Abgötterey (buchstäblich, Hurerey mit ihren Göttern) treiben, ihnen opfern, dich zur Mahlzeit einladen, und du von ihren Opfern eßest:* 2 B. Mos. XXXIV, 15. wo dis als eine gefährliche Folge der Duldung der Cananiter, also gewiß als etwas böses und verbotenes vorgestellet wird. Zugleich zeiget sich aus dieser Stelle, worin eigentlich das von den Juden nachher so weit ausgedähnte Verbrechen des Eßens der Götzenopfer bestanden hat. Lud uns ein Opfernder zu seiner Opfermahlzeit ein, und wir kamen, so war dis, wer pflegt anders zu denken? eine Theilnehmung an seiner Religion: ein Satz, den Paulus 1 Cor. X, 14-23. gerade eben so vorstellet, und aus dem Abendmahl der Christen erläutert, als ich vorhin gethan habe. Wenn hingegen etwas den Götzen geopfertes auf andere Weise in meine Hände gekommen wäre, etwan durch Kauf auf dem öffentlichen Markte, oder durch Beute, so würde es keine Theilnehmung an der Abgötterey gewesen seyn, den Hunger damit zu stillen, und keine Pflicht, es entweder verfaulen zu lassen, oder dem Götzendiener wieder zu geben, damit er es ja als Götzenopfer essen möchte. Ich finde auch nicht die geringste Spur eines solchen sehr unpolitischen und den Israeliten im Kriege nachtheiligen Verbots bey Mose. Hätten sie schlechterdings nichts essen dürfen, das den Götzen geopfert oder geweihet wäre, so hätten abgöttische Feinde nur im Kriege alle ihre Früchte und Vieh den Götzen opfern, oder abgöttische Ceremonien damit vornehmen dürfen, um eine in ihr Land einbrechende Israelitische Armee Hungers sterben zu lassen. Indessen hat doch eine übertriebene Gewißenhaftigkeit der Juden dis Gesetz Mosis in späteren Zeiten so weit ausgedähnt,

gedähnt, allein das gehört nicht zum Mosaischen Rechte, ob es gleich sonst, sonderlich bey dem Neuen Testament, wichtig wird. (*)

6) Blut

(*) Der erste, in der That zweifelhafte Fall, wo vielleicht das Gesetz aus Gewißenhaftigkeit weiter gedähnt ist, vielleicht auch nicht, kömmt im ersten Capitel Daniels vor: wo Daniel und seine jungen Freunde sich des ihnen von der Tafel Nebucadnezars gereichten Fleisches und Weins enthalten, weil gemeiniglich den Babylonischen Göttern davon geopfert war. Völlig war dis nicht der von Mose genannte Fall, denn sie waren zu keinem Opfermahl eingeladen. Allein sie wußten doch, wie es scheint, daß Fleisch und Wein, ehe es zur königlichen Tafel kam, geopfert ward. Als untrüglich, und Propheten, werden sie uns gar nicht vorgestellet, sondern als gewissenhafte junge Leute: ihr Gewissenszweifel entscheidet also nichts, wenn von Auslegung des Gesetzes Mosis die Rede ist, aber es ist lobenswürdig, daß sie bey zweifelndem Gewissen das sicherste wählen, und das ist die moralische Pflicht eines jeden Menschen. Aber nachher gieng es viel weiter. Gewissenhafte Juden, die unter den Heiden lebten, enthielten sich alles des Fleisches, wäre es auch auf dem Fleischmarkt gekauft, oder bey einer gewöhnlichen Mahlzeit vorgesetzt, von dem sie auf geschehene sorgfältige Erkundigung erfuhren, daß es Götzenopfer wäre; noch mehr, wol alles Fleisches, weil es vielleicht Opferfleisch seyn könnte, und alles Weins, weil bey dessen Zubereitung einige abgöttische Gebräuche vorgenommen wurden. Sie sahen es nemlich schlechterdings für Götzendienst an, etwas zu geniessen, das den Götzen geheiliget wäre. Weil nun einem Juden Götzenopfer so gar abscheulich vorkam, nicht wie andere unreine Speise, die er den Heiden nicht für verboten achtete, sondern als Theilnehmung an der Abgötterey; so verordneten die Apostel, daß die aus den Heiden Bekehrten sich um der Juden willen des Götzenopfers enthalten sollten. (Apostelgesch. XV, 20 - 29.) Wie dis zu verstehen sey, siehet man aus den Briefen Pauli, sonderlich Röm. XV, und 1 Cor. VIII. X. Seine Sätze sind,

1) Götzenopfer im Götzentempel, oder bey einer Opfermahlzeit gegessen, sind eine Theilnehmung an der Abgötterey.

2) Ausser

6) Blut essen oder trinken erregte einen grossen Verdacht der Abgötterey, es war daher schlechterdings verboten. Dis ist schon im vierten Theil §. 206. da gewesen. Die Strafe, so darauf stand, war die Ausrottung aus dem Volk: und über das drohete GOtt, den selbst zu strafen, und mit einer rächenden Providenz zu verfolgen, der Blut äsſe.

7) Weissagen im Namen eines fremden Gottes, war bey Lebensstrafe verboten, desgleichen allerley Zeichendeutereyen und Zaubereyen. Von diesen allen wird unten besonders gehandelt werden.

8) Alle Gebräuche und Cerimonien, wodurch man sich einem fremden Gott weihete, waren verboten. 3 B. Mos. XIX, 28. Dis ist im 225sten §. schon abgehandelt.

9) Unzucht zur Ehre eines Götzen, von der der Hurenlohn dem Götzen und seinem Tempel anheim zu fallen pflegten, waren criminel. Hiervon unten, unter den delictis carnis.

10) Die abgöttischen Cerimonien der Cananiter sollen auch nicht so fern nachgeahmt werden, daß man sie in den Dienst des wahren GOttes übertrüge. 5 B. Mos. XII, 29-31. Die ganze Stelle verdient, hier gelesen zu werden: *Wenn Jehova dein GOtt diese Völker, deren Land du jetzt erobern willst, vertilget haben wird, und du nun in ihrem Lande wohnest, so hüte dich, nicht nach ihnen, und nachdem sie vertilget sind, den Fuß in eben den Fallstrick zu setzen; erkundige*

 dich

---

2) Ausser diesem Falle ist es erlaubt, das Götzenopfer zu essen, denn der Götze ist nichts, und hat kein Eigenthum, sondern alles auf dem Erdboden, selbst das Götzenopfer, gehört dem wahren GOtt.

3) Jedoch soll man um der Schwachen willen alsdenn unterlassen, Götzenopfer zu essen, wenn sie sich daran stossen, und uns warnend sagen, es sey Götzenopfer.

dich nicht nach ihren Göttern, und frage nicht, wie sie ihren Göttern zu dienen pflegten, um es eben so zu machen. Du sollst Jehova deinem GOtt keine solche Dienste erzeigen: denn alles, was er hasset, thaten sie ihren Göttern, so gar, daß sie ihnen zum Dienst ihre Söhne und Töchter verbrannten. Die Meinung ist gar nicht, alles, was Heiden ihren Göttern erzeigten, den Israeliten für verboten zu erklären: denn es ist gewiß, daß Moses manche unter abgöttischen Völkern gebräuchliche Opferhandlungen oder andere Cerimonien den Israeliten vorgeschrieben hat; und das Gesetz redet auch eigentlich nur von Cananitern, deren Götzendienst, weil er so viel menschliche Opfer und andere Gräuel hatte, ganz merklich vom Götzendienst anderer Völker unterschieden wird. Selbst aber auch mit diesen Cananitern hatten die Israeliten manche Gebräuche gemein, z. E. Opfer, vielleicht auch gar die Feyer des siebenten Tages, nur daß die Cananiter ihn dem vermeinten Schutzgott ihres Volks, dem Kevan oder Saturn, gefeyret haben würden. Die Meinung ist vielmehr: die Israeliten sollen schlechterdings keine Cerimonien der Cananiter, die nicht schon vorhin unter ihnen üblich oder durch das Gesetz bestimmet sind, in den Gottesdienst übertragen, denn unter ihnen sind so viel abscheuliche dem wahren GOtt aufs äusserste mißfällig, von denen er zum Beyspiel menschliche Opfer nennet, daß Moses befürchtet, es könnten durch diese Nachahmung ganz neue Laster, oder Unmenschlichkeiten, in das Volk, und selbst in den Gottesdienst eindringen. Es werden zwar unter den Cananitischen Cerimonien auch einige unschuldige seyn, aber die Nachahmung ist gefährlich, und wird überhaupt verboten.

§. 249.
Uebertretungen des Levitischen Gesetzes, die eine Entsagung des wahren GOttes, oder Uebergang zur Abgötterey zu seyn scheinen: insonderheit Sabbathsschändung.

Eine jede frevelhafte Uebertretung des Cerimonialgesetzes (d. i. desjenigen, welches Gebräuche des Gottesdienstes, oder Reinigung vorschrieb) ward angesehen, als wenn man dadurch dem Dienst des wahren GOttes entsagte, folglich zum Dienst anderer Götter überträte, und deshalb mit der Ausrottung, d. i. wie das Wort dismal genommen zu werden scheint, (*) mit dem Tode bestraft. Die Hauptstelle davon stehet 4 B. Mos. XV, 30. 31. wo noch ausdrücklich zur Ursache der harten Strafe angeführt wird, wer das Gesetz freventlich übertrete, der verachte Jehova, — er habe das Wort Jehovens verachtet.

Daß in der angeführten Stelle nicht von vorsätzlichen Uebertretungen aller und jeder Mosaischen Gebote, sondern blos des Cerimonialgesetzes, die Rede seyn könne, zeiget sich aus der Sache selbst; denn auf wie manchen Verbrechen, die doch unmöglich ohne Vorsatz begangen seyn können, z. E. Diebstahl, Ehebruch mit einer Unfreyen, Meineid, Leibesverletzung, stand keine Lebensstrafe. Also dis ist wol gewiß; aber was hier freventlich, oder Hebräisch, mit erhabener Hand, (**) heisse, darüber könnte eher ein Zweifel entstehen. Ich kann nicht glauben, daß dis in einem Criminalgesetz eben das andeuten soll, was in der Theologie oder Moral vorsätzlich, oder wissentlich heißt. Wenn z. E. ein Knabe eine nächtliche Befleckung gehabt, oder auch sich wissentlich befleckt, aus Schamhaftigkeit oder Scheu vor seinen Eltern aber die Sache verschwiegen, folglich die vom Levitischen Gesetz vorgeschriebene Reinigung unterlassen

 hätte,

(*) §. 237.
(**) Bjad ramah.

hätte, so würde dis freylich der Theologus und Moralist nicht anders als eine vorsätzliche und wissentliche Sünde nennen können, und mit je mehr Angst des Gewissens er dis unterlassen hätte, desto wissentlicher würde im moralischen Verstande die Sünde: allein auf diese blos in den Gedanken des Schuldigen verborgen liegende, und vom Gericht schwer zu entdeckende Aggravation oder Veränderung des Verbrechens, das sonst unschädlich ist, wird der bürgerliche Gesetzgeber nicht sehen: am wenigsten wird er davon den Ausdruck gebrauchen, es mit erhabener Hand thun, der doch wol wenigstens so viel anzeiget, der Verbrecher verlange es gar keinen Heel zu haben, daß er das Gesetz übertrete: er würde auch schwerlich sagen, ein solcher habe Jehova verachtet. Es kommt mir daher vor, frevëntlich, oder, mit erhabener Hand das Gesetz übertreten, sey davon zu nehmen, wenn die Uebertretung öffentlich dem Gesetz zum Trotz (*in contemtum legis*) geschehen war, also sich zu einer Art von Verleugnung der Religion qualificirte. Wirklich macht auch Paulus Hebr. X, 27 - 29. von dieser harten Verordnung Mosis die Anwendung auf solche, die die christliche Religion verleugnen, oder, wie er sich ausdrückt, den Sohn GOttes mit Füssen treten, und das Blut des Bundes, durch welches sie entsündiget sind, für unrein erklären. Was unten von Unterlassung der Beschneidung vorkommen soll, wird dis noch mehr bestärken: jetzt sey es genug, überhaupt zu sagen, daß die Todesstrafen wegen Uebertretung des Cerimonialgesetzes sehr häufig gewesen seyn müßten, wenn man es mit erhabener Hand für, wissentlich, oder im moralischen Verstande vorsätzlich nähme, und daß wir doch in den historischen Büchern so wenig von ihnen finden.

Einige einzelne Beyspiele solcher Uebertretungen, die Moses ausdrücklich erwähnt, und auf sie die Ausrottung setzt, zu nennen, so gehört hieher:

1) Unterlassene Beschneidung. 1 B. Mos. XVII, 14. Es versteht sich von selbst, daß, wo achttägige Kinder zu beschneiden sind, die Strafe nicht das keines Fre-

vels

vels fähige Kind, sondern den Vater, der die Beschneidung unterlassen hätte, treffen müßte: aber auch hier ist es klar, daß nicht die aus Nachläßigkeit, allzugroßer Zärtlichkeit, oder unnöthiger Furcht vor Gefahr, sondern bloß die aus eigentlicher Verachtung des Gesetzes unterlassene Beschneidung, die Strafe der Ausrottung nach sich ziehen sollte. Ich will mich nicht darauf berufen, daß Moses selbst die Beschneidung seines Sohns lange Zeit unterlassen hatte, 2 B. Mos. IV, 24-26. denn da war noch kein Israelitischer Staat, und keine Obrigkeit, die die Strafen üben konnte, sich selbst aber brauchte niemand zu strafen, am wenigsten ums Leben zu bringen. Aber das ist hier wichtig, daß die Israeliten ihre auf dem Zuge durch die Wüste gebohrnen Söhne großentheils nicht beschnitten haben, welches doch wol nicht anders als eine unzeitige Furcht, daß die Beschneidung auf der Reise gefährlich seyn könnte, und, da das Lager oft Monate und Jahre lang an Einem Orte blieb, als eine nach und nach unter jenem Vorwande eingerißene Vergessung des Gesetzes angesehen werden kann: und doch hatte Moses dis ungestraft gelassen. Josuä V, 1-9.

Die Juden haben in spätern Zeiten eine Kunst erdacht, die geschehene Beschneidung wieder unkenntlich zu machen, und eine neue Vorhaut zuwege zu bringen, wenn sie ihrer väterlichen Religion auf das völligste entsagen wollten. 1 Maccab. I, 15. Dis künstliche und chirurgische Verbrechen kennen Mosis Gesetze noch nicht, nach ihrem Sinn aber würde es ohne Zweifel capital gewesen seyn.

2) Unterlaßenes Essen des Osterlammes, ungeachtet man zu Hause war, und keine im Gesetz gegründete Abhandlung hatte. 4 B. Mos. IX, 13.

3) Wenn ein Unreiner Opferfleisch aß. 3 B. Mos. VII, 21.

4) Unterlaßene Reinigung, nachdem man sich Levitisch verunreiniget hatte, ward dadurch capital, wenn

man in solchem Stande der Unreinigkeit entweder, wie gesagt, Opfermahlzeiten beywohnte, oder doch zum Heiligthum kam. 4 B. Mos. XIX, 20. Dis ward als Entheiligung und Verachtung des Heiligthums oder der Opfer angesehen.

5) Das Essen der Fettstücke von Rind- Schaaf- und Ziegenvieh, und des Bluts. 3 B. Mos. VII, 23 - 27. §. 206.

6) Nachahmung des heiligen Räuchwerks, damit niemanden anders als GOtte geräuchert werden sollte. 2 B. Mos. XXX, 38. Man konnte anderes Räuchwerk machen, und anwenden, wie man wollte, und wenn man nur in der Proportion der Specereyen etwas geringes geändert hätte, so war es kein heiliges Räuchwerk: allein völlig eben solches Räuchwerk, wie GOtte gebracht ward, zu einem andern Gebrauch anzuwenden, war capital, ohngefähr wie in einigen Gegenden Indiens es ein Verbrechen der beleidigten Majestät, und capital seyn soll, sich des besten Calambaks zu bedienen, denn der ist allein für die Könige.

Unter diese mit Lebensstrafe verpönten Uebertretungen des Cerimonialgesetzes gehört nun insonderheit, Entheiligung des Sabbaths durch Leibesarbeit. 2 B. Mos. XXXI, 14.16. XXXV, 2. Diese Strenge im Strafen ist manchem anstößig gewesen, der über Mosis Gesetze reflectirt hat: denn man stellete sich vor, jeder, der einmal am Sabbath arbeitete, habe sollen am Leben gestraft werden, und denn dachte man bey Mosis Gesetzen wider die Entheiligung des Sabbaths an unsere wider die Entheiligung des Sonntages, die wir bisweilen Sabbathsgesetze nennen, und auf die Lebensstrafe zu setzen, freilich die grössete Absurdität wäre. Ich will von dem letzten anfangen, und nur erst den großen Unterscheid zwischen beyden sogenannten Sabbathsgesetzen, und Sabbathsschändungen zeigen.

1) Mosis bürgerliche Gesetze setzten einen von GOtt selbst den Israeliten verordneten Sabbath, also ein von Menschen unabänderliches Gesetz zum voraus.

Das

Das können unsere Gesetzgeber nie zum voraus setzen; denn ob es gleich unleugbar ist, daß zum Gottesdienst und Unterricht in der Religion, es sey vom gemeinen Wesen, das diese Religion hat, oder von der Kirche, die sie auf ihre Nachkommen fortpflanzen will, eine gewisse Zeit ausgesetzt werden müsse, so lehret uns doch das neue Testament ausdrücklich, (*) daß GOtt uns jetzt keine solche Zeit ausgesetzt, keinen Sabbath verordnet, sondern dis alles der menschlichen Einrichtung überlassen habe. Selbst daß wir den Sonntag feyren, ist eine zwar frühe, vermuthlich von den Aposteln herrührende, aber nie von ihnen in ihren Briefen befohlne Anstalt, und so gut wie andere Einrichtungen des damaligen Gottesdienstes geändert, z. E. die Liebesmähler abgeschaffet haben, so gut könnten wir, ohne ein göttliches Gebot zu übertreten, einen andern Tag, auch, wie wir wirklich thun, einen halben Tag, oder noch weniger, zum gemeinschaftlichen Gottesdienste aussetzen. Könnten diese Sätze noch zweifelhaft seyn, wie denn wirklich einige Religionspartheyen von ihnen anders denken, so sind sie es doch in der Luthrischen Kirche nach den symbolischen Büchern nicht, denn diese erklären sich deutlich genug, daß die Feyer des Sonntages nicht göttlichen, sondern kirchlichen Rechtens sey.

Nun wird man leicht sehen, was für ein Unterscheid ist, wenn die Feyer eines Tages als göttliches Gebot, und wenn sie blos als Gebot der Kirche, die der Staat schützt, angesehen wird. Im letzten Fall Lebensstrafen auf die Uebertretung zu setzen, wäre freilich sonderbar.

2) Hierzu kommt, daß, wie mehrmals erinnert ist, der wahre GOtt auch im bürgerlichen Verstande der König der Israeliten war, und ihren Staat gegrün-

det

(*) Röm. XIV, 1 : 6. Coloss. II, 16.

det hatte, daher eine Entsagung des wahren GOttes zugleich ein Staatsverbrechen ward. Nun aber war der Sabbath nach §. 195. dem GOtt heilig, der Himmel und Erde geschaffen hatte, und sollte ein Zeichen seyn, daß er der GOtt der Israeliten wäre: diesem einzigen wahren GOtte schien man also durch Entheiligung des Sabbaths zu entsagen.

3) Die Geschichte, zu deren Andenken wir den Sonntag feyren, die Auferstehung Christi, ist ein Stück der geoffenbarten Religion, und es ist möglich, daß ein sonst vernünftiger Mensch an der geoffenbarten Religion zweifelt, ja unsere Staaten pflegen auch solche, die nicht Christen sind, z. E. Juden oder Naturalisten, zu dulden. Was aber die Israeliten durch die Feyer des Sabbaths bekannten, den GOtt, der Himmel und Erde geschaffen hat, ist ein Stück der natürlichen Religion, und zwar ein so evidentes und allgemeines, daß nicht leicht einer aus wirklichem Irrthum des Verstandes es in Zweifel ziehen wird.

4) Bey uns kann mancher durch unerträgliche lange Weile versucht werden, am Sonntag zu arbeiten, sonderlich, wo eine übertriebene Moral Lustbarkeiten und Gesellschaften als eine Entheiligung des Sonntages vorstellet: dis fiel bey der mosaischen Einrichtung weg, nach der der Sabbath zugleich ein Tag erlaubter Lustbarkeiten und Gastgebote war.

Doch alles dis thäte vielleicht noch kein Genüge, wenn jede aus bloser Gewinnsucht vorgenommene Arbeit am Sabbath mit Lebensstrafen belegt wäre. Allein wirklich dis glaube ich nicht, sondern denke, das Pönalgesetz wegen entheiligten Sabbaths sey nicht anders zu verstehen, als die übrigen, zu deren Classe es gehört, nemlich blos von einer freventlichen, dem Gesetz zum Trotz geschehenen Entheiligung. Hätte einer etwan heimlich in seinem Hause aus Geitz gearbeitet, so konnte man unmöglich sagen, er habe das Gesetz vom Sabbath mit erhabener Hand übertreten, sonderlich da dieser Ausdruck

noch

noch sonst im Hebräischen das öffentliche und unverhohlne mit in sich schließt. (*) In der That wäre es schon genug, daß Moses diese Einschränkung bey der ganzen Gattung capitaliter Verbrechen gegen das Cerimonialgesetz macht, aber noch das kommt hinzu, daß die Hauptstelle, wo die Strafe des Sabbathsschänders vestgesetzt wird, 4 B. Mos. XV, 32-36. gerade auf die V. 30. 31. vorher gegangenen Worte folget: wer, er sey einheimisch oder fremde, freventlich das Gesetz übertritt, der verachtet Jehova, und soll aus seinem Volk ausgerottet werden, denn er hat das Wort Jehovens verachtet, und sein Gesetz gebrochen. Ein solcher werde ausgerottet, und schreibe dis niemanden als sich selbst zu. Wann nun hierauf sogleich erzählet wird, die Israeliten hätten einen Mann gefunden, der am Sabbath Holz sammlete, u. s. f. scheint es, diese Geschichte werde zur Erläuterung des vorhergehenden Gesetzes angeführt.

Dis eben genannte Beyspiel ist zugleich das einzige im ganzen Alten Testament von einer wegen Entheiligung des Sabbaths vollzogenen Lebensstrafe. Da nun die Propheten mehrmals gegen die Entheiligung des Sabbaths predigen, das Verbrechen also nicht selten war, so muß wol die Lebensstrafe blos auf den Fall gegangen seyn, wenn es sich durch seine Oeffentlichkeit oder sonst wodurch zum eigentlichen Frevel, und wol gar zur geflissentlichen Entsagung des GOttes, dem zu Ehren der Sabbath gefeyret ward, qualificirte.

Die Art der Todesstrafe, nemlich die Steinigung, ist gleichfalls bey Gelegenheit dieses Sabbathsschänders 4 B. Mos. XV, 32-36. bestimmet. Wenn Moses schreibt, man habe den Sabbathsschänder gefänglich niedergelegt, weil noch nicht bestimmt oder klar war, was ihm geschehen sollte, so versteht man dis gemeiniglich von der Todesart. Dis kann vielleicht die Meinung seyn, wiewol der Zweifel blos zwischen den beyden Todesarten, Schwerdt und Steinigung, gewesen seyn könnte, denn mehrere

(*) 2 B. Mos. XV, 8.

mehrere hatte das Hebräische Recht nicht. Wenn ich aber die Geschichte im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Gesetz lese, so fällt mir auch bey: es sey nicht klar gewesen, ob das Verbrechen zu den aus Irrthum begangenen Uebertretungen, die mit einem Opfer abgethan werden konnten, gehörte, oder, ob es sich wirklich zu einer frevelhaften Verachtung des Gesetzes qualificirte, auf die allein der Tod gesetzt war, und weil man hierüber nicht habe zur Gewißheit kommen können, indem es eine Sache betraf, die blos der Verbrecher selbst wissen konnte, so habe man GOtt gefragt, und der als Herzenskündiger habe geantwortet, es sey ein Frevel gewesen, und dieser Sabbathsschänder des Todes schuldig. Wäre dis, so würde dadurch das vorhin gesagte noch mehr bestärket, und man würde auch nunmehr begreifen, wie es zuging, daß so überaus selten ein Sabbathsschänder am Leben gestraft ist, und wir außer diesem kein einziges anderes Beyspiel der vollzogenen Strafe finden. Den seltenen Fall ausgenommen, wo er es deutlich genug gesagt oder sonst zu verstehen gegeben hatte, daß er eigentlich in der Absicht den Sabbath zu entheiligen und zur Verachtung der Religion oder Gesetze am Sabbath arbeite, konnte man ihn von dem, was das Verbrechen capital machte, nicht anders als durch sein eigenes Geständniß überführen: leugnete er die Absicht, so gieng es mit unter dem 4 B. Mos. XV, 27. sogenannten Irrthum durch, der vermittelst eines Opfers abgethan werden konnte, und dis war kein Unglück, denn so behielt der Sabbath seine Ehre.

Wirklich ich kann mich kaum entbrechen, zu glauben, daß dis Mosis Meinung sey: und so drohete er zwar dem frevelhaften Bruch des Sabbaths, und jeder andern frevelhaften Uebertretung des Cerimonialgesetzes den Tod, um den Dienst des einzigen wahren GOttes, der zugleich König und bürgerlicher Gesetzgeber der Israeliten war, in Respect zu erhalten: allein er ließ wohlbedächtlich einem jeden, der es nur nicht dabey gesaget, oder gar zu deutlich an den Tag gelegt hatte, daß er die Absicht habe, seine Verachtung gegen die Religion der

Israe-

Israeliten zu zeigen, die Echapade, sein Verbrechen gehöre unter das, was das Gesetz Irrthum nenne. Sehr wenige Lebensstrafen konnte ein solches Recht zuwege bringen, aber es war deshalb nicht unnütz, denn es hinderte jeden, unter solchen Umständen den Sabbath zu brechen, oder das Levitische Gesetz zu übertreten, daß man ihm beweisen könnte, es sey Insult gegen die Religion und Verachtung der Gesetze gewesen.

Alle Uebertretung des Levitischen Gesetzes, die nicht aus Frevel geschahe, hieß Irrthum, und konnte durch ein Opfer abolirt werden. 4 B. Mos. XV, 27. 28. §. 244.

§. 250.

Bilderdienst, ein Verbrechen, nicht aber Mahlen und Bildhauen. Hieroglyphische Steine verboten.

So weit von Abgötterey, und was zu ihr gerechnet, oder für eine Entsagung des wahren GOttes angesehen ward. Ich komme nun zu dem Bilderdienst.

Aller Bilderdienst, ohne Ausnahme dessen, der dem wahren GOtt erzeiget wird, ist 2 B. Mos. XX, 4. 5. verboten, und wenn noch einiger Zweifel übrig bliebe, so giebt das 32ste Capitel eben des Buchs die Entscheidung, wo ein, gewiß nicht als Bild eines Aegyptischen Abgottes, sondern des wahren GOttes Jehova, verehrtes güldenes Kalb den Israeliten zum sehr großen Verbrechen gemacht wird. Wenn auch Moses in seinen letzten Reden dis Gebot ermahnend einschärft, so bringt er den Israeliten ins Gedächtniß, daß sie bey der Gesetzgebung, da GOtt selbst zu ihnen redete, kein Bild gesehen, sondern blos eine Stimme gehöret haben, und fährt fort, sie sollten also GOtte kein Bild von irgend einer Art machen. 5 B. Mos. IV, 15-18. Hier ist doch klar, daß auch dem wahren GOtt kein Bild gemacht werden soll. Daß dis nicht blos eine moralische Vorschrift, sondern der Bilderdienst ein eigentliches Verbrechen war, zeiget sich aus 2 B. Mos. XXXII, 26-29. wo wegen des Kälberdienstes, ungeachtet das Kalb Jehova vorstellen

sollte, 3000. Israeliten niedergemacht werden. Auch sollten die Israeliten bey Beschwörung ihrer Gesetze einen feyerlichen Fluch gegen den aussprechen, der ein gegossenes, oder aus Stein und Holz gearbeitetes Bild, ein Werk der Hände des Künstlers, Jehova zum Abscheu, machet, und an einen verborgenen Ort setzet. 5 B. Mos. XXVII, 15.

Eine poena ordinaria ist auf den Bilderdienst nicht gesetzt, allein aus der eben angeführten Geschichte 2 B. Mos. XXXII, 26-29. ergiebt sich, daß die Sache als criminel angesehen ward, und eine Strafe, die bis auf das Schwerdt gehen konnte, statt fand. Jedoch war dis keine ordentliche, nach vorhergegangener gerichtlichen Untersuchung exequirte Strafe, sondern die Leviten verfahren auf Mosis Befehl, wie es etwan bey einem Aufruhr oder außerordentlichen Fall geschehen müßte, gehen gewafnet durch das Lager, und tödten jeden des Bilderdienstes schuldigen, den sie außerhalb seines Gezelts antreffen.

Ich weiß nicht, wie es zugegangen ist, daß mehrere Schriftsteller, unter denen auch einige wahre Gelehrte sind, sich die Vorstellung gemacht oder einer dem andern ungeprüfet nachgesaget haben, als sey den Israeliten schlechterdings verboten gewesen, irgend ein Bild, wenn es auch gar mit der Gottheit oder Religion nichts zu thun hätte, zu machen und zu haben. Ein so abgeschmacktes, beynahe die menschliche Natur aufheben wollendes, Verbot sollte man billig keinem Gesetzgeber, von dem man nicht wußte, daß er aus dem Dollhause entlaufen war, zugetrauet oder aufgebürdet haben, wenn er es nicht mit sehr deutlichen keiner andern Auslegung fähigen Worten gegeben hätte. Ich glaube zwar nicht, daß an der Bildhauerkunst der damaligen Zeiten viel verlohren gewesen seyn würde, (von der Mahlerkunst will ich nicht so urtheilen, denn es wird immer einige von der Natur so zu Mahlern bestimmte Genies geben, daß sie vielleicht mit Kohlen zeichnend und ohne Anweisung, ohne es selbst zu wissen, ein Stück machen, das Bewun-

derung erweckt) aber was für kurzsichtiger Barbar wäre der Gesetzgeber, der, so viel es an ihm ist, Mahlerey und Bildhauerkunst auf ewig aus seinem Volk ausschlösse? Doch nichts von Barbarey zu sagen, ein solch Gesetz wäre ganz wider die menschliche Natur, die von Kindheit auf so zum Mahlen und Bilderschnitzen geneigt ist, daß, wer das verbieten wollte, zugleich Kinderspiel, tägliches Kinderspiel, das nie unterbleiben wird, zum Verbrechen machen müßte. Nun sehe man die Stellen nach, in denen Moses Bilder verbietet, aber im Zusammenhang, und überlege, ob man ihnen eine solche Auslegung geben kann. Sie stehen, ich will sie lieber noch einmal anzeigen, 2 B. Mos. XX, 4. 5. 5 B. Mos. IV, 15-18. XXVII, 15. Aus dem Zusammenhang ist klar, daß überall von Bildern der Gottheit die Rede sey: und wer die aus der Mitte herausgerissenen Worte, du sollst dir kein Bildniß machen, dahin deutet, daß gar kein Bild gemahlet, in Felsen gekritzelt, oder in Stein und Holz gehauen werden durfte, der könnte eben so gut die unmittelbar auf das Verbot der Bilder folgenden Worte, auch sollt ihr eure Augen nicht zum Himmel aufheben, Sonne, Mond und Sterne anzusehen, aus dem Context gerissen so verstehen, daß man nie das Gesicht aufheben, nie die Sonne, oder Mond oder Sterne ansehen, sondern lieber gar auf den Vieren gehen solle.

Will man noch mehr haben, und wäre man von Vorurtheilen für eine bisweilen in Büchern wiederholte Meinung zu eingenommen, als daß man durch das bisher gesagte überführt werden könnte, so kommt noch dazu, daß Moses selbst auf GOttes Befehl Bilder, Bilder im Heiligthum, hat machen lassen, z. E. 1) zwey Cherubinen, oder Sphingen im Allerheiligsten, 2 B. Mos. XXV, 18-20. 2) Blumenförmige Zierrathen am güldenen Leuchter, 2 B. Mos. XXV, 34. 3) gestickte Cherubinen-Figuren auf dem Vorhang des Allerheiligsten, 2 B. Mos. XXVI, 32. desgleichen 4) auf den Tapeten des Heiligthums, 2 B. Mos. XXVI, 1. vermuthlich auch 5) auf andern Vorhängen, die zu sticken

befohlen wird, 2 B. Mos. XXVI, 36. XXVII, 16. 6) eine äherne Schlange, 4 B. Mos. XXI, 8. 9. — — Kann nun wol noch jemand glauben, daß der Mann alle Bilder habe verbieten wollen? Die Juden, von deren Dummheit und Aberglauben man so viel sagt, haben ihn nie so verstanden: Salomon gewiß nicht, dann in dessen Tempel waren ausser den Cherubinen im Allerheiligsten überall an den Wänden Figuren von Coloquinten, Blüten, Palmenbäumen, Cherubinen, u. s. f. und sein sogenanntesähernes Meer ruhete auf 12 ähernen Rindern. Auch Ezechiels Tempel hat Cherubinen mit Menschen- und Löwenköpfen. Nach der Babylonischen Gefangenschaft ließ man sich dergleichen Verbot nicht beyfallen. Der güldene Leuchter des zweyten Tempels, den Vespasian im Triumph aufgeführet hat, ist auf seinem Triumphbogen abgebildet übrig, und hat am Fuß Figuren von Sphingen. (*) Auch hatte der zweyte Tempel oben güldene Weinstöcke mit herabhängenden Trauben (**), und über dem Thor war gleichfalls ein güldener Weinstock mit seinen Trauben ausgebreitet. (***) Selbst die Jüdischen Abschriften der Bibel haben häufig Abbildungen von Thieren, Pflanzen, Bäumen, Sphingen und andere Figuren, aus denen blos ein Herr Tychsen schliessen kann, daß diese Abschriften von Mönchen, und nicht von Juden gemacht sind. (****) Er ist aber auch der erste auf dem Erdboden, der so urtheilte, denn vor ihm wußte man nicht, daß die Mönche des medii aevi so starke Hebräer waren, und die Juden erkennen diese mit Bildern beschmadderten Abschriften der Hebräischen Bibel für Jüdisch.

Ich

(*) Man sehe die Abbildung bey Reland de Spoliis Templi Hierosolymitani in arcu Titiano Romae conspicuis.

(**) Josephus de bello Jud. l. V. c. 5. §. 4.

(***) Josephus, Ant. l. XV. c. 11. §. 3.

(****) Siehe den fünften Theil meiner Orientalischen Bibliothek, S. 23. 24.

Ich hoffe, dieser Irrthum soll von keinem wieder begangen, noch Mosi ein so abgeschmacktes Gesetz, das dem ärgsten Barbaren nie entfahren konnte, aufgebürdet werden, der das hier geschriebene einer Erwähnung würdiget. Das aber will ich gern gestehen, was andere nicht bemerkt haben, daß Moses eine gewisse Gattung von Figuren, nemlich Steine mit hieroglyphischen Figuren beschrieben, Eben Maskit (*) nennet er sie, verbietet. Das Verbot stehet 3 B. Mos. XXVI, 1. ist eines ehrlichen, allen Pfaffenbetrug hassenden und auf immer zu entfernen suchenden Gesetzgebers würdig, eigentlich aber aus der §. 32. bemerkten Maxime der Gesetzgebung Mosis herzuleiten.

Die Aegyptischen Priester bedienten sich zu Aufbewahrung der sämtlichen Schätze ihrer Gelehrsamkeit und Entdeckungen in der Naturkunde, nicht der gemeinen Schrift, sondern der Hieroglyphen. Mit diesen beschrieben sie Obelisken, Wände, auch wol Wände unterirdischer Gänge und Gewölber [*Syringes* (**)], deren eines Paul. Lucas gesehen und beschrieben hat, und viereckige Denksteine, (στήλας) die unsern Grabsteinen am ähnlichsten sind. Diese Denkmähler, und wenn ich sie so nennen soll, Archive der Gelehrsamkeit und Entdeckungen, die der Gelehrte ganz wol kannte, und zu denen der zweyte Orden der Priester (***) den Schlüssel aufbewahren,

(*) Eben Maskit, von Wort zu Wort, lapis figurae. Was dis sey, hat man gemeiniglich nicht verstanden, und willkührlich, so wie man pflegt, allerley ohne Sprachgebrauch errathen. Ezechiel VIII, 8-11. wird ein unterirdisches Gewölbe beschrieben, an dessen Wänden Figuren von vierfüßigen und kriechenden Thieren waren, recht wie die Aegyptischen unterirdischen Gewölber voll hieroglyphischer Figuren: und dis wird V. 12. Cheder Maskit, conclave figurarum genennt. Also wird Eben Maskit wol nichts anders als ein Stein mit Hieroglyphen seyn.

(**) Ammianus Marcellinus l. XXII. c. 15.

(***) Ἱερογραμματεῖς, Kenner der heiligen Schrift, d. i. der Hieroglyphen.

ren, das ist, sich auf die Kunde der Hieroglyphen legen mußte, vergötterte man in den Augen des davon nichts verstehenden Volks. Der Aegyptische Gott der Gelehrsamkeit, den Ausländer *Hermes* oder *Mercurius* nennen, wenn sie von Aegyptischen Sachen reden, hieß Aegyptisch, *Thoth*, und Jablonski hat gezeiget, daß dieser Gott Thoth, dieser Erfinder aller Wissenschaften, nichts weiter ist, als die mit Hieroglyphen beschriebene Steine, die im Aegyptischen Thoth heissen. (*)

Diese Steine nun mit hieroglyphischen Inschriften verbietet Moses. Hienge das Verbott gar nicht mit der grossen Hauptabsicht seiner Gesetze zusammen, so müßte es doch ja dem frey und aufrichtig denkenden Liebhaber der Wissenschaften gefallen. Warum sollte man aus Wissenschaften ein Geheimniß machen, warum Astronomie, Experimenthalphysik, oder wie die Alten sagten, Magie, Historie u. s. f. in Hieroglyphen einhüllen? warum nicht lieber sie mit Buchstaben, die jedermann lesen kann, zur Aufklärung der ganzen Nation, schreiben, oder falls man für die Nachwelt sorgen will, in Mauren und Steine einhauen? Blos ein niedriger böser Neid der Gelehrten konnte so seine Geheimnisse vor dem Volk verbergen. Aber der wird nicht die einzige Ursache des mühsamen Kunststücks seyn, Priesterlist kommt noch dazu, und wie ich schon oben gesagt habe, blos die Priester verstanden die Hieroglyphen, und hüteten sich, die Ungeweiheten zu unterrichten. Wußte der Priester so vieles, was andere nicht wissen konnten, sonderlich manche Geheimnisse der Natur, so war es ihm leicht, das übrige Volk im Gehorsam zu halten, und bald durch Vorhersagen ungewöhnlicher, aber doch natürlicher, Dinge, bald durch vorgegebene Wunder, die ganz natürlich zugiengen, zu betrügen. Man denke nur, wenn unsere electrischen Experimente, und der Zusammenhang der Electricität mit dem Gewitter, ein in keinen Büchern zu findendes Geheimniß einer gelehrten Priesterzunft

(*) Pantheon Aegypti, libr. V. cap. 5.

zunft wäre, was sie damit ausrichten könnte? Wunder in den Augen der Unwissenden thun, und Ungläubige, selbst Könige, von der Gottheit mit dem Blitz erschlagen lassen. Schon diese Betrachtung wäre genug, ein so gefährliches Archiv der Wissenschaften jedem wahren Menschenfreunde verhaßt zu machen: Moses war in der Aegyptischen Gelehrsamkeit erzogen, desto mehr gereicht es seinen Gesetzen zur Ehre, daß sie hier gerade das Widerspiel der Aegyptischen Politik sind, und ihr größestes Kunststück verbieten. Wäre Moses selbst ein kluger und wohlthätiger Betrüger gewesen, hätte er sich, aus Liebe zu seinem unterdrückten Volk, für einen Boten GOttes ausgegeben, ohne es zu seyn, und wären seine Wunder menschliche Kunst gewesen, so ist kaum zu begreifen, wie er dazu gekommen wäre, ein für die Priesterlist so klug ausgedachtes Mittel der Geheimhaltung der Wissenschaften abzuschaffen: der Mann, der es aufgiebt, und doch seinen Staat auf die Befehle einer Gottheit gründet, muß wol kein Betrüger, sondern ein ehrlicher Mann gewesen seyn.

Aber noch sehe man am Beyspiel Aegyptens, wie schlecht ein so geheimnißvolles Mittel Schätze der Gelehrsamkeit der Nachwelt aufbehält. Wir haben bis auf diesen Tag eine unzählige Menge Aegyptischer Hieroglyphen, theils auf Steinen, Wänden, Obelisken, theils auch in Kupferstichen, die der ganzen gelehrten Welt vorgelegt sind: aber aus den allen hat noch kein Sterblicher einen vernünftigen Satz, einer Zeile lang, herausgebracht, ungeachtet wir aus dem Horapollo manches einzelne von der Bedeutung dieser und jener Hieroglyphe wissen; nachdem uns einmal der Schlüssel verloren ist, ist es, wie es scheint, unmöglich, ihn wieder zu finden. So verloren würde uns die alte Aegyptische Gelehrsamkeit, die manches uns sehr wichtiges enthalten haben mag, nicht seyn, wenn auf diesen Denkmählern Buchstabenschrift stände. Die läßt sich dechifriren, und die Erscheinung war ganz sonderbar, daß, so bald von den Palmyrenischen Inschriften, an die sich vorhin Gelehrte

sehr unglücklich gewaget hatten, in den Ruins of Palmyre richtige Zeichnungen geliefert waren, zwey Gelehrte zugleich, sie dechifrirten, (Swinton und der Abt Barthelemy) ohne von einander zu wissen. Allein die Aegyptischen Hieroglyphen, von denen wir nicht hundert- sondern tausendmal so viel übrig haben, als der Palmyrenischen Denkmähler sind, werden, ich fürchte es, bis an den jüngsten Tag unentziefert bleiben. Verflucht sey die Priesterlist, die aus Neid gegen ihre Nebenwelt der Nachwelt so viel entzog! und der ehrliche Mann verdiene Ruhm, der sie wol kannte, aber unter seinem aus Aegypten geführten Volk nicht dulden wollte.

Aber hiezu kam noch, daß mit den hieroglyphischen Steinen Abgötterey getrieben ward. In Aegypten wurden sie als der Thoth oder Gott der Wissenschaften angesehen, und noch zu Ezechiels Zeit finden wir unter den Juden eine Nachahmung dieser Abgötterey gewöhnlich, die Cap. VIII, 8-11. beschrieben wird. Nunmehr war es nach dem Grundsatz des Mosaischen Gesetzes, der Abgötterey vorzubeugen, nöthig, Steine mit Hieroglyphen ganz zu verbieten. Ohnehin wären schon in einer zum Aberglauben geneigten Zeit Steine mit Bildern, die das Volk nicht verstand, eine Versuchung zur Abgötterey gewesen; wenn auch die Aegyptier sie nicht, wie wirklich geschehen ist, vergöttert hätten.

§. 251.

Gotteslästerung.

Gotteslästerung wird von mehreren Völkern als eins der grössesten Verbrechen angesehen, und am Leben gestraft: ob sie vernünftig hierin handeln, und den Einwurf, daß die Gotteslästerung GOtte nicht schade, will ich hier nicht untersuchen, vielleich findet sich in der Vorrede ein Platz dazu; im Mosaischen Staat, dessen König und Gesetzgeber GOtt war, und wo Gotteslästerung hierdurch ein Staatsverbrechen ward, war gleichfalls der Tod, und zwar Steinigung, auf sie gesetzt. 3 B.

Mos. XXIV, 10-14. Auch sollte es keinen Unterscheid in der Strafe machen, wenn der Gotteslästerer ein Fremdgeborner war. Wirklich dis war 3 B. Mos. 24, als die Strafe zuerst bestimmet ward, der Fall: einer, dessen Vater ein Aegyptier, die Mutter aber eine Israelitin war, hatte im Zank mit einem Israeliten Jehova gelästert; er wird zur Steinigung verurtheilet, und das bey dieser Gelegenheit gegebene Edict schließt sich mit den Worten: *einerley Recht sollt ihr alle, Ausländer so wol als Einheimische, haben; denn ich bin Jehova, euer GOtt,* v. 22. Gesetzt, ein Fremder glaubte an unsern GOtt nicht, (wiewol dis bey dem GOtt der Israeliten nicht leicht zu erwarten war, denn das Heidenthum war syncretistisch, und sprach andern Göttern ihre Gottheit nicht ab; auch glaubten die Israeliten an GOtt, den Schöpfer der Welt, den man auch ohne Offenbarung aus der Vernunft erkennet) aber gesetzt dis, so soll er doch das Volk, unter dessen Schutz er lebt, nicht durch Lästerung desjenigen, was ihm das Allerheiligste und Verehrenswürdigste ist, beleidigen.

Einige haben die Stelle 2 B. Mos. XXII, 27. die buchstäblich lautet, *den Göttern sollst du nicht fluchen, und den Fürsten deines Volks nicht verwünschen,* und die 3 B. Mos. XXIV, 15. *wer seinen GOtt lästert, der soll für sein Verbrechen büssen,* so verstanden, als würde auch verboten, die Götter der Heiden zu lästern. Schon Philo (*) und Josephus sind dieser Meinung gewesen. Der Letztere führt, wenn er im vierten Buch seiner alten Geschichte die Gesetze Mosis erzählt, mit unter ihnen an: *Niemand solle die von andern Städten für Götter ge-*

(*) Lib. III. de vita Mosis, S. 166. des zweyten Theils: und lib. I. de monarchia, S. 219. Er meint, die Gottheit müße uns so heilig und verehrenswürdig seyn, daß wir auch das nicht lästern, was aus Irthum für göttlich gehalten wird: auch würde der Heide den wahren GOtt aus Eifer und zur Vergeltung lästern, wenn er Juden seinen Götzen lästern hörte.

haltenen lästern, niemand an fremden Heiligthümern Kirchenraub begehen, noch entwenden, was einem GOtte geheiliget ist: (*) und schreibt im zweyten Buch gegen den Apion, Cap. 33. Die Juden blieben bey ihren väterlichen Sitten, ohne sich um fremde Sitten zu bekümmern oder sie zu verspotten. Ihr Gesetzgeber habe ihnen ausdrücklich verboten, die von andern für Götter gehaltenen zu verspotten oder zu lästern, und zwar aus Respect gegen den Namen, Götter, den sie trugen. Ich erkenne, daß ein solches Gesetz in manchen Fällen vernünftig und billig ist. Sollen Leute von verschiedener Religion in einem Lande beysammen wohnen, haben sie wol gar darin Bürgerrechte, die durch Verträge bestätiget sind, (wie die drey Religionen in Deutschland) so muß einer die Götter des andern nicht lästern, oder man wird es dem andern nicht verdenken können, wenn er einen so groben Insult, wegen dessen ihm die Gesetze keine Genugthuung verschaffen, mit der Hand rächet: soll er dis nicht thun, so werden die Gesetze Strafen, der Grösse der Beleidigung, die er sich dabey vorstellet, angemessene Strafen, verordnen müssen. So sollten z. E. in Deutschland, wo Protestanten und Catholiken unter einander wohnen, und der Religionsfrieden ihnen zusammen Sicherheit und Schutz vor Beleidigungen giebt, die Protestanten nie die Heiligen der Catholiken lästern, ob sie gleich frey sagen können, daß sie sie nicht für Heilige halten; und selbst eine protestantische Obrigkeit würde die ihnen angethanen frevelhaften Beschimpfungen, oder gegen sie ausgesprochenen Lästerungen strafen müssen, wenn Catholiken darüber klagten. Die Sache wird noch ernsthafter, wenn die eine Religion blos geduldet, und die, deren Götter oder Heiligthümer man lästert, die herrschende ist: die noch so falschen Götter derer, unter deren Schutz wir stehen, beschimpfen, oder lästern, ist eines der unvernünftigsten und gröbsten Verbrechen gegen den Schützenden. In diesem

(*) Ant. IV. cap. VIII. §. 10.

diesem Fall befanden sich wirklich die Juden, als Philo und Josephus schrieb, sie standen unter den Römern, und lebten grossentheils noch ausserhalb Palästina in heidnischen Ländern: da sollten sie gewiß die heidnischen Götter nicht lästern.

Nur auf den Fall gehen Mosis Gesetze gar nicht. Er giebt sie keinem, Fremden unterwürfigen, sondern freyen Volke, das in seinem Lande Herr ist. Er verlangt auch keine Ausländer hineinzuziehen, sondern wollte lieber, daß sein Volk das Land allein bewohnte, ob er gleich den Fremden, die da ihre Zuflucht nehmen, gütig und billig begegnet wissen will: keiner fremden Religion aber giebt er die geringsten Rechte, und verbietet alle Abgötterey. Hätte der Fremde noch im Herzen die heidnische Religion, so untersucht er zwar nicht geheime Meinungen, aber er ignorirt sie auch, und wird sie nicht durch Gesetze schützen. Bey den Umständen scheinen Gesetze, die einer andern Auslegung fähig sind, nicht in dem Sinn zu nehmen zu seyn, den ihnen Philo und Josephus, für ihre Zeit schicklich genug, gaben: sonderlich da Moses selbst, zwar selten, aber doch bisweilen, schimpfliche Namen von den Göttern der Heiden gebraucht. 5 B Mos. VII, 26. XXVII, 15. XXIX, 16. XXXII, 16. 17.

Die Gesetze selbst, die man als ein Verbot des Lästerns fremder Götter angesehen hat, leiden ohne Zweifel einen andern Sinn. Das eine 2 B. Mos. XXII, 27. erklärt sich selbst durch den darauf folgenden Zusatz: Götter sind hier nichts anders als Obrigkeiten, die dessen Namen auf Aegyptische Art trugen. (§. 35. Num. 2.) Die zweyte Stelle, 3 B. Mos. XXIV, 15. wer seinen GOtt lästert, kann nicht einmal füglich auf fremde Götter gehen, denn wenn ein Jsraelite fremde Götter gelästert hatte, so hatte er ja seinen GOtt nicht gelästert. Der Aegyptier, von dem vorhin die Rede ist, hatte auch nicht einen Aegyptischen Gott, sondern Jehova gelästert.(*)

(*) Philo, der diesen Einwurf vielleicht fühlte, findet nöthig, diese Stelle von Proselyten zu erklären, die ihre ehemaligen im

Kurz, kluge Juden, die freylich wol einsehen, daß es nicht blos thöricht, sondern auch unrecht ist, heidnische Götter alsdenn zu lästern, wenn man unter heidnischer Obrigkeit stehet, und ihren Schutz genießt, scheinen den beyden Gesetzen Mosis um die Zeit, da die Römer über sie herrscheten, einen Sinn gegeben zu haben, an den Moses nie gedacht haben mochte.

An ein anderes Gesetz wage ich mich mit mehr Ungewißheit, und nicht ohne Gefahr, eine Auslegung der Juden, die man gemeiniglich als blosen Aberglauben verlachet, anzunehmen. Es ist das 3 B. Mos. XXIV, 16. *Wer den Namen, Jehova, ausspricht, der soll sterben, die ganze Versammlung soll ihn steinigen: Ausländer so wol als Einheimischer soll sterben, wenn er den Namen, Jehova, ausspricht.* Anstatt, ausspricht, kann man auch übersetzen, verflucht, denn das Hebräische Nakab bedeutet beydes, und denn wäre hier abermals vom Gotteslästerer die Rede: aber dieser Uebersetzung scheint entgegen zu stehen, daß alsdenn unser Vers blos eine unnütze Wiederholung des vorhergehenden 15ten seyn würde. So viel ist gewiß, daß die Juden schon in sehr alten Zeiten lange vor Christi Geburt unser Gesetz so verstanden haben, als würde verboten, den Namen, Jehova, den der wahre GOtt sich selbsten als ein nomen proprium gegeben hat, anders als bey einer feyerlich heiligen, oder doch wenigstens heiligen Gelegenheit auszusprechen, und ihn also im gemeinen Leben gar nicht zu nennen. Die den sogenannten 70. Dollmetschern zugeschriebene Griechische Uebersetzung, die doch wenigstens drittehalb hundert Jahr vor Christi Geburt gemacht ist, hat hier: *wer den Namen des HErrn nennet, der soll sterben:* und man sieht, daß schon damals die Juden gewohnt waren, wo in der Bibel, Jehova, stehet, Adonai, d. i. der HErr, auszusprechen, denn für Jehova setzen

---

im Heidenthum gehabten Götter nicht schmähen sollen. Aber auch das sind ja jetzt seine Götter nicht.

setzen die LXX. ὁ Κύριος. Philo, der zu Christi Zeit lebte, erklärt die Stelle, verbunden mit dem vorhergehenden Vers, so: Fremde Götter solle man nie lästern, damit man sich nie angewöhne, bey der Gottheit niedrig zu denken. Wenn aber einer den Herrn der Menschen und der Götter, nicht etwan lästere, denn davon sey nicht die Rede, sondern nur seinen Namen zur Unzeit ausspräche, der solle sterben. (Tom. II. S. 166. Also man mag die Erklärung billigen oder nicht, so muß man sie nicht für einen Aberglauben der nach der Zerstörung Jerusalems lebenden Juden, deren Meinungen ich im Mosaischen Recht ordentlich gar nicht einmal anführe, halten.

Das Verbot, es mag uns nun gefallen oder nicht, sieht auch nicht ganz unwahrscheinlich aus, denn es ist den Sitten und der Gesetzgebenden Klugheit der Aegyptier ähnlich. Diese hatten ihre geheimen Namen der Götter, welche allein der Priester aussprechen, und im gemeinen Leben niemand nennen durfte. Sogar bey dem Eide wollte Rhadamanthus, der den Aegyptiern hierin nachahmte, nicht Namen der Götter, sondern nur der ihnen geheiligten Thiere, der Hunde, Böcke, Gänse, u. s. f. genannt wissen.

Allen Nutzen wollte ich auch einem solchen Verbot nicht absprechen. Einmal wird dadurch wenigstens der Eine Name der Gottheit, den man als ihr nomen proprium ansiehet, vor Entheiligungen und Mißbräuchen bewahrt, die bisweilen ein unauslöschliches Ridicule oder Verachtung zurücklassen: und dis war zur Zeit der herrschenden Vielgötterey viel wichtiger als jetzt, denn da war nicht, GOTT, wie bey uns im Deutschen, so gut als ein nomen proprium, sondern jeder GOtt, der wahre sowol als der falsche, hatte seinen eigenen Namen, so daß Moses auch den GOtt, der ihm erschien, und sich für den GOtt seiner Väter, also für den Schöpfer Himmels und der Erden, für den einzigen wahren GOtt ausgab, doch noch fragte: was er den Israeliten ant-

worten solle, wenn sie seinen Namen zu wissen verlangten. 2 B. Mos. III, 13.

Zum andern, ein im gemeinen Leben nie genannter Name der Gottheit wird etwas sehr feyerliches haben, sonderlich wenn er so bedeutend ist, als der Name, Jehova: er wird also bey Gottesdienst, Gebet, und Eiden, einen desto tiefern Eindruck machen, welches letztere dienen kann, Meineide zu verhüten oder doch selten zu machen, denn das Unbekannte und Ungewöhnliche rührt das menschliche Herz mit Schrecken und Ehrfurcht.

In der That ich glaubte noch, das Gesetz sey so zu verstehen, als ich vor drey Jahren das dritte Buch Mose übersetzte. Die große Härte der Strafe hat seit dem zuerst einen Zweifel bey mir erreget. Moses verbiete, den Namen Jehova zu nennen: aber soll die Sache capital seyn? Und was ist für eine Gradation der Strafe, wenn der gesteiniget wird, der GOtt lästert, und der auch, der nur seinen Namen ausspricht? Dieser Zweifel wird noch wichtiger, wenn man die beyden Verse 3 B. Mos. XXIV, 15. 16. zusammen lieset. Ich muß hier einen Fehltritt meiner Uebersetzung gestehen; ich umschrieb die Worte des 15ten Verses: er soll seine Sünde tragen, durch, er soll für sein Verbrechen büssen, weil ich der gewöhnlichen Meinung beytrat, es sey von der Steinigung, die dem Gotteslästerer zuerkannt war, die Rede. Aber wenn ich ganz buchstäblich übersetze: Wer seinen GOtt lästert, der soll seine Sünde tragen. Wer den Namen Jehova ausspricht, der soll sterben, die ganze Versammlung soll ihn steinigen! so scheint es, der Aussprecher des Namens solle von dem Lästerer unterschieden und härter gestraft werden, und das hat schon Philo, wiewol in ganz anderer Absicht, bemerkt. (*) Aber nun kommt noch hinzu, daß das Verbrechen nicht einmal deutlich ausgedruckt ist, wenn man den 16ten Vers nicht aus dem vorhergehenden erkläret, und etwas hineinrückt. Nakab kann eben so gut, schreiben, als, aus-

(*) T. I. S. 166.

aussprechen, heissen, und es schiene also auch das Schreiben des Namens Jehova verboten zu seyn, das doch Moses in seinen Büchern so oft gethan hat. Doch man übersetze es, aussprechen: aber ist denn alles Aussprechen des Namens Jehova verboten? Wozu soll er denn gebraucht werden? und warum hat GOtt ihn sich gegeben? Wohl! das Gesetz ist mit einer Einschränkung zu nehmen, aber mit welcher? Soll ihn blos der Priester aussprechen, wie die Juden meinen? und wenn soll er dis thun? oder dürfen ihn auch Layen nennen, wenn es nur heilig geschiehet? darf er bey Eiden, darf er im Gebet genannt werden? ist er im Unterricht der Kinder erlaubt? ist blos der leichtsinnige Gebrauch untersagt? Von allem dem steht im Gesetz nichts, und es ist doch das einzige, das von dieser Materie handelt: auch wird es nicht, wie andere Gesetze, durch das Herkommen aufgeklärt, denn der Name, Jehova, war neu, und Mose hatte zuerst den GOtt, von dem er gesandt war, mit diesem philosophisch-prächtigen vielsagenden Namen benannt. Hier wäre auf etwas Lebensstrafe gesetzt, und man wüßte nicht recht, was es wäre, und worin eigentlich das Verbrechen bestünde.

Diese Zweifel bewegen mich, den 16ten Vers genauer mit dem 15ten zu verbinden, so daß, den Namen Jehova aussprechen, so viel ist als, den Namen Jehova in der Gotteslästerung aussprechen: und dis ist desto wahrscheinlicher, weil in der Geschichte, die das Gesetz veranlassete, der Aegyptier den Namen ausgesprochen und gelästert hatte: V. 11. Nun wäre der Sinn der Worte, die ich erst buchstäblich übersetzen will, ein Mann, ein Mann, (d. i. wer es irgend ist, Einheimischer oder Fremder) der seinen GOtt lästert, der soll seine Sünde tragen, und wer den Namen Jehova ausspricht, der soll sterben, die ganze Gemeine soll ihn steinigen, dieser: wenn jemand GOtt lästert, jeder den GOtt, den er für seinen GOtt hält, der Israelite den wahren, und der Heide einen falschen Gott, so ist dis eine schwere Versündigung, auch selbst bey dem Heiden eine Versündigung

gung, der das lästert, was seiner Meinung nach GOtt ist, ein solcher wird seinem Richter nicht entgehen, doch hat sich die Obrigkeit weiter nicht darein zu mischen, sondern es dem wahren oder falschen Gotte zu überlassen, daß er sein eigener Richter sey. Es ist ohnehin noch ungewiß, wen der Mensch gemeint hat, wenn er auf GOtt fluchete, und das Gesetz nimt hier die gelindere Vermuthung an. Sollte aber jemand bey dem Lästern ausdrücklich den Namen Jehova nennen, so daß kein Zweifel übrig bleibt, ob er den wahren oder einen falschen Gott hat lästern wollen, soll er gesteiniget werden.

Auf die Weise änderte sich das Criminalrecht in Absicht auf die Gotteslästerungen sehr. Nicht jede, sondern blos eine gewiße qualificirte Gotteslästerung sollte mit dem Tode bestraft werden: bey allen andern aber die Ahndung GOtte überlassen seyn, weil doch der Lästernde nicht überwiesen wäre, ob er den wahren GOtt gelästert habe, und GOtt gewiß im Stande ist, sich selbst zu rächen, wenn er will, ohne unserer Hülfe dabey nöthig zu haben. (Buch der Richter VI, 30. 31.) Dis scheint den damaligen Zeiten ganz angemessen zu seyn, und ist eine große Milderung der Schärfe des Gesetzes: in unsern Zeiten würde vielleicht ein Gesetzgeber dem Gotteslästerer die Ausflucht gönnen, er sey nicht bey Verstande. Ein durch blose Consequenzen herausgebrachte Gotteslästerung, eine sogenannte gotteslästerliche Lehre, konnte wenigstens nach diesem Gesetz nicht bestraft werden. In späteren Zeiten sind die Juden sehr fertig gewesen, allerley, das ihnen nicht gefiel, gleich zur Blasphemie zu machen, und ihre sogenannten Zeloten maßten sich das Recht an, die vermeinte Gotteslästerung, vor der sie wol gar die Ohren zustopften, also schlechte Richter waren, ohne weitere gerichtliche Untersuchung sogleich auf der Stelle mit der Steinigung zu rächen. Beydes ist ganz wider das Gesetz Mosis. Selbst der völlig qualificirte Gotteslästerer ward nicht auf der Stelle getödtet, sondern in Verhaft genommen, und GOtt erst gefragt, was ihm geschehen

sollte.

sollte. Allen solchen gesetzwidrigen Eifer späterer Juden muß man ja dem Mosaischen Recht nicht zur Last legen.

§. 252.

Strafe des überwiesenen falschen Propheten.

Ein falscher Prophet ward am Leben gestraft, und zwar mit der Steinigung. 5 B. Mos. XVIII, 20 = 24.

Der Fall, da einer dieses Verbrechens für überwiesen gehalten ward, also gestraft werden konnte, war doppelt.

1) Hatte jemand im Namen eines andern Gottes geweissaget, so ward er schlechterdings, die Sache mochte eintreffen oder nicht, für einen falschen Propheten gehalten, und als ein solcher gesteiniget. 5 B. Mos. XIII, 2 = 6. Der Satz, es ist nur ein Einziger GOtt, nemlich der, der die Welt geschaffen hat, ist schon aus der Vernunft so evident, daß keine eintreffende Weissagung ihn zweifelhaft machen, und uns von dem Daseyn eines andern Gottes außer dem Schöpfer der Welt überzeugen kann: Vorherverkündigungen können, wo nicht durch einen Zufall, (das geschieht so oft nicht) doch deswegen ganz natürlicher Weise eintreffen, weil der Betrüger etwas vorhersaget, das sich zum voraus berechnen läßt, und er selbst berechnet hat, dem Volk aber unbekannt war, z. E. bey sehr unwissenden Völkern eine Sonnen= oder Mondfinsterniß. Man wird etwas mehr hiervon in der Anmerkung zum 5 B. Mos. XIII, 2. 3. finden. Eben dieser Satz nun, es ist kein Gott außer dem Schöpfer der Welt, ward auch vom Rechte Mosis so zum Grunde gesetzt, daß wegen dessen, der im Namen eines andern Gottes weissagete, weiter keine Frage war, ob er ein Betrüger oder wahrer Prophet sey, sondern er schlechthin für einen Betrüger und Verführer angesehen ward. Eben so würden wir jetzt auch denken, und zwar nicht blos wir Christen, sondern auch die Naturalisten, wenn ein Prophet im Namen eines heidnischen Gottes aufträte: ohne ihn einer

Prü=

Prüfung zu würdigen, würden wir ihn entweder für einen Betrüger, oder für verrückt im Kopfe halten.

2) Wenn ein Prophet im Namen des wahren GOttes weissagete, so genoß er zwar, so lange er noch keines Betruges überführt war, die §. 36. bemerkten, sich auf die Einrichtung des Israelitischen Staats gründenden, Rechte, und konnte nicht gestraft werden: aber wenn das nicht eintraf, was er vorher verkündiget hatte, so ward er als ein frevelhafter Betrüger angesehen, und als ein solcher gesteiniget. 5 B. Mos. XVIII, 21. 22.

Von selbst versteht sich beydemal die Ausnahme, wenn einer verrückt im Kopf war, denn der ist keines Verbrechens fähig. Moses macht sie zwar nicht ausdrücklich, aber das thut er auch bey andern Verbrechen nicht, und man wird doch wol nicht glauben, daß z. E. der wahnwitzige Sohn, der seine Eltern schlug, eben so gut vom Leben zum Tode gebracht werden sollte, als der dis bey gesundem Verstande that. In der That liegt sie schon in dem Ausdruck 5 B. Mos. XVIII, 22. der Prophete ist ein frevelhafter Betrüger, oder buchstäblich, der Prophete hat es aus Frevel geredet, der sich zum Wahnwitzigen nicht schicken würde. Auch sieht man aus Jeremiä XXIX, 26. daß gegen Propheten, die man für Wahnwitzige und fanaticos hielt, nicht Lebensstrafen gebraucht wurden, sondern Gefängniß, ohngefähr wie es bey uns geschehen würde.

Fü den großen Schaden, den falsche Propheten durch ihre Weissagungen anrichten können, über den ich im folgenden §. einige Betrachtungen anstellen will, sind Lebensstrafen nicht zu viel, sonderlich wenn man mit in Anschlag bringt, daß man zu diesem Verbrechen nicht durch Affect hingerißen wird, sondern es mit recht künstlicher und systematischer Bosheit begehet. Sind wir in unserer Zeit nicht so scharf, und strafen falsche Propheten wol gar nicht, sondern überlassen sie blos der allgemeinen Verachtung, so geschieht dis, weil diese Verachtung jetzt so fertig ist, die wohlverdiente Strafe an dem Weissagen wollenden zu vollstrecken, daß man ihr die

Rache

Rache gar wohl überlassen kann, und weil auch jetzt selten auf einen falschen Propheten so viel gehört wird, daß er Schaden anrichten könnte. Die Welt ist dazu zu vernünftig geworden. Eben deswegen giebt sich auch nicht leicht mehr der boshafte Betrüger mit Weissagen ab, denn er weiß, daß zu wenig dabey zu gewinnen ist, sondern gemeiniglich der mitleidenswürdige Fanaticus, ein Drabicius (der doch wirklich wegen seiner Weissagungen enthauptet ist,) oder betrogene Enthusiasten aus den Sevennischen Gebürgen. Alles dis war in alten Zeiten, und unter einem Volk, dem wahre Propheten verheißen waren, anders. Man sahe beynahe die Entdeckung des Zukünftigen als einen Dienst an, den uns die Religion leisten mußte, (§. 36.) und erwartete Propheten nicht als das außerordentliche, sondern ordentliche, der falsche Prophet fand also leicht Beyfall, und die Welt war so gläubig gegen ihn, daß er allen Schaden thun konnte, bey so glücklichen Aussichten spielte der eigentliche Betrüger seine Rolle, und brachte wol ganze Länder in Unglück.

§. 253.

Anmerkungen von dem Schaden, den falsche Weissagungen und abergläubische Wahrsagerkünste unter einem an sie glaubenden Volk anrichten.

Von diesem fürchterlichen Unglück, das theils öffentliche Weissagungen falscher Propheten, theils geheim getriebene abergläubische Künste, Zeichendeuterey, Astrologie, Wahrsagerey von aller Art, anrichten, muß ich vielleicht hier etwas sagen, weil man es in unsern Zeiten nicht mehr in seinem Umfang und Größe kennet, und daher alte Gesetze, die dem Betrüger Lebensstrafen drohen, für zu hart ansehen möchte. Ich will aber dismal nicht davon reden, wenn diese Betrügereyen unter Aufsicht des Staats, die öffentliche Orakel, Haruspices, Einschauer geheimer Sibillinischer Bücher, u. s. f. hat, getrieben wird: denn sind sie ein Mittel, das Volk um

die Freyheit und Rechte, die es noch hat, zu bringen, thun aber doch noch nicht den grössesten Schaden, weil sie von politischer Klugheit gelenket werden. — Von dieser Art des Betruges ist S. 81. geredet. Jetzt davon, wenn umgekehrt nicht Staatsklugheit das Orakel, sondern das Orakel die Staatsklugheit lenket, oder Wahrsagerkünste nicht so öffentlich, nicht unter Aufsicht eines Römischen Senats, getrieben werden, es sey im niedrigen Leben, oder wol gar im Cabinet eines an sie glaubenden Tyrannen, vor dem ein Römischer Senat in den Staub sinken muß.

Erstlich den ganzen Staat, in welches Unglück können sie den stürzen? Wir haben eben das ganz neue Exempel des Türkischen Reichs, das wider alle politische Klugheit einen Krieg, der noch viel übler hätte ablaufen können, mit Rußland anfieng, dis im Vertrauen auf Weissagungen und die Astrologie, der der vorige gelehrte Türkische Sultan ergeben war: eben da ich dis schreibe, endigt es ihn durch einen nachtheiligen Frieden, und das ist noch ein Glück, denn die Sache stand so gefährlich, daß wirklich die Erfüllung der Weissagung einiger apocalyptischen Contrapropheten hätte zutreffen können, die dem Türkischen Reiche, erst ein Mecklenburgischer Prediger 1773, denn andere 1774, den Untergang verkündigten, den denn wieder ein anderer gleicher Phantast noch um ein Jahr aufschob, und 1775. ansetzte. Hier ist freilich eine feine Scene aus dem Tollhause zwischen Türkischen und christlichen Propheten aus verschiedenen Cellen, nur mit dem Unterschied, daß sie bey uns keinen Schaden thun, weil man blos über sie lacht, das Türkische Reich aber bis an die Spitze des Untergangs brachten. Der Betrüger, der einen Staat auf die Weise ins Unglück stürzt, kann noch dazu selbst ein Betrogener seyn, und an die Astrologie glauben: der Schade ist aber für den Staat einerley.

Crösus und Pyrrhus hatten die Schwachheit, bey auswärtigen Orakeln Rath zu suchen, denen am Wohl ihres Staats nichts, sondern blos an Geschenken gelegen

war,

war, und denn daran, ihre Ehre durch eine Zweydeutigkeit noch auf die Zukunft zu erhalten, doch so, daß sie gern etwas gefälliges sagen wollten. Beyde wurden in einen unglücklichen Krieg gestürzt.

Wie manche einzelne Schlacht kann durch Schuld der Wahrsager verlohren werden, wenn sie entweder zu einer unbesonnenen Schlacht den Muth machen, auch wol gerade einen gewißen Tag als den glücklichen bestimmen, an dem doch die Umstände nicht vortheilhaft sind, und dadurch die Attaque übereilen, oder eben am entscheidenden Tage, da man die Schlacht nicht vermeiden kann, den nöthigen Muth benehmen. Vielleicht hätte Ariovistus die Schlacht gegen Cäsar nicht verlohren, wenn die Deutschen damals nicht Zeichendeuter gewesen wären.

Eins der grössesten Beyspiele des Schadens solcher nicht blos eitlen Künste ist Rom ohngefähr von Cäsars Tode an. Die sogenannten Chaldäer und Mathematiker, oder wie die Leute alle heissen, gewonnen im irreligieusen und doch dabey abergläubischen Italien Glauben, und das vom niedrigen Pöbel bis zum Thron. Nun sagten sie ein Uebel vorher, aber auch eben dadurch richteten sie es an. Man wundert sich, daß ein Haruspex Cäsar an demselben Tage, da er ermordet ward, hat warnen können, und eine betrügliche Kunst doch mit dem Erfolg so übereinstimmete. Aber konnte nicht die Warnung das Uebel wirklich machen? Wie viel Dolche der Misvergnügten warteten auf Cäsar, wol nicht blos die, die ihn an dem Tage getroffen haben! Nur der Muth konnte mangeln, den Stoß zu thun, und dieser wird durch den Wahrsager gegeben, der den Tag als Cäsarn gefährlich vorstellet. Cäsar selbst verachtete die Thorheit der Wahrsagerey, und gieng aufs Rathhaus, aber Mitverschworne konnten daran glauben: wem dis letztere unmöglich scheint, der lese nur einmal die Geschichte von der Behexung (nicht Vergiftung, denn von Gift ist nicht die Rede, sondern von Bildern und Zetteln in der Wand) des Germanicus, wie sie selbst Ta-

citus, der vernünftigste unter allen Römischen Schriftstellern der Zeit, erzählt, so wird er wol nicht mehr Brutus oder dessen Complicen für zu gescheidt zu einer solchen Thorheit halten. Waren sie dis nicht, so war wol der Haruspex, der Cäsarn warnte, ich will nicht eben sagen mit Absicht, aber doch zufälliger Weise sein Mörder. Man setze sich selbst in den Fall: wenn unzählige Leute nach unserm Leben ständen, die blos durch Furcht abgehalten würden etwas zu versuchen, es würde aber auch nur durch Ohrpflistern bekannt, an dem und dem Tage sey keine Gefahr, und wir würden da unser Leben verlieren, würden denn nicht alle Dolche rege seyn, und einer uns treffen? Bey solchen Umständen kann blos dessen Leben sicher seyn, an dem nicht so viel gelegen ist, daß andere auf die glückliche Stunde lauren, da sie es ihm nehmen können.

Man erstaunt, wenn man zu Rom in ein paar Jahrhunderten so viel vollkommene Tyrannen antrift, als man kaum in der Weltgeschichte nennen hört. Es mag seyn, daß die Römischen Geschichtschreiber partheyisch geschrieben, und die Sache vergrössert haben, (wiewol man dis dem Tacitus nicht Schuld geben kann) aber so viel bleibt doch übrig, daß zwey Jahrhunderte ganz ausnehmend reich an Kaysern sind, die bey der Nachwelt Tyrannen heißen. Zu verwundern wäre es nicht, wenn diese Zeit so viel, und wol noch mehr Tyrannen und Feinde des ganzen Roms oder der ganzen ihnen nahe kommenden Welt gezeuget hätte. Rom, dis irreligieuse Rom, glaubte an die Sagen der Chaldäer und Mathematiker, die Geld verdienen wollten, manches in den Familien erfuhren, und auf alle Ränke ausgelernt hatten. Dem einen sagten sie, um Geld zu verdienen, er habe eine kayserliche Nativität, (recht so, wie jetzt der Schmarotzer vielleicht einem saget, er habe göttlichen Verstand, aber seine Gedichte von Liebe und Wein seyn viel entzückender, als sein Wein) nun wagte er schon einen Schritt: andern, der und der Tag sey dem Kayser, oder dem Favoriten des Kaysers gefährlich, und dis blieb nicht unwirksam. Durch solche im tiefsten Geheimniß gepflisterte

Wahrsagereyen entstanden unzählige Nachstellungen gegen das Leben des Kaysers, deren einige bekannt wurden, und zugleich von noch mehreren muthmassen liessen: war es zu verwundern, wenn der Kayser gegen alle mis-trauisch, das heißt aber auch, aller Feind ward. Dis war nur noch die eine Hälfte der traurigen Scene, und sie ward nicht vollkommen, so lange der Kayser selbst den Aberglauben verlachte, aber zum Unglück, weil manches eintraf, theilte er mit seinen Unterthanen und Feinden die Schwachheit, die wir jetzt alte Weiber-Schwachheiten nennen würden, und fragte auch Betrüger, um zu wissen, wo ihm Gefahr bevorstände: etwas sagen mußten sie, denn sonst hätten sie nicht Geld verdient, sie sagten ihm also Gefahren, beschrieben auch die Personen, die zu fürchten wären, aber kunstmäßig dunkel und zweydeutig. Sie waren sicher, und hatten ihr Geld, der furchtsame Kayser wandte nun die Kennzeichen auf solche an, die sie gemeint oder nicht gemeint hatten, und so ist nach dem grossen Grundsatz der Selbsterhaltung begreiflich, daß der Kayser lieber diese Leute aus dem Wege räumen wollte, als sich von ihnen aus dem Wege räumen lassen. So begieng er Grausamkeiten und Ungerechtigkeiten, aber um der Selbstvertheidigung willen; und ward mit der Zeit durch blosen immer weiter um sich greifenden Verdacht ein Feind des menschlichen Geschlechts, ein Tyrann, wie wir ihn jetzt nicht mehr zu erziehen wissen.

Man stelle sich nur den Fall vor, wenn man täglich in einer Gesellschaft seyn müßte, von der man glaubte, daß viele uns nach dem Leben ständen, und Dolch oder Terzerole bey sich hätten, so würde der Melancholische, der mit dieser Einbildung eingenommen wäre, gewiß auf alle und jede mit furchtsamen Augen herumblicken, und alle ihre Handgriffe wahren; unangenehm würde ihm die Gesellschaft, und er ein Feind von ihr werden, das versteht sich von selbst. Wie viel schlimmer, wenn einmal ein paar Schüße wirklich auf ihn losgiengen, die ihn nicht träfen? denn dis rechtfertigte und vermehrte allen übrigen Verdacht, und doch könnte er die gefährliche Gesell-

schaft nicht vermeiden, aus der vielleicht sonst niemand Böses gegen ihn dächte. Man stelle sich nur selbst in den Platz: würde man nicht Degen und Pistolen vor sich legen, um im Stande der Vertheidigung zu seyn? Aber an lauter Furcht gewöhnt, und das Aergste vermuthend, würde man, wenn einer (vielleicht sucht er nur das Schnupftuch) einem dem Auge des Furchtsamen verdächtigen Griff in die Tasche thäte, lieber zuvorkommen, als sich zuvorkommen lassen, und ihn todt schiessen. Handelten wir so, so sagte man nicht, daß wir Tyrannen, sondern daß wir toll wären: aber so toll kann einen Nativitätstellen, Chiromantie, und alle dergleichen thörichte Künste machen. Wirklich in der Lage befanden sich manche Römische Kayser, die wir Tyrannen nennen, und troz unserem guten Gemüthe vielleicht in eben der Lage eben so schlimm gewesen wären: nichts als recht sehr viel Courage und Verachtung der Gefahr; eingebildeter so gut als wirklicher, konnte sie behüten nicht Tyrannen zu werden, und das geschahe bey Trajan. Wenn wir durch den Wald reiten, und neben uns geht ein verdächtiger Kerl, wir haben geladen Gewehr, er macht verdächtige Griffe, so haben wir wirklich viel Courage nöthig, nicht loszuschiessen, sonderlich wenn uns einer von eben der Physiognomie vorhin als ein Strassenräuber beschrieben wäre. Oft wurden zwar die Mathematici aus Italien verwiesen, (so wie man sagt, daß der jetzige Türkische Sultan die Astrologen vom Hofe entfernt) aber Curiosität, und die Krankheit, die verborgene Zukunft wissen zu wollen, gaben ihnen immer wieder einen Zutrit zur Hinterthür. Ihre Verweisungen zeigen doch, wie sehr man den Schaden bemerkt hat, den sie thaten.

Eben diese Folge der Wahrsagereyen verbreitet sich auch in das niedrigere Leben und in die Familien. Es geschieht recht eigentlich, was Ovidius sagt, *filius ante diem patrios inquirit in annos*. Oft bringen sie auch hier das Uebel wirklich zuwege, das sie vorhersagen. Z. E. einem ist geweissaget, in dem und dem Jahr wird er sterben, so kann da blose Furcht eine Krankheit zuwege bringen,

bringen, oder tödtlich machen, wovon Wedeln ein sonderbares Beyspiel begegnete, der eine Krankheit durch Entdeckung der Richtigkeit der Vorherverkündigung heilete. Leute, die einander nichts übels wollten, werden Feinde, weil der Wahrsager dem einen für Geld weiß macht, er habe von einem solchen und solchen etwas zu befürchten, und die Kennzeichen sich zum Unglück gerade auf einen seiner Bekannten passen; die Ehen entweihet, weil der Wahrsager den Muth zum Versuch macht, oder durch ungerechten Verdacht unglücklich gemacht, manche Ehe aber wol blos durch den Wahrsager, der nichts von ihr weiß, und etwan sagt, die, an die du jetzt denkst, liebt dich nicht, oder was dergleichen mehr ist, gehindert. Und wie groß ist die Beleidigung, wenn bey einem begangenen Verbrechen, z. E. Diebstahl, der nichts davon wissende, aber doch Geld verdienen wollende Wahrsager Unschuldige in Verdacht bringt, wol in einen Verdacht, gegen den sie sich nicht einmal verantworten können, und der ihnen schadet? Hier wäre es doch wol nicht unbillig, wenn der Wahrsager die Strafe des Verbrechens selbst leiden müßte, das durch ihn Unschuldigen insgeheim aufgeheftet wird, er habe sie nun genannt, oder so beschrieben, daß die Kennzeichen gerade den und den in Verdacht bringen.

Die christliche Religion, die, wo sie rein gelehrt wird, alle diese Thorheiten verwirft, hat unsere Zeiten klüger gemacht, und mehr Cultur der Philosophie und Naturlehre hat auch das ihrige dazu beygetragen: wir finden jetzt die Exempel des Schadens der thörichten Neugierde auf die Zukunft nicht mehr so häufig. Ihre grosse Scene bleibt die Römische Geschichte unter den ersten Kaysern.

Zu Mosis Zeit war Aberglaube gleichsam der Sensus communis des übrigen menschlichen Geschlechts, alle benachbarte Völker glaubten an Wahrsagereyen: nun wird man ihm nicht verdenken, wenn er auf den Betrug harte Strafen setzt, die wir nicht nöthig haben, da Unterricht, Verachtung des einfältigen Aberglaubens, und Gelächter schon das meiste ausrichten.

§. 254.

Gesetze Mosis gegen das Wahrsagen, und Strafe des Wahrsagers.

Die verschiedenen Gattungen der Wahrsagereyen, gegen die Moses Gesetze giebt, auszumachen und zu beschreiben, würde mehr in die Antiquitäten, als hieher gehören, und zugleich philologische Untersuchungen erfodern, von denen die meisten Leser des Mosaischen Rechts mich lieber dispensiren. Meiner Meinung nach nennet er ausser dem allgemeinen, *Wahrsagerey*, noch die besondern Arten, Befragen der Todten, die citirt wurden, und dafür sich in tiefen unterirdischen Gängen ein wolabgerichteter Lebendiger stellen mochte, der aber eine hauchende Sprache der Todten redete, und davon wir 1 Sam. XXVIII, ein Beyspiel haben, das ich künftig in den Anmerkungen zur Bibelübersetzung erklären werde, Wahrsagen aus Schlangen, aus dem Zuge der Wolken, vielleicht auch aus den Eingeweiden. Der Astrologie gedenkt Moses in seinen Gesetzen noch nicht ausdrücklich, es wäre denn, daß das letzte Wort, so ich vom Weissagen aus den Eingeweiden verstand, davon zu nehmen wäre, welches vielleicht angienge, allein in den Propheten kommt sie als Babylonische Thorheit vor. Jes. XLVII, 12. 13.

Alle diese vergeblichen Künste, das künftige zu erfahren, alle Wahrsagerey überhaupt, wo nicht GOtt durch Propheten, oder durch das Urim und Tummim (heilige Lose, die der Hohe Priester hatte) befraget ward, sollten nicht geduldet werden. Die Gesetze stehen 3 B. Mos. XIX, 26. 31. XX, 6. 23. 27. 5 B. Mos. XVIII, 9-12.

Wenn einer diese Gesetze blos als Fragender übertrat, d. ist. wenn er den Wahrsager fragete, so scheints, es behielt sich GOtt die Strafe bevor, und vor der weltlichen Obrigkeit war er nicht strafbar. 3 B. Mos. XX, 6. Der Wahrsager selbst sollte nach 3 B. Mos. XX, 27. gesteiniget werden.

Dis Gesetz scheint sehr in Abgang gekommen zu seyn, aber Saul, der erste König, fieng wieder an, strenge dar-

über zu halten. Die Macht des Vorurtheils, wenn einmal ein Aberglauben von dem grössesten Theil des menschlichen Geschlechts angenommen ist, und deren zur Raserey steigenden Krankheit, nach der wir das Zukünftige wissen wollen, zeiget sich in seinem Exempel am stärksten. Er hatte die Wahrsager und Wahrsagerinnen vertrieben, und das Gesetz gegen sie exsequirt: und da er den Philistern eine sehr entscheidende gefährliche Schlacht liefern muß, die er, wie es scheint, durch kein Mittel vermeiden konnte, läßt er eine Wahrsagerin aufsuchen, durch sie den Samuel citiren, der auch, erscheint kann ich nicht sagen, denn er selbst sieht ihn nicht, sondern blos die Frau, aber doch mit ihm redet. So brachte Saul, dem es nicht an Personal-Courage gemangelt zu haben scheint, die Nacht vor der Bataille zu, die besser im Kriegesrath, oder im Bette, (wie Alexanders Nacht vor der Schlacht bey Arbela) zugebracht seyn würde. Der von ihm blos gehörte Samuel verkündigte ihm eine grosse Niederlage, und daß er in der Schlacht bleiben würde: es scheint, die Umstände waren so, daß man eine Niederlage wol vermuthen konnte, aber gesetzt, sie wären anders gewesen, so hätte eine solche gläubig angenommene Weissagung eines Betrügers, der sich für Samuel ausgab, beynahe nothwendig eine Niederlage zuwege bringen müssen. Der abergläubische König, der den folgenden Tag Schlacht liefern sollte, und sich die Nacht vorher mit Befragung der Todten in tiefen unterirdischen Höhlen, (denn da wohnten sie ordentlich) abgemattet hatte, anstatt zu schlafen, fiel vor Schrecken zur Erde nieder, so lang er war, als er des angeblichen Samuels Worte hörte, mit tödtlichem Schrecken und muthlos kam er zum Schlachtfelde, seine Personal-Courage konnte ihn höchstens bewegen, sich in die grösseste Gefahr zu begeben, und nicht zu weichen, um nicht als Flüchtiger, sondern als Streitender zu fallen, da ihm doch verkündiget war, er und seine Söhne sollten die Abendmahlzeit in der unterirdischen Welt halten. Dis that er, blieb, und machte eben dadurch den Sieg der Feinde und die Hülflosigkeit der ge-

schlagenen Israeliten noch grösser. Nichts anders als beynahe mechanische Folgen des Betruges, den die Todtenbeschwörerin zu Endor, die man gemeiniglich die Hexe zu Endor nennet, gespielet hatte. Sie meinete vermuthlich Saul nicht übel, sondern lies nur zur Ehre ihres Metiers den unsichtbaren Samuel in dunkeln Gewölbern das sagen, was sie nach der damaligen Stellung der Sachen, vielleicht auch nachdem sie Sauls Discourse hatte behorchen lassen, (denn dis ist das erste solcher Betrüger, bis auf den Marktschreier herab, von dem die Bauren Medicin holen, und dazu pflegen sie schon ihre Horchgemächer zu haben) für wahrscheinlich hielt.

§. 255.

Von Zauberey.

Wahre Zauberey oder Hexerey giebt es gewiß nicht, und nichts war thörichter und dabey grausamer, als die vor Thomasii Zeit fast überall, und jetzt noch bisweilen an Abörtern der gesunden Vernunft üblichen Hexenprocesse, nach denen jemand, auf den ein Verdacht fällt, ordentlich in Inquisition kommt, ob er auch mit dem Teufel in Bunde stehen möchte, welches denn aus sehr wunderlichen Zeichen ausgemacht wird. Aber dabey kann man doch nicht sagen, daß gar keine Gesetze wider Zauberey seyn sollten, solche nemlich, die verbieten, sich die Leichtgläubigkeit des Volks zu Nutze, und ihm weiß zu machen, man könne zaubern: nur sollten sie blos den treffen, der dergleichen zum Schrecken anderer vorgiebt, nicht den, von dem andere ohne seine Schuld glauben, er sey ein Hexenmeister.

Die Sache gar noch nicht von der Seite der Religion anzusehen, so ist ein solches Vorgeben doch ein grober Betrug des Publici, und das ist nicht schuldig, es sey so einfältig als es wolle, einen zu dulden, der es betrüget: noch dazu ein Betrug, durch den sich entweder der angebliche Zauberer sehr important machen, und bey dem Pöbel viel ausrichten, oder einzelnen schaden kann. Wie

mancher wird durch die Furcht vor seines Nachbars Zauberey lächerlicher Weise gemartert, also doch unglücklich? Aber auch zu fürchten soll uns niemand machen: entweder müssen Gesetze uns vor diesem Muthwillen sicher stellen, oder wir treten so fern in den Stand der Natur zurück, daß wir gegen den, der uns zu fürchten machen will, nicht blos Gegenwehr gebrauchen, sondern auch Rache üben können. Es ist ohngefähr der Fall, als wenn einer sich in ein Gespenst verkleidet, und uns Schrecken einjaget. Furcht ist ja auch ein Uebel, und zieht oft mehr andere Uebel, selbst den Tod nach sich. Noch das kommt dazu, daß diejenigen, die man Zauberer nennet, bisweilen zwar nicht durch Hülfe des Teufels, aber doch durch allerley natürliche andern unbekannte Mittel Schaden zufügen, und um das Kunststück zu verheelen, den Teufel nennen. Der lateinische Name, maleficium, auch veneficium, drückt dis am besten aus.

So viel von Zauberey überhaupt, dagegen die Gesetze immer um so viel nöthiger sind, je unwissender, leichtgläubiger und furchtsamer das Volk ist. Nun noch etwas, das ihre verschiedene Gestalt, und Verhältniß gegen die Gesetze, zu unserer und zu Mosis Zeit betrift. Jetzt schreibt man sie gemeiniglich dem Teufel zu, und nennet sie, Teufelskünste, ja selbst der Name, Zauberey, soll vom Teufel, so man auch anders (Zabel) aussprach, herkommen: daher haben wol ehedem die eifrigsten Theologen die Wirklichkeit der Zauberey fast als einen Glaubens-Artikel behauptet, und daß sie denjenigen für sehr gottlos hielten, der mit dem Feinde GOttes im Bündniß stände. Alles dis muß man zu Mosis Zeit anders denken. Vom Teufel kommt ohnehin in den Schriften vor dem Babylonischen Elend nicht viel vor, es scheint, man schrieb ihm wenig Wirkungen in die Körperwelt zu. Der Zauberer leitete vielmehr die Wirkung seiner Beschwörungen von andern Göttern her, und so war Zauberey gemeiniglich ein Stück der im Jsraelitischen Staat aufs höchste verpönten Abgötterey. Folglich konnte auch die orthodoxe Theologie der Jsraeliten zu Mosis Zeit Zau-

berey für nichts anders als für einen Betrug halten; denn behaupten, daß sie auf übernatürliche Weise wirkete, konnte niemand, ohne die Existenz anderer Götter und ihre Herrschaft über die Körperwelt anzunehmen.

Nun zu Mosis Gesetzen. Nur zweymal erwähnen und verbieten sie das, was wir Zauberey nennen würden, 2 B. Mos. XXII, 17. 5 B. Mos. XVIII, 10. 11. Ich muß hier etwas von den zwey Namen sagen, die Moses dieser Betrügerey giebt, die bisweilen noch mit einigem Unterscheid gebraucht seyn mögen, gemeiniglich aber in der Bibel in einem weitläufigern Umfange für Zauberey überhaupt gesetzt werden. Man sieht aus ihnen doch einigermaßen, was damals für Zaubereyen am gewöhnlichsten waren, so daß sie auch den übrigen den Namen gaben.

Der eine ist *Keschef* (Zauberey), und davon *Mecasschef*, ein Zauberer, oder im Feminino *Mecasschefa*, eine Hexe. Eigentlich scheint er einen anzudeuten, der Sonnen- oder Mondfinsternissen macht, (*) d. i. wenn er

(*) Das Verbum heißt, Caschaf, dafür sagen aber die Araber Casaf (mit S für schi: siehe die Beurtheilung der Mittel, die hebräische Sprache zu verstehen, §. 31. 37.) dis Casaf heißt im Arabischen, schneiden, und davon sagt man, GOtt (Casaf) zerschneidet Sonne oder Mond, d. i. es wird eine Sonnen- oder Mondfinsterniß, bey der nemlich nur ein Theil dieser Himmelskörper zu sehen ist, und das übrige abgeschnitten zu seyn scheint. Die Sonnen- oder Mondfinsterniß selbst heißt davon Cusuf. — — Die Rabbinen, so wol die, die im Thalmud redend eingeführt werden, als auch der in mancher Absicht mit Recht hochgeschätzte Maymonides, sind zwar viel zu jung, als daß ich mich auf das, was sie sagen, als auf einen Beweiß berufen könnte: sie stimmen aber doch dismal, nur mit Einmengung einer grossen Thorheit, ein. Nach ihnen sind Mecasschefim, die die Natur lügen machen, und das Gegentheil von dem thun, was im Rath der Wächter, die die himmlische Sphären bewegen, beschlossen ist, anstatt daß der Mensch billig die Natur lassen sollte, wie sie ist. Man sieht leicht, was dis

er astronomisch weiß, daß eine Sonnen- oder Mondfinsterniß bevorstehet, allerley Grimacen macht, Lieder singet, und sich anstellet, als bezaubere er Sonne oder Mond: eine unter vielen der Astronomie unkundigen Völkern gewöhnliche Art von Betrügern, die sich in grossen Respect setzen kann, bisweilen allerley erpreßet, dadurch Sonne oder Mond von der völligen ewigen Verfinsterung losgekauft werden muß, und nicht blos bey diesem Kunststück allein zu bleiben pflegt.

Der andere Ausdruck ist, *Chober Chaber*, der ein Zauberlied macht, oder spricht. Dis geschahe vielleicht bey den meisten Zaubereyen, der einzige Fall aber, darin wir in spätern Büchern der Bibel recht namentlich die Zauberlieder erwähnt finden, ist das Beschwören der Schlangen, (Ps. LVIII, 5. 6. Pred. Salom. X, 11.) vielleicht, weil diese einzige Art des Beschwörens, die ziemlich unschädlich, und nur Taschenspielerey war, geduldet seyn mag, wenn in den Liedern nichts abgöttisches vorkam. Sie ist weit und breit im Orient, wo es Schlangen giebt, am meisten wo sie recht giftig sind, gewöhnlich: ein Taschenspieler, der für einen Zauberer gehalten seyn will, handhabet die gefährlichsten Schlangen auf allerley Art, läßt sie, wie man es nennet, tanzen, und verdient damit Geld. Wer eine Abbildung dieses Tanzes, wie er in Indien ist, und zugleich das Kunststück, die Schlangen so zu gewöhnen, und ihnen zugleich auf einige Stunden das Gift zu nehmen, (dis letzte so leicht, daß nichts leichters ist, und *Meade* es ganz, ohne daran zu denken, in seinem Tractat von den Giften gesagt

dis für Leute seyn sollen, solche, die wider die Natur Sonnen- und Mond-Finsternissen machen. Unterwegens wird dis wol ein jeder Sterblicher lassen müssen, aber der Zauberer giebt vor, es zu thun; und zieht sich dadurch die zuletzt stehende einfältige Rabbinische Moral zu. Man kann, was ich von Rabbinen angeführt habe, in Buxtorfs Chaldäisch-Rabbinischen Lexico unter Caschaf, nachschlagen, denn hier ist der Ort nicht, mit Thalmudischen und Rabbinischen Stellen beschwerlich zu fallen.

sagt hat) wissen will, darf nur Kämpfers Amoenitatis exoticas, Fasciculo III. Observat. IX. nachschlagen. Herr Niebuhr will noch, (*) daß einige Schlangen musicalisch sind, und gleich Kopf und Oberleib erheben, wenn sie Musik hören: ist dis, so ist das Kunststück noch leichter. Es scheint, dis Beschwören der Schlangen blieb als Taschenspielerey, und es hat noch den eigenen Namen, *Lichesch*, davon einer, der es treibt, *Melachesch* heißt. Andere Arten von Beschwörung und Zauberliedern waren nicht so unschuldig.

Nun zu den Gesetzen selbst. Nach diesen soll kein Zauberer und Beschwörer in Israel seyn, 5 B. Mos. XVIII, 10-14. das ist, nicht geduldet werden. Hierzu kommt noch das Pönalgesetz 2 B. Mos. XXII, 17. so der Hexe (vermuthlich also auch dem Zauberer) den Tod drohet. Aber bey dieser Stelle habe ich doch noch einen Zweifel, nicht wegen der Härte der Strafe, denn die wäre der Analogie des Mosaischen Rechts ganz gemäß, weil Zauberey eine Art von Abgötterey war, auch 5 B. Mos: XVIII. so betrachtet wird, sondern wegen des in Pönalgesetzen sonst ganz ungewöhnlichen Ausdrucks, eine Zaubererin sollst du nicht leben lassen, anstatt des sonst in solchen Gesetzen gewöhnlichen, sie soll sterben, oder wie Dr. Luther zu übersetzen pflegt, sie soll des Todes sterben. Mir ist daher mehrmals beygefallen, ob nicht vielleicht für lo techajeh du sollst nicht leben lassen, zu lesen seyn möchte, lo tihjeh keine Zaubererin soll seyn. Denn sagte das Gesetz 2 B. Mos. 22. mit dem 5 B. Mos. 18. einerley.

Noch erinnere zu Verhütung eines sehr gewöhnlichen Misverstandes, daß die sogenannte durch manche Streitigkeit berühmte Hexe zu Endor, nicht eine eigentliche Hexe, sondern eine Wahrsagerin war, nemlich eine von der Art, die Todte zu citiren pflegten, um von den Lebenden befragt zu werden, ohngefähr eine solche, als die Sibylle im sechsten Buch der Aneis, die den Aeneas zu seinem

(*) S. 189. des ersten Bandes seiner Reisebeschreibung.

seinem abgeschiedenen Vater ins Reich der Schatten führt, nur mit dem Unterschied, daß diese dem Göttersohn die außerordentliche Gefälligkeit erzeiget, ihn über den Höllenfluß ins Reich der Todten bis zu den Elysäischen Feldern zu führen, nachdem er das güldene Blat im Avernus-Walde abgepflückt hat, jene aber nach der gewöhnlichen Art der Necromanten die Todten in diese Welt herauf bemühete. Dis Weib von Endor gehört also nicht hierher, sondern zum vorhergehenden Paragraphen, wo es auch schon erwähnt ist.

§. 256.

Vom Meineid.

Wegen des Meineides ist das Mosaische Recht sehr von unserm jetzigen verschieden, und noch mehr von dem Englischen: kommt aber mehr mit dem alten Römischen überein.

Es verbietet den Meineid allerdings, wer könnte daran zweifeln? als eine sehr große Versündigung gegen GOtt, allein es überläßt auch diesem allein die Strafe, die er 2 B. Mos. XX, 7. ausdrücklich selbst üben zu wollen verspricht, ohne irgend eine Strafe zu verordnen, die die weltliche Obrigkeit exsequiren sollte: blos den Fall ausgenommen, wenn einer als falscher Zeuge jemanden eines Verbrechens beschuldiget hätte, denn da trat nach 5 B. Mos. XIX, 19. die poena talionis ein, aber nicht als Strafe des Meineides, sondern der falschen Anklage, und das so sehr, daß sie auch eintrat, wo kein Eid geschworen, sondern blos ein Zeugniß abgelegt war. Dis geht so weit, daß das freywillige Geständniß des Meineides, keine bürgerliche Infamie nach sich zog, sondern er durch ein Opfer abolirt werden konnte: und, daß, wenn einer Ehefrau der Eid über die eheliche Treue deferirt ward, und sie ihn abschwor, GOtt zwar verspricht, auf eine genau bestimmete, sichtbare Weise noch in diesem Leben Rächer des Meineides zu werden, aber dabey der Obrig-

keit

keit gar kein Recht giebt, die auf solche Weise als Meineidige gezeichnete von neuem vor ihr Gericht zu ziehen und zu strafen, sondern sie blieb blos GOtte überlassen. Von beyden Fällen unten mehr.

Also hatte der Eid gar kein bürgerliches, sondern blos ein religieuses Ansehen, welches allerdings dazu hilft, einer sanftern Auslegung vorzubeugen, die bisweilen einer, der gern einen falschen Eid schwöre, auch wol gar ein Advocat, der ihm gern helfen wollte, macht, um das Gewissen zu befriedigen, als sey der Eid blos eine bürgerliche Sache, eine feyerliche Versicherung unter einer Pönal-Convention vor dem weltlichen Gerichte, und weiter nichts, keine Anrufung GOttes, uns, im Fall wir die Unwahrheit sagen, oder unser Versprechen nicht halten, zeitlich und ewiglich zu strafen. Er blieb, da die weltliche Obrigkeit sich gar nicht weiter um ihn bekümmerte, als daß sie ihn abnahm, was er seiner Natur nach ist, vollkommen: eine Anrufung GOttes zum Guarant, und daß er den Meineidigen strafen soll, die GOtt acceptirt, folglich auch schuldig ist, Guarant zu seyn, den Meineidigen unerläßlich zu strafen, und diese Strafe nicht einmal auf Reue und Busse zu erlassen, es wäre denn, daß er seinen Meineid einer re facti bekennete, oder das eidlich geschehene Versprechen, so er künftig nicht mehr zu halten gedächte, öffentlich aufsagte, falls es nemlich von der Art ist, daß es sich aufsagen läßt. Von dieser fürchterlichen, aber philosophisch-wahren Seite sahen wirklich die Israeliten den Meineid an, nicht blos als Sünde, sondern als eine von andern Sünden noch sehr unterschiedenere und viel gefährlichere Sünde. Salomon sagt, (*) der Diebesgeselle, oder, wie wir ihn nennen würden, der Hehler, sey seinem eigenen Leben feind, denn er höre im Gericht den vorgelesenen Eid, und zeige die Sache nicht an. Hier ist nach seiner Schätzung das Nicht-Anzeigen, wenn uns der Eid vorgesprochen ist, eine

(*) Sprichwörter XXIX, 24.

eine viel fürchterliche Sünde, als der Diebstahl selbst, weil sie gerade unser Leben von der Gottheit fodert. Man sehe auch noch Ps. CXXXIX, 19-22. und meine Anmerkungen dazu. In der That, dis war ohngefähr so, als es bey Völkern, so lange sie redlich und religieux sind, am besten ist: bey den Römern waren ehedem die Eide in einem solchen Respect, daß selbst Griechen es als einen recht großen Contrast anführen, man könne dem Römer die grössesten Reichthümer auch ohne Zeugen anvertrauen, weil man wisse, er werde nicht wagen, sich los zu schwören, indem er sich zu sehr vor dem Eide fürchte; bey dem Griechen aber dürfe man nicht mit einer Kleinigkeit die Probe machen, denn schon über die möchte er falsch schwören. In diesen ehrlichen Zeiten hatten die Römer keine Strafe des Meineides, außer daß der Censor den Meineidigen als einen schlechten Menschen notirte, (*) sondern überließen die Strafe den Göttern. (**) und so sehr auch Scheu vor den Göttern und Ehrlichkeit aus Rom verschwunden seyn mochte, blieb doch noch der vernünftige altväterische Grundsatz bis auf Alexandri Severi Zeit: *juris jurandi contemti religio satis Deum ultorem habet:* (***) Besser stehen wir gewiß bey unsern bürgerlichen Strafen des Meineides nicht, nur sie sind jetzt nöthig, nachdem theils Redlichkeit und Scheu vor der Religion nicht mehr so allgemein unter den Völkern ist, theils die Eide durch ihre schädliche Vervielfältigung, und Einrückungen so vieler Dinge, die eigentlich nur Pflichten

---

(*) Gellii noctes Atticæ, libr. VII, c. 18.

(**) Nach dieser Römischen Denkungsart projectirt. Cicero libro II. de legibus, c. 9. das Gesetz von den Eiden so: perjurii poena divina, exitium, humana, dedecus: und hierüber schien so wenig zu disputiren zu seyn, daß Cap. 16. die Sache ganz kurz überschlagen wird: jam de perjuriis, de incestis, nihil sane hoc quidem loco disputandum est.

(***) l. 2. C. de rebus cred. et jure jur.

ren sind, und vielfältig übertreten werden, ihren Respect verlohren haben.

Hier muß ich noch einen Vortheil bemerken, den das Mosaische Recht vor dem Recht anderer Staaten dadurch hatte, daß der Israelitische von GOtt selbst gegründet und eine Theocratie war. Er wird besser in die Augen fallen, wenn ich ihn mit jedem andern Staat, erst einem, der blos die natürliche, denn der die christliche Religion hat, aber nicht von GOtt gegründet ist, vergleiche.

Also man stelle sich erst ein Volk vor, das blos die natürliche Religion, aber diese in ihrer Reinigkeit und vollem Umfang hat, d. i. eine Providenz, Aufmerksamkeit der Gottheit auf unser Gebet, und ein künftiges Leben glaubt. Diesem wird zwar wahrscheinlich, aber doch nicht gewiß seyn, daß GOtt die ihm im Eide aufgetragene Guarantie übernimt, und wirklich der unausbleibliche Rächer des Meineides zu werden verspricht. Aus der blosen Lehre von der Providenz, die so viel Böses in der Welt ungestraft läßt, folget dis nicht; nicht aus der Lehre von einem künftigen Leben, in dem belohnt und gestraft werden soll, denn auf Reue und Abbitte vergiebt GOtt Sünden, und läßt sie in jener Welt ungestraft, und so gut er uns auf diese Bedingungen eine andere Lüge oder Bruch unseres Versprechens ohne öffentlichen Widerruf vergeben kann, so gut konnte er es bey dem Meineide thun. Auch aus der Natur des Eides folget es nicht: er ist eine Anrufung GOttes, ein Gebet zu GOtt um ein Strafübel, das er an uns üben soll; allein nicht jedes Gebet erhöret GOtt, sonst müßte er oft viel wunderliche und schädliche Bitten erfüllen, und eine Guarantie zu übernehmen ist er nicht schuldig, wenn er es nicht versprochen hat, so wie ja auch Menschen oder menschliche Obrigkeiten nicht über alle Verträge ihrer Unterthanen die Guarantie übernehmen müssen, sondern ihre freye Willkühr behalten, in welchen Fällen sie es thun oder nicht thun wollen. Hier ist nun also schon wenigstens zweifelhaft, ob GOtt Rächer des Meineides seyn und strafen will; eben weil die Sache zweifelhaft

ist,

ist, wird der eine von ihr so, und der andere anders denken, und das Gewissen der Schwörenden, sonderlich bey eintretendem Eigennutz oder Furcht, wird verschieden seyn, viele Meineidigen werden so gar eine theoretische Hofnung haben, ungestraft zu bleiben, und zuletzt den Eid blos als eine bürgerliche Sache ansehen. Ich für mein Theil würde zwar, wenn ich ein Naturaliste wäre, glauben, daß GOtt die Guarantie des Eides übernehme, weil ohne Heiligkeit der Eide die menschliche Gesellschaft nicht glücklich seyn kann: aber nicht alle würden meines Glaubens seyn.

Die christliche Religion hat nun zwar den Satz, daß GOtt Rächer des Eides seyn will, und zwar nicht blos, wie sie von Theologen gelehret wird, sondern auch wie sie in der Bibel selbst enthalten ist. Wollte GOtt die Guarantie des Eides nicht übernehmen, so wäre die Anrufung GOttes bey dem Eide eins der thörichten und sündlichen Gebete, die er nicht erhören wollte, und man gar nicht thun müßte, die Eide müßten also verboten seyn. Allein die christliche Religion ist so weit davon entfernt, sie zu verbieten, oder auch nur ihre Moralität unentschieden zu lassen, daß selbst die Apostel, und zwar nicht wo sie als blose fehlerhafte Menschen reden, sondern auch in ihren vom Geist GOttes eingegebenen Briefen mehr als einmal schwören, ja Christus selbst einen eigentlichen gerichtlichen Eid, völlig wie er bey den Juden abgenommen zu werden pflegt, ableget: und die Schriften des Alten Testaments, die Christus und seine Apostel für göttlich erklärt haben, die folglich ein Principium cognoscendi der christlichen Religion, noch dazu in der Moral das reichste, sind, reden vom Eide nicht blos als von einer erlaubten Sache, so daß man etwan sagen könne, er gehöre zu den in den Zeiten der Unwissenheit übersehenen Fehlern und Gebrechen der frommen Leute des Alten Testaments, sondern rechnen ihn ausdrücklich unter die Gottesdienste, und das zu mehreren mahlen. —— Also ist der Eid nach der christlichen Religion eine von GOtt gebilligte Anrufung, die er erhören will, er übernimt die

Guarantie, und ist Rächer des Meineides, es sey in dieser oder jener Welt, auf welche letztere gemeiniglich unsere Eidesformeln zu gehen pflegen.

Aber hier treten doch zwey Umstände ein, die verursachen, daß ein Christ, auch ein solcher, der seine Religion ehrlich glaubt, in Absicht auf die Eide zweifelhaft seyn, oder von dem vorhingesagten gar das Gegentheil denken kann. Nirgends hat die christliche Religion eine so ausdrückliche Versicherung, daß GOtt die Rache des Meineides übernehme, als im zweyten (oder dritten) Gebot 2 B. Mos. XX, 7. stehet. Gerade zu auf das Neue Testament und in das Christenthum übertragen kann man sie mit keiner Zuverläßigkeit, denn es bleibt immer der Zweifel, ob sie nicht zu dem uns nicht mehr angehenden bürgerlichen Gesetz Mosis und zur Theocratie gehören möchte: denn daß die zehn Gebote nicht ein Inbegrif der ewigen Moralgesetze sind, sondern manches blos bürgerliche die Israeliten allein angehende enthalten, ist aus ihrem Inhalt offenbar, und unsere vernünftigsten Theologen lehren es, z. E. so viel ich weiß, auch die hiesige theologische Facultät. (*) Also ist das, was die christliche Religion von GOtt als dem Rächer des Meineides lehret, nicht auf eine ganz ausdrückliche Versicherung der Bibel gegründet, sondern nur eine Folgerungslehre aus der Bibel: nun kann es geschehen, daß jemand jene Folgerung nicht einsiehet, vielleicht auch nicht einmal an sie gedacht hat, und deshalb den Eid für etwas blos bürgerliches hält. In der That so sehen ihn viele Juristen an, die dabey gute Christen sind, aber nur nicht glauben, daß man GOtt eigentlich zum Rächer des Meineides anrufe, oder Guarantie und Rache von ihm erwarten könne. — — Zum andern kommt noch der unangenehme Umstand hinzu, daß nicht blos einzelne unter allen

(*) Man sehe das im Namen der hiesigen theologischen Facultät im Jahr 1755. vom Herrn Consistorialrath Ribov geschriebene Programma zur Doctor-Promotion des sel. Plitt, nonnulla de decalogo Mosis.

allen christlichen Religionspartheyen, sondern auch ganze Secten, in der Meinung stehen, der Eid sey überhaupt Matth. V, 34. verboten. Sie irren ohne Zweifel; es werden dort gewisse, nicht im Gerichte, sondern außergerichtlich gewöhnliche, nur einem fürchterlichen Misbrauch unterworfene Eide bey dem Himmel, der Erde, dem Tempel, Jerusalem, dem Kopfe, u. s. f. bey denen der Jude seine Reservationes mentales zu haben, durch sie zu betrügen, und sie nicht für Eide zu halten pflegt, theils als wirkliche Eide bey GOtt beschrieben, theils der gewöhnlichen Reservation wegen untersagt: aber auf den ersten Anblick, und bey einem der Jüdischen Misbräuche und Lehren, die Christus in der Bergpredigt bestreitet, unkundigen, hat doch ihr Irrthum viel Wahrscheinlichkeit; wären aber die Eide überall verboten, so würde folgen, daß GOtt die geschehene Anrufung nicht annehme, und nicht Guarant des Eides seyn wolle. Es bleibt also möglich, daß einer, der die Wahrheit der christlichen Religion überhaupt nicht in Zweifel ziehet, einen Meineid schwört, dis zwar für Sünde hält, aber doch hoffet, GOtt werde sie ihm auf Reue und Busse vergeben, wenn er auch gleich den Meineid nicht widerrufe.

Hier hatte nun die Theocratie des Israelitischen Staats, wo GOtt selbst als König angesehen ward, und übernahm, durch seine Providenz, schon in dieser Welt Strafen zu üben, in Absicht auf die Heiligkeit der Eide etwas zum voraus. GOtt selbst hatte die gerichtlichen Eide befohlen, er mußte also der Natur der Sache nach die ihm übertragene Guarantie und Rache acceptiren: noch mehr, er hatte 2 B. Mos. XX, 7. die ausdrückliche Versicherung, und das noch dazu in den zehn ersten Grundgesetzen des theocratischen Staats, den er stiftete, gegeben: Jehova wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen bey Unwahrheiten ausspricht. Also konnte kein Israelite, der seine Religion glaubte, keiner, der glaubte, daß GOtt Mose gesandt, und dis vom Berge Sinai geredet habe, daran zweifeln, ob GOtt Rächer des Meineides seyn, und die Guarantie der Eidschwüre über-

nehmen wolle. Bey einer gewissen Gattung von Eiden, nemlich denen, die der Mann der Frau über die eheliche Treue deferiren konnte, war noch dazu die leibliche Strafe bestimmt, die die Meineidige zu erwarten haben sollte, ihr Leib sollte aufschwellen, und ihre Hüften schwinden, so daß sie zum fruchtbaren Beyschlaf untüchtig wird. 4 B. Mos. V, 21. 22. 27. 28. Dis wäre, was eine sehr seltene Krankheit des weiblichen Geschlechts hydrops ovarii, zuwege zu bringen pflegt; wenigstens wüßte ich nicht, daß die Medici einen andern Fall angeben könnten, indem diese Symptomata einträfen. So viel ist unleugbar, daß bey einem Volk, dessen bürgerlicher Gesetzgeber GOtt selbst war, und sich so ausdrücklich als Guarant des Eides erklärt hatte, der Eid sehr heilig und fürchterlich, und der Meineid sehr selten gewesen seyn muß, so lange es noch seine Religion glaubte.

Eine der ersten Veranlassungen, den Meineid auch vor der weltlichen Obrigkeit strafbar zu machen, mögen wol bey manchen Völkern die Eide bey dem Leben des Königes gegeben haben. Solche Meineide fieng man an, einem Staatsverbrechen gleich zu schätzen, denn sie hatten doch das Ansehen, als wenn man dem Könige etwas böses wünschte, und wenigstens an seinem Glück und Leben nicht den Antheil nähme, den ein treuer Unterthan nehmen soll, (*disaffection*, würde das Englische Recht es nennen:) ja es gab wol furchtsame und abergläubische Fürsten, die sich einbildeten, sie könnten durch einen solchen fremden Meineid unglücklich werden, und sich die Gottheit so wunderlich und ungerecht vorstelleten, daß sie an ihnen den Fluch, der die Sanktion des Eides war, vollziehen würde. So ward bey den Römern der Meineid *per genium principis, per salutem Caesaris* criminel, und wenigstens als Verachtung des Kaysers bestraft: und bey den Persianern fand Thevenot (*) keinen Eid heiliger, als den bey dem Haupt des Königes. Wirklich diese Art

(*) Suite du Voyage de Levant, *l. 2. ch. 11.* S. 332.

Art von Eiden war zu Mosis Zeit nicht gänzlich unbekannt, sondern schon lange vor ihm in Aegypten gewöhnlich, 1 B. Mos. XLII, 15: allein bey den Israeliten konnte sie, so lange die an Mose veranstaltete Einrichtung des Staats blieb, nicht statt finden, noch eine Ausnahme von der Regel machen, Obrigkeit strafe den Meineid nicht, denn die Israeliten hatten keinen König außer GOtt. Als die Israeliten Könige bekamen, wurden freilich die Eide bey dem Leben des Königes gleichfalls gewöhnlich, (*) ob aber da der Meineid bey dem Leben des Königes für Majestäts-Verbrechen angesehen ist, kann ich aus Mangel historischer Nachrichten nicht sagen: es ist uns auch hier ziemlich gleichgültig, weil die Frage nicht eigentlich in das Mosaische Recht gehört. Man schwor auch wol bey heiligen Städten, d. i. Städten, in denen GOtt seine Wohnung gehabt hatte, z. E. Sichem, Hebron, Bethel, Silo, Jerusalem, (**) oder bey dem Tempel, Altar, (***) u. s. f. allein das war nicht sowol eine Verwünschung dieser heiligen Städte und Oerter, als vielmehr eine Figur der Rede, da man diese Städte oder den Tempel für GOtt, der in ihnen wohnete, (****) nannte, so wie wir, der Himmel, für, GOtt, sagen: also konnte es auch nicht als Beleidigung dieser Städte criminel werden.

Also GOtt war Rächer des Meineides, und die Obrigkeit gar nicht. Dabey aber war ein Mittel verordnet, durch welches derjenige, den sein Meineid im Gewissen ängstigte, wieder von der Verschuldung loskommen konnte:

(*) Ps. LXIII, 12. 1 Sam. XXV, 26. 2 Sam. XIV, 19.

(**) Ps. CXXXIX, 20. Buchstäblich heißen die gemeiniglich sehr unrecht verstandene Worte: sie sprechen deine Städte bey der Unwahrheit aus, d. i. sie schwören Meineide bey deinen Städten. Es ist dieselbe Redensart, die man auch 2 B. Mos. XX, 7. findet: den Namen Jehova bey Unwahrheit aussprechen.

(***) Matth. V, 34. 35. XXIII, 16-22.

(****) Matth. V, 21. (Metonymia continentis pro contento.)

te: Bekenntniß, und Schuldopfer, (*) dis letztere eigentlich als abolitio criminis, §. 244. 3 B. Mos. V, 1. 4. 22. (oder nach einer andern Abtheilung der Capitel VI, 5.) Auch zog dis Bekenntniß keinen weitern bürgerlichen Fleck nach sich, sondern die Sache war durch das Opfer abgethan.

Aberglauben und Religionsbetrug wird dis hoffentlich kein Philosophe, wenn er auch die göttliche Stiftung des Israelitischen Staats leugnete, nennen: denn bisher hat doch jeder Philosophe entweder für gewiß, oder für höchst wahrscheinlich gehalten, daß die Gottheit geneigt sey, auf gewisse Bedingungen von Reue und Besserung die Strafen der Sünden zu erlassen, und da sie bey dem Meineide durch ihre Guarantie des Eides, falls sie anders dieselbe übernommen hat, eingeschränkt ist, daß sie doch geneigt seyn wird, diese Schuld zu erlassen, wenn es ohne Kränkung der Rechte dessen, dem der Eid geleistet ist, geschehen kann, das ist, wenn der Meineid öffentlich gestanden, zurückgenommen, und die Wahrheit entdeckt wird. Eben durch dis Geständniß ist der Zweck der Guarantie erreicht, also die Gottheit eben so von ihr los, als es ein menschlicher Guarant seyn würde. Wäre es ein versprechender Eidschwur, den man gebrochen hätte, so würde freilich im statu naturali noch dis erfodert werden, um die Gottheit ihrer Guarantie zu entledigen, daß der Eidbrüchige sich in die Gewalt des andern, dem der Eid geleistet ist, gäbe, und seine Strafe erwartete: allein dis fällt in der bürgerlichen Gesellschaft weg, denn da ist er schon in seiner Gewalt, und der Beleidigte, der doch ohnehin dem Recht der Selbstrache gleich beym Eintritt in die Gesellschaft entsaget hat, kann auf das Geständniß bey der Obrigkeit eine Schadenklage anfangen, falls ihm aus Nicht-Haltung des beschwornen Versprechens Schade erwachsen wäre.

Sehr

(*) Jac. Gutherius de veteri jure pontificio urbis Romae, libr. II. c. 3. bemerkt etwas ähnliches bey den Römern.

Sehr wichtig war es aber zu Erhaltung der Heiligkeit der Eide, dis unbeschimpfende Mittel des Widerrufs zu veranstalten. Man schwört, vielleicht von Affect, oder Eigennutz, oder Furcht vor Strafe, oder Ueberredung fortgerissen, oder aus bloser Leichtsinnigkeit und Dummheit, falsch, und um die Zeit übertäubt man sein Gewissen, falls man eins hat, und macht ihm ein Blendwerk vor. Allein es kommen andere Stunden, da Blendwerk und Affect verschwinden, und man vernünftig nachdenkt: das Gewissen, ein sehr eigensinniges, unserm Willen und Wünschen nicht folgendes, sondern je mehr wir es stillschweigen heißen, desto heftiger bis zu Schwermuth und Raserey widersprechendes Ding, wird rege, der Meineidige hat bey Tage und bey Nacht keine Ruhe, selbst der Schlaf wird ihm durch das Gewissen unterbrochen, das gerade in der nächtlichen Einsamkeit seine melancholische Stimme am lautesten erschallen läßt; und nun wünscht er wol, den Meineid wieder zurück nehmen zu können. Gehet dis nicht an, ohne sich, ich will nicht sagen einer obrigkeitlichen Strafe und etwan dem Verlust von ein paar Vorderfingern, (denn die würde wol erlassen werden) aber doch einer bürgerlichen Ehrlosigkeit blos zu setzen, so wird das Gewissen nur sehr selten bey einem ehrliebenden Menschen siegen können: lieber erwartet er die langsame Rache GOttes, und wünscht sie allenfalls in dieser Welt, oder resolvirt sich in jener unsichtbaren Welt zur Hölle, als daß er in der jetzigen sogleich alle Ehre verlieren, und sie sich noch dazu selbst rauben sollte. Das gegenwärtige Gut und Uebel wiegt uns mehr, als das entfernte und zukünftige. Es sollte so nicht seyn, aber es ist nun einmal so, und eben darin besteht die Verdorbenheit unserer Natur, die nicht blos der Theologe, sondern auch der Philosophe gewahr wird: Menschen, die diese Natur haben, werden bürgerliche Gesetze gegeben, und Eide von ihnen verlanget. Man muß also einen Ausweg, ohne bürgerliche Strafe und Infamie vom Meineide durch den Widerruf loszukommen, offen lassen, und das that Moses, auch die alten Römischen Gesetze.

Ist der offen, so wird das stets beunruhigte Gewissen sehr oft die Wahrheit an das Licht bringen: ist er es aber nicht, so wird der Meineid selten widerrufen werden, der grössere Theil wird gewissenlos und lernt den Eid verachten, so daß es am Ende nicht einmal eine Schande ist, meineidig oder eidbrüchig seyn, andere werden melancholisch, und bekommen eine Hectik von nicht unvernünftigen Gewissenszweifeln, einige wenige, (wovon ich auch Exempel weiß, ob ich sie gleich nicht nennen kann) erschiessen sich, oder machen auf andere Art ihrem unangenehmen Leben ein Ende. Das erste ist die fürchterlichste Folge, die endlich ganze Nationen ansteckt, und sie werden zuletzt gewiß unter der Krankheit erliegen müssen: nach unserer jetzigen Einrichtung leiden erst die Revenüen des Staats erschrecklich dabey, und das aus Verachtung der Eide entstehende Minus in ihnen muß durch Härte, die Sclaverey einführt und unerträglich wird, verhütet oder ersetzt werden; geht aber die Eidvergessenheit etwan erst zu dem Stande, der die Religion predigen soll, und denn durch sein Exempel zur Armee über, so ist das Unglück nicht auszusprechen. Wir haben den letzten Fall in Deutschland noch nicht, aber Rom unter den Kaysern, dieser Contrast des alten Eidfürchtenden Roms, giebt uns Exempel.

Noch der Vortheil entsteht aus einem solchen Recht, als das Mosaische und alte Römische ist, daß Meineide sehr gefährlich gemacht, und dadurch verhütet werden, weil sich jeder vorstellen muß, sein Gewissen könnte ihn dereinst zwingen, zu thun, was er andere thun sieht, den Meineid widerrufen, das doch immer eine sehr unangenehme Sache ist, oder noch mehr, seine Complicen möchten Gewissensangst empfinden, ihren Meineid gestehen, und das Opfer dafür bringen. Sehr viel Meineide erfodern doch mehr als Einen Schwörenden, die sich mit einander bereden müssen: ist aber jedem der Weg zur Reue und Bekenntniß offen, so ist schon zum voraus glücklicher Weise zwischen den Complicen Verdacht ausgesäet, der sie hindert Complicen zu werden: gesetzt aber,

sie

sie werden es, und schwören falsch, so wird sich jeder vor der Gewissensangst seines Mitschuldigen fürchten müssen. Bekennet der zuerst seinen Meineid, und bringt sein Opfer, so ist der andere auch als Meineidiger bekannt, und er käme nun, wenigstens um seine Ehre zu retten, mit seinem Bekenntniß und Opfer zu spät. Er war zwar nach dem Mosaischen Recht nicht strafbar, vielleicht wäre auch sein spätkommendes Opfer angenommen, denn ich finde dagegen kein Verbot: allein das ganze Publicum wird ohne alle Vorsicht der Rechte einen Unterscheid zwischen dem ersten zu machen wissen, der aus Trieb des Gewissens den Meineid zurück nimmt, und demjenigen, der nachhinket, und aus Noth sein Opfer für den Meineid bringt. Beyder ihr Verbrechen ist abolirt, keiner ist bürgerlich ehrlos, aber in aller Leute Meinung hat der letzte seine Ehre und ihr Zutrauen verloren. — — Wirklich ich wünschte, daß noch jetzt etwas von diesem oder dem Römischen Gesetz nachgeahmt werden könnte; nicht zwar, daß gar keine bürgerliche Strafe auf dem Meineide stände, denn die ist in unsern gewissenlosen Zeiten zu nothwendig, und sollte nur auf das strengste ohne Ansehen der Person exsequirt werden, wenn wir glücklich seyn wollen, aber daß jeder sich, ohne irgend infamirt zu werden, oder seiner Ehre wegen den geringsten Vorwurf befürchten zu dürfen, durch irgend etwas seines ehemaligen Meineides freywillig entledigen könnte. Es wäre ein grosses Problem der Gesetzgebenden Klugheit, den Eid wieder mehr zu dem zu machen, was er bey allen eidfürchtenden Völkern gewesen ist.

Das Versöhn- oder Bekenntniß-Opfer war nicht blos bey eigentlich sogenannten Meineiden verordnet, sondern auch bey übereilten und unbedachten Eidschwüren, die man nicht erfüllet hatte. Zum eigentlichen Meineid gehörte

1) der falsche Zeugeneid, nicht durch den man einen Unschuldigen gravirte, sondern wider den Schuldigen nicht aussagte, was man wußte, oder, wie Moses es nennet, wenn man die Stimme der Eides-

beschwö-

beschwörung hörte, (denn die sprach der Schwörende nicht selbst aus, sondern sie ward ihm vorgesprochen, und er beschworen) Zeuge war, das, worüber gezeuget werden sollte, selbst gesehen hatte, oder auf andere Art wußte, und die Wahrheit doch nicht anzeigte. 3 B. Mos. V, 1. Die Stelle Sprichw. Sal. XXIX, 24. erläutert dis mit einem Beyspiel: *Der Diebesheeler ist seinem eigenen Leben feind, indem er es nemlich verschwört, er hört die Beschwörung im Gericht vorsprechen, und zeiget doch nicht an was er von dem Diebstahl weiß.*

Ich habe schon in den Anmerkungen zu 3 B. Mos. V, 1. erinnert, daß dieser Meineid als Unterlassungssünde vorgestellet, und deshalb kein Sünd- sondern ein Schuldopfer gebracht ward; er bestand nemlich blos im Nicht-Anzeigen dessen, was man wußte. Schon hieraus folget, daß das Opfer nicht in dem Fall gebracht werden konnte, wenn man gegen Unschuldige ein Verbrechen aussagte, das sie nicht begangen hatten, denn hier war ja das Aussagen klar eine Begehungssünde, für die kein Schuldopfer gehörte. Vielmehr trat alsdenn das Vergeltungsrecht 5 B. Mos. XIX, 19. ein, der falsche Zeuge ward gestraft, nicht als Meineidiger, sondern als einer, der durch sein falsches Zeugniß andere hatte in Strafe bringen wollen.

2) Wenn man sich vermittelst eines Meineides von einem Diebstahl losschwor, oder Gefundenes, Anvertrautes, Zusage u. s. f. ableugnete. 3 B. Mos. VI, 1-5. (nach andern, V, 20-24.) Auch hier hörte man die Eidesformel vorsagen, ohne selbst zu sprechen, bekannte nichts, begieng also eine Unterlassungssünde.

Aber auch für leichtsinnige und unbedachtsame Eide, die zu erfüllen man vergessen hatte, oder sie nicht erfüllen konnte und durfte, weil die Sache unmöglich oder unrecht war, mußte, so bald man der vergessenen Erfüllung

lung gewahr ward, ein Opfer gebracht werden. 3 B. Mos. V, 4. Auch hier brachte man es nicht eigentlich für den leichtsinnigen Eid, denn der wäre eine Begehungssünde gewesen, auch möchte mancher nicht so viel Lämmer in seiner Heerde haben, als er sich leichtsinnige Eide, ein unnützes, so wahr GOtt im Himmel lebt! oder, straf mich GOtt! entfahren ließ: sondern für die unterlassene Erfüllung des Eides. Dis diente sehr, den Eid in Ehren zu halten, da jeder noch so unbedachter Eid, auch der das unmögliche oder unrechte versprechende, in so fern als verbindend angesehen ward, daß man die unterlassene Erfüllung mit einem Opfer büssen mußte: und zugleich war dis das beste Mittel, das leichtsinnige Schwören dem Volk abzugewöhnen, denn wer diese unanständige Gewohnheit hat, wird zu oft, entweder mit seiner eigenen grossen Unbequemlichkeit den unbedachtsamen Eid halten, oder ein Schuldopfer bringen müssen.

§. 257.

Gegen unnütze Schwüre und Flüche sind keine Gesetze gegeben.

Hingegen waren unnütze und leichtsinnige Eide durch kein bürgerliches Gesetz verboten, und keine Strafe auf sie gesetzt: solche Gesetze, als man in England gegen Fluchen und Schwören hat, nach denen man für jedes unnütze *God damn you*, *God damn me*, *damn damn!* ich meine einen Schilling (acht gute Groschen) Strafe geben muß, hatte Moses nicht, und in der That nutzen sie auch zu nichts, sondern verrathen, heiligen, blos Eifer ohne Kenntniß der Welt, denn sie kommen nicht in Uebung. Die Englischen in sehr eifrigen Zeiten gegebenen Gesetze gegen Fluchen und Schwören, sind jetzt noch in ihrer Kraft, und vor wenig Jahren stand einmal ein Exempel in den Zeitungen, daß ein Kerl verklagt war, und wirklich seine ziemlich zahlreichen Flüche hatte bezahlen müssen: aber vielleicht hört man doch in keinem Lande

de

de so viel fluchen als in England, zum starken Beweiß, daß diejenigen, die das Gesetz gegeben haben, zwar wol gute fromme Leute, aber keine glückliche Gesetzgeber gewesen sind: mich dünkt auch, sie sind aus Einer Zeit mit den Englischen Sabbaths-Gesetzen.

Aus Misverstand der beyden Stellen 3 B. Mos. V, 1. Sprichwörter Sal. XXIX, 24. hat man sich eingebildet, daß unnütze Schwüre und Flüche vor der Obrigkeit strafbar gewesen wären: und der Irrthum kann wol bisweilen in Gesetze christlicher Staaten einen Einfluß gehabt haben. Ich habe im vorigen Paragraphen schon beyde Stellen erklärt: hier will ich nur fragen, ob man sich wol Moses oder Salomon so unvernünftig vorstellen kann, nicht etwan blos unnütze Schwüre und Flüche als strafbar vor der weltlichen Obrigkeit anzusehen, sondern von jedem, der sie höret, zu verlangen, daß er sie der Obrigkeit anzeige? Dis wäre, das ganze Volk in lauter Angeber verwandelt, und doch werden wir unten hören, daß Moses den Angebern gar nicht günstig ist. Wäre die Meinung von 3 B. Mos. V, 1. daß man, so oft man einen unnützen Schwur oder Fluch hörte, ihn angebe, oder, falls man es nicht thäte, ein Schuldopfer bringen möchte, so müßte man entweder in seinem Leben nichts thun, als vor Gerichte warten, um anzugeben, oder der reichste Mann würde kaum genug Lämmer zum Schuldopfer haben. In London möchte ich denn nicht aus dem Hause gehen, weil ich ganz gewiß auf der Strasse mehr Flüche hören würde, als ich anzugeben im Stande wäre, auch den Lohn vom Pöbel erwarten müßte, und den von Rechtswegen. Ueberhaupt sind wir ja nicht schuldig, alles anzugeben, was wir Böses sehen: aber gerade ein solcher unnützer Fluch oder Eid, ein, *God damn*, des Engländers, der Teufel hole, des Deutschen, schadet andern so wenig, daß gar nicht begreiflich ist, warum man es angeben müßte. Und sollte wol Salomon, wenn er den Diebesheeler recht auf der schlimmen Seite beschreiben will, sagen, er sey dem gleich, der jemanden fluchen höre, und nicht sein Angeber werde? Ich denke,

keiner

keiner meiner Leser wird von dieser Unterlassungssünde frey seyn, denn wer jeden Fluch, den er hörte, der Obrigkeit angeben wollte, würde in einem engern Zimmer eingesperret seyn, wo mein Buch nicht gelesen zu werden das Glück hat.

Verbrechen der Unzucht.

§. 258.

Unnatürliche Sünden.

Die unnatürlichen Laster der Unkeuschheit, die das Gesetz Mosis erwähnt, und mit Strafen belegt, sind, Knabenschande, und, Schande mit Vieh. Die Gesetze davon stehen 3 B. Mos. XVIII, 22. 23. XX, 13. 15. 16. auch gewisser massen 5 B. Mos. XXIII, 18. 19. XXVII, 21.

Knabenschande beschreibt Moses in seiner Geschichte älterer Zeiten als das Laster, das in Sodom und Gomorra eingerissen war, und wegen dessen GOtt diese Städte vertilget hat: (*) davon kommt es, daß es jetzt bey den Theologen (die Juristen gebrauchen das Wort anders) Sodomiterey heißt. Im Mosaischen Recht selbst heißt derjenige, der Knabenschande leidet, Keleb, ein Hund, wie bey den Lateinern *Cynaedus*, oder, wenn er sich dazu vermiethet, Kadesch, geheiliget, wie ein Lateiner sagen würde, *puer sacerrimus*, weil zum Theil in den Götzenheinen dem Götzen zu Ehren und seinen Priestern zum

(*) 1 B. Mos. 18. 19.

zum Gewinnst Knabenbordelle waren. Für den, der die Knabenschande begieng, hat das Gesetz keinen eigenen Namen.

Schande mit Vieh heißt, Thebel, d. i. Krankheit, oder Raserey. (*) Moses unterscheidet ausdrücklich die beyden Arten derselben, da eine Mannsperson Schande mit Vieh treibt, und eine Frauensperson sich dem Vieh prostituirt.

Beyde Gattungen von Verbrechen waren damals, wie es scheint, unter Aegyptiern und Cananitern nicht ungewöhnlich, daher Moses sie zu den Sitten dieser Völker zählt, die die Israeliten nicht nachahmen sollen. 3 B. Mos. XVIII, 3. 4. 22 - 28. Von den Aegyptiern wissen wir, daß so gar bey einigen ihrer Gottesdienste öffentliche Schande mit Vieh vorgieng.

Auf beyde Verbrechen wird 3 B. Mos. XX, 13. 15. 16. Lebensstrafe gesetzt, die vermuthlich durch die Steinigung vollzogen ward, wiewol dis nicht mit im Gesetz ausgedrückt ist. Wenn man bedenkt, wie fürchterlich Knabenschande dem Staat ist, und wie sehr sich dis abscheuliche Laster insgeheim auszubreiten pflegt, so wird man nach den Regeln der Politik die Strafe nicht zu hart finden. Ist es einmal eingerissen, so werden früh Knaben, und das nicht blos von Erwachsenen, sondern auch von Knaben dazu verführet, und es kennet kein Stillestehen, sonderlich da es bald seine Schändlichkeit und Verächtlichkeit verliert, und dagegen gar Galanterie und Gout der Nation wird, und denn kann nichts anders als die grössseste, alle Gegenmittel unkräftig machende, Entvölkerung und Schwäche des Staats daraus erfolgen, nur diese nicht gleich im ersten Geschlecht, denn da ist das Laster noch nicht bey dem grösseren Theil der Nation eingerissen, sondern im dritten und vierten. Knabenschande ist nicht blos das Gegenmittel gegen den Ehestand, (zugleich auch gegen Hurerey, aus der doch noch Kinder entstehen würden) damit sich der behilft, der

(*) Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis, S. 65.

der nicht gern Frau und Kinder ernähren will, oder es nicht wol kann, aber doch thun, mehr arbeiten, und sparsamer leben würde, wenn er diesen Ausweg nicht hätte, und mindert auf die Weise die Ehen, die hernach in einem solchen Staat, (man denke nur an den Römischen unter den Kaysern,) nie wieder recht in Mode zu bringen sind, bis er von einer dieses Lasters ungewohnten Nation zerstört wird: sondern sie bringt auch eine Abneigung gegen das andere Geschlecht zuwege, die endlich bey vielen eine wahre Impotenz zum Beyschlaf auf natürliche Art wird. Nun sind schon alle die, die den Geschmack der Nation haben, zum Kinderzeugen beynahe so gut als untüchtig, und können kaum die Ehe wagen. Aber auch dabey bleiben die Folgen nicht stehen; das andere Geschlecht, das entweder keine Ehe findet, oder in eine solche Ehe betrogen wird, in der es nicht die natürliche Befriedigung erhält, rächet sich wieder, treibt auch unnatürliche Wollüste, (Lestiam Venerem unter einander, oder die mit Castraten) bekommt einen Haß gegen die Ehemänner, wird vollkommen lasterhaft, und denn erfolgt noch mehr, was man zu Rom unter den Kaysern sahe, die grosse Seltenheit der Ehen, und Entvölkerung eines vorhin bewohnten Landes. Auch die Constitution der Mannspersonen, die diese Schande leiden, wird, zwar nicht immer, aber doch oft, ganz anders als durch Hurerey verdorben. Wer einem Staat übel wollte, müßte dis Laster bey ihm einführen, denn es ist schwer wieder auszurotten, weil es viel heimlicher als Hurerey, die sich doch durch Kinder zu verrathen pflegt, fortgepflanzt wird: und beynahe kann man eine politische Weissagung wagen, wenn man siehet, daß es in einem noch so mächtigen und blühenden Volk einreißt; der Grund zu seiner künftigen Schwäche ist geleget, und nach hundert Jahren wird es nicht mehr das zahlreiche mächtige Volk seyn.

Moses that nun, was so manche Gesetzgeber gethan haben, er setzte Lebensstrafen auf dis Verbrechen. Freylich sind manche Europäische und Asiatische Gesetze gelin-

der, Clima und andere Ursachen, z. E. daß das Laster bereits eingerissen, oder sehr selten ist, daß es bey den Nachbaren im Schwange gehet, selbst die physicalische Stärke oder Schwäche der Nation, können hier eine Verschiedenheit der Strafen anrathen. Das ist doch klar, daß es mehr ein Laster der südlichern Länder ist, aus denen es erst in die nördlichen gebracht zu werden pflegt: auch das wollen Medici bemerkt haben, daß diejenigen, die die Natur mit mehrerem männlichen Vermögen begabt hat, heftigere Triebe zur natürlichen Wollust haben, und nicht so häufig in dis mit jener nicht recht verträgliche Laster verfallen, dahingegen die, gegen die sie hierin nicht so freygebig gewesen ist, aus ganz physicalischen Ursachen mehr Neigung zur unnatürlichen Wollust haben. In südlichern Ländern werden daher die Strafen härter seyn müssen, falls sie ihren Zweck erreichen sollen, und die Gesetze sich nicht zu schwach finden, dem Laster entgegen zu gehen. In keinem Lande sind vielleicht die Lebensstrafen strenger exsequirt, als vor etwan 40. Jahren in Holland, das hatte aber auch damals seine besondern Ursachen, weil das aus fremden Ländern mitgebrachte Laster sehr eingerissen war. In England, wo es unter einer so grossen öffentlichen Verachtung liegt, und die Nation wegen ihrer Nahrungs- und Lebens-Art stärker ist, als die meisten andern, sind vielleicht gelindere Strafen, das dort gewöhnliche Halseisen, schon genug.

Um mehr Abscheu vor dem Verbrechen zu erwecken, ward auch nach Mosis Gesetzen das Vieh, mit dem Schande getrieben war, getödtet. Da wir dis auch in unsern Rechten haben, ist es nicht nöthig mehr, davon zu sagen. Selbst die Klugheit räth das Tödten eines solchen Viehes auch deswegen an, weil es einmal hieran gewöhnt, auch wol Menschen zur Bestialität reitzet.

§. 259.

§. 259.

Ehebruch. Was unter diesem Namen verstanden wird.

Ehebruch ist im Hebräischen, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, insonderheit aber im Mosaischen Recht, nicht jede Unzucht einer verheyratheten Person, sie sey Ehemann oder Ehefrau, sondern fleischliche Vermischung einer Ehefrau mit einer Mannsperson, die nicht ihr Ehemann ist, und alsdenn heissen beyde Verbrecher, Ehebrecher, und, Ehebrecherin, No'ef, und, No'efet. Treibt ein Ehemann mit einer ledigen Unzucht, so hieß es blos Hurerey, und gehörte gar nicht unter das Verbrechen, von dem ich hier im peinlichen Recht rede, und das Moses am Leben bestrafte. In der That brachte dis auch die ganze Analogie des Mosaischen Eherechts mit sich, denn nach ihm hatten Mann und Frau nicht, wie es bey uns ist, gleiche Rechte, fremden Beyschlaf auszuschliessen, sondern der Mann konnte andere Frauen, Beyschläferinnen, und Sclavinnen im Bette haben, und die Frau hatte gar keine juristische Anforderung an ihn, daß er ihr allein zugehören sollte. Wenn er also auch mit einer, die keine von den dreyen, nicht Frau, Concubine oder Sclavin, war, allenfalls mit einer öffentlichen Hure zu thun gehabt hätte, so war dis zwar Unzucht, aber eine Unzucht, dadurch seiner Frauen Rechte nicht gekränkt wurden, folglich auch nicht einmal in dem weitläufigern Verstande, in dem einige das Deutsche Wort gebrauchen, Ehebruch. Seine Ehe war ungebrochen: er hatte wider die philosophische und theologische Sittenlehre gehandelt, aber seiner Frau hatte er nach der Erkenntniß der bürgerlichen Gesetze kein Unrecht gethan, das sie ahnden, und darüber sie klagen konnte. Dabey sind die Hebräer im Gebrauch des Wortes, Ehebruch, so genau, daß auch Verbrechen, die mit dem Ehebruch in Absicht auf die Strafe gleich geschätzet werden, (z. E. wenn eine für ihres verstorbenen Mannes Bruder bestimmte Witwe sich mit einem andern fleischlich vermischete, worauf Lebens-

strafe stand,) doch nur Hurerey genennet werden, und das nicht blos in Gesetzen, wo man die Worte sehr genau nimmt, sondern auch in der historischen Schreibart. 1 B. Mos. XXXVIII, 24.

Bliebe aber noch irgend ein Zweifel wegen der Bedeutung des Worts im gemeinen Leben übrig, so ist doch wenigstens gewiß, daß es im Criminalrecht nicht anders als so genommen wird, wie ich es vorhin definirt habe, denn in dem einzigen Gesetz, in dem die Strafe bestimmet ist, 3 B. Mos. XX, 10. heißt es ausdrücklich: *Wer mit einer Ehefrau, die eines andern Frau ist, Ehebruch treibt, soll dafür sterben, er so wol als die Ehebrecherin:* oder wenn man es noch buchstäblicher haben will, *ein Mann, der mit der Frau eines Mannes Ehebruch treibt, der mit der Frau seines Nebenmenschen Ehebruch treibt, soll sterben, er und die Ehebrecherin.* Hier ist es im einzigen Pönalgesetz zweymal gesagt, daß blos von einem Ehebruch die Rede ist, der mit einer Ehefrau begangen wird. — — Ueberfiele einen die Curiosität, zu wissen, was das Wort, das ich Ehebruch übersetze, seiner Abstammung nach heisse, (eine Frage, auf die man im Jure leicht verfällt, und die doch, wie mehrmals erinnert ist, im Hebräischen bey juristischen Wörtern schwerer als bey andern zu beantworten ist) so glaube ich aus dem Arabischen, es heisse eigentlich, *mit der Ehefrau eines andern den Durst löschen.*

Das bisher gesagte scheint vielleicht einigen mit dem zu streiten, was Christus Matth. XIX, 9. saget, wer seine Frau ohne hinlängliche Ursache von sich lasse, *und heyrathe eine andere, der breche die Ehe.* Allein man muß nur den Verstand, den ein Wort im Jure hat, und der ihm in der Sittenlehre gegeben werden kann, unterscheiden: so kann der Sittenlehrer manches *Mord* nennen, das es im Jure nicht ist, z. E. wenn man einen geflissentlich zu Tode ärgerte. Es ist klar, daß Christus das Wort, Ehebruch, nicht im juristischen Verstande und nach dem Mosaischen Recht, sondern als Sittenlehrer gebraucht, wenn er sagt,

1) wer

1) wer eine von ihrem Manne ohne hinlängliche Ursache Geschiedene freye, der breche die Ehe, Matth. V, 32. XIX, 9.
2) der Mann, der seine Frau von sich scheide, mache, daß sie die Ehe breche, Matth. V, 32. ja
3) er breche selbst die Ehe, wenn er eine andere freye. Matth. XIX, 9.

Dis waren doch lauter Dinge, auf die das Mosaische Recht nicht allein keine Lebensstrafen gesetzt, sondern sie auch bürgerlich gestattet hatte: und der letzte Satz, auf den es uns dismal eigentlich ankommt, setzt zum voraus, mehr als eine Frau zu haben zu moralisch unrecht, welches doch nach dem bürgerlichen Gesetz unverboten war. Ich rede jetzt von Ehebruch blos, wie das Wort im peinlichen Recht genommen ward.

Zum Ehebruch ward nach dem Mosaischen Recht, so wie nach unserm, die eigentliche fleischliche Vermischung (emissio & immissio seminis) erfodert, und allerley unzüchtige Entblösungen oder Berührungen ohne diese würden kein Ehebruch gewesen seyn. Dis ist aus 4 B. Mos. V, 12. 13. 19. 20. klar, sonderlich wenn man den Grundtext einsiehet, den ich des Wolstandes wegen nicht gar zu genau übersetzen, sondern umschreiben mußte. V. 12. heißt es eigentlich: **und ein Mann mit Entgehung des Saamens** (*) **bey ihr gelegen hat**: und v. 20. *& si quis dedit effusionem suam in te*, d. i. semen suum in te effuderit. Hätte also eine Ehefrau andere Gattungen unzüchtiger Spiele getrieben, so ist im Mosaischen Rechte nicht

(*) Schichbat Sera. Effusio seminis. Für Leser, die etwas Hebräisch verstehen, und doch nicht genug, um zu merken, wie ich dazu komme, dis so zu übersetzen, erinnere ich, daß Schachab eigentlich heißt, effundere oder effundi. Dis ist aus dem Arabischen zu sehen, wo es (nur daß der Araber Sch in S verwandelt, und Sacaba sagt) ausschütten bedeutet, z. E. Sura LVI. 30. Man sehe noch 3 B. Mos. XV, 16. 17. wo Schichbat Sera nichts anders heissen kann als, effusio seminis.

nicht bestimmt, wie sie gestraft werden soll: daraus aber noch nicht folget, daß sie nicht gestraft ward, denn die Strafe kann aus einem Herkommen bekannt, oder dem Ermessen des Richters, oder gar des Mannes, der viel grössere Rechte über die Frau hatte, als bey uns, überlassen gewesen seyn; und ausserdem stand es schlechterdings bey ihm, ihr den Scheidebrief zu geben.

§. 260.

Strafe des Ehebruchs.

Die Strafe des Ehebruchs war, der Tod, und zwar, wie ich unten zeigen werde, die Steinigung: 3 B. Mos. XX, 10. Ich muß aber vorher noch die Anklage derer untersuchen, denen dis zu hart und als barbarisch vorkommt.

Erheben sollte sie billig niemand, der nicht auch zugleich die auf den Diebstahl gesetzten Lebensstrafen misbilliget: denn so bald aus dem Ehebruch ein Kind entstehet, ist er ein so großer Diebstahl, als sonst nicht leicht begangen werden kann. Alle Erziehungskosten, die der betrogene Ehemann auf dis Kind wendet, sind ihm, und das ganze Erbtheil, das das ihm untergeschobene Kind bekommt, und sich auf Tausende Tonnen Goldes belaufen kann, seinen rechtmäßigen Erben gestohlen; und jeder Ehebruch, aus dem wirklich kein Kind erfolget, ist doch ein Attentat zu einem so großen Diebstahl. Geschieht nun dem Diebe nicht unrecht, wenn man ihn hänget, so wird der Ehebrecher und die Ehebrecherin den Tod noch viel mehr verdienen, da zu dem groben Diebstahl zugleich eine so große und vielfache Beleidigung des Ehemanns kommt, eine von der Art, daß sehr häufig die Gesetze ihn frey sprechen oder doch entschuldigen, wenn er den auf der That betroffenen noch dazu wehrlosen Ehebrecher auf der Stelle in sogenanntem justo dolore todt sticht. Dis setzt doch zum voraus, daß eine solche Rache der Beleidigung nicht unangemessen sey.

Wollte

Wollte man einwenden, die heftigen Triebe der Wollust wären eine so starke Versuchung zum Ehebruch, daß man billig mit dem, der ihnen unterliegt, Mitleiden haben müsse, so ist dis den Zweck der Strafen völlig verkannt: Sollen sie von Verbrechen abschrecken, so ist klar, daß sie desto schwerer seyn müssen, je heftiger der Trieb, das Verbrechen zu begehen, ist: sie sollen diesem Triebe das Gegengewicht halten, wäre der sehr schwach, so wäre auch eine gelinde Strafe genug, aber je stärker er ist, und gleichsam je mehr Gewicht er in die eine Wageschale legt, desto mehr Gegengewicht, d. i. Strafe müssen die Gesetze in die andere Wageschale legen. Den Einwurf von Artigkeit und Galanterie des Verbrechens will ich kaum einmal nennen: um vor solchen Galanterien sicher zu seyn, ist man in die bürgerliche Gesellschaft, und dazu statt des Concubinats in eine von der bürgerlichen Gesellschaft guarantirte Ehe getreten. Im Stande der Natur hatte man ohne Zweifel das Recht, sein Eigenthum, also auch die Frau, die durch ihren eigenen Consens die Unsrige geworden ist, zu vertheidigen, und sich an dem, der uns auf dieser empfindlichsten Seite beleidiget, andern zur Abschreckung aufs äußerste zu rächen: und dis Recht wird man um so weniger miskennen, da es so gar auch einige Thiere üben. Die bürgerliche Gesellschaft, der wir unser Recht der Selbstrache aufgäben, und die uns denn vor solchen Beleidigungen nicht hinlänglich schützen wollte, weil sie ihr als Galanterien vorkämen, würde etwas nicht sehr erwünschtes seyn, sonderlich, wenn noch dazu käme, daß sie uns zwänge, den Kindern unserer Frau, so lange nicht vollkommen bewiesen werden kann, daß sie nicht von uns sind, unser Vermögen ganz oder zum Theil nach dem Tode zu hinterlassen, und sie bey Leben als unsere Kinder zu erziehen.

Zu diesen allgemeinen Betrachtungen, aus denen ich gar nicht folgern will, daß überall auf dem Ehebruch Lebensstrafe stehen müsse, (denn dis wäre wirklich in manchen Ländern gar nicht anzurathen: hernach davon!) sondern nur, daß der Ehebrecher sich nicht über die Härte

dieser Strafe mit Recht beschweren könne, kommen noch besondere Umstände, die einem Gesetzgeber des Israelitischen Volks diese Strenge anriethen. Bey den südlichen Völkern ist gemeiniglich die Jalousie heftiger, als bey den nördlichen, der Ehebruch also eine grössere Beleidigung für den Mann, der auch mehr Rache verlangen oder üben wird. Ein kluger Gesetzgeber muß sich die Beleidigungen so vorstellen, wie sie seinem Volk vorkommen, falls er von Selbstrache abhalten will, und z. E. die Maulschelle und Peitsche, da, wo man jene mit dem Degen und diese mit der Pistolen rächen zu müssen glaubt, nicht eben so strafen, als unter einem Volk, das Maulschelle und Peitsche blos für das schätzte, was sie physicalisch sind. Thut er das nicht, und straft er Beleidigungen unter dem Begriff, den das Volk von ihnen hat, so wird der Beleidigte sich nicht an das Gericht wenden, sondern selbst Rache üben. Ich denke mehr hiervon in der Vorrede zu sagen. —— Wie die Eifersucht bey den Israeliten war, sagt Salomon, (*) freilich ein wenig anders, als bey manchen bequemern Männern unseres Himmelsstrichs und unserer Zeiten, die ganz wohl ein Geschenk zur Versöhnung annehmen: es ist aber doch noch mäßig, gegen das, was man von der Persianischen Eifersucht auf blose entfernte Blicke, und ihren mörderlichen Rechten bey Chardin lieset. Wer das Unglück oder die Unvorsichtigkeit hätte, die Gemahlin eines vornehmen Herrn auch nur unterweges in der Ferne zu sehen, würde, so unschuldig er auch seyn möchte, von den Verschnittenen mit Schlägen mishandelt, und wol gar getödtet werden: (**) und den Concubinen des Persischen Königes zu begegnen, war zu Chardins Zeit so capital, daß, als einmal die, von einem Gewitter, auf der Jagd überfallene Königin in ein Dorf einkehren mußte, niemand sie in das Haus aufnehmen wollte, um nicht unglücklich zu werden.

Dis

(*) Sprichwörter Sal. VI, 28 - 35.

(**) Voyages de Chardin en Perse, Tom. VI. S. 238. der Ausgabe in kleinerem Format, Cap. XIII.

Dis ist freilich nicht die natürliche, sondern die durch Luxus und Stolz zum Unsinn getriebene artificielle Jalousie südlicher Länder, sie gehört aber doch mit zum Gemählde einer südlichen, die Polygamie (die mehr Jalousie erfodert) habenden, reichen Nation: und dabey muß man noch bedenken, daß in Persien die gegen den Ehebruch so sehr gelinde Muhammedanische Religion herrschet, die blos Schläge zur Strafe des völligen Verbrechens setzt. Dis Persische, der Muhammedanischen Religion so widrige Herkommen, mit in Anschlag gebracht, wird man leicht glauben, daß Moses einmal sehr unbillig gegen seine Bürger, die den Ehebruch für keine erträgliche Galanterie ansahen, aber denn auch sehr unpolitisch gehandelt, und blos der Selbstrache, wol der durch einen Meuchelmord, die Thür geöfnet haben würde, wenn er auf den Ehebruch eine geringere Strafe als den Tod gesetzt hätte. Auch das kommt noch dazu, daß, wo die Eifersucht so lebhaft ist, und die Rache so weit gehet, als sie Salomon beschreibet, und man gewiß nicht die Hofnung haben kann, der discrete Ehemann werde den im Bette seiner Frau gefundenen Fremden, um seine Familie nicht zu beschimpfen, nach der bekannten ziemlich neuen Französischen Geschichte, zum Fenster hinaus springen lassen, um den vor der Thür stehenden Bedienten sagen zu können, er habe niemanden gefunden, man vom Ehebrecher beynahe so gut, als von dem bey Nachtzeit kommenden Diebe die Vermuthung haben muß, er trage zu seiner Vertheidigung mördliches Gewehr bey sich, und gehe, wie man es nennet, zugleich auf Mord aus.

Dis ist das wichtigste. Aber folgendes ist auch nicht ganz zu vergessen. Mosis Gesetze haben die Beförderung der Ehen und grössere Vermehrung des Volks zur Absicht: aber zu beyden Zwecken wird vor allen Dingen Heiligkeit der Ehen erfodert. — — Bey den Israeliten kam alles Eigenthum liegender Gründe blos auf die Geburt an, und der Vater konnte ihrentwegen nichts im Testament verordnen, sondern sie fielen denen schlechterdings zu, die für seine Söhne angesehen wurden: dabey

suchte eine dem Staat vortheilhafte Einbildung des Volks die Unsterblichkeit des Namens in einer ächten Nachkommenschaft: durch beydes ward die Beleidigung, die Ehebrecher und Ehebrecherin dem betrogenen Ehemann zufügte, noch größer, als sie bey uns ist, und verdiente desto mehr Ahndung.

Das bisher erwähnte hat in die Bestimmung der Strafe des Ehebruchs einen so großen Einfluß, daß gar wohl bey einem andern Volk Lebensstrafe sehr nachtheilig seyn, und dem Ehebruch eine Art von Straflosigkeit geben könnte. Selbst in Deutschland, und noch mehr in Frankreich, könnte dis der Fall seyn. Man gebe nur auf den doppelten Unterschied Acht:

1) Nördliche Nationen treiben die Rachgier aus blosser Jalousie selten so weit, als die südlichern: sie fodern gemeiniglich nicht Blut, am wenigsten Blut der Ehefrau, durch deren Hinrichtung nach unsern Sitten der Ehemann selbst beschimpft werden würde, sondern sind mit wenigerem Rach- oder Straf-Uebel zufrieden. Kein Zug in unsern Sitten kann frappanter seyn, als dieser: über Kleinigkeiten von Beleidigungen entstehen unzählige Duelle, Ehebruch ist eben unter denen, die das Point d'Honneur der Duelle am strengsten befolgen, nicht selten, aber so wenig sie hier überstrenge, daß man sehr selten von Duellen, durch die der beleidigte Ehemann seine Ehre retten will, höret, sonderlich in Frankreich. So bald es auf weiter nichts, als auf die Frau ankommt, scheint der empfindlichste Duellant recht ein Mann nach der Bergpredigt, ihre Worte im eigentlichsten Verstande ohne alle Erklärung genommen, zu seyn. Was ich vorhin als Französische Geschichte erwähnte, wird von Franzosen selbst als eine recht exemplarische Présence d'Esprit des vornehmen Herrn mit solchem Beyfall erzählt, daß man bisweilen denken möchte, der Erzähler wünschte sich selbst die Ehre, das Exempel gegeben zu haben. Eine Klage auf Lebensstrafe wegen Ehebruchs würde in Paris aus

aus Furcht vor Moliere kaum möglich seyn, und wer sie erhöbe, müßte recht viel Courage haben, dem allgemeinen Gelächter zu trotzen. Wo die Denkungs-Art der Nation so ist, muß der Gesetzgeber sich eben so gut nach ihr richten, als Moses nach der Israelitischen, und nicht doppelt oder zehnmal so viel Strafe verordnen, als der Beleidigte verlangt: wo nicht, so erregt er nur Mitleiden, es mangelt an Klägern, und das Verbrechen kann ungestraft getrieben werden. Es geht recht so, wie im Hannöverischen mit dem Gesetze gegen den Hausdiebstahl: die Hausdieberey ist nur desto häufiger, weil der Dieb ziemlich sicher ist, sein Herr, der ihn denn nicht vom Galgen retten könne, werde nicht klagen.

2) Ein Verbrechen, auf dem Lebensstrafe stehet, erfodert billig einen sehr starken beynahe keinen Zweifel übrig lassenden Beweiß, und der kann bey dem Ehebruch selten geführet werden, sonderlich wenn man das Attentat zum Ehebruch und allerley Unzuchten von wirklich vollbrachter fleischlicher Vermischung unterscheidet. Davon kann die Folge seyn, und ist es wirklich bisweilen gewesen, daß der Ehebruch ganz ungestraft bleibt, weil er nicht mit derjenigen Strenge erwiesen werden kann, als bey Lebensstrafen billig geschehen soll. Dagegen hatte nun Moses eine Eides-Delation, und den Eid so eingerichtet, daß unter hundert Ehebrecherinnen ihn schwerlich mehr als Eine, und auch wol die nicht, abgeschworen haben wird. Von dem Eide soll unten mehr vorkommen. Aber eben diese Eides-Delation schickt sich zu der Gleichheit der Rechte, die Eheleute unter uns haben, nicht, so lange nicht so starke Beweise vorhanden sind, daß das Gericht der angeklagten Frau das Purgatorium zuerkennen kann: da auch unsere Staaten keine Theocratie sind, und nicht so ausdrückliche Verheissungen oder Drohungen der göttlichen Rache des Meineides auf die und die bestimmte Art und Weise haben, würde der Eid bey uns nicht so wirksam

sam zu Entdeckung der so tief verborgenen Wahrheit seyn, als bey den Israeliten.

§. 261.

Ausschweifung ins Muhammedanische Recht, die Strafe des Ehebruchs betreffend: die jeder Leser, der nicht darauf curieux ist, überschlagen mag.

Ich habe vorhin beyläufig die Muhammedanischen Gesetze erwähnt. Von ihnen zu handeln habe ich mir zwar nicht vorgenommen, und der Titel meines Buchs nennet sie nicht: aber dismal ist der Contrast zwischen Mosaischen und Muhammedanischen Recht zu auffallend, und das Problem für die juristische Philosophie zu wichtig, als daß ich es unangezeigt lassen könnte. Ein Volk, das mit den Israeliten unter einerley Himmelsstrich, und eher noch etwas südlicher wohnte, mit ihnen von einerley Herkunft, (denn die Ismaelitischen Araber, zu denen Muhammed gehöret, und die Israeliten, haben den gemeinschaftlichen Stammvater Abraham) und dabey sehr jaloux und rachgierig ist, setzt auf den Ehebruch Schläge, noch dazu Schläge, die dort keine Ehrlosigkeit nach sich ziehen, straft ihn also viel gelinder, als in unsern Ländern geschiehet. Hier wird man mir eine Ausschweifung nicht blos erlauben, sondern sie beynahe fodern, und etwas vom Arabischen Recht wissen wollen. Der Verdacht wird gleich Anfangs entstehen, Muhammed könnte aus Gefühl seiner eigenen Schwäche mitleidig gegen seinen Neben-Ehebrecher gewesen seyn, und das nicht gern hart haben strafen wollen, wessen er sich vielleicht selbst schuldig wußte. Er war etwas epileptisch, und diese Leute pflegen die Enthaltsamkeit nicht immer in ihrer Gewalt zu haben. Allein dieser Verdacht verschwindet völlig, wenn man die Stellen des Korans ansiehet, und immer um desto mehr, je unpartheyischer man mit ihnen verfährt, und den Erklärungen des Muhammedanischen Theologen bey ihnen so wenig für avthentisch annimmt, als wir bey

der

der Bibel die Erklärungen unserer Theologen für authentisch halten, sondern Muhammed selbst reden läßt: denn nirgends setzt Muhammed eine Strafe des Ehebruchs veste, sondern behält nur die vorhin gewöhnliche, ohne sie einmal zu nennen, bey. Die Sache steht so:

Sura IV, 19. giebt Muhammed ein Gesetz, das man gemeiniglich so verstehet, wie Herr Boysen es S. 74. übersetzt hat: „dafern nur Weiber sich durch Ehebruch „versündigen sollten, so müßt ihr ihnen dis Verbre„chen durch vier Zeugen beweisen, und denn könnt „ihr sie so lange in besondere Behältnisse des Hauses „einkerkern, bis sie entweder der Tod befreyen, oder „GOtt ihnen ein Mittel an die Hand geben wird, „der Gefangenschaft zu entkommen," und von dem die Muhammedaner glauben, daß es noch in eben dem Capitel durch ein anderes Gesetz, das wir hernach haben werden, und ihrer Meinung nach Schläge auf den Ehebruch setzt, wieder aufgehoben sey. Sehr sonderbar wäre es zwar, in einem und eben demselben Capitel im 19ten Vers das Gesetz zu geben, und im 30sten schon zu widerrufen. Es ist wahr, Muhammed widersprach sich sehr oft, und behauptete, um dis zu entschuldigen, die Lehre: es sey kein Prophete, der sich nicht widerspreche, und dis gehe so zu: der Teufel räume ihm bisweilen unter dem Reden oder Schreiben etwas ein, aber dem sey GOtt so treu, daß er an einem andern Ort das Gegentheil sage. Allein dismal sollen beyde Verse nach der Meinung der Muhammedaner von GOtt seyn, und der soll die kurz vorher dictirte Gefängnißstrafe im 30ten Vers abändern, und in Schläge verwandeln, ohngeachtet in dem Vers nichts von Schlägen stehet: das wäre eine sehr geschwinde, noch dazu sehr dunkele Abänderung. Aber dis alles auf die Seite gesetzt, lese man noch einmal das Gesetz über: wäre es nicht, wenn es vom Ehebruch handelte, unklug, oder ein völliger Freybrief für den Ehebruch? dafern eure Weiber sich durch Ehebruch versündigen sollten, so müßt ihr ihnen dis Verbrechen durch vier Zeugen beweisen! Ist denn das möglich? werden sie vier

Zeugen dazu rufen, wenn sie die Ehe brechen wollen? Noch dazu vier, anstatt zwey oder drey Zeugen, die sonst bey einem Capital-Verbrechen genug sind? Es ist schon etwas höchstseltenes, daß ein Ehebruch durch zwey Zeugen, die alles zum Ehebruch wesentliche gesehen hätten, erwiesen werden kann: würden aber vier Zeugen erfodert, so würde vermuthlich niemals ein Ehebruch erwiesen und gestraft werden können. Dis Gesetz wäre wirklich, als wenn der Teufel, den ich doch für unschuldig halte, es dem Propheten eingeräumet hätte. Und nun die Strafe, zu der vier Zeugen nöthig sind: nach Herrn Boysens Uebersetzung, der hier Salen folget, *denn könnt ihr sie so lange in besondere Behältnisse des Hauses einkerkern*, oder nach dem Arabischen, wo von diesen besondern Behältnissen, die auch das Haus oder Gezelt des Armen nicht immer hat, nichts stehet, *so behaltet sie in den Häusern, bis sie sterben, oder GOtt ihnen einen Ausweg zeiget.* Wirklich eine sonderbare Strafe des Ehebruchs, da der Mann denn doch die Frau ernähren müßte! Er wird sie statt dessen lieber wegjagen, da er doch das Recht der Ehescheidung nach dem Koran hat.

In der That werden in diesem Gesetz weder Ehefrauen noch Ehebruch genannt, sondern es würde genau übersetzt so lauten: *Wenn welche von euren Frauensleuten Unzucht begehen, so nehmet vier unter euch gegen sie zu Zeugen, und wenn diese gezeuget haben, so behaltet sie in den Häusern, bis der Tod sie hinnimmt, und (oder) GOtt ihnen einen Weg macht.* Ich vermuthe, das Gesetz handele gar nicht von der Strafe, die Ehemänner wegen Ehebruchs an ihren Frauen, sondern die Eltern und Brüder wegen Unzucht an ihren Töchtern und Schwestern üben können, und die vorhin sehr grausam war. Arvieux hat schon von den Arabern bemerkt, daß Eltern und Brüder sich noch jetzt durch Unzucht ihrer Töchter und Schwestern für weit mehr entehret halten, als die Ehemänner, weil, wie sie sagen, der Mann seine Frau von sich jagen kann, Tochter und Schwester aber nie auf-

hört

hört, Tochter und Schwester zu seyn, (*) und daß, ungeachtet der Muhammedanischen Religion, die Rache der Araber gegen eine sie entehrende Tochter bisweilen noch jetzt bis auf den Tod gehet: ein Beduinischer Araber zog mit seiner Tochter, die sich hatte schwängern lassen, mit Verheelung seiner Rachgier, aus der Stadt weg, und brachte sie in der Wüste grausam um. (**) Wollte man Arvieux nicht glauben, auf den einige des Orients Unkundige einen unbilligen Verdacht geworfen haben, so wird man vielleicht die unten gesetzten Stellen aus Herrn Niebuhrs Beschreibung von Arabien gelten lassen. (***) Diesen

(*) Im 17ten Capitel des Theils, darin er die Araber in Palästina beschreibt. Die Stelle findet man im ersten Theil meines syntagma commentationum S. 58. ganz, und die Arabische Denkungsart mit 1 B. Mos. 34. 2 Sam. 13. 14. verglichen.

(**) Eben daselbst.

(***) S. 31. „Ein angesehener Mann von dem Stamme „Montefidsj, hatte seine Tochter an einen Araber zu Korne verheirathet. Nicht lange nach der Hochzeit frug ihn „ein Araber von einem andern Stamm in einem Caffehause etwas spöttisch: ob er der Vater der jungen und schönen Frau des N. N. wäre? Dieser vermuthete, daß man „die Ehre seiner Tochter in Verdacht hätte, und verließ „sogleich die Gesellschaft, um den Kopf seiner Tochter zu „hohlen.“ — — S. 39. „Ich hörte, der Mann dürfe „zwar seine Frau selbst um eines Ehebruchs willen nicht „tödten, aber ihr Vater, Bruder, oder sonst einer ihrer „Anverwandten dürfe es ungestraft, aber doch für eine kleine Geldbusse thun, weil sie ihre Freunde durch ihre schlechte Aufführung äußerst beschimpft hätte. Man erinnere „sich an Beyspiele davon zu Basra und Bagdad. In dieser letzten Stadt hatte ein reicher Kaufmann einen jungen Menschen bey seiner Anverwandtin angetroffen, und „nicht nur sie auf der Stelle in Stücken zerhauen, sondern es „auch durch Zeugen und Geld dahin gebracht, daß der junge Mensch, welcher eines ansehnlichen Bürgers Sohn war, „noch in derselben Nacht von der Obrigkeit war gehangen „worden. Zum Beyspiel, daß ein Muhammedaner seine

Diesen Begriff von Schande fand Muhammed schon bey seinen Arabern vor sich, sie verblasseten, wie er sagt, und verfärbten sich, wenn ihnen die Nachricht von der Geburt einer Tochter gebracht ward, (*) und standen bey sich an, ob sie die Tochter groß ziehen oder beyscharren wollten, — — weil nemlich der Vater fürchten müßte, daß sie ihm dereinst Schande machen könnte. Die Rachgier der Eltern und Brüder gieng daher vor und zu Muhammeds Zeit unter einigen Stämmen so weit, daß sie die Töchter, die sie so beschimpft hatten, lebendig begruben. — — Hier scheint nun Muhammed der unmenschlichen Strenge und Rachgier der Eltern und Verwandten Maas und Ziel zu setzen, und folgendes zu verordnen. Erstlich die Eltern oder Brüder sollen nicht ihrem Verdacht folgen, sondern die Schuld der Tochter soll durch vier Zeugen ausgemacht werden. Dis gehet bey Hurerey einer ledigen Person an, denn die Zeugen brauchen nicht den Actum der Hurerey gesehen zu haben, sondern nur, daß die Person schwanger, oder niedergekommen ist: und so viel Zeugen erfodert wirklich Muhammed Sura XXIV, 4. wenn jemand eine ledige der Hurerey beschuldiget hat, und nicht für die Injurie 80 Prügel bekommen will.

„ Frau nicht selbst tödten dürfe, erzählte man mir zu Kahira, daß ein reicher Herr, der seine Frau niedergehauen hätte, deswegen von ihren Anverwandten und der Obrigkeit so lange verfolget wäre, als die Reichthümer daureten."

(*) Sura XVI, 59. 60. 61. Muhammed will dort die heidnischen Araber widerlegen, die die sogenannte drey Töchter GOttes verehrten, und sagt: GOtte geben sie Töchter, — — und wenn einem von ihnen die Nachricht von Geburt eines Mädchens gebracht wird, so wird sein Gesichte schwarz, und er traurig; er will sich wegen der schlimmen Botschaft von niemand sehen lassen, und steht bey sich an, ob er das Mädchen behalten, oder in die Erde scharren will. Noch einiges hiervon wird man in meines seel. Vaters Dissertation, ritualia codicis Sacri ex Corano illustrata §. 8. finden.

will. Zum andern, die eigentliche Strafe verordnet er, die hier ist, man findet sie anderwärts Sura XXIV, 2. 3. wo auf Hurerey hundert Prügel, und daß keiner, der nicht selbst gleiches Verbrechens schuldig oder ein Ungläubiger ist, die Geschwächete heyrathen darf, stehen. In der Einsperrung in eins der Zimmer des Hauses, also in einem eigentlichen carcere domestico, kann man sie nicht setzen: ein grosser Theil der Araber denen Muhammed Gesetze gab, waren ja unter Gezelten wohnende Beduinen, bey den ein solches häusliches Gefängniß nicht möglich ist, und des Armen Haus hat auch nicht viele Zimmer, daß er immer eins zum carcere domestico widmen könnte. Dazu kommt noch, daß das Wort, behalten, (*Amsicu-bonna*) sonst im Koran im guten Verstande gebraucht, und dem Wegwerfen der Kinder, also hier dem Wegjagen entgegen gesetzt wird. Doch fasset es so fern eine Strafe mit in sich, daß die verunglükte Tochter sich auch im Hause halten muß, und dazu genöthiget werden kann und soll, ferner daß sie im Hause der Eltern bleiben muß, weil kein ehrlicher Araber sie heyrathen darf. Dis soll nun dauren, bis der Tod sie hinnimmt, oder GOtt ihr sonst einen Weg zeiget, d. i. etwan ein Araber, der keine ehrliche Jungfer heyrathen darf, weil er selbst ein gleiches Verbrechen begangen hat, dafür er nach Sura XXIV, 3. eine Hure heyrathen muß, eine Frau nöthig hat, und sie aus der Eltern Hause erlöset.

Ich gebe diese ganz neue Erklärung nicht für gewiß aus, ich tadele die nicht, die die Stelle anders erkläret haben: aber meine Erklärung ist mir doch die wahrscheinlichste, und daß in der bisher untersuchten Stelle von der Strafe des Ehebruchs die Rede sey, wird mir allzuschwer zu glauben.

Das andere Gesetz, im dreyßigsten Vers eben des Capitels, das bey den Muhammedanern noch jetzt nach ihrer Tradition ausgelegt gültig ist, bestimmet eigentlich gar keine Strafe des Ehebruchs, sondern setzt sie als aus dem Arabischen Herkommen bekannt zum voraus: denn es setzt nur auf die Unzucht einer Leibeigenen, die verhey-

rathet ist, die Hälfte, (*) der Strafe einer freyen Ehefrau: So viel siehet man wol, daß diese Strafe nicht eine Lebensstrafe, auch nicht ewiges Gefängniß seyn kann, denn wie liesse sich davon die Hälfte ausmachen? sondern daß es Schläge gewesen seyn müssen. Wie viel? das kann ich als Leser des Korans nicht sagen: aber die Muhammedaner legen es nach ihrer Tradition so aus, daß auf dem Ehebruch der Freyen, hundert, und auf dem Ehebruch der Unfreyen, funfzig Schläge stehen. Auf die Art wäre der Ehebruch nicht schärfer bestraft, als nach Sura XXIV, 1:4. die Hurerey.

Man muß also diese gelindere Strafe des Ehebruchs nicht auf Muhammeds Rechnung, nicht auf sein Mitleiden mit Ehebrechern schreiben, denn er nennet sie gar nicht, sondern setzt sie als bekannt aus einem ältern Herkommen der Araber zum voraus. (**) Und um desto sonderbarer ist die Aufgabe für die Philosophie der gesetzgebenden Klugheit: *wie kommen zwey so benachbarte unter einem Clima wohnende verwandte Völker zu so sehr verschiedenen, höchst strengen, und höchst gelinden Gesetzen*

(*) Wie Herr Boysen dazu kommt, die S. 76. zu übersetzen: „vergehen sie sich aber nach geschlossener Heyrath durch Ehebruch, so sollen sie eben die Strafe leiden, die über „freye Weiber verhängt ist" weiß ich nicht. Hat er etwan das Wort, Hälfte, in einer Handschrift des Korans, auf die er sich in der Vorrede beziehet, nicht gefunden, und deshalb ausgelassen? Wäre dis auch, so würde ich doch bey einer Stelle, die so viel alte Commentatores des Korans erklärt haben, einer einzelnen Handschrift nicht beytreten, die am Ende doch sehr neu seyn wird, und leicht ein einzig Wort durch einen Schreibfehler ausgelassen haben könnte. Ich möchte indeß doch wissen, weswegen Herr Boysen so übersetzt, und in welcher Handschrift er das Wort, Hälfte, vermisset hat.

(**) Nach einer Sage der Muhammedaner soll er selbst bey Juden verlangt haben, daß sie den Ehebruch nach ihrem Gesetz und mit der Steinigung straften. Siehe Sale in den Anmerkungen zum Koran S. 37. (der Englischen Ausgabe; denn die Deutsche ist nicht werth gekauft zu werden.)

Gesetzen wegen des Ehebruchs? Was mir etwan zur Antwort beyfällt, ist dis:

Das Clima thut nicht alles, und man muß ja nicht, weil es in die Gesetze vielen Einfluß hat, es gleichsam allmächtig machen, sondern National-Ideen, die durch Zufälle entstanden und verstärkt seyn können, kommen auch mit in Anschlag. Bey den Arabern finden sich Eltern und Verwandte einer Frauensperson mehr durch ihre Unkeuschheit beschimpft, als der Mann selbst, der sie wegjagen kann: nun wird der letztere weniger Rache fodern, folglich auch nicht so viel Strafe des Ehebruchs nöthig seyn, sonderlich da er ohnehin das Recht hat sie wegzujagen, welches schon so viel Strafe ist, als unsere Gerichte zu erkennen pflegen, und sie alsdenn höchst unglücklich wird. Denn wohin soll sie sich wenden? zu ihren noch rachgierigern Verwandten, die vielleicht nach Arabischer Art eher Lust hätten, ihr das Leben zu nehmen? Wenigstens das Mitleiden, das bisweilen unter uns eine vom Manne geschiedene bey den Ihrigen findet, hat sie nicht zu erwarten. Man nehme ein wüstes und armes Land dazu, in dem sie nicht unterkommen kann, so wird das Unglück für sie wieder um einen Grad grösser als bey uns, wo eine solche Frauensperson wol ihren Fehler in Lebensart verwandelt.

Bey dem allen kommt nach Muhammeds Recht ein wunderliches Resultat heraus, daß Ehebruch und Hurerey beyde auf einerley Weise bestraft werden, nemlich mit 100. Schlägen bey einer Freyen, und mit der Hälfte bey einer Sclavin. Ein glücklicher und einsichtsvoller Gesetzgeber war er nicht. — — Man halte mir diese etwas weitläufig gerathene Ausschweifung in das Arabisch-Muhammedanische Recht zu gute: ich werde sie noch unten bey dem Mosaischen Recht gebrauchen.

§. 262.

Gattung der Lebensstrafe, die auf dem Ehebruch stehet, die Steinigung.

Wieder zu diesem zurück zu kommen, so ist die Frage entstanden, welche Gattung von Lebensstrafe Moses eigentlich auf den Ehebruch setze? Ich würde ganz kurz sagen, die Steinigung, wenn nicht die Frage wegen der Geschichte der Ehebrecherin im achten Capitel Johannis so wichtig würde, daß ich glaube, ein sehr grosser Theil meiner Leser verlange hier keine kurze Entscheidung, sondern eine Untersuchung: denn da dort V. 5. die Juden sagen, Moses habe befohlen solche zu steinigen, dis aber mit den Sätzen Maimonidis und der neuen Rabbinen, welche ihm folgen, nicht überein kommt, so hat man eben daraus einen Beweiß nehmen wollen, daß die ganze Geschichte, an der viele etwas anstößiges zu finden vermeinen, und sie deshalb im Abschreiben ausgelassen haben, unächt und nicht von Johannis Hand sey.

Moses bestimmt die Gattung der Todesstrafe nicht, sondern sagt nur, der Ehebrecher und die Ehebrecherin solle sterben, (*) moth jamuth, oder, wie es Dr. Luther zu übersetzen pflegt, weil das Wort zweymal stehet, solle des Todes sterben. Da nun die Israeliten nur zwey Lebensstrafen hatten, Steinigung und Schwerdt, so würde man eine von diesen wählen müssen, und das wahrscheinlichste wäre wol, daß die Steinigung gemeint sey. (§. 233.) Allein der Thalmud setzt die Regel, der auch Maimonides und der grosse Haufe der spätern Rabbinen folget, wo die Todesstrafe nicht ausgedrückt sey, sondern es nur schlechthin heisse, er soll sterben, er soll des Todes sterben, sey die Erdrosselung, als die gelindeste Todesart zu verstehen, welche sie denn darin setzen, daß der Schuldige bis an die Knie in Mist gestellet, denn ihm zwey leinene Tücher, (sudaria) ein härteres und ein weicheres, über den Kopf geworfen, um den Hals befestiget,

(*) 3 B. Mos. XX, 10. 5 B. Mos. XXII, 22.

get, und so lange hin und wieder gezogen werden, bis er todt ist. In Absicht auf diese Regel will nun der Thalmud, und zwar schon die Mischna, (*) der Ehebrecher und die Ehebrecherin solle erdrosselt werden, und eben das hat der sogenannte Pseudojonathan, das ist ein ziemlich junger Chaldäische Uebersetzer der Bücher Mosis, 3 B. Mos. XX, 10. mit in seine Uebersetzung gerückt. Die meisten Rabbinen folgen hier dem Thalmud, wiewol doch (wie schon Coccejus bemerkt,) David Kimchi bey Ezech. XVI, 40. von ihm abgehet, und die Steinigung für die Strafe des Ehebruchs hält. Nach einer Erzählung der Muhammedaner müßte auch in Arabien hierüber schon Streit unter den Juden gewesen seyn, (**) und Muhammed (der kein Hebräisch verstand) aus Mose für die Steinigung entschieden haben: ich glaube zwar nicht, daß die Stelle des Korans, die man so erklärt, irgend davon handelt, allein in Arabien wohneten viele Juden, und so viel kann an der Erzählung wahres seyn, daß diese wegen Auslegung des Gesetzes von der Strafe des Ehebruchs nicht einig waren.

Wer hat nun Recht, die Joh. VIII, 5. redenden Juden, oder der Thalmud? — — Ist die Stelle wirklich, (wie ich glaube) von Johanne, so kann auch die göttliche Inspiration Johannis nicht mit in Anschlag gebracht, sondern nur nach den sonst gewöhnlichen Regeln der historischen Wahrscheinlichkeit geurtheilet, also gleich gegen gleich, gar kein Zweifel seyn. Johannes lebte, da Jerusalem noch stand, und die Juden ihren Staat und eigene Gesetze hatten, er war auch selbst zu Jerusalem, als das geschahe, was er im siebenten und achten Capitel erzählt: die Mischna ist gesammelt, nachdem Jerusalem schon zerstöret, und kein Jüdischer Staat mehr war. Der gleichzeitige

(*) Massechet sanhedrin, cap. 10. §. 1. in Surenhusens Ausgabe der Mischna, Th. IV. S. 254.

(**) Gelaleddin bey Sura III. 22. (oder nach andern, V. 23.) die Stelle findet man in Marraceii Alcoran S. 107. und in Sale seinem S. 37.

zeitige Schriftsteller, noch dazu der etwas selbst gesehen hat, wird in der Geschichte dem später-lebenden, der das Seinige nicht aus Uhrkunden und Büchern, sondern blos aus mündlichen Ueberlieferungen von Lehrer zu Schüler (aus einem angehörten Collegio) nimt, vorgehen; und noch mehr, wenn davon die Frage ist, welche Strafe zu seiner Zeit die gewöhnliche war, dem Deciso eines ziemlich lange nachher lebenden Juristen, der nicht so wol sagt, was ehedem üblich gewesen ist, als was er für recht hält. Doch dis kann gegen den nicht gesagt werden, der die Geschichte von der Ehebrecherin Joh. VIII, 1-11. für untergeschoben erklärt, wiewol doch so viel bleibt, daß sie sehr früh im Evangelio Johannis gewesen, und älter ist, als die Mischna, also wenn sie auch nicht von Johannis Hand wäre, doch in dem, was die Sitten der Juden vor Zerstörung Jerusalems anbetrift, so viel oder noch mehr Glauben verdiente, als die Mischna. Allein auf diesen schon ins zweifelhafte fallenden Streit will ich mich nicht einlassen, sondern blos folgende Anmerkungen geben, die näher zur Entscheidung führen.

1) Die Regel, die der Thalmud zum Grunde setzt, *wo moth jomath ohne weitern Zusatz stehet, ist nicht die Steinigung, sondern das Erdrosseln zu verstehen*, ist unrichtig: 2 B. Mos. XXXI, 14. XXXV, 2. heißt es vom Sabbathsschänder, er soll des Todes sterben, und da 4 B. Mos. XV, 32-34. ein Sabbathsschänder betreten wird, so wird er auf ausdrücklichen Befehl GOttes und authentische Auslegung GOttes gesteiniget. Ich nehme dis, so wie noch einiges nachherfolgende, aus meines seel. Vaters Dißertation, *de poenis capitalibus in sacra scriptura commemoratis* §. 12. wo man von der Unrichtigkeit der Thalmudischen Regel mehr finden wird.

2) Das Erdrosseln ist gar keine Strafe des Mosaischen Gesetzes, sondern blos eine von den Rabbinen gedichtete, von der in der Bibel nie ein Wort vorkommt. Auch hiervon ist die angeführte Dißertation §. 9. nachzulesen, zu der ich noch hinzu setze, daß ich mich

auch

auch nichts aus Josepho von der Strafe, noch dazu einer so sonderbaren, als die Rabbinen sie beschreiben, zu erinnern weiß.

Dis wäre nun wol schon genug, und man würde mir die übrigen Anmerkungen schenken; denn wenn die Strangulation gar nicht unter den Mosaischen Todesstrafen ist, so hat sie Moses auch nicht auf den Ehebruch gesetzt. Doch ich will noch zum Ueberfluß, weil immer einer dem andern die wunderlichen Einwürfe gegen die Geschichte Joh. VIII, nachgeschwatzt, und sehr unlogicalisch die Meinungen der Thalmudisten historischen Zeugnissen gleich geschätzt hat, das übrige hinzusetzen:

3) Verbrechen der Unzucht, die nicht völlig Ehebruch sind, sondern ihme nur nahe kommen, werden mit der Steinigung bestraft, z. E. wenn sich eine fälschlich für Jungfer ausgegeben, und den Mann betrogen, oder wenn eine Braut sich hatte beschlafen lassen: 5 B. Mos. XXII, 20. 21. 23. 24. ist nun glaublich, daß der völlige Ehebruch gelinder bestraft werden sollte? Es kam wol jedem Leser §. 261. wunderlich vor, daß die Araber unter Ehebruch und Hurerey so wenig Unterscheid machen, aber sie straften doch Hurerey nicht schärfer als Ehebruch, und daß Moses den Unterscheid sehr groß schätze, werden wir unten sehen: er setzte ordentlich auf Hurerey gar keine Strafe, wenn er aber in den beyden Fällen 5 B. Mos. XXII, 20-24. Lebensstrafe darauf setzt, so ist klar, daß er sie als Beleidigung des Mannes, und dem Ehebruch nahe kommend, betrachtet. — — Sonderbar und wider die gewöhnliche Denkungsart der Völker ist es, was Grotius sagt, der Ehebruch werde deshalb gelinder gestraft, als Hurerey der Braut, weil der Mann seine Frau selbst unter seiner Verwahrung und Aufsicht habe, dahingegen die Braut unter Verwahrung der Eltern sey.

4) Ist das richtig, was ich §. 235. N. 1. geschrieben habe, so wäre schon vor Mosis Zeit die Steinigung die gewöhnliche Strafe des Ehebruchs gewesen.

 5) Ezech.

5) Ezech. XVI, 38. 40. scheint das Steinigen als die bekannte Strafe des Ehebruchs angesehen zu werden. Zu Juda, das in einer Fabel wie Ehebrecherin und Kindermörderin vorgestellet wird, sagt GOtt V. 38. ich will dich strafen, wie Ehebrecherinnen, und die, so Blut vergiessen, gestraft werden: und wie dis geschahe, siehet man aus V. 40. man wird dich mit Steinen steinigen, und mit Messern zerschneiden. — — Doch auf diese Stelle allein, die andern so einleuchtend vorgekommen ist, möchte ich mich nicht berufen, weil hier von einem complicirten Verbrechen, Ehebruch und Kindermord, die Rede ist, wie denn auch mit der Steinigung noch eine andere Strafe, das Zerschneiden mit Messern, vermuthlich die Chaldäische Dichotomie, (*) die man im Mosaischen Recht nicht kennet, (aber Ezechiel lebte unter den Chaldäern, und wohnte am Fluß Chaboras,) verbunden ist. Aber mit den übrigen Beweisen zusammengenommen bleibt die Stelle doch wichtig.

Ich habe daher auch nichts wider die Geschichte von der Ehebrecherin einzuwenden, die mir gerade so gut gefällt, als sie manchen anstößig gewesen ist. — — Einige Schriftgelehrte und Pharisäer, die JEsum in Verdacht hatten, daß er manche Gesetze Mosis für abgeschaft erkläre, und ihm hierdurch eine Schlinge legen wollten, brachten eine im Ehebruch begriffene zu ihm, sagten, das Factum litte nicht den geringsten Zweifel, Moses habe befohlen; Ehebrecherinnen zu steinigen, was sie nun hier thun sollten? Die Frage war abgeschmackt, und verdiente keine Antwort, denn bey der Sache war nicht das geringste zweifelhafte: JEsus würdiget sie daher auch keiner

(*) Man sehe die mehrmals angeführte Dißertation meines seel. Vaters de poena capitalibus §. 23. mit der man noch meine Orientalische Bibliothek Th. IV. S. 29. vorerst vergleichen kann. Wenn ich dazu kommen könnte, die Dißertationen meines sel. Vaters wieder herauszugeben, würde ich daselbst mehr sagen.

keiner Antwort, sondern bückt sich nieder, und schreibt mit dem Finger in den Sand, welches etwa so ausgelegt werden konnte, als, *sicut scriptum est!* thut, was Moses geschrieben hat. Da sie fortfuhren zu fragen, und vermuthlich glaubten, er sey wegen der Antwort in Verlegenheit, richtete er sich auf und sagte, wer unter euch selbst unschuldig ist, werfe den ersten Stein auf sie: bückte sich darauf wieder, und fuhr fort zu schreiben, wodurch er ihnen Gelegenheit verschafte, das von ihm unbemerkt zu thun, was sie hernach thaten. Die Antwort konnte ohngefähr so viel heissen, als: eure Frage bey einer so deutlich ausgemachten Sache ist sehr wunderlich, und sieht beynahe aus, als wenn ihr ein Mitleiden von besonderer Art mit der Frau hättet? Wer das nicht hat, wer unter euch sich selbst keines Ehebruchs bewußt ist, lege Hand an, das Gesetz Mosis zu erfüllen, und werfe den ersten Stein auf sie. Ihr Gewissen brachte ihnen viel in das Andenken, und da JEsus wieder im Sande schrieb, so mußten sie fürchten, er könnte mehr wissen, als ihnen lieb wäre, und vielleicht allerley bedenkliche Namen, oder gar Geschichte hinschreiben: also da sein Auge eben nicht auf sie gerichtet war, ecclipsirten sie einer nach dem andern. Als er sich wieder aufrichtete, fragte er die Frau, wo ihre Ankläger wären? ob keiner das Urtheil auf sie angewandt hätte? und da sie sagte keiner, antwortete er: so verurtheile ich dich auch nicht! begehe aber die Sünde nicht wieder. Was ist hier gefehlt? JEsus war weder Fiscal noch Richter, ihn gieng das Verbrechen der Frau so wenig an, als irgend einen andern: er war ohngefähr wie bey uns ein Juriste um sein Bedenken gefragt, aber die Fragenden hatten sich zerstreuet, und verlangten keine Antwort. Nun lag es ihm doch wol nicht ob, Ankläger der Frau zu werden, und Richter war er nicht. Das beste bey der ganzen Sache war noch der Ausgang, daß die, die ihn hatten wollen wegen Geringschätzung der Gesetze Mosis anklagen, selbst in den Umstand gesetzt wurden, nicht nach ihnen zu handeln, und er, ohne irgend einen Vorwurf zu

erwarten, durch die That zeigete, er verlange kein Eiferer für die zu Ende gehenden Gesetze Mosis zu seyn. Die ganze Geschichte ist so, daß man beynahe wünschen müßte, sie möchte wahr seyn, wenn man auch als Criticus an der Authenticität der Stelle zweifelte, das ich doch nicht im Stande bin zu thun: und wer sie erdichtet, und Johanni untergeschoben hätte, der müßte wahrhaftig ein kluger Kopf gewesen seyn.

§. 263.

Reinigungseid wegen Ehebruchs.

Daß der Beweiß des Ehebruchs schwer ist, versteht sich von selbst. Hier kam aber das Mosaische Recht dem Manne zu Hülfe, und verstattete ihm bey einem jeden Verdacht, den er auf die Treue der Frau warf, ihr einen Reinigungseid zu deferiren, den sie auf eine sehr heilige und fürchterliche Art abschwören mußte. Das Gesetz stehet 4 B. Mos. V, 11-31. und wird noch mit dem Satz beschlossen, der *Mann habe in solchem Fall keinen Vorwurf oder Schuld*, d. i. die Frau könne gegen ihn, wenn sie den Reinigungseid abgeschworen hat, wegen der Beschimpfung keine Klage erheben.

Dis ist gleich auf den ersten Blick sehr von unserm Recht verschieden, denn nach dem kann niemanden der Reinigungseid aufgelegt werden, der nicht schon ziemlich von der Wahrheit des Verbrechens überführt ist. Allein hier lag der grosse Unterscheid des Hebräischen Rechts von unserm zum Grunde, daß Mann und Frau nicht wie bey uns als gleiche Partheyen, sondern die Frau als ein Eigenthum des Mannes, der Mann aber seiner Frau nichts ausser Unterhalt und Beyschlaf, gar keine eheliche Treue schuldig angesehen ward, (denn er konnte ja, wenn er wollte, mehr Frauen nehmen,) ferner daß wirklich die Frau meistentheils gekauft war. Bey uns würde die Frau, der der Mann den Reinigungseid abfodern wollte, sagen: aber schwört der Mann auch einen Reinigungseid, wenn die Frau die Schwachheit hat, jaloux

zu seyn? das fiel aber bey den Hebräern ganz weg, denn weil er ihr nie versprochen hatte, ihr allein zuzugehören, so hatte sie kein bürgerliches Recht, jaloux zu seyn, so sehr auch die Natur sich bey ihr regen mochte. Den Ehemännern war auf die Weise freylich die Sache sehr erleichtert, und die Furcht vor dem Reinigungseide beförderte zugleich die eheliche Keuschheit der Frauen.

In diesem Eide war ausdrücklich (ein sehr dreister Schritt für einen Gesetzgeber, wenn er sich seiner göttlichen Sendung nicht sehr gewiß versichert gewesen wäre,) eine leibliche sichtbare Strafe vestgesetzt und bestimmt, die die Schwörende sich anwünschte, und die zu erfüllen GOtt selbst übernahm: ihre Hüften sollen schwinden, und ihr Leib aufschwellen, (V. 21. 27.) und sie soll, wie man aus dem Gegensatz V. 28. siehet, zu einem fruchtbaren Beyschlaf untüchtig werden. Was dis für eine Krankheit sey, darum haben sich die Ausleger selten bekümmert, sondern es GOtte überlassen: indeß dünkt mich, ich finde hier die kenntlichsten Merkmale einer, freylich im höchsten Grad seltenen, Krankheit, des hydropis ovarii. Bey dem schwellet der Leib, das versteht sich von selbst, zugleich aber nehmen die Hüften sehr ab, und die Frauensperson wird mit der Zeit zum Beyschlaf, wegen der unerträglichen Schmerzen, die sie dabey empfindet, untüchtig. An eine Wassersucht hat auch wirklich Josephus gedacht, nur daß er die besondere Gattung der Wassersucht nicht so mit ihrem genauesten medicinischen Namen, sondern blos Bauchwassersucht nennet, (*) auch sonst einiges einmischet, davon in Mose kein Wort stehet, z. E. den wirklich abgeschmakten Satz, sey die Frau unschuldig, so habe sie in zehn Monaten ein Kind bekommen. Wie, wenn nun der Mann sich hätte einfallen lassen, nicht bey ihr zu schlafen, oder untüchtig, oder doch zu alt gewesen wäre, sollte sie es denn zum Beweiß ihrer Unschuld

(*) τὴν κοιλίαν ὑδέρου καταλαβόντος. Antiqu. III, c. XI. §. 6.

Unschuld und ehelichen Treue vom Himmel bekommen? Moses hat hiervon nichts, sondern nur, sie soll nicht untüchtig zum fruchtbaren Beyschlaf werden.

Ich habe schon gesagt, eine so genaue Bestimmung der Strafe, die GOtt üben will, noch dazu einer, die in einer so seltenen Krankheit bestehet, wäre ein unbegreiflich dreister Schritt für einen Gesetzgeber, der eine göttliche Sendung vorgab, und sich ihrer nicht mit der grössesten Zuverläßigkeit bewußt gewesen wäre. Wie oft ist der Ehebruch zwar nicht juristisch zu beweisen möglich, aber doch einem großen Theil des Publici so logicalisch wahrscheinlich oder beynahe gewiß, daß, wenn einige solcher Ehebrecherin den Reinigungseid abgelegt, und ohne Bauchwassersucht geblieben wären, das ganze Publicum den Betrug des vorgegebenen Propheten gemerkt, und Religion und Gesetze für blauen Dunst gehalten haben würde. Selbst die Ehebrecherin, die zuerst mit Zittern einen falschen Reinigungseid schwor, würde bald, wenn nichts von der Strafe eintraf, die Religion für bloßen Betrug gehalten haben, und könnte mit der Zeit wohl frech genug gewesen seyn, zur Prostitution der Religion ihr Verbrechen öffentlich zu gestehen, und die Umstände anzugeben. Wenigstens heimlich würde sie sich mit ihren Amanten sehr lustig über Mosen und sein göttliches Gesetz gemacht haben, und die Religionsverachtung würde sich bald weiter ausgebreitet haben. — — Vielleicht wird hier manchem Leser für Mose bange: und wirklich die Rabbinen (versteht sich, die nach der Zerstörung Jerusalems) sind so für ihn besorgt, und dabey so gütig, daß sie ihm und GOtte zu gefallen eine Rechts-Chicane erdenken. Das Fluchwasser, oder wie man es gemeiniglich nennet, das bittere Wasser, so die Frau bey dem Reinigungseide trinken mußte, soll nur denn wirksam gewesen seyn, wenn der Mann nie die Ehe gebrochen hätte, war er aber selbst eines gleichen Verbrechens schuldig, so soll es seiner Frau nichts geschadet haben, daher soll es auch unter dem zweyten Tempel ganz unwirksam geworden.

worden und abgekommen seyn, weil alle Männer Ehebrecher waren. Nur von einer solchen Bedingung hat Moses kein Wort, sondern verspricht schlechterdings bey diesem Eide die göttliche Guarantie: und die Geschichte aus Rabbinen, welche nach dem Untergang Jerusalems lebten, verdient nicht die geringste Aufmerksamkeit, da schon an und für sich unglaublich ist, daß alle Männer ohne Ausnahme Ehebrecher gewesen seyn werden, und Josephus, der noch zur Zeit des zweyten Tempels lebte, und dieses Reinigungseides gedenket, kein Wort davon hat, ungeachtet er sonst nicht sparsam ist, die äußerst verdorbenen Sitten der Juden seiner Zeit zu beschreiben.

Selten, sehr selten, würde zwar wohl die Providenz Gelegenheit gehabt haben, zu strafen. Der Eid war so eingerichtet, daß wirklich die frecheste ihn kaum wird haben abschwören können, ohne sich sehr zu verfärben, und so zu verrathen, daß es dem den Eid abnehmenden Priester in die Augen fiel, und er sagen konnte: Madam! um GOttes willen halten sie ein! Sie schwören falsch! Beynahe, dächte ich, um eben die Zeit müßte sie, falls sie sich schuldig wußte, schon blos durch Einbildung etwas im Leibe gefühlt, und gesagt haben, ich kann nicht fortschwören. Man lese nur das mit vieler Klugheit lang gedähnte Cerimoniel des Eides.

Erstlich, er wird nicht im Hause abgenommen, sondern die Frau muß zu dem einzigen Ort im Lande gehen, wo GOtt auf eine besondere Weise wohnt, und ihn da ablegen. Schon der feyerliche uns durch nichts alltäglich gewordene Ort macht sehr viel. Hier ward nun GOtte ein sogenanntes Rügeopfer, das nicht versöhnen, sondern ihn um Rache gegen die Schuldige anrufen sollte, gebracht: doch dis gieng sehr langsam zu, so daß die Frau mehr Bedenkzeit hatte, als eine Schuldige verlangen wird, und diese immer unter dem Anblick ungewöhnlicher Cerimonien. Der Priester führte sie vor das Heiligthum, nahm heiliges Wasser, d. i. Wasser aus dem vor dem Heiligthum stehenden Waschfaß der Prie-

ster, und etwas Erde vom Boden des Heiligthums, die also auch für heilig geachtet ward, und that sie in das Wasser. Nunmehr ward der Frau das Haupt entblößt, daß man ihr in das Gesichte sehen, und alle Veränderungen desselben bey dem Eide genau beobachten konnte: eine Sache, die im Orient, wo die Frauenzimmer sonst verschleyert gehen, von großer Wirkung seyn mußte, denn ein Frauenzimmer, das des Schleyers gewohnt ist, wird bey einer so außerordentlichen Gelegenheit Augen und Gesicht weniger in seiner Gewalt haben, als manche Europäische auf diese Art von Vorstellung ausgelernte Ehebrecherin. Auch wurden ihr, um die Sache noch fürchterlicher zu machen, die Pflechten der Haare losgebunden, und denn das Rügeopfer auf die Hände gelegt, dagegen der Priester das Fluchwasser (*) in der Hand hielt. Nun sprach er ihr den Eid vor, völlig so eingerichtet, daß er eine unschuldige Person gar nicht schrecken konnte, denn es stand ausdrücklich darin, daß das Fluchwasser ihr nichts schaden sollte, wenn sie unschuldig wäre, auch ward das Verbrechen so deutlich genannt und beschrieben, daß keine Unschuldige sich aus übertriebener Gewissenhaftigkeit wegen etwas, das vielleicht der Moralist Ehebruch nennen möchte, z. E. gehegter böser Begierden und Phantasien, zweydeutigen Umganges, ja so gar unzüchtiger Entblössungen und Berührungen, vor dem Eide zu entsetzen Gelegenheit hatte, sondern bloß die des wahren völligen Ehebruchs schuldige, und diese um desto mehr. Hier hielt, wie es scheint, (**) der Priester etwas inne,

(*) Wenn man gemeiniglich etwas von bitterem Wasser lieset, so muß man dis ja nicht so verstehen, als ob es bitter gewesen sey: wovon sollte es das geworden seyn? die Erde vom Boden des Unterredungsgezelts wird es ja nicht bitter machen. Bitter wird vielmehr bey Hebräern und andern Orientalern für Flüche gesetzt. Eigentlich heißt es auch nicht, bitteres Wasser, sondern Wasser der Bitterkeiten, d. i. der Flüche.

(**) Ich schließe dis daraus, daß im 21sten Vers die vorige Rede

inne, und lies der Frau von neuem Bedenkzeit, ob sie fortschwören wollte: darauf sprach er die Flüche aus, und die Frau mußte sie durch ein dazu gesprochenes Amen acceptiren. Nun war die Scene noch nicht ganz zu Ende, sondern gieng gleichsam wieder von vorne an: der Priester schrieb die Flüche, ich glaube etwas langsam, auf, und wusch die Schrift (*) in eben das Wasser ab, das die Frau trinken sollte: und nun mußte sie das Fluchwasser trinken, mit der Verwarnung und Versicherung im Namen GOttes, es werde in ihr, falls sie schuldig sey, zu lauter Fluch werden. Was muß sie, wenn sie sich nicht rein wußte, unter dem Trinken empfunden haben? Ich dächte, es müßte ihr vorgekommen seyn, als fühlte sie schon im Leibe eine Veränderung und Ansatz zur Krankheit: Gewissen und Phantasie würden gleichsam einander betrogen, und es ihr fast unmöglich gemacht haben, das Wasser auszutrinken. Nun ward ihr endlich das Rügeopfer von den Händen abgenommen, (ich dächte, die Schuldige hätte es längstens vorhin aus den Händen fallen lassen) und auf dem Altar verbrannt.

Wie wenige werden die Contenance gehabt haben, einen solchen Eid völlig durchzuschwören? Farbe, Zittern, unwillkührliche Bewegungen, wol gar Ohnmachten, mußten die meisten verrathen, und wenn sie nicht aus Angst des Gewissens bekannten, so war es doch leicht, sie alsdenn durch Zureden zum mündlichen Bekenntniß dessen, was so viel Zeichen sagten, zu bringen. Gewiß ein Meisterstück der Gesetzgebenden Klugheit in Vorschreibung eines

---

Rede nicht gerade zu fortgesetzt wird, wie man erwarten sollte, da der 21ste Vers die Apodosis zu den vorhergehenden ist, sondern von neuem stehet, alsdenn soll der Priester der Frau den Eid und die Flüche noch weiter vorsagen, und fortfahren.

(*) Die Hebräer schrieben mit etwas flüßigen, das ich bequemer Black, als Dinte, nennen kann: es war die sehr schwarze Feuchtigkeit, die aus dem Blackfische kommt, welche sie auch zum Färben gebrauchten.

nes recht schreckenden Eides, bey dem doch die Unschuld nicht leiden konnte.

Ich glaube auf die Weise freilich, daß der Meineid bey diesem Purgatorio etwas sehr seltenes gewesen ist: kam er, vielleicht einmal in einem Menschenalter, vor, so hatte GOtt sich anheischig gemacht, ihn zu strafen; und geschahe das einmal, ward eine, die diesen Eid geschworen hatte, mit der seltenen Krankheit, die er drohete, befallen, so war es für andere auf ein ganzes Menschenalter Abschreckung genug.

§. 264.

Strafe des Ehebruchs bey einer Unfreyen.

So weit von der Strafe des Ehebruchs, wenn er von einer Freyen, die im eigentlichen Verstande Ehefrau war, begangen ward. War die Schuldige aber eine Leibeigene, so milderte dis für sie selbst und ihren Mitschuldigen, die Strafe sehr. Das Gesetz steht 3 B. Mos. XIX, 20-22. ich will die Worte, in denen etwas zweifelhaftes ist, aus meiner deutschen Bibel hersetzen: *Wenn sich jemand fleischlich mit einer Leibeigenen, die einen Mann hat, vermischet, und sie ist nicht losgekauft, noch ihr die Freyheit gegeben, so stehet, weil sie nicht freygelassen ist, der Tod nicht darauf, sondern Schläge, und die Mannsperson soll Jehova einen Widder zum Schuldopfer vor das Unterredungsgezelt bringen, durch dis Schuldopfer vom Priester wegen der begangenen Sünde versöhnet werden, und die Sünde, so sie* (*) *begangen hat, soll ihr erlassen seyn.* Das sieht

(*) Ihr, der Mannsperson. Ich werde hier in meiner Uebersetzung einer Zweydeutigkeit gewahr, die daraus entstehet, daß *Mannsperson* generis feminini ist. Ein Leser des Deutschen könnte ihr auf die Sclavin ziehen, auf die es doch nicht gehet, denn im Hebräischen steht das masculinum. Ich hatte Vers 21. nicht sagen wollen, der *Mann* soll Jehova

sieht man klar, daß von einer Leibeigenen die Rede ist, ferner, daß sie nicht ledig war, also die Unzucht nicht bloße Hurerey, sondern eine Art von Ehebruch war, die nach der Strenge des Rechts den Tod verdienet haben würde. Aller Zweifel liegt blos in den Worten, die ich nicht mit völliger Gewißheit und dabey umschreibend, übersetzt habe, die einen Mann hat. Hebräisch lauten sie Nechereseth leisch. Das Verbum *Charaf* hat mancherley Bedeutungen, die man unglücklich hier anbringt, (*) aber es heißt auch, Früchte von den Bäumen abbrechen (*carpere, decerpere*) und so würde ich es (die deutsche Sprache leihet mir keinen schicklichen Ausdruck, ich borge ihn also von der Lateinischen,) *decerpta viro* übersetzen. Dis wäre, dächte ich, eine Sclavin, die ihr Herr als Beyschläferin gebraucht, oder nach §. 87. seinem Sohn gegeben hat, die also nicht eigentliche Ehefrau wäre: vielleicht könnte aber auch das Wort nach dem Fall, von dem ich aber nichts weniger als gewiß bin, mit unter sich begreifen, wenn die Leibeigene im Contubernio (**) mit einem Knecht lebt, welches freilich etwas weniger Rechte hat, als die eigentliche Ehe. Aber kaum glaube ich, daß dis die Meinung ist, bleibe also bey der ersten Erklärung stehen, ob ich gleich so weitläufig übersetzt habe,

---

hova ein Opfer bringen, weil dis auch eine Zweydeutigkeit macht, und nicht das gewöhnliche Deutsche der Gesetze ist: und da ich dafür Mannsperson wählte, fiel ich, ohne es Anfangs zu merken, in eine andere Zweydeutigkeit.

(*) Z. E. einige übersetzen es, die der Mann verachtet, und das soll eine Sclavin seyn, die der Herr in so fern verachtet, daß er sie nicht mit zu Bette nimt, (gerade als wenn er dis allen Sclavinnen in seinem Hause schuldig wäre!) Aber denn wäre ja nicht einmal ein Schein des Ehebruchs da, sondern blos Hurerey, wenn die Magd mit einem andern Unzucht triebe. —— Die meisten Alten haben eine verlobte, oder, versprochene: wie aber das Hebräische Wort dis bedeuten solle, ist nicht wohl auszumachen.

(**) §. 123. num. 3.

de, daß das Wort noch mehrere Fälle unter sich begreifen konnte.

Warum hier die Strafe gelinder ist, und nicht bis aufs Leben gehet, läßt sich leicht einsehen. Die Leibeigene ist nicht wahre Ehefrau, sondern nur ins Bette des Herrn genommene Sclavin, vielleicht auch dis ohne ihren freywilligen Consens, und weil sie als Leibeigene thun mußte, was der Herr wollte, also ist ihre Unzucht ein Mittelding zwischen Hurerey und Ehebruch, beleidiget zwar in so fern den Mann eben so sehr, wie Ehebruch, als sie ihm fremde Kinder statt der seinigen zu ernähren und zu künftigen Erben aufdringet, hat aber die Entschuldigung, daß nie ein freyes Pactum über den Beyschlaf und eheliche Treue errichtet ist, oder hat errichtet werden können, indem sie ja nicht frey, sondern seine Sclavin war. Dis ist, meine ich, eine richtigere Ursach, als die bisweilen angegebene, die Leibeigene habe keine so gute Erziehung genossen, als die Freye, sey also minder strafbar. Nicht zu gedenken, daß manche Leibeigene, sonderlich in vornehmen Häusern, besser erzogen wird, als manche Freye in armen, so redet ja das Gesetz nicht von der Geburt, sondern von dem jetzigen Stande. War eine Sclavin frey gelassen, so hatte sie die Wohlthat des Gesetzes nicht; und doch war durch ihre, wol nach dem Beyschlaf erfolgte, Freylassung, ihre vorige Erziehung im geringsten nicht geändert; und die Mannsperson, die mit einer verheyratheten Sclavin zu thun gehabt hatte, genießt die Wohlthat des Gesetzes, ungeachtet die Ursache der schlechteren Erziehung bey ihr nicht eintritt.

Noch wird man sich aus §. 261. erinnern, daß auch bey den Arabern die Strafe des Ehebruchs bey Leibeigenen nur die Hälfte von dem ist, was bey eigentlichen Ehefrauen geordnet war.

Die Strafe selbst, die auf dem Ehebruch der Unfreyen stand, war (so wie bey den Arabern) Schläge, nur kommt noch der besondere Umstand hinzu, daß es Schläge mit einer Peitsche gewesen zu seyn scheinen, wie §. 239. bemerkt ist. Ihre Zahl kann nach 5 B. Mos. XXV, 2. 3.

nicht über 40. gegangen seyn. Die Mannsperson brachte zur Abolition des Verbrechens nach §. 244. ein Opfer, und erhielt dadurch Erlassung der Strafe: ob diese blos darin bestanden hat, daß die Mannsperson mit der poena ordinaria, dem Tode, verschont ward, oder ob sie ganz ohne weitere Strafe, also auch ohne Schläge geblieben ist, kann ich nicht mit Gewißheit sagen; das erstere ist mir, sowol aus der Analogie des Arabischen Rechts, als wegen der natürlichen Billigkeit, wahrscheinlicher. Wo unter einem Volke die Leibeigenschaft Rechtens ist, und zugleich der Mann das Recht hat, die Leibeigene zur Beyschläferin zu nehmen, da müßte doch wol auch dieser bürgerlich-erlaubte Concubinat hinlänglich durch die Gesetze geschützt werden, und der, ich will einmal nicht sagen Ehebrecher, aber doch Concubinatsbrecher nicht ganz ohne Strafe abkommen. Doch bestimme ich nichts. Nähme man die gelindere Meinung an, so könnte die Absicht des Gesetzes seyn, den Concubinat mit den Sclavinnen seltener zu machen, und den Herrn per indirectum zu nöthigen, daß er der Sclavin, die er zu seiner oder seines Sohns Beyschläferin wählte, zugleich die Freyheit schenkte: und in der That pflegt sonst Moses für solche Sclavinnen zu sorgen. (*) Es gehörte unter die von einigen sogenannten stratagemata der Gesetzgeber.

§. 265.

Blutschande, ihre juristischen Namen und Strafe.

Von den wegen der allzunahen Verwandtschaft verbotenen Ehen, ist im zweyten Theil gehandelt: wer nun eine zu nahe Verwandte entweder heyrathete, oder unehelich beschlief, der begieng das Verbrechen, das wir Deutschen Blutschande nennen. Bey Mose hat es einen andern Namen, die Blöße einer nahen Verwandtin (*Schëer Basar*) aufdecken, oder sehen, über den viel, aber selten von

(*) 2 B. Mos. XXI, 9-11. 5 B. Mos. XX, 10-14. §. 87. 88.

von mittelmäßigen Kennern der Orientalischen Sprachen disputirt ist: weil eben hierdurch die Frage unangenehm weitläuftig geworden ist, und doch die meisten meiner dismaligen Leser keine philologischen Untersuchungen (philologisch aber muß die Untersuchung von Scheer-Basar seyn, und nicht theologisch oder philosophisch, falls sie gründlich seyn, und sich nicht mit Rathen befriedigen will) verlangen dürften, so verweise ich sie auf das zweyte Capitel meiner Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis, welche die Ehe in die nahe Freundschaft untersagen, §. 11-18. Eben aus diesem Capitel der gedachten Abhandlung will ich auch nur kurz wiederholen, wovon man dort Ausführung und Beweiß suchen kann, daß das Hebräische Recht für gewisse Gattungen der Blutschande eigene und besondere Namen hat.

1) Blutschande mit der Frauen Mutter heißt Zimma (*), Schande mit der, die unter unserm Schutz stehet, so daß wir eigentlich die Schützer ihrer Keuschheit seyn, und sie unserer eigenen Ehre wegen wider alle Gewalt oder Verführung vertheidigen und davor bewahren müßten. 3 B. Mos. XX, 14. Abhandlung von den Ehegesetzen §. 19. — — Dieser Ausdruck wird auch bisweilen für andere Verbrechen genommen, z. E. in Gesetzen, vom lenocinio des Vaters, der selbst seine Tochter zur Hurerey hält, anstatt daß er der stärkste Wächter ihrer Keuschheit seyn sollte, 3 B. Mos. XIX, 29. und außer Gesetzen, (1) von Schande mit der Schwiegertochter, (**) welches Verbrechen dem vorigen sehr gleich ist, aber doch noch einen besondern juristischen Namen hat: (2) von Nothzucht an einer fremden Durchreisenden, die unter dem Schutz des bey den Morgenländern sehr weit gehenden Gastrechts der Stadt stehet. B. der Richter XX, 6. (3) vom lenocinio des Mannes

(*) Deutsch geschrieben, Simma, denn das Lateinische Z soll hier, wie bey den Franzosen, das gelindeste S seyn.

(**) Ezechiel XXII, 11.

nes, der seiner Frau den Ehebruch erlaubet, oder doch dabey wissentlich durch die Finger siehet, Ezech. XVI, 43. (4) moralisch und poetisch, und um das Verbrechen recht schwarz vorzustellen, von Verführung der Ehefrau des Freundes, die den Freund ihres Mannes zum strengsten Wächter und Vertheidiger ihrer Ehre hätte haben sollen. Hiob XXXI, 9. 11.

2) Blutschande mit der Schwiegertochter, heißt sehr richtig, *Thébel*, Unsinn oder Krankheit, 3 B. Mos. XX, 12. Eben den Namen trägt auch sonst im Rechte die Schande mit Vieh, 3 B. Mos. XVIII, 23. außer dem Recht aber mag er wol weitläufiger von aller sehr nahen Blutschande gebraucht seyn, sonderlich in der Poesie.

3) Blutschande zwischen Bruder und Schwester, heißt *Chesed*, Liebe, aber dis Wort im bösen Verstande genommen. 3 B. Mos. XX, 17.

4) Die Ehe mit des Bruders Wittwe heißt 3 B. Mos. XX, 21. *Nidda*, ich weiß nicht eigentlich ob, Ehe mit zwey gleichen: oder, Nebenbuhler-Ehe: weil nemlich, wenn diese Ehe möglich ist, der Bruder leicht seines Bruders, der eine ihm gefallene Frau hat, Nebenbuhler wird, und sie bereits bey seinem Leben zu verführen sucht.

5) Außerdem nennen noch die Araber die Ehe mit der Stiefmutter *Nicahh-Elmakt*, die Ehe des Hasses: welcher Name aber in Mose nicht vorkommt. Wahrscheinlich haben mehrere Gattungen der Blutschande ihre besondere Namen im Hebräischen gehabt, aber wir wissen sie nicht alle.

Nun von den Strafen, und hier muß ich die Blutschande in vier Classen abtheilen.

1) Auf einigen stehet Lebensstrafe. Diese sind, mit des Vaters Frau, 3 B. Mos. XX, 11. mit der Schwiegertochter, v. 12. und Ehe und Ehe (simultanea sowol als successiva) mit Mutter und Tochter, v. 14. In den beyden ersten Fällen ist die Art der Lebensstrafe nicht ausgedrückt, son-

dern es heißt schlechthin, sie sollen sterben: dabey denn die Rabbinen nach ihrer oben erwähnten Regel das Erdrosseln, ihrer Meinung nach die leichteste Todesart, verstehen. Allein Mosis Recht kennet gar kein Erdrosseln, vermuthlich sind also diese Blutschänder gesteiniget. Von der Ehe mit Mutter und Tochter heißt es, *man soll ihn und sie mit Feuer verbrennen*: das geschahe aber nicht bey lebendigem Leibe, sondern wie schon oben erinnert ist, (§. 235.) nach vorhergegangener Steinigung. Sie, ist im Hebräischen im Plurali, welches ich im Deutschen nicht deutlich ausdrücken kann, (*illum & illas comburent igne*) die Meinung kann aber wol unmöglich seyn, daß man beyde Frauen verbrennen solle, denn die erste von beyden war ja vermuthlich unschuldig, und ihr zum grössesten Verdruß die andere dazu genommen, sondern, *die eine sowol als die andere, wenn sie schuldig ist, und eine so unnatürliche Verbindung eingehet: die Mutter, wenn sie den Mann oder Witwer der Tochter, und die Tochter, wenn sie den Mann oder Witwer ihrer Mutter heyrathet*, soll man steinigen, und denn zu mehrer Bezeugung des Abscheues verbrennen.

2) Ausrottung setzt Moses auf Blutschande und Ehe von Geschwistern und Halbgeschwistern: 3 B. Mos. XX, 17. Was hier Ausrottung heißen soll, ob Tod? oder Exilium? oder Verlust des Bürgerrechts? weiß ich nicht zu bestimmen: es gehört zu dem sehr zweifelhaften des 237sten Paragraphen. Der Ausdruck oder Construction, *sie sollen vor den Augen ihres Volks ausgerottet werden*, giebt hier auch keine Entscheidung, denn er könnte gar wohl so viel sagen, als, *sie sollen sich vor den Augen ihres Volks nicht mehr blicken lassen, sondern ins Elend gehen*. Was er wirklich sagen soll, und was das Hebräische *Ausrotten* zu Mosis Zeit bedeutete, ist dunkel, und zu tief in das höchste Alterthum versteckt. In der That Lebensstrafe kommt mir hier nach der übrigen

Analogie des Mosaischen Rechts etwas zu hart vor, weil nicht blos von vollbürtigen, sondern auch von Halbgeschwistern die Rede ist. Abraham hatte selbst seine Halbschwester zur Ehe gehabt: Moses verbietet dis zwar den Israeliten, aber sollte er wohl, da diese Ehe doch nicht eigentlich zu den von ihm sogenannten Gräueln der Cananiter, d. i. abscheulichen Distinctiv-Sitten dieser Völker gehöret, eine eben so harte Strafe auf sie setzen, als auf die Blutschande von der ersten Art, oder seinen Ausdruck zu wiederholen, auf Gräuel der Cananiter, wegen welcher das Land sie ausspeyet? Wäre aber die Ausrottung hier der Tod, so wüßte ich, da nur zwey Todesstrafen, Schwerdt und Steinigung, waren, nichts anderes als die Steinigung zu verstehen, und denn hätte Abraham in einer Ehe gelebt, die eben so gut unter Strafe der Steinigung verboten wäre, als irgend eine von denen, die Moses zu den Unterscheidungsgräueln der Cananiter rechnet. Ist das glaublich?

3) Auf zweyerley Ehen, die mit des Vaterbruders Witwe, und mit des Bruders Witwe, (den Fall der Leviratsehe, in dem die Ehe befohlen war, um dem ohne Kinder verstorbenen Bruder oder Vatersbruder Saamen zu erwecken, ausgenommen) setzt Moses Unfruchtbarkeit, das ist nicht, daß nie aus solchen Ehen oder gar unehelichem Beyschlaf Kinder erfolgen sollen, wozu wirklich stets daurende Wunderwerke nöthig gewesen seyn würden, und noch weniger, wie einige sehr grausam vorgegeben haben, daß die schwangere Mutter mit der Frucht im Mutterleibe umgebracht werden solle, sondern, daß die aus solcher Ehe entstehenden Kinder nicht dem natürlichen Vater, sondern dessen verstorbenen Bruder oder Vatersbruder angeschrieben werden sollen, wodurch also der zweyte Ehemann, falls er nicht mehrere Frauen dazu nahm, (und das leiden nicht jedes Um-

stände) sein Erbtheil (*) und vermeinte Unsterblichkeit in den genealogischen Tafeln verliert. Wer die Gründe dieser Erklärung lesen will, wird sie in der Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis, welche die Heyrathen in die nahe Freundschaft untersagen, §. 76. finden.

4) Nun kommen noch einige Blutschanden, deren Strafe nirgends bestimmet ist, z. E. einige von der ersten Classe, auf denen wol nach der Analogie des übrigen Rechts nichts geringeres als Steinigung stehen konnte, der zwischen Vater und Tochter, Sohn und leiblicher Mutter, und andere von der zweyten Classe, auf denen die bürgerliche Unfruchtbarkeit nicht stehen kann, weil nicht abzusehen ist, wem die Kinder hätten zugeschrieben werden sollen, als, die mit Vater- und Mutterschwester. Es scheint, daß diese letzteren Ehen zwar verboten, aber nicht eigentlich mit einer Strafe belegt waren, weil sich zu Mosis Zeit kein Exempel der Uebertretung des Gesetzes gezeiget haben mochte, dabey denn aber aufs künftige der Obrigkeit frey blieb, wenn das blose Verbot dieser Ehen nicht half, sondern man sie dem Gesetze zum Trotz eingieng, Strafen zu verordnen, wie es die sich künftig ergebenden Umstände mit sich bringen würden.

§. 266.

Nothzucht hat keine besondere Strafe.

Sonderbar ist es, daß auf Nothzucht blos als Nothzucht im Mosaischen Recht keine Strafe gesetzt ist, da doch kaum ein anderes Verbrechen so sehr die schärfste Strafe zu erfodern scheint, als dieses, weil es theils eine der allergröbsten Verletzung der natürlichen Freyheit mit Zufügung einer alles Glück des Lebens zerstörenden und dem Tode gleich zu schätzenden Verunehrung ist, theils, wo

(*) §. 98. des zweyten Theils.

wo keine hinlängliche gesetzliche Rache ist, nicht blos Gegenwehr, sondern auch die natürliche Selbstrache erlaubt seyn müßte, welches von sehr gefährlichen Folgen seyn würde, sonderlich da nicht blos die beleidigte Frauensperson, sondern auch ihre Familie Rache üben würde: kurz, wenn man blos theoretisch und a priore, ohne die Welt zu kennen, wie sie ist, nach ehrlichem Eifer für das Recht der Jungfern, von der Sache redet, so scheint es, Nothzucht müßte eins der am allerschärfsten bestraften Verbrechen seyn, so wie es im alten Deutschen Recht eins von denen war, die sich der König oder Kayser zu strafen vorbehielt. Aber die Praxis der Nationen ist doch gemeiniglich, ich weiß nicht wie, zuwider, selbst in England, wo sonst das Gesetz von Nothzucht so fürchterlich aussiehet, indem der Eid der Klägerin, selbst einer unzüchtigen Person, falls sie nur nicht einer Unrichtigkeit in der Aussage überführt wird, oder der Beklagte des alibi, oder ihren Consens erweiset, genug zum Beweiß der Nothzucht, und die Nothzucht capital ist. Und doch wird dort selten jemand wegen Nothzucht gehangen: selbst Lord Baltimore, dessen Proceß gedruckt vor Augen liegt, und den das Publicum so verdammete, daß er sich lieber entschloß, sein Vaterland zu verlassen, ward losgesprochen, weil in der Aussage der schönen Quäckerin gegen ihn einiges vorkam, das die Sache milderte. Aber die Erscheinung ist noch sonderbarer, daß ein Gesetz gar keine Strafen für die Nothzucht hat.

Man mir wird sagen, 5 B. Mos. XXII, 25. stehe ein Gesetz von der Nothzucht, das Lebensstrafen verhänge. Ja! das thut es, aber nicht gegen Nothzucht als Nothzucht, sondern blos gegen Nothzucht an einer Braut begangen. Läßt sie sich als Braut beschlafen, so soll sie und der Brautschänder gesteiniget werden: kann sie es aber dadurch auf Nothzucht abwenden, daß die Sache auf dem Felde geschehen ist, wo sie nicht hatte gehört werden können, wenn sie um Hülfe rief, und sie sagt, es sey Nothzucht gewesen, so stirbt blos der Thäter, und sie bleibt ungestraft. Hier ist also der Tod nicht die Strafe der

Nothzucht, denn das Gesetz verhängete ihn eben so wol, wenn auch die Braut ihren völligen Willen darein gegeben hatte, sondern der Entehrung einer Braut, also des Quasi-Ehebruchs.

Ueberhaupt scheint zwar die Strafe der Nothzucht eine der schwersten Aufgaben der Gesetzgebenden Klugheit zu seyn. Was das beste Recht ist, sage und weiß ich nicht. Nun von Mosis Stilleschweigen, und unterlassener Verordnung einer Strafe.

Dreyerley scheint hier in Betrachtung zu kommen. Einmal die tiefe, von der Polygamie und dem Kauf der Frauen herrührende, Erniedrigung des andern Geschlechts unter das unsrige. Nothzucht wird bey dieser Erniedrigung nicht für eine so grosse Beleidigung angesehen, als bey uns. Zum andern was wir hernach hören werden: die Mannsperson mußte das Mädchen, mit dem sie zu thun gehabt hatte, dem Vater bezahlen, es heyrathen, und falls nur einige noch nicht bis zur eigentlichen Nothzucht steigende Gewalt gebraucht war, mit Verlust des sonst gewöhnlichen Rechts der Ehescheidung lebenslang behalten. Dis hielt wol genug von Nothzucht ab, und vielleicht mehr, als Lebensstrafen thun können: denn wenn diese exsequirt werden sollen, muß von der fast blos dem Himmel bekannten Nothzucht ein Beweiß geführet werden, der sehr selten möglich ist, und so gar aller mindeste Mangel des äussersten Widerstandes von Seiten des Frauenzimmers, alle auch noch so späte und mit Gewalt erzwungene Ergebung in die doch unvermeidliche Nothwendigkeit kann mit in Betrachtung gezogen werden, dahingegen nach Mosis Gesetz nur der Beyschlaf, und etwan einige Gewalt oder gar nur Verführung erwiesen werden durfte. Bey uns aber würde dis Recht, das sonst der Nothzucht so kräftig vorbeuget, nicht applicabel seyn, weil unsere Sitten Gleichheit des Standes bey der Ehe erfodern, und das vornehme Frauenzimmer schlechte Satisfaction hätte, wenn der vielleicht gemeine Kerl sie heyrathen sollte: aber alle diese Gleichheit des Standes fiel bey den Israelitischen Ehen weg. Noch der

Umstand kommt hinzu, daß bey uns die Frau nicht gekauft wird, also auch der Theil des Gesetzes nicht applicabel ist, daß dem Vater die Tochter bezahlet werden soll, und er, wenn er die Ehe nicht für anständig hält, das Kaufgeld als Strafe bekommt: ferner, daß bey uns der Mann das Recht der Ehescheidung ohnehin nicht hat, es also auch nicht verlieren kann. Also bey uns würde ein solches Recht nicht eben so von Nothzucht abschrecken, als unter den Israeliten; und doch glaube ich, daß Lord Baltimore sich eher würde bedacht haben, das zu thun, was ihn auch, nachdem er losgesprochen war, aus England wegtrieb, wenn auf Nothzucht keine Lebensstrafe gestanden, er aber zum voraus gewußt hätte, daß er bey Erweisung des mindesten Zwanges gegen die schöne Quäckerin sie schlechterdings heyrathen müßte.

§. 267.

Hurerey ohne aggravirende Umstände.

Auf bloßer Hurerey, wenn keine aggravirende Umstände hinzu kamen, stand für das Frauenzimmer gar keine Strafe, vielmehr war der Verführer genöthiget, die Verführte zu heyrathen, der war also in gewissen Fällen hart genug gestraft. Die Gesetze davon stehen 2 B. Mos. XXII, 15. 16. 5 B. Mos. XXII, 29.

Der Fall, in welchem die Mannsperson genöthiget war, die Verführte zu heyrathen, war,

1) wenn jemand eine Jungfrau verführete, und sie beschlief. 2 B. Mos. XXII, 15. Hier würde es, wie es scheint, keine Ausnahme gemacht haben, wenn eine Jungfer auch durch Geschenke und Geld verführet wäre. Man sollte sie gar nicht verführen.

2) Wenn jemand eine Jungfrau ergriff, und beschlief. 5 B. Mos. XX, 29. Dis Ergreifen scheint etwas Gewalt mit anzuzeigen, wenn sie auch gleich nicht eigentlich bis zur Nothzucht gienge. Wenn die Jungfer etwas widerstrebet, sich ein wenig gewehrt,

und nicht ganz völlig consentirt hätte, so wäre es schon unter den Worten des Gesetzes begriffen.

Also auf den Fall, wenn das Mädchen der Mannsperson nachgelaufen war, und sie verführet hatte, oder wenn beyde Theile gleich schuldig waren, scheint das Gesetz nicht zu gehen. Auch wenn die Frauensperson nicht Jungfer gewesen war, (welches doch immer präsumirt ward, falls nicht ein Beweiß vom Gegentheil geführt werden konnte,) hatte das, was nun folget, keinen Platz.

Also im ersten Fall der blosen Verführung einer Jungfer verordnete Moses, daß der Verführer sie heyrathen, und dem Vater bezahlen mußte. Wenn aber der Vater sie ihm nicht geben wollte, so war doch der Verführer schuldig, so viel, als für den Kauf einer Jungfer zur Ehe gewöhnlich war, dem Vater zu erlegen.

Im andern Fall, da einige Gewalt gebraucht ward, trat eben dieses ein, nur noch mit dem Zusatz, die Summe, die dem Vater gegeben ward, mußte funfzig Seckel seyn, die höchste, die für eine Jungfer gegeben zu werden pflegte, (§. 85.) und dabey verlohr der Thäter das Recht der Ehescheidung oder des Scheidebriefes, mußte sie also, so lang er lebte, behalten. Dis wird, wie im vorigen Paragraphen erinnerte, Mannspersonen ziemlich abgehalten haben, etwas, das wie Gewalt ausgelegt werden konnte, zu gebrauchen: und thaten sie es, so hatte das Frauenzimmer zur Reparation dafür eine Ehe, wie es sie sonst nach dem ordentlichen Recht nicht erwarten konnte, eine der unsrigen gleiche ohne Scheidebrief.

Ueber dis Mosaische Gesetz möchten die Meinungen sehr getheilt seyn. Daß das Frauenzimmer ganz ungestraft blieb, könnte manchem Eiferer ungöttlich vorkommen, der Kirchenbussen, öffentliche Beschimpfungen, oder, wenn das Mädchen reich ist, hohe Geldstrafen zu Abkaufung der Schande, und noch nützlichere Füllung eines Cassen-Vacui erfodert. In der That aber wird hier die gesunde Vernunft Mosi beytreten. Die Frauensperson, die allein die leiblichen sichtbaren Folgen des unehelichen Beyschlafs, und den Schimpf davon trägt, auf ihr Lebtage

tage unglücklich wird, aller Hofnung einer vergnügten oder gleichen Heyrath entsagen, und entweder alte Pönitente bleiben, oder mit jedem zufrieden seyn muß, der sie bey den Umständen nehmen will, ist ohnehin unglücklich genug, und mehr zu bedauren, als zu strafen. Hat so viel auf den Fehltritt wartendes Unglück, Verlust der Ehre, und aller Hofnung einer erwünschten Ehe, sie von der übereilten Handlung nicht abschrecken können, so wird auch eine Strafe, die doch jenem immer gleich kommen kann oder soll, es nicht thun. Also nützt hier die Strafe nichts, sondern ist nur vergeblich verschwendetes Uebel, und das soll Strafe niemals seyn. Aber überdis schadet die Strafe gemeiniglich: sie macht die Schande der unglücklichen Person ganz öffentlich bekannt, und dis veranlaßet, weil doch manchen Verunglückten ihre Ehre über alles gehet, noch grössere Verbrechen, Kindermord, oder Abtreibung der Frucht. Man hat deswegen noch neuerlich in Ländern, in denen offenbar mehr gesetzgebende Klugheit sichtbar ist, Kirchenbussen und Strafen für zu Falle gekommenen, auch die sonst in die Classe des Landesherrn fliessende Brüche, ganz abgeschaft, und dafür dem Prediger befohlen, die zu Falle gekommene in der Stille, und mit der Verschwiegenheit eines Beichtvaters zu ermahnen, nichts aber davon ins Publicum kommen zu lassen. Aus Mose hat man es nicht genommen, und hört vielleicht jetzt zuerst ganz unerwartet, daß es seinen Gesetzen so ähnlich ist: es ist es aber doch. — — Bey ihm kamen zwar noch mehr Gründe hinzu, die diese Gelindigkeit gegen zu Falle gekommene anriethen. Eltern und Brüder hielten sich so sehr durch den Fehltritt ihrer Töchter und Schwestern entehrt, daß der Gesetzgeber wirklich mit einer in dem Grad und weit über ihr Verschulden unglücklich gewordenen Mitleiden haben mußte: sie war durch Haß und Verachtung ihrer ganzen Familie schon mehr gestraft, als er sie strafen konnte, und verdiente Hülfe und Linderung von ihm, die gab er ihr, da er sie nicht strafte, und fälls sie verführt oder gar einiger massen gezwungen war, an einen Mann brachte. Die Sitten

ten der Töchter konnte diese Gelindigkeit und Unterlassung der Strafe nicht verderben, denn dafür hatte ein anderes Gesetz gesorget, das die Braut, die ihren Mann betrog, sich für Jungfer ausgab, und es nicht war, (ein Gesetz von dem gewiß die Eltern ihren Töchtern früh Nachricht gegeben haben werden) zur Steinigung verurtheilte. Jede Jungfer wußte also, wenn sie sich entehren liesse, so hätte sie keinen andern Ausweg übrig, als, es den Eltern anzuzeigen, damit sie den Verführer anhielten, sie zu heyrathen: war sie aber nicht verführt oder gezwungen, und es erfolgte auch kein Kind, sondern die Sache gieng im Stillen ab, so blieb ihr blos die Wahl übrig, ob sie

1) entweder die Sache gestehen, und einen solchen Mann nehmen wollte, der damit zufrieden wäre, und das wäre wol so viel, als, einen, den sie sonst gewiß nicht genommen haben würde, den schlechtesten, der sich fände; zugleich auch durch das Geständniß Haß und Verachtung von Eltern und Geschwistern ganz anders als bey uns auf sich laden.
2) Oder niemals einen Mann nehmen, um nie entdeckt zu werden, also für eine einzige verbotene Lust Lebenslang das zu bleiben, was bey uns die Nonnen sind.
3) Oder sich in die Gefahr setzen, nach der ersten Hochzeitsnacht einer Zurückschickung an die Eltern, darauf folgenden Inquisition, und wenn da die Wahrheit entdeckt ward, der Steinigung entgegen zu sehen.

So lange ein Volk auf die Zeichen der Jungfrauschaft siehet, und im Gerichte darnach gesprochen wird, so lange wird die Keuschheit des andern Geschlechts in der Eltern Hause auch ohne bürgerliche Strafen besser erhalten werden, als bey Völkern, die hier ein der Natur und Physiologie nicht gemäßes Recht haben, oder gar den Satz annehmen, die Zeichen der Jungfrauschaft seyn etwas zufälliges, und man müsse sie gar nicht verlangen, durch die härtesten Strafen, geschehen kann.

Man könnte hier noch einwenden, die Hurerey der Tochter hätte bey den Hebräern ehe schärfer als bey uns

bestraft

bestraft werden sollen, weil Eltern und Brüder durch sie mehr entehret würden, und geneigt seyn könnten, Selbstrache zu üben, wie wir §. 261. an den Arabern gesehen haben. Allein theils gieng wol die Rachgier der Eltern und Geschwister bey den Hebräern nicht völlig so weit, als bey den Arabern, theils braucht auch der Gesetzgeber nicht aller widernatürlichen Rachgier seines Volks nachzugeben, sondern er kann ihr auch entgegen gehen, wo er es practicabel findet, theils sorgete das Gesetz wirklich davor, daß die Verführten aus dem Hause und Gewalt der Ihrigen kam, indem der Verführer sie heyrathen mußte.

§. 268.

Von öffentlicher Hurerey, *lenocinio* des Vaters, Hurerey zur Ehre eines Abgottes, und Hurerey einer Priestertochter.

Die aggravirenden Umstände, die zur Hurerey kommen, und sie auch nach dem peinlichen Recht strafbar machen konnten, waren:

1) Wenn eine nicht blos zu Falle kam, sondern öffentlich für Geld feil war, oder gar Gewinstes wegen von ihren Eltern zur Hurerey gehalten ward. 3 B. Mos. XIX, 29. Moses nennet das letztere, *Challel Bittho*, eigentlich, *solutam facere*, i. e. *communis juris, & publicam facere filiam suam*, und giebt dabey dem Verbrechen des Vaters, den man *Zimma*, Entehrung oder Verführung derjenigen, deren Keuschheit wir beschützen sollen, von welchem Namen im Anfang des 265. §. oder vollständiger in der Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis rc. §. 19. gehandelt ist. Eigentlich findet man zwar in der angeführten Stelle nur ein Verbot, ohne angehängte Strafe, und 5 B. Mos. XXIII, 18. noch das Verbot, es solle unter den Töchtern Israels keine öffentliche Hure seyn, welches allenfalls der Obrigkeit ein Recht gegeben hätte, eine öffentliche Hure

von Israelitischer Ankunft wegzuschaffen. Indessen ist doch wol wahrscheinlich, daß wenigstens das lenocinium des Vaters, der seine Tochter zur Hurerey hielt, nicht ohne Strafe geblieben seyn wird, obgleich der kein System des Rechts schreibende Moses sie uns nirgends anzeigt, also unsere Kenntniß des Mosaischen Rechts hier abermals eine Lücke hat. Wollte man sie aus einer Analogie ergänzen, so könnte man freylich aus dem juristischen Namen, den Moses dem lenocinio des Vaters giebt, Zimma, den Schluß machen, es sey eben so gestraft, als andere Zimma, nemlich mit Steinigung und darauf folgender Verbrennung, 3 B. Mos. XX, 14. Allein der Schluß ist ungewiß, denn es ist möglich, daß zwey Verbrechen, die einerley juristischen Namen tragen, doch auf verschiedene Weise bestraft werden. Also ich bekenne hier lieber meine Unwißenheit. — — Wegen solcher öffentlichen Huren, die nicht von Israelitischer Herkunft, sondern Fremde wären, finde ich kein ausdrückliches Gesetz; denn beyde vorhin erwähnten reden offenbar blos von Israelitischen Töchtern, und es ist möglich, daß ein Gesetzgeber für Ehre und Zucht der Töchter seines Volks sorgete, ohne dis schändliche Gewerbe Fremden, deren Ehre ihn nicht intereßirt, zu untersagen. Indeß ist doch aus diesem Stillschweigen einer blosen Sammlung verschiedener bey Gelegenheit gegebener Edikte noch nicht gleich zu folgern, daß öffentliche Huren von ausländischer Abkunft zu Verhütung grösseren Uebels geduldet sind. Es ist wahr, in einem Staat, der die Polygamie verstattet, läßt sich für die Duldung öffentlicher Huren mehr sagen, als in unsern monogamischen, und die philosophischen Bestreiter der Polygamie haben ganz richtig bemerkt, daß sie die Duldung öffentlicher Hurhäuser beynahe nothwendig mache, wenn nicht eine viel schlimmere Folge aus ihr entstehen soll: auch war die Sache, blos politisch, etwan vor einem Sanitäts-Collegio, und

nicht moralisch erwogen, in den Zeiten vor der Entdeckung von America nicht so bedenklich, als, nachdem die alte Welt aus der neuen die geile Seuche erhalten hat, und öffentliche Huren eine der gefährlichsten Contagionen ausbreiten. Allein Moses ist der Polygamie, die er wegen der Herzenshärtigkeit des Volks bürgerlich erlaubt, nichts weniger als günstig, (*) möchte also auch wol hier sein Recht ihr nicht accommodirt haben: und aus 3 B. Mos. XV, 3. wird sehr wahrscheinlich, daß zu seiner Zeit wirklich eine gonorrhœa virulenta gewesen ist, die sich nachher verloren haben mag, und die Europa erst gegen die letztere Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts wieder bekam, als die am Ende des funfzehnten aus America herübergebrachte heftigste lues venerea sich etwas vermilderte, und aus einer vorhin noch viel fürchterlichern Krankheit zur gonorrhœa virulenta ward. Also möchten wol zu Mosis Zeit eben die politischen Bedenklichkeiten gegen Duldung öffentlicher Huren gewesen seyn, die jetzt sind, ob sie gleich in der ganzen Zeit, aus der wir Griechische und Römische Gesetze oder Schriften haben, und in den 14½ ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung wegfallen. Auch ist deshalb unwahrscheinlich, daß auswärtige Huren geduldet seyn möchten, weil sonst Moses so besorgt ist, daß Frauensleute von Cananitischer Herkunft die Israeliten zum Götzendienst verführen könnten. Doch Mosis Gesetz mag hier gewesen seyn, was es will, so siehet man dis freylich aus manchen Stellen der Bibel, daß in späteren Zeiten öffentliche Huren, vielleicht aus Schuld der Policey, vielleicht aber auch, weil es nicht möglich ist, allem Bösen vorzubeugen, so gut gewesen sind, als man sie bey den Cananitern und Philistern findet: aber zwischen Daseyn,

(*) §. 95.

Daseyn, Nicht weggeschaft werden, und eigentlicher völliger Duldung bleibt noch immer ein Unterschied.

2) Unter mehreren heidnischen Völkern ist Hurerey eine Art von Gottesdienst geworden, und dem Götzen zu Ehren getrieben, so daß der Hurenlohn ihm, oder seinen Priestern heimfiel: wogegen auch mannigmal die Propheten eifern. (*) Meine Absicht ist dismal gar nicht, von dieser auch bey den Griechen nicht unbekannten Abscheulichkeit, die jedoch recht vorzüglich bey den Phöniciern im Schwange gieng, Collectanea zu geben, welche besser in die Antiquitäten gehören würden: blos zur Erläuterung setze ich unten, was Herodotus von den Babyloniern sagt, nach des seel. Goldhagens Deutscher Uebersetzung.(**) Von

---

(*) Hos. IV, 14.

(**) B. 1. Cap. 187. oder nach Weßelings griechischer Ausgabe, Cap. 199. Die schändlichste Gewohnheit unter den Babyloniern ist diese: Eine jede eingebohrne Weibsperson muß in ihrem Leben einmal in dem Tempel der Venus sich von einem Fremden bedienen lassen. Viele aber, die es für unanständig halten, sich mit unter die andern zu mengen, weil sie wegen ihres Reichthums stolz sind, fahren auf bedeckten Wagen zu dem Tempel, und halten bey demselben stille; es folgen ihnen zugleich viele Bediente nach. Die meisten aber machen es so: viele Weiber sitzen im Tempel der Venus, und tragen einen Cranz, den sie mit einem Faden eingeflochten haben, auf dem Kopfe. Einige kommen, und einige gehen weg. Es sind aber zwischen den Weibern lange und gerade Gänge, durch welche die Fremden durchgehen, und sich eine auslesen. Sitzt eine Weibsperson einmal da, so wird sie nicht eher wieder nach Hause gelassen, bis einer von den Fremden Geld in ihren Schooß geworfen, und sie ausserhalb des Tempels genossen hat. Wer ihr das Geld zuwirft, der muß dabey sagen: ich rufe die Göttin Mylitta an. Die Aßyrier nennen die Venus Mylitta. (Moledtha.) Es mag aber viel oder wenig Geld seyn, so darf sie es nicht abschlagen, denn es wird zu dem heiligen Schatze gebracht. Sie folget dem

Von dieser Art der öffentlichen Hurerey haben bey den Hebräern, oder vielmehr schon vorhin bey den Cananitern (*) die öffentlichen Huren überhaupt den Namen, Kedescha, d. i. Geheiligte bekommen. Moses bestimmet zwar ihre Strafe nicht durch ein eigenes Gesetz, da sie aber eine Gattung des Dienstes fremder Götter war, so versteht sich von selbst aus der Analogie seines Rechts, daß sie am Leben zu bestrafen war. Wirklich finden wir ein, aber freylich ausserordentliches, Exempel, da dis geschehen ist. Die Midianiter hatten, wie es scheint, die schändliche Sitte, daß ihre mannbar gewordenen Töchter ihre Jungfrauschaft dem Baal Peor zu Ehren ablegen mußten, (**) und zwar dis bey einem eigenen Feste; zu dem luden sie die Israeliten ein, diese nahmen zum Theil die Einladung an, und dis recht öffentlich und zum Trotz der Gesetze. Einer von den frechesten Uebertretern ward hierüber von Pinechas

 zugleich

dem ersten, der ihr Geld zuwirft, und weiset keinen als unwürdig ab. Wenn sie aver den Liebeszoll abgetragen, und also der Göttin die Ehre erwiesen hat, so gehet sie wieder nach Hause. — — — Die nun den Vorzug der Schönheit haben, die kommen bald davon, die häslichen aber warten lange Zeit, indem sie das Gesetz nicht erfüllen können: ja einige derselben müssen wol drey bis vier Jahre harren. An einem Ort in Cypern ist eine gleiche Gewohnheit. Daß die Babylonische Sitte auch in Jüdischen Büchern, nemlich V. 42. 43. des unter den Apocryphis stehenden Briefes Jeremiä erwähnt wird, hat Weßeling in seinen Anmerkungen erinnert, und wegen Cypern ein paar Citata. In der That gehört die Cyprische Tempel-Unzucht noch näher zum Mosaischen Recht, weil sie vermuthlich Cananitisch war, denn Cypern hat lange vor Herodoti Zeit Phönicische, d. i. Cananitische Colonien gehabt. Siehe Spicilegium geographiae Hebr. exterae S. 106 - 109.

(*) 1 B. Mos. XXXVIII, 21. 22. 5 B. Mos. XXIII, 18.

(**) Von der vermuthlichen Absicht siehe §. 92. des zweyten Theils.

zugleich mit der Midianiterin im Beyschlaf selbst erstochen, und diese That Pinechas sehr gebilliget. 4 B. Mos. XXV, 1-15. — — Um vorzubeugen, daß nie der Dienst oder Tempel des wahren GOttes durch solche Schandthaten entheiliget, und dergleichen etwas von gewinnsüchtigen Priestern unter einigem Vorwand eingeführet werden könnte, war 5 B. Mos. XXIII, 19. verordnet, daß schlechterdings kein Hurenlohn in den Tempel kommen sollte, und dis Verbot gieng nicht blos auf den Hurenlohn für geheiligt angesehener, sondern aller und jeder Huren, so daß, wenn auch eine busfertige ihren ehemaligen Hurenlohn zu Befreyung ihres Gewissens durch ein Gelübde dem Tempel hätte widmen wollen, das Gelübde nicht acceptirt ward. Alle diese Vorsorge des Gesetzgebers hat nicht verhüten können, daß nicht selbst in dem Tempel endlich geheiligte Huren andern Göttern zu Ehren gehalten wären, ja sogar zur Knabenschande geheiligte Knaben, wovon man in den Büchern der Könige (*) Nachricht findet.

3) Wenn die Tochter eines Priesters sich, wie Moses sagt, entweihete oder entweihen ließ, oder gemein ward, Hurerey zu treiben, so vergrösserte der Stand ihres Vaters, dessen Amt sie beschimpfte, das Verbrechen dergestalt, daß sie verbrannt werden soll. 3 B. Mos. XXI, 9. Verbrennen verstehe ich hier wieder nicht vom Verbrennen bey lebendigem Leibe, sondern von Steinigung und darauf folgender Verbrennung. (§. 235. N. 1.) Also was unter manchen Arabischen Stämmen ehedem üblich gewesen ist, die Töchter, die ihre Eltern durch Hurerey beschimpften, am Leben zu strafen, und gar lebendig zu begraben, (**) das galt im Hebräischen Recht so fern bey eines Priesters Tochter, daß sie am Leben gestraft ward,

(*) 2 Könige XXIII, 7.

(**) Siehe meines seel. Vaters dissertationem ritualia quaedam

ward, nur war die Lebensstrafe anders, denn das Vergraben bey lebendigem Leibe kennen Mosis Gesetze nicht. Vielleicht kam noch die Betrachtung hinzu, daß die Schande der Hurerey nicht blos den Stand des Vaters und gewissermassen die Religion selbst afficirte, sondern, falls nemlich von einer öffentlichen Hure die Rede seyn sollte, daß die Hurerey einer Priesterstochter mit der Zeit den Weg bahnen könnte, die abscheuliche Gottesdienste der Heiden, die ihre Götter durch Unzucht verehreten, und aus Tempeln und Hainen ein Bordell machten, in den Dienst des wahren GOttes überzutragen, und ihn dadurch zu entehren. — — Wegen des Verbrechens selbst, das mit dieser harten Strafe belegt werden soll, kann noch ein Zweifel obwalten. War es eine jede Unzucht, ein jedes zu Falle kommen auch der verunglückten Priestertochter, oder ist blos von einer öffentlichen feilen Hure die Rede? Der Ausdruck, (*)

dam codicis S. ex Corona illustrantem §. 13. Weil die Dissertation nicht mehr zu haben ist, und den Lesern daran gelegen seyn möchte, etwas mehr Nachricht von einem so sonderbaren Recht zu haben, schreibe ich die ganze Stelle, so viel sich thun läßt, (das heißt, mit Weglassung des Arabischen) ab: „ in Corani capite LXXXI, 8. 9. dies extremi judicii inter alia his verbis describitur: & cum puella, quae viva sepulta est interrogabitur, ob quodnam delictum interfecta fuerit? Ad quem locum Abu-Muhammed Elhosain cognomine Elkara in commentario mſ. Arabico, qui olim collegii Orientalis Theologici in hac academia fuerat, nunc vero bibliothecae orphanotrophei Halensis insertus est, tradit, solitos fuisse Arabes filias suas, si struprum admisissent, vivas in terra defodere. Idemque IAC. GOLIUS lex Arab. p. 2605. seq. de paganis quondam Arabum quibusdam e. g. Kinditis, refert. “

(*) thechel. Schon die alten sind hier verschieden, weil das Wort mehr als einer Auslegung fähig ist. 1) Einige übersetzen

entweihet werden, oder, sich entweihen lassen, püblik werden, kann eine gelindere und härtere Erklärung leiden, und in dem Num. 1. erklärten Gesetz 3 B. Mos. XIX, 29. ward er davon gebraucht, wenn eine öffentlich feil und eine gemeine Hure ist. Spätere Juden (*) haben zum Theil die ihnen unbegreifliche Härte der Strafe dadurch zu mildern gesucht, daß sie annehmen, das Gesetz handele blos von einer Verlobten: allein denn wäre es ein sehr überflüßiges und am unrechten Ort, (wo von den Priestern und ihren Pflichten oder Heiligkeit die Rede ist) angebrachtes Gesetz, denn jede Verlobte, die Unzucht trieb, ward gesteiniget, wie wir gleich hören werden, es war also nichts besonders, das bey der Tochter des Priesters hätte erwähnt werden dürfen.

§. 269.

Hurerey einer exspectirirten Witwe, einer Verlobten, und einer, die sich bey der Heyrath für Jungfer ausgiebt, also den Bräutigam betriegt.

Von anderer Art sind folgende drey Aggravationen der Hurerey.

4) Die

---

setzen, wenn sie anfängt Hurerey zu treiben: so der Syrer, und die von Erpenio herausgegebene Arabische Uebersetzung, desgleichen der Samaritaner. 2) Wenn sie entweihet wird, oder sich entweihen läßt, die LXX, Onkelos, und der Araber in der Polyglotte, doch so, daß das Wort, das der letzte gebraucht, wol kaum auf eine andere als eine öffentliche gemeine Hure gehen könnte. 3) Die Vulgata, si deprehensa fuerit in stupro, entweder paraphrastisch, und ohne etwas zu bestimmen, oder nach einer andern Leseart.

(*) Die spätere Chaldäische Uebersetzung des Pseudojonathan.

4) Die Witwe eines ohne Kinder gestorbenen Ehemannes, die nach dem Leviratsrecht auf ihres Mannes Bruder oder nächsten Blutsverwandten warten mußte, (§. 98.) ward nach einem ältern Herkommen zur Zeit, da Jacob noch in Palästina wohnete, der Ehebrecherin gleich geschätzt, folglich am Leben gestraft, wenn sie mit einem Fremden Hurerey trieb. 1 B. Mos. XXXVIII, 24. 25. (Was Verbrennen dort heißt, ist wieder aus §. 235. Num. 1. zu erklären.) Dis Herkommen hat Moses zwar nirgends bestätiget, aber auch nie abgeschaft: es blieb also, falls es nicht durch gegenseitiges Herkommen abgeschaft ist, Recht; wiewol ich allerdings glaube, daß die Strafe nicht sehr strenge exsequirt, oder gar in Abgang gekommen seyn mag, da die Israeliten eben nicht eifrig auf die ihnen oft beschwerlichen Leviratsrechte waren. Wer B. Ruth III, 10. lieset, wird kaum glauben, daß es damals ein capitales Verbrechen gewesen seyn würde, wenn Ruth sich mit andern gemein gemacht hätte: zum wenigsten loben wir eine nicht so dafür, daß sie nicht Ehebruch treibt.

5) Eine Verlobte, die zu Falle kam, ohne Nothzucht vorschützen zu können, ward auch schon als Ehebrecherin angesehen, und gesteiniget, konnte sie es aber auf Nothzucht abwenden, so ward die Ausflucht angenommen: derjenige, der mit ihr zu thun gehabt hatte, ward gesteiniget, er mochte Gewalt gebraucht haben, oder nicht. Das Gesetz stehet 5 B. Mos. XXII, 23 - 27. Ich will es, weil es die Sache sehr deutlich saget, lieber ganz hersetzen: Wenn eine Jungfer versprochen ist, und es trift sie jemand in der Stadt an, und beschläft sie, so sollt ihr sie beyde vor dem Thor der Stadt zu Tode steinigen, die Frauensperson, weil sie, da sie doch in der Stadt war, nicht um Hülfe gerufen, und den Mann, weil er die Braut (eigentlich, Frau) eines andern entehrt hat. Dergleichen Schandthaten

sollen unter euch nicht geduldet werden. Wenn hingegen ein Mann eine Jungfer, die versprochen ist, auf dem Felde antrift, Gewalt gebraucht, und sie beschläft, so soll blos der Mann, der sie beschlafen hat, sterben, der Frauensperson aber soll nichts geschehen, sie verdient den Tod nicht, denn die Sache verhält sich eben so, als wenn jemand den andern überfällt, und ihn todt schlägt; er traf sie auf dem Felde an, sie rief wol um Hülfe, aber es war niemand da, der ihr zu Hülfe kommen konnte. Ich glaube freilich, daß Nothzucht im allereigentlichsten Verstande nur sehr selten möglich ist: wenn aber eine auf dem Felde überfallen, und durch Bedrohungen oder Schläge gezwungen ward, sich schänden zu lassen, so war es wirklich der Fall, als wenn einer ermordet oder beraubet wird, und man muß nicht von ihr fodern, daß sie die Dragonerin in ihrer Gegenwehr spielt, ihre Stärke und alle ihre Vortheile zu gebrauchen weiß, oder auch sich mit eigentlicher Leibes- und Lebens-Gefahr wehret.

6) Wenn sich eine Braut für Jungfer ausgegeben, vorhin aber in ihrem ledigen Stande Hurerey getrieben, folglich ihren Bräutigam betrogen hatte, so ward dis als dem Ehebruch gleich angesehen, und die Betriegerin vor ihres Vaters Hause zu Tode gesteiniget. 5 B. Mos. XXII, 20. 21. Nicht eigentlich die Hurerey war es, die so gestraft ward, sondern der Betrug, der freilich eine dem Manne eben so gefährliche Beleidigung ist, als der wirklichste und eigentlichste Ehebruch, indem er doch nie sich der Treue seiner Frau versichern kann, und um destomehr aufs künftige in Gefahr stehet, weil er nicht einmal seinen Vorgänger in der Liebe seiner Frau weiß, also auch nicht im Stande ist, sich vor ihm in Acht zu nehmen. Wollte eine, die sich eines geheim und ohne Folgen gebliebenen Fehltritts ihrer Jugend bewußt war, vor

der

der Steinigung sicher seyn, so brauchte sie weiter nichts zu thun, als niemanden betriegen. Sie muste entweder, so demüthigend es auch ist, dem Freyer ihre vorige Schuld gestehen, und es ihm denn überlassen, ob er sie auf solche Bedingungen nehmen wollte, (einen Mann bekam sie denn doch noch wol, obgleich einen schlechtern, und den besten hatte sie auch in der That nicht verdient:) oder, wenn sie nicht völlig so ehrlich seyn wollte, etwan durch Vermittelung ihrer Eltern eine nicht viel weniger als ein solch Geständniß besagende Verabredung über die Zeichen der Jungfrauschaft mit dem Bräutigam treffen, daß nicht nach ihnen gefragt werden solle, weil sie sie durch einen Fall, oder Sprung, oder unsanften Tritt verlohren hätte, oder sie in ihrer Familie nicht recht gewöhnlich wären. Will sie keines von beyden thun, so muß sie als alte Titular-Jungfer sterben, welches eben nicht Hebräisch aussiehet; aber nur, betriegen muß sie keinen Mann. — — So weit schiene nun alles ganz gut zu seyn, und man wird nicht viel dagegen haben, daß die wirkliche Betriegerin wie Ehebrecherin gestraft wird: aber könnte die Strafe nicht nach Mosis Gesetz auch eine Unschuldige treffen? Ehe man das ansiehet, was ich von dieser Frage schreibe, bitte ich noch einmal den 92. §. ganz durchzulesen.

§. 270.

Insonderheit von dem Gesetz 5 B. Mos. XXII, 21. 22. das der Braut, die sich für Jungfer ausgab, und es nicht war, Steinigung zuerkennet.

Also erst die Worte des Gesetzes: Wäre es aber wahr, und er hätte sie nicht als Jungfer befunden, so soll man die junge Frau vor die Hausthür ihres Vaters führen, und die Leute der Stadt sollen sie zu

Tode steinigen, weil sie eine Schandthat in Israel begangen, und in ihres Vaters Hause Unzucht getrieben hat; und du sollst dergleichen Schandthaten nicht unter dir dulden. Beyläufig: das Gesetz ist so eingerichtet, als würde mit darauf gesehen, daß sie ihren eigenen Vater so gröblich beschimpft hat, als nach Hebräischer und Arabischer Denkungsart durch Unzucht einer Tochter geschahe: der Vater sollte dadurch, daß die Steinigung vor seiner Hausthür geschahe, nicht beschimpft, sondern gerochen werden.

Aber nun die Einwürfe, die einem jeden gegen dis Gesetz beyfallen werden, und die ich schon im 92. §. auf das Criminalrecht verſparte. Wer nicht eben geduldig und prädestinirt genug ist, eine Braut ohne Zeichen der Jungferschaft für voll anzunehmen, wird allenfalls damit einstimmig seyn, daß die junge Frau nach §. 92. den Eltern zurück geschickt ward. Aber soll sie blos wegen Vermissung des Zeichens der Jungfrauschaft gesteiniget werden? Könnten nicht drey Fälle seyn, in denen sie entweder ganz unschuldig, oder doch zu hart gestraft würde?

1) Wenn sie wirklich, wie ich es in dem zweyten Theil nennete, ein Monstrum wäre, und von Natur gar keinen Hymen gehabt hätte: Es giebt doch Monstra, zwar vielleicht unter Millionen kaum eins der Art, aber auch das soll nicht unschuldig leiden. Oder, welches den Fall nur ein wenig verändert, und sie doch auch unter die Monstra bringen würde, wenn sie so wäre, wie das im zweyten Theil erwähnte Mädchen, mit dem der Beyschlaf hätte vollzogen werden können, ohne den Hymen zu verletzen, der also vielleicht in der ersten Nacht kein Zeichen der Jungfrauschaft gegeben hätte, ob sie gleich hernach erfolget seyn würden. — — In der That dieser erste Fall könnte so selten scheinen, daß ein Gesetzgeber sich vielleicht dispensirte, nicht darauf

zu

zu achten: der ganze Mosai[illegible]at kann zu Ende gehen, ohne daß er ein einzige[illegible] vorkommt. Traurig wäre es freilich, wenn eine Unschuldige nach Regeln des Gesezes den Tod leiden müßte; allein so lange man nicht allwissende, sondern nach Gesetzen urtheilende Richter hat, ist es doch nicht schlechterdings zu vermeiden, falls nicht alle Verbrechen ungestraft bleiben sollen. Wie wenn etliche Zeugen sich vereinigen, falsch zu schwören? oder durch einen Unglücksfall so starke Anzeigen des doch wirklich nicht begangenen Verbrechens vorhanden sind, daß kein Richter, der nicht Allwissenheit hat, unterlassen kann, die Todesstrafe zu erkennen? Betrübt ist es allerdings: allein auf diese Art, und durch diese Unvollkommenheit aller Regeln, deren ein nicht allwissender Richter fähig ist, und die ihm GOtt selbst nicht besser geben kann, falls er dem Richter nicht zugleich Allwissenheit verleihet, werden gewiß in jedem Lande, selbst in unserm das beste Criminal-Recht in der Welt habenden Deutschlande, mehr Leute unschuldig gerichtet, als unschuldige junge Frauen aus natürlichem Mangel des Hymens gesteiniget seyn würden. Also vielleicht fiele der erste Einwurf weg, und unter die unvermeidlichen Mängel aller durch Menschen administrirten Justiz: und doch fühle ich dabey, daß es leidlicher wäre, wenn zehen tausend Betriegerinnen ihrer Männer ungestraft (nicht in Fortsetzung des Betruges ungestört, sondern blos das, was ich gesagt habe, ungestraft) blieben, als daß ein einziges unglückliches Mädchen, das von Natur keinen Hymen hätte, ein Monstrum, wie ich es nannte, wenn es auch sonst noch so schön wäre, unschuldig gesteiniget würde. Es bleibt also doch etwas von dem Einwurf.

2) Aber wichtiger ist der, der nun folget. Schon im 92. §. ist erinnert, daß ein Mädchen auch ohne Beyschlaf durch unzüchtige Frictionen den Hymen ver-

verletzen kann. Schickt der Mann diese zurück, so kann sie sich nicht beklagen, sondern mag es ihren Selbstbefleckungen und stummen Sünden als eine Folge anschreiben. Allein wenn sie, da sie von der Verletzung des Hymens durch diese Frictionen nichts gewußt und vermuthet, und sich bona fide für eine Jungfer im physicalischen Verstande gehalten, also gar nicht den Vorsatz gehabt hat, den Mann zu betriegen, so scheint es doch für sie und für ihre Eltern hart, daß sie für eine Unwissenheits-Sünde ihrer unbedachtsamen und ununterrichteten Kindheit gesteiniget werden sollte.

3) Wenn wirklich ein Mädchen durch eine Leibesverletzung, Fall, oder was es sonst wäre, den Hymen zerrissen hätte, und niemand hätte die Sorgfalt gehabt, anzumerken, daß dergleichen geschehen seyn könnte; soll es dafür der Steinigung ausgesetzt seyn? Auch dieser Fall würde wieder höchstselten, aber doch nicht eigentlich unmöglich seyn.

In der That glaube ich nicht, daß eine blos wegen Mangels der Zeichen der Jungfrauschaft hat gesteiniget werden sollen, wenn nicht ein anderer Beweiß des Verbrechens, oder ihr eigenes Geständniß dazu kam. Zur Zurückschickung an die Eltern, und zur Inquisition, war dieser physicalische Mangel zureichend, aber nicht zu Fällung des Todesurtheils. Das Gesetz ist zwar so verfasset, daß ein der Rechte nicht Kundiger bey dem ersten Anhören denken muß, die junge Frau, die keine Zeichen der Jungfrauschaft gegeben habe, werde gleich gesteiniget: und dis konnte zur Warnung für junge Mädchen nützlich seyn, die das Gesetz Mosis alle sieben Jahr einmal öffentlich vorlesen hörten, und von wohlmeinenden Müttern, oder auch von ihren Gespielinnen, unterrichtet wurden, was das gefährliche Zeichen der Jungferschaft seye, ohne zugleich die Chicanen, die gemacht werden könnten, zu hören. Allein einmal muß man bedenken,

daß

daß Moses hier von der Strafe der nicht als Jungfer befundenen nur beyläufig redet, und eigentlich ein Gesetz wider den Mann giebt, der seine junge Frau unrechtmäßiger Weise beschuldiget, als habe er sie nicht Jungfer gefunden, von ihm also nicht zu erwarten ist, daß er hier den modum procedendi gegen die junge Frau, falls die schuldig wäre, ausführlich beschreiben wird: denn aber noch folgendes in Erwegung ziehen.

1) Es versteht sich ohne Zweifel, daß unter einem Volk, bey dem auf Zeichen der Jungfrauschaft gesehen ward, auch mehr und genauer als bey uns Acht gegeben ward, wodurch etwan solche Zeichen ohne eigentliche Hurerey verlohren gehen konnten. Gewiß die Israeliten müssen mehr davon gewußt haben, als ich im 92. §. habe sagen können. Man wird also, ob man gleich dem Manne die Braut nun nicht aufdringen konnte, doch sie genauer befragt, und ihre Eltern, sonderlich die Mutter, werden theils aus natürlicher Liebe, theils um ihrer Ehre willen, auf alle Entschuldigungs-Ursachen gedacht haben. Zur Inquisition gab freilich der Umstand Anlaß, daß der Mann sie wegen vermisseter Zeichen nach Hause schickte, (falls er nemlich dis öffentlich, und nicht lieber in der Stille that) aber wenn diese nach Billigkeit geführet, und immer darauf gesehen ward, auch die Unschuld zu retten, so werden wol ehe zehn Schuldige vermittelst Angebung einer andern Ursache durchgekommen, als eine Unschuldige verurtheilet seyn.

2) Moses scheint gar nicht zum voraus zu setzen, daß eine blos wegen mangelnden Zeichens der Jungfrauschaft und ohne weiteres bey der Inquisition herauskommendes Factum gesteiniget werden könnte oder sollte, denn sonst müßte er ja nach dem Vergeltungsrecht 5 B. Mos. 19. dem Manne der seine junge Frau fälschlich beschuldigte, auch die Steini-

gung

gung zuerkennen. Das thut er aber nicht, sondern Schläge und Geldstrafe.

3) Nach Mosis Recht soll keiner sterben, als auf zwey oder dreyer Zeugen Aussage. Dis würde hier gefehlt haben, falls die Frau nicht selbst bekennete. Zum Facto selbst und ob sie nicht Jungfer gefunden war, gehörte ja mit, daß der Beyschlaf wirklich vollzogen war, und davon war, wenn sie nicht bekannte, kein Zeuge außer dem Ankläger vorhanden. Denn ward so fern geglaubt, als es auf die Zurückschickung ankam, aber nicht bey Decretirung einer Lebensstrafe. Gesetzt aber auch, sie gestand den geschehenen Beyschlaf, so war noch kein Zeuge da, der sagte, wodurch sie das physicalische Zeichen der Jungfrauschaft verlohren hatte, und so blieben ihr hier genug rechtmäßige oder künstliche Ausflüchte.

Also kurz, es kommt mir so vor: blos wegen Mangels dieses Zeichens ward keine gestraft, sondern nur nach dem väterlichen Hause zurück geschickt, aber sie war nunmehr zur Inquisition reif, und weil die Eltern sich am meisten für beschimpft hielten, hatte sie von diesen vielleicht die strengsten Fragen auszustehen, und wenn sie schuldig war, wenig Hofnung vor der Strafe vorbey zu kommen. Indeß befiehlt doch Moses nicht, die Inquisition ex officio vorzunehmen, wenn etwan verlautete, daß eine junge Frau wegen vermissеter Jungfrauschaft wieder nach Hause geschickt war: sondern nach dem Zusammenhang des Gesetzes trat diese blos denn ein, wenn sie selbst die Unverschämtheit, oder die Eltern die Unvorsichtigkeit gehabt hatten, gegen den jungen Ehemann, der sie wegen eines Mangels der Zeichen der Jungfrauschaft in übeln Ruf brachte, zu klagen, und denn die Wahrheit der Sache heraus kam. Derjenigen also, die sich keiner völligen Unschuld und der gehabten Zeichen der Jungferschaft bewußt war, konnte man nichts vernünftigeres rathen, als, stille zu schweigen,

gen, wenn der Mann sie nach Hause schickte, und keine Klage anzufangen: vermuthlich wird sie sich auch selbst und ihren Eltern diesen Rath gegeben haben, und denn sehe ich nach dem Gesetze nicht die geringste Ursache, die die Obrigkeit veranlassen konnte, zu inquiriren, es wäre denn, daß ihre eigenen Eltern sie für schuldig gehalten, und aus unnatürlicher Rachgier wegen des ihnen angethanen Schimpfs selbst die Inquisition veranlasset und gesucht hätten.

Nunmehr sieht also dis Criminalgesetz nicht völlig so fürchterlich aus, als zu Anfang, war für die unverheyratheten Töchter eine starke Abschreckung nicht blos von Hurerey, sondern auch, wenn ihre Mütter ihnen nur die Gefahr erklärten, auch von stummen Sünden der Unzucht, durch die die Jungfrauschaft eben so gut verlohren gehen kann, und im ärgsten Fall ein Mittel, zu verhüten, daß die beschimpften Eltern sich nicht selbst am Leben ihrer Tochter die Rache nahmen, wie die beyden von Arvieux und Niebuhr erwähnten Araber, (*) sondern sie bey der Obrigkeit suchten.

§. 271.

Beyschlaf währender monatlichen Reinigung.

Mit einer Frauensperson, auch der Ehefrau, währender monatlichen Reinigung zu thun zu haben, ist 3 B. Mos. XX, 18. (wie man gemeiniglich glaubt unter Lebensstrafe für beyde Theile, doch dis leidet grossen Zweifel) verboten. Vermuthlich war dis Verbot, das auch die Araber haben, (**) älter, wie denn schon eine

(*) §. 261.

(**) Koran, Sura II. 223. oder nach Hinckelmanns Ausgabe,

eine natürliche Nothwendigkeit und Sorge für die Gesundheit es in jenem wärmeren Himmelsstrich mit sich bringet, und es hänget genau mit der gleichfalls viel ältern, am Ende des 214ten Paragraphen erwähnten Levitischen Unreinigkeit der Frauenzimmer währender Krankheit zusammen.

Die Ursache des, von Mose noch dazu so scharf verpönten Verbots ist wol nicht in einer allgemeinen (*) morali-

---

be, 221. Doch handelt Muhammed eigentlich von einer Gewissensfrage, die die Araber ihm vorlegen, und auf die ihn der Engel Gabriel mit einer Antwort versiehet; und giebt kein Pönal-Gesetz.

(*) Die beyden Ursachen, um deren willen der Beyschlaf mit einer Frau zur Zeit ihrer Reinigung sündlich seyn soll, die man anzugeben pflegt, entweder, die aus solchem Beyschlaf erzeugten Kinder wären der Epilepsie unterworfen, oder, dieser Beyschlaf sey stets unfruchtbar, sind mit einander im Streit. Ist das letzte auch nur so fern richtig, daß sehr selten daraus Kinder erfolgen, so wird wol das erste eine ohne Erfahrungen angenommene Theorie seyn. In der medicina forensi nehmen freilich manche die Unfruchtbarkeit dieses Beyschlafs für so gewiß an, daß sie auch deshalb wollen, eine Frauensperson, die auf einen als Vater bekenne, und doch nicht leugnen könne, sie habe zur Zeit des Beyschlafs ihre monatliche Reinigung gehabt, sey schlechterdings abzuweisen. Allein nicht zu gedenken, daß sie diesen Satz hauptsächlich auf Gründe a priore, und das heißt in der wahren Naturkunde nicht viel, bauen, so scheint es, sie unterscheiden die verschiedenen Zeiten der monatlichen Reinigung nicht genug, welches

moralischen Unrechtmäßigkeit der Handlung, sondern in dem südlichen Clima zu suchen, in welchem, wie die Me-

---

ches andere thun, die die Conception gegen den Anfang und das Ende derselben zugeben, also gewissermassen eine Mittelstrasse zwischen jenen, und Plinio halten, welcher vielleicht eben so übertrieben als jene, l. VII. §. 14. schreibt: incipiente autem hoc statu aut desinente conceptus facillimi traduntur. Der Herr Vicepräsident von Pufendorf schrieb mir auf Veranlassung meiner 10ten der Arabischen Reisegesellschaft vorgelegten Frage, am 14ten Octobr. 1763. eine bey seinen Kindern gewesene Amme habe versichert, daß sie von einem einzigen Beyschlaf zur Zeit ihrer monatlichen Reinigung schwanger geworden sey, und ein gesundes Kind zur Welt gebracht habe. Die Ursache, warum sie hier hätte lügen sollen, ist nicht ersichtlich, und wenigstens in der medicina forensi wäre das Wort dieses großen Juristen wol von Wichtigkeit. In der Französischen Geschichte will man ein königliches Beyspiel der Fruchtbarkeit dieses Beyschlafs, aber freilich nur unter besondern Umständen, und bey Naturen von seltener Art, die sonst unfruchtbar sind, haben: Fernel soll der Catharina von Medicis ihre Unfruchtbarkeit dadurch gehoben, und Erben verschaft haben, daß er Heinrich dem zweyten rieth, ihr während ihrer Krankheit beyzuwohnen. Baylens Dictionaire, unter dem Artickel Fernel, Note K. (Ich bin diese Stelle dem ältern Herrn Prof. Murray schuldig, der sie mir, gleichfalls auf Veranlassung der Frage an die Arabische Reisegesellschaft zusandte.) Die Zeiten der monatlichen Reinigung scheinen also wenigstens zu unterscheiden zu seyn: und überhaupt ist es ein ganz ohne Bibel und

Medici wissen, und man von ihnen umständlicher lernen kann, der Beyschlaf währender Krankheit, sonderlich bey einigen Frauenspersonen, der Gesundheit der Mannsperson, auch wol beyder Theile, sehr nachtheilig ist, und schlimme Folgen hat. Diese sind schon in Italien von der Policey dergestalt bemerkt, daß in grossen Städten, wo Bordelle unter Aufsicht der Policey sind, strenge darüber gehalten wird, die Zimmer derjenigen, die ihre Reinigung haben, von außen zu zeichnen, oder gar zu verschließen, damit niemand hineingehen möge. Der Moralität wegen geschiehet dis nicht, denn nach der müßte niemand in solche Häuser gehen, sondern blos zu Vermeidung der in jenem Clima gefährlichen Folgen, die, je weiter man nach Süden kommt, noch immer schlimmer werden. Sonderbar ist es dabey, daß es scheint, als wenn weiter gegen Süden die Mannspersonen mehr Lust zu diesem Beyschlaf hätten, der bey uns doch gemeiniglich für eckelhaft angesehen wird. Muhammed, eben der Muhammed, der ihn im Alkoran verbietet, soll in seinen Gesprächen, die die Muhammedaner heilig aufbehalten, eine Vorschrift gegeben haben, wie man ohne Schaden diese Schweinerey (denn so, und nicht eigentlich als Immoralität würde ich sie unter unserm Himmelstrich ansehen) üben könne, sie ist aber zu schmutzig, weiter davon zu reden: Je mehr etwan jene Völker dis Unnatürliche für eine Delicatesse der Wollust hielten, desto nöthiger war das Verbot, falls die Sache medicinisch schädlich ist.

Käme

---

und wider die gesunde Philosophie angenommener, einigen Kirchenvätern, die ihn auf ein simile gründen, nachgesprochener Satz, daß der Beyschlaf, von dem man keine Frucht erwarten könne, sündlich sey, weil man nemlich den Acker nicht besäete, wenn man von der Aussaat nicht Gewinnst hoffe.

Käme noch das dazu, was Astrüc de morbis Venereis l. I. c. XI. §. 3. glaubt, daß die geile Seuche, die sich bey uns blos durch Ansteckung mittheilet, aber doch, wenn man bey der Reihe der Ansteckenden keinen progressum in infinitum machen will, irgendwo noch außer der Ansteckung eine erste Ursache haben muß, unter dem heißen Himmelsstrich aus einem solchen Beyschlaf, mit einigen dazu kommenden Umständen, entstehen könne, so wäre ein solcher Beyschlaf um destomehr zu verbieten gewesen, obgleich Palästina nicht eigentlich unter dem heißen Himmelsstrich, sondern nur sehr südlich lieget. Ich habe schon oben §. 212. bemerkt, daß die gonorrhœa virulenta zu der Zeit, da Moses Gesetze gab, gewesen, aber zugleich in ihrem Abnehmen und niedrigen Stufen gewesen zu seyn scheint, vielleicht so, wie man sie, wenn Astrüc wahr geweissaget hat, im 19ten Seculo in Europa haben würde, wenn sie nur kein neuer Zunder aus ihrem ursprünglichen Clima, keinen aus America, bekäme. Wäre dis der Fall zur Zeit Mosis gewesen, so würde die Gesetzgebende Klugheit erfodert haben, den Beyschlaf zu untersagen, aus dem etwan nach gehabten Erfahrungen die Krankheit von neuem entstehen oder erhalten werden konnte. Doch dis zu untersuchen würde ich Astrüc überlassen, wenn er nur nicht, nachdem er so lange gelebt hat, als irgend Sterbliche zu leben verlangen, schon gestorben wäre. Hier wiederhole ich noch, was ich in der 10ten Arabischen Frage schon bemerkt hatte, daß Hundertmark de Ozaena Venerea erzählt, selbst in Europa entstehe bisweilen aus dem Beyschlaf scorbutischer Personen mit einer Frau zur Zeit ihrer Reinigung ein der geilen Seuche ähnliches Uebel an den Schaamtheilen; wodurch Astrücs Vermuthung bestärket wird.

Wären die Umstände der Zeit Mosis völlig so, wie sie mir vorkommen, die gonorrhœa virulenta noch da, aber in einem solchen Abnehmen gewesen, als Astrüc auch unsern Zeiten medicinisch-prophetisch verkündiget;

man hätte aber die Folgen des so oft genannten verbotenen Beyschlafs, wenigstens bey Personen von gewisser Complexion, scorbutischen, aussätzigen, zum weißen Fluß geneigten u. s. f. bemerkt, und gefunden, daß dadurch der Infection gleichsam recrüitirt würde: so könnte man es auch allenfalls verantworten, wenn Lebensstrafen auf diesen Beyschlaf gesetzt wären, (wiewol es schwer gefallen seyn würde, sie zu vollziehen, weil gemeiniglich Anzeige oder Beweiß gemangelt hätte.) Allein ich kann wirklich nicht gewahr werden, daß Moses Lebensstrafen darauf setzet. Er nennet die Ausrottung aus dem Volk. Von der habe ich §. 237. gehandelt. Sie ist nicht immer Lebensstrafe, sondern bisweilen Exsilium, oder sonst Absonderung vom Volk. Vielleicht ist sie hier nur, daß kein Israelite mit solchen Gemeinschaft haben, sondern sie auf Lebenslang für unrein ansehen soll. Zum wenigsten thäte der unrecht, der sich über die Härte beschwerete, weil er willkührlich annimmt, Ausrottung sey Lebensstrafe.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Michaelis, Johann David, 1717-1791

Mosaisches Recht

Bd.: 5

Biehl 1777

Exeg. 752-5/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10412009-6
VD18 80369332-001